J. gall. 98

Rr

Jurispr. p.

Jus Gall 98

Dr. J. A. L. Seidensticker's

Herzogl. Sachs. Weim. Hofr. u. ord. Prof. d. Rechte zu Jena, wie auch Beysitzers d. Herz. Sächs. gemeins. Hofger., des Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät daselbst

Einleitung

in den

Codex Napoleon,

handelnd

von dessen Literatur — Geschichte — Plan und Methode — Verbindung mit der übrigen französischen Legislation — Quellen — Verhältniſs zu den älteren Gesetzen und Rechten, zu den supplementarischen Dispositionen und zur Doctrin — Verbreitung.

Tübingen,

in der J. G. Cottaischen Buchhandlung.

1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsanzeige.

Allgemeine Einleitung: Von dem Gegenstande dieser Schrift, nach den drey Hauptgesichtspuncten, aus welchen der Codex Napoleon in Deutschland betrachtet und bearbeitet werden kann. S. 1 — 3.

Erstes Capitel.

Literatur des Codex Napoleon, in Verbindung mit der Literatur des gesammten neuen französischen Rechts.

Einleitung: Plan dieses Capitels. §. 1. 2.

I. Französische Literatur *).

A. Allgemeine Literatur.

1. Schriften vermischten Inhalts. §. 3.
2. Schriften zur Kunde der Gesetze überhaupt.
 a. Von den einzelnen Abdrücken der Gesetze §. 4.
 b. Von den Sammlungen der Gesetze:
 α. Für Frankreich überhaupt.
 a. Sammlungen, welche sich blofs auf die Nationalversammlung beschränken. §. 5.
 b. Sammlungen, welche sich weiter, als blofs auf die Nationalversammlung, erstrecken. §. 6.
 β. Blofs für die vier neuen Departements des linken Rheinufers. §. 7.

B. Literatur der einzelnen Rechtszweige.

1. Literatur des Natur- und Völkerrechts. §. 8.
2. Literatur des Staatsrechts. §. 9.
3. Literatur des Rechts der Administration.

*) Die Abtheilung in französische und deutsche Literatur ist hier nicht nach der Sprache, sondern nach der geographisch-politischen Grenze der Länder gemacht worden. S. unten S. 8. Anmerk. 1.

a. Allgemeine Schriften, d. h. welche sich auf diesen Rechtszweig überhaupt erstrecken. §. 10.
b. Besondere Schriften:
α. Solche, bey welchen die Absonderung nach den Gegenständen gemacht ist.
a. Schriften über Domänen — öffentliche Abgaben — Reichscadastrum u. s. w. §. 11.
b. Insonderheit über militärische Gegenstände. §. 12.
β. Solche, bey welchen die Absonderung nach den Personen gemacht ist, über deren Geschäftskreis sie sich verbreiten, oder deren Geschäftsthätigkeit sie gewidmet sind. §. 13.
4. Literatur des Criminalrechts.
a. Quellensammlungen und Entwürfe zu einem neuen peinlichen Codex. §. 14.
b. Doctrinelle Werke:
α. Welche sich auf den Gegenstand im Ganzen erstrecken. §. 15.
β. Welche sich blofs mit einzelnen Theilen des Criminalrechts beschäftigen. §. 16.
5. Literatur des Civilrechts; insonderheit des Codex Napoleon.
a. Ausgaben des Codex Napoleon.
α. Verzeichnifs derselben, nach drey Perioden abgetheilt. §. 17.
β. Genauere Classification derselben nach ihren verschiedenen Eigenschaften. §. 18.
γ. Beantwortung der Frage, welche unter den Ausgaben die meisten Vorzüge in sich vereinige. §. 19.
b. Schriften, welche den Zweck haben, den Gebrauch des C. N. zu erleichtern, es sey dadurch, dafs sie eine Hülfe beym Nachschlagen gewähren, oder dafs sie dem Gedächtnisse beym Einstudiren zu Statten kommen. §. 20.
c. Schriften, die Supplemente zum C. N. betreffend. §. 21.
d. Commentarische Werke über den Codex Napoleon. §. 22.
α. Schriften, welche sich auf den C. N. im Ganzen erstrecken.

a. Schriften von officieller Art.

aa. Die dem C. N., als Präliminar-Acten, voran giengen, und an die sich der C. N. selbst, als ein actenmäfsiges Resultat, anschlofs. §. 23.

bb. Die in solchen Arbeiten des Richteramts bestehen, welche dem C. N., als Actenstücke über die Anwendung desselben, folgten:

αα. Sammlungen solcher Arbeiten, welche in die mittlere Jurisprudenz zurück reichen. §. 24.

ββ. Sammlungen solcher Arbeiten, welche sich auf die neue Jurisprudenz beschränken. §. 25.

b. Schriften von doctrineller Art.

aa. Allgemeines Verzeichnifs von Schriften dieser Art. §. 26.

bb. Insonderheit:

αα. Von den Schriften, welche vorzugsweise der vergleichenden Interpretation gewidmet sind. §. 27.

ββ Von den neuen Bearbeitungen des römischen Rechts. §. 28.

γγ. Von einigen Schriften, welche Besorgnisse äufsern, es möchte die Doctrin zu viel Spielraum gegen die Legislation erhalten haben. §. 29.

β. Schriften, welche sich nur auf diesen oder jenen Theil oder Gegenstand des C. N. erstrecken. §. 30.

6. Literatur des Code de procédure civile. §. 31.

a. Ausgaben des C. d. P. c. §. 32.

b. Hülfsmittel zur Erleichterung des Gebrauchs, durch Register, Tabellen und Wörterbücher; desgleichen Supplemente zum C. d. P. c. §. 33.

c Commentarische Werke:

α. Welche sich auf den C. d. P. c. im Ganzen erstrecken:

a. Von officieller Art:

aa. Präliminar-Acten. §. 34.

bb. Actenstücke über die Anwendung. §. 35.

b. Von doctrineller Art. §. 36.
β. Welche sich auf einzelne, zum C. d. P. c. gehörige, oder in denselben einschlagende Materien beschränken:
a. So fern die Absonderung nach dem Objecte gemacht ist. §. 37.
b. So fern die Absonderung nach dem Subjecte gemacht ist. §. 38.
7. Literatur des Code de commerce.
a. Ausgaben. §. 39.
b. Commentarische Werke:
α. Welche sich auf den C. d. C. im Ganzen erstrecken:
a. Von officieller Art:
aa. Präliminar-Acten. §. 40.
bb. Actenstücke über die Anwendung. §. 41.
b. Von doctrineller Art. §. 42.
β. Welche sich auf einzelne Theile oder Gegenstände des C. d. C. beschränken. §. 43.
8. Anhangsweise von der neuen Literatur des Prisen- und Colonial-Rechts. §. 44.
II. Deutsche Literatur, das neue franz. Civilrecht betreffend.
A. Allgemeine Bemerkungen. §. 45.
B. Insonderheit:
1. Recensionen der Quellen und vorzüglichsten Hülfsmittel. §. 46.
2. Abdrücke und Übersetzungen des C. N., des C. d. P. c. und des C. d. C. §. 47.
3. Übersetzungen einiger der vorzüglichsten Hülfsmittel. §. 48.
4. Einzelne Abhandlungen in den deutschen Journalen über, für, oder wider den C. N. §. 49.
5. Dogmatisch-exegetische Bearbeitungen des neuen franz. Civilrechts, vorzüglich des C. N. §. 50.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweytes Capitel.

Geschichte des Codex Napoleon.

I. Von den drey Perioden in der Geschichte der französischen Civillegislation. §. 1.
II. Wie in der zweyten Periode die Revolution auf das Civilrecht wirkte. §. 2. 3.
III. Wie die Folge hiervon war, daſs man wünschen muſste, einen Codex des Civilrechts zu erhalten; und worauf es bey Veranstaltung eines solchen Codex anzukommen schien. §. 4.
IV. Verschiedene Versuche, welche im Laufe der Revolution mit Veranstaltung eines solchen Codex gemacht wurden. § 5.
V. Endliches Gelingen mit dem Codex Napoleon.
A. Hergang der Sache bey der Redaction, Discussion, Decretirung und Promulgation dieses Codex. §. 6.
B. Neue Promulgation durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807. §. 7.
VI. Bemerkungen, wozu die bisherige Geschichte des C. N. Veranlassung giebt.
A. Über die Stifter und Urheber des C. N.
1. Überhaupt. §. 8.
2. Insonderheit von dem Antheile, den Napoleon persönlich an der Discussion des Codex genommen hat. §. 9.
B. Über die Verschiedenheit der Arbeiten, durch welche der C. N., von dem dazu gelieferten Entwurfe an, zu Stande gekommen ist, und welche die Voracten dazu bilden. §. 10.
C. Über das Interesse, welches die Bekanntschaft mit der Geschichte des C. N., insonderheit mit dem Redactions- und Discussions - Verfahren, hat; nahmentlich zur Beantwortung folgender Fragen:
1. Ob der Vorwurf seine Richtigkeit habe, daſs man bey der Veranstaltung des C. N. nicht langsam und bedachtsam genug zu Werke gegangen sey. §. 11.
2. Ob und in welchem Sinne der C. N. ein Gesetzbuch genannt werden könne. §. 12.

3. Ob es wohl nicht zu voreilig gewesen sey, wenn man in dem C. N., bald nach dessen Erscheinen, hin und wieder Mängel über Mängel, ja sogar absolute Dunkelheiten zu finden geglaubt habe. §. 13.

D. Über die Veränderungen im Entwurfe des C. N., welche, als Erfolg der strengen und vielseitigen Discussionen desselben, sichtbar geworden sind. §. 14.

E. Über einige Zweifel, welche sich gegen die Einheit des C. N. erregen lassen. §. 15.

Drittes Capitel.

Plan und Methode des Codex Napoleon.

I. Grundsätze und Maximen, von welchen man bey Entwerfung des Plans zum C. N. ausgegangen ist:

A. Der C. N. habe sich auf das Civilrecht, und zwar nur auf das allgemeine zu beschränken. §. 1.

B. Von dem allgemeinen Civilrechte solle der C. N. nur die Grundsätze enthalten. §. 2. 3.

C. Der C. N. solle zwar selbst nichts Doctrinelles enthalten, solle aber gleichwohl in unzertrennlicher Verbindung mit der Doctrin stehen. §. 4.

D. Mit dem C. N. solle auf dem Grunde des Alten, und vorzüglich des römischen Rechts, fortgebauet werden. §. 5.

E. Auch solle das Alte nicht ohne Noth verlassen, und in Substituirung des Neuen mit einer weisen Mäßsigung verfahren werden. §. 6.

F. Auf der anderen Seite aber solle der günstige Zeitpunct nicht ungenutzt bleiben, eingeschlichene Mängel zu verbessern, und die durch die Revolution nöthig gewordenen Veränderungen zu treffen. §. 7.

II. Methode des C. N.

A. Summarische Darstellung der Anordnung und Methode des C. N. §. 8.

B. Von der geringen Wichtigkeit, die man auf die Methode des C. N. zu legen Ursache hat. §. 9.

C. Von den Gründen, aus welchen man in Frankreich die Methode des C. N. zu rechtfertigen pflegt. §. 10.
D. Versuch, die Methode des C. N. von einem anderen Standpuncte aus zu beurtheilen. §. 11. 12.

Viertes Capitel.

Verbindung des Codex Napoleon mit anderen Zweigen und Arten der französischen Gesetze und Rechte.

Einleitung: Plan dieses Capitels. §. 1.
I. Verhältniſs, worin der C. N. durch das Civilrecht überhaupt zu anderen nicht civilistischen Rechten und Gesetzen steht; nahmentlich von dem Verhältnisse:
A. Zum Völkerrechte. §. 2.
B. Zum Staatsrechte. §. 3.
C. Zu dem besonderen Rechte der kaiserlichen Familie, §. 4.
D. Zur öffentlichen Administration. §. 5.
E. Zu den politischen Gesetzen. §. 6.
F. Zu dem Criminalrechte, §. 7.
G. Zu dem Code de procédure civile. §. 8.
H. Zu den Gesetzen über die Organisation der Gerichte. §. 9.
II. Verhältniſs, worin der C. N. zu den übrigen civilrechtlichen Quellen steht, die es auſser ihm giebt.
A. Übersicht dieser übrigen civilrechtlichen Quellen, auſser dem C. N. §. 10.
B. Individuelle Erörterung des Verhältnisses des C. N.:
1. Zu den kaiserlichen Decreten, Gutachten des Staatsraths, Regulativen und Instructionen der Minister, insonderheit des Justizministers und Groſsrichters. §. 11.
2. Zu den organischen Civilgesetzen. §. 12.
3. Zu den objectiv-besonderen Civilgesetzen, nahmentlich zu dem Code de commerce, Code rural, zu den drey kaiserlichen Decreten wegen der Juden, in so fern sie die civilistischen Verhältnisse dieser Glaubensverwandten betreffen, u. s. w. §. 13.

a. Principe, von welchen bey Beurtheilung dieses wichtigen Verhältnisses des C. N. zu dergleichen besonderen Codes oder Gesetzen auszugehen ist. §. 14. 15. 16.
b. Anwendung dieser Principe auf das Verhältniſs zwischen dem C. N. und dem C. d. C. §. 17.
4. Zu den geographisch besonderen Civilgesetzen, (den Provincial- und Localrechten.) §. 18.
5. Zu den transitorischen Gesetzen. §. 19.
6. Zu der Raison écrite. §. 20.
C Wahrnehmungen:
1. Wie der C. N. mit allen obigen Gesetzen und Rechten, insonderheit mit denen, die in die Form eines Code gebracht worden sind, einen Cyclus bildet, dessen Mittelpunct der C. N. selbst ist, und der das ganze Reich des Facti vollständig umfaſst. §. 21.
2. Wie der cyclische Zusammenhang des C. N. sowohl in dem vorgeschriebenen französischen Lehrplane, als auch in den Bewegungen der neuen französischen juristischen Literatur, sichtbar wird. §. 22.

Fünftes Capitel.

Quellen des Codex Napoleon.

I. Ableitung des C. N. aus dem Rechtsalterthume überhaupt §. 1.
II. Insonderheit:
A. Ableitung aus der römischen Legislation.
1. Gründe, aus welchen man es rathsam finden muſste, aus dem römischen Rechte zu schöpfen; nebst einer beyläufigen Bemerkung über die Reception des C. N. für Deutschland. §. 2.
2. Grundsätze und Maximen, welche man bey Benutzung des römischen Rechts befolgt hat. §. 3.
3. Insonderheit von der Bemühung, den Collisionen und Controversen, die durch das römische Recht herrschten, ein Ende zu machen. §. 4.

B. Ableitung aus den eigenen früheren Gesetzen Frankreichs. §. 5.
C. Nichtbenutzung der neueren Versuche der Deutschen im Fache der Législation; insonderheit von den Urtheilen der französischen Rechtsgelehrten über das Allgemeine preussische Landrecht. §. 6.
D. Resultat, in einer tabellarischen Darstellung der Quellen des C. N. §. 7.

Sechstes Capitel.

Gültigkeit der älteren Gesetze neben dem Codex Napoleon.

I. Von der Gültigkeit der älteren Gesetze, in Ansehung der älteren Fälle. §. 1. 2.
II. Von der Gültigkeit der älteren Gesetze, in Ansehung der neueren Fälle.
A. Von den Hülfsmitteln und Schwierigkeiten bey Erklärung des hier vorzüglich einschlagenden Gesetzes vom 30. Vent. XII. Art. 7. §. 3.
B. Tabellarische Darstellung der Unterschiede, worin sich der Sinn dieses Gesetzes am vollständigsten übersehen läſst. §. 4.
C. Erledigung einiger Fragen, welche mit der tabellarischen Darstellung in Verbindung stehen. §. 5.
D. Weitere Folgerungen; nebst einer Bemerkung über die Reception des C. N. in Deutschland. §. 6.
III. Von dem Verhältniſs des C. N. zu den früheren Willenserklärungen. §. 7.
IV. Wahrnehmungen:
A. Wie die fortwährende Gültigkeit der älteren Rechte sich allenthalben bestätiget findet, theils durch französische Zeugnisse, theils durch die neue französische Rechtspraxis, theils durch die Äuſserungen des Staatsraths und Groſsrichters, theils durch das Benehmen der Legislation bey Motivirung und Decretirung neuer Gesetze, theils durch den neuen Lehrplan.

theils durch manche Erscheinungen im Gebiete der neuen französischen juristischen Literatur. §. 8.

B Wie das römische Recht mit neuem Glanze auch in Frankreich in seinen vorigen Platz wieder eingetreten ist, und wie man auch fernerhin in Frankreich ohne Kenntnifs des Rechtsalterthums kein brauchbarer Jurist werden kann. §. 9.

Siebentes Capitel.

Von dem Verhältnifs des Codex Napoleon zur supplementarischen Legislation.

I. Von den verschiedenen Arten der supplementarischen Dispositionen, die zum C. N. gehören.

A. Von ihrer Verschiedenheit der Zeit nach. §. 1.

B. Von ihrer Verschiedenheit der Form nach. §. 2.

C. Von ihrer Verschiedenheit der Veranlassung und dem Zwecke nach.

1. Die Veranlassung kann seyn, weil für künftige Fälle etwas im C. N. zu verändern, zu erklären oder zur Ausführung zu bringen ist. §. 3.

2. Dahingegen kann die Veranlassung nie darin bestehen, dafs dem Richter für einen bereits gegebenen Fall die Norm zur Entscheidung desselben erst ausgemittelt werden soll. §. 4.

II. Beantwortung folgender drey Fragen:

A. Was gelten die supplementarischen Dispositionen gegen, neben und mit dem Codex Napoleon? §. 5.

B. Ist von den supplementarischen Dispositionen alles das in den C. N. selbst gekommen, was seinem Plane nach dahin gehört? §. 6.

C. Was gelten dergleichen supplementarische Dispositionen im Verhältnifs zu den Rechten, welche älter sind, als der Codex Napoleon? §. 7.

Achtes Capitel.

Von dem Verhältnifs des Codex Napoleon zur Doctrin des Civilrechts.

I. Existenz und allgemeiner Umfang dieses Verhältnisses. §. 1.

II. Wechselwirkung zwischen Legislation und Doctrin, im Geiste des C. N. §. 2.

III. Mafsregeln, welche genommen sind, damit die Doctrin in ihrem Verhältnisse zum C. N. den rechten Weg nicht verfehle. § 3.

A. Die Legislation ist sorgfältig darauf bedacht gewesen, über den Plan und Zweck des C. N., sowohl im Ganzen als im Einzelnen, sich vorher selbst die genaueste Rechenschaft abzulegen, auch die desfalls Statt gehabten reiflichen und vielseitigen Discussionen öffentlich bekannt zu machen. §. 4.

B. Man hat alle Mittel angewandt, dafs es an einem guten Richterpersonale nicht fehle. §. 5.

C. Die Prefsfreyheit ist in der Constitution des Reichs versichert worden. §. 6.

D. Man hat einen einzigen Cassationshof für das ganze Reich in Thätigkeit gesetzt. § 7. — (Beyläufig von Errichtung eines Cassationshofes für Deutschland.) —

E. Die Regierung hat es sich zur Pflicht gemacht, über das Verhältnifs der Doctrin zum C. N. unmittelbar selbst zu wachen. §. 8.

IV. Beweise und Beyspiele, wie die Doctrin sich in der französischen Praxis auf die bezweckte Weise bereits wirklich in Thätigkeit befindet. §. 9.

V. Beurtheilung der Einwürfe, welche von *Agresti* und Anderen gegen das Verhältnifs, so wie es zwischen dem C. N. und der Doctrin bestehen soll, gemacht worden sind. §. 10.

VI. Besonderer Vortheil, welchen eine freyere Lage der Doctrin dadurch gewährt, dafs auf diese Weise das Positive in nothdürftiger Verbindung mit der Speculation erhalten wird. §. 11.

VII. Tabellarische Übersicht der Quellen, woraus die Doctrin des C. N. zu schöpfen ist; zugleich als Anleitung, den Plan zu einem Commentar des C. N. zu entwerfen. §. 12.

Neuntes Capitel.

Von der Verbreitung des Codex Napoleon.

I. Einleitung.
A. Historische Notizen über die Verbreitung von Gesetzen und Rechten. §. 1.
B. Von der Verschiedenheit der Gründe und Veranlassungen, so wie der Mittel, welche bey Verbreitung einer Legislation in Betracht kommen können. §. 2.
II. Von der Verbreitung des C. N., vorzüglich aus dem Princip des allgemeinen europäischen Föderativ-Systems.
A. Darstellung dieses Princips:
1. Bey dem Codex Napoleon selbst. §. 3.
2. Bey dem Code de commerce, als einem Zubehör des C. N. §. 4.
B. Wie weit ist man bis jetzt mit der Realisirung gekommen?
1. Von den Ländern und Staaten, wo der C. N. angenommen, oder auch bereits wirklich schon eingeführt worden ist. §. 5. Nahmentlich:
a. Von den Ländern und Staaten Italiens. — Hier ist in dieser Rücksicht, und zwar in der Ordnunug, in welcher der C. N. seine Fortschritte gemacht hat, zu handeln:
α. Vom Königreiche Italien. §. 6.
β. Von den vormahligen Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla. §. 7.
γ. Von der mit Frankreich vereinigten vormahligen ligurischen Republik. §. 8.
δ. Von dem Fürstenthum Lucca. §. 9.
ε. Von den venetianischen Staaten. §. 10.
ζ. Von dem Königreiche Neapel. §. 11.
ϑ. Von Toscana. §. 12.
b. Von Holland. §. 13.
c. Von dem vormahligen Polen; nahmentlich:
α. Von dem Herzogthume Warschau. §. 14.
β. Von der Stadt Danzig. §. 15.
d. Von Deutschland; nahmentlich:

α. Von dem Königreiche Westphalen §. 16.
β. Von den großherzoglich Bergischen, und herzoglich Arenbergischen Staaten, und von einigen Hansestädten. §. 17.
2. Von den Ländern und Staaten, die unter dem Princip der Propagation des C. N. stehen, wohin gleichwohl aber der C. N. bis jetzt nicht gekommen ist.
a. Von dem Kirchenstaat, den sieben Inseln, den Reichen Spanien und Portugal, der Schweiz, der rheinischen Conföderation, den einzelnen Staaten der rheinischen Conföderation, in so fern sie nicht im §. 16 und 17 bereits mit vorgekommen sind. §. 18.
b. Für Deutschland werden insonderheit hier folgende Fragen zur Sprache gebracht.
α. *Ob* dem deutschen Vaterlande mit Einführung des C N. gedient sey? §. 19.
β. Durch *Wen* ist die Reception des C. N. in Deutschland zu bewerkstelligen? §. 20.
γ. *Wie* ist die Reception des C. N. in Deutschland zu bewerkstelligen? §. 21.
δ. Wie wird es gehen, wenn man in Deutschland weder den C. N. zu adoptiren, noch sich auf eine eigene Verbesserung der Civillegislation einzulassen Lust hätte, sondern es passiver Weise ferner lieber mit ansehen wollte, wie die Sache des Civilrechts, ohne thätige Einmischung der Regierung, ihren bisherigen Lauf behalte? §. 22.

Nachträge, insonderheit zum ersten Capitel. S. 497 bis 512.

Anmerkungen.

1. Es pflegen zu Paris dreyerley Preise für die französischen Schriften angegeben zu werden: einer für Paris, einer für das Reich postfrey, und ein dritter für das Ausland postfrey. Ist nur Ein Preis in meiner Literatur des C. N. bemerkt, so ist der Pariser zu verstehen. Bey zwey Preisen aber bezieht sich der erste auf Paris, der andere auf das Reich. Bisweilen sind auch alle drey Preise notirt worden. Man mufs aber auch wissen, dafs nicht sämmtliche Buchhändler bey Einem Werke einerley Preis halten.

2. Die Kenntnifs der im Cap. 1 verzeichneten Schriften habe ich zum Theil aus Autopsie, zum Theil aus französischen Blättern, vorzüglich aus dem pariser Moniteur, geschöpft.

3. Wenn *Locré's* Esprit du Code Napoléon ohne Bemerkung, welche Ausgabe gemeint sey, von mir angeführt wird, so ist die Octavausgabe zu verstehen. Übrigens habe ich nicht selten für zweckmäfsig gehalten, lieber auf *Locré* zu verweisen, als auf manche kostbare Werke, woraus dieser geschöpft hat, weil *Locré's* Esprit du C. N. ohne Zweifel zu den currenteren Büchern in Deutschland gehören wird.

4. Den, vorzüglich im dritten Capitel oft angeführten Discours préliminaire du Projet de Code civil findet man unter andern in der Conférence du Code civil, gleich vorn im ersten Bande. Dieses letztere Werk aber ist näher bezeichnet in gegenwärtiger Einleitung, §. 23. No. 9.

Einleitung.

Es giebt drey Hauptgesichtspuncte, aus welchen der Codex Napoleon in Deutschland betrachtet und bearbeitet werden kann. I. Betrachtet man ihn bloſs und allein historisch, ohne daneben zu fragen, ob und wie es rathsam sey, ihn auf deutsche Länder zu übertragen, und ohne folglich noch viel weniger schon daran zu denken, die darin enthaltenen Normen auf vorkommende Fälle als Gesetz anzuwenden, so ist er ein Gegenstand der Geschichte, nicht aber der Gesetzgebung, noch viel weniger der practischen Jurisprudenz; er ist eine Erscheinung in den Annalen des französischen Reichs, und der Menschheit überhaupt. Sieht man ihn II. darauf an, ob es rathsam sey, ihn in Deutschland als Gesetzbuch aufzunehmen, so wird er ein Gegenstand der Politik, insonderheit der Gesetz-

gebungs-Politik, und es fragt sich dann: Soll er von jedem deutschen Souveräne für sich, oder soll er vom deutschen Bunde, und als ein gemeines Recht desselben, recipirt werden? Bedarf es in dem einen oder andern Falle gewisser Modificationen? — es sey wegen des Verhältnisses zu den schon geltenden Rechten, oder wegen der Verbindung mit Staatsverfassung und Staatsverwaltung; — und welcher Modificationen bedarf es? Wie ist bey Ausführung der desfalls beschlossenen Maſsregeln auf die zweckmäſsigste Weise zu Werke zu gehen? Am wichtigsten wird aber III. die Sache des Codex Napoleon in Deutschland da, wo er als Gesetz bereits wirklich gilt, und wo er folglich als ein Gegenstand der practischen Jurisprudenz behandelt werden muſs.

So verschiedenartig hiernach die Gründe auch seyn mögen, aus welchen man sich in Deutschland für den Codex Napoleon zu interessiren hat, so stehen sie doch sämmtlich bis auf einen gewissen Grad in Gemeinschaft. Man mag ihn als Historiker, oder als Politiker, oder als Jurist kennen lernen oder gebrauchen wollen, so wird man zu wissen wünschen: welches die Geschichte seiner Entstehung sey; nach welcher Methode und nach welchem Systeme man ihn abgefaſst habe; wie er seitwärts in Verbindung stehe mit den übrigen Zweigen der Legislation; wie er rückwärts zusammenhänge mit den älteren Rechten und Gesetzen, es sey ge-

schichtlich oder practisch, und wie vorwärts mit den neueren Producten der Legislation; wie er sich bisher verbreitet habe; was bisher in literarischer Hinsicht für ihn geschehen sey. Die Beantwortung dieser Fragen machen den Gegenstand einer Reihe von Capiteln aus, welche ich unter dem Titel einer **Einleitung in den Codex Napoleon** zusammengefaſst habe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Capitel.

Literatur des Codex Napoleon, in Verbindung mit der Literatur des gesammten neuen französischen Rechts.

§. 1.

Eine systematische Übersicht der Literatur im Fache der neuen französichen Legislation und Jurisprudenz [1]) scheint I. Bedürfnifs zu seyn. Es fehlt bis jetzt noch an hinlänglichen Hülfsmitteln, insonderheit in Deutschland, sich die erforderliche Bücherkunde über diese Gegenstände zu verschaffen [2]); noch viel weniger ist bisher, zu besserer

1) Das Wort Jurisprudenz wird hier genommen, wie es die deutschen Juristen zu gebrauchen pflegen. In der Sprache der jetzigen französischen Juristen ist Jurisprudence, wie *Locré* definirt, *series rerum perpetuo similiter iudicatarum*, im Gegensatze der Législation.

2) Das Allgemeine Repertorium der Literatur (Halle, 1793—1807. 4.) reicht bekanntlich nur bis zum Jahre 1800. Und obschon die juristische Literatur durch *Schrader's* kritische Übersicht der juristischen Literatur der ersten fünf Jahre des neunzehnten Jahrhunderts (in *Bredow's* Chronik u. s. w.) noch um fünf Jahre weiter fortgeführt ist, so wird man

Übersicht der Bücher, für Ausmittelung eines schicklichen Fachwerks gesorgt worden. Stoff ist zu einem solchen Unternehmen, bey der ungemeinen Lebhaftigkeit des literarischen Verkehrs in jenen Gebieten, in Menge vorhanden. Nun könnte ich mich hier II. zwar lediglich auf die Literatur des Code civil und nachmaligen Code Napoléon einschränken. Aber ich bin nicht ohne Grund weiter gegangen. Dieser Codex ist eng verwandt mit dem Code de commerce und mit dem

dennoch nicht behaupten, daſs damit dem Bedürfniſs einer eigenen Literatur des französischen Rechts bereits abgeholfen sey. — Zwar befindet sich auch im ersten Bande der Bibliothèque des étudians en droit (Paris, 1805.) eine bibliographische Notiz der vorzüglicheren Werke im Fache der alten, mittleren und neuen Legislation und Jurisprudenz. Späterhin hat *Rondonneau* zweymal ein Verzeichniſs der juristischen Schriften, welche zu Paris im Dépôt des lois verkauft werden, drucken lassen. Das erste Verzeichniſs ist vom Julius 1806, das andere vom November 1807. Auch ist den Lettres sur la profession d'avocat par M. *Camus* eine Bibliothèque choisie des livres de droit angehängt worden. Ferner werden die *Institutiones iuris civilis Napoleonei* von Hn. Dr. *Ernst Spangenberg* zu Göttingen, der öffentlichen Ankündigung zu Folge, auch eine zweckmäſsige Literatur, jedoch nur für den Codex Napoleon, enthalten; und man hat Grund, von diesem jungen Gelehrten etwas Gutes zu erwarten. Ich hoffe aber gleichwohl nichts Überflüssiges mit diesem Capitel hier unternommen zu haben.

Code de procédure civile [3]); alle drey wieder mit den Gesetzen und Rechten, welche die Verfassung und Administration des Staats betreffen; eben so eng und fest, als es das Band ist, wodurch der französische Staat in seinen einzelnen Gliedern zusammen gehalten wird. Diese Verwandtschaft theilt sich vorzüglich der Literatur mit; so dafs letztere wohl dazu mit benutzt werden mag, die Verbindung des C. N. mit dem Staat im Ganzen wahrnehmen zu lassen. Ohnehin wird hierdurch einem der folgenden Capitel — von dem Verhältnisse des C. N. zu den übrigen Rechtszweigen — die Hand geboten. Am wenigsten möchte es bey dem ersten Versuche einer solchen Literatur rathsam seyn, sich auf etwas Wenigeres, als auf Umfassung aller Zweige einzulassen. Ist die Abmarkung des Ganzen einmal gemacht, dann hat die Aussonderung eines einzelnen Theils schon weniger Bedenken. Übrigens ist III. unter der neuen Legislation und Jurisprudenz diejenige zu verstehen, welche mit dem Code civil anfängt; jedoch mit der Ausdehnung, dafs das Ältere nicht ausgeschlossen ist, sofern es eines Theils noch jetzt dem Neuen zu Hülfe kommt, und andern Theils nicht älter ist, als die

3) Der Kürze wegen wird in der Folge C. N. für Code Napoléon, ferner C. d. C. für Code de Commerce und endlich C. d. P. c. für Code de Procédure civile hinreichen.

Revolution. In der letzteren Hinsicht fallen daher eine Menge Producte aus, welche bloſs vorübergehend der Revolution angehörten; so wie hingegen im er.. ·ren Betrachte z. B. diejenigen Schriften, worin ..s römische Recht mit Bezug auf den C. N. be..rbeitet ward [4]), in dem Plane mit Recht ihre Stelle finden. Diese Grenzlinien bilden sich von selbst, wenn man sein Augenmerk auf das französische Recht nur in so fern nimmt, als es gegenwärtig gilt, und dabey gewahr wird, wie letzteres mit den früheren Rechten, hier noch eng zusammen hängt, und dort in gar keiner Gemeinschaft mehr steht.

§. 2.

Die Schriften sind in dieser systematischen Übersicht der Literatur nach folgenden Unterschieden classificirt worden: I. ob sie in oder auſser Frankreich erschienen, und ob sie für Frankreich, oder für einen andern Staat bestimmt sind. Von der letzteren Art sind z. B. alle diejenigen Schriften, welche sich auf die Verbreitung und Einführung der

4) Z. B. die Flugschriften der Revolution über die Menschen - Rechte; über Bann - Lehn - und gutsherrliche Rechte; (Allg. Repert. der Literatur, J. 1785—1790. Jurispr. No. 1870. 1875. 1876. J. 1791—1795 No. 1698—1700. 1756—1761.) über Zehnten; (ebend. J. 1785—1790. No. 1888. 1707. 1708.) über das Patronatrecht; (ebend. J. 1791—1795. No. 1714.)

französischen Gesetzbücher aufser Frankreich beziehen [1]); II. ob sie dem öffentlichen oder Privat-Rechte, und welchem Rechtszweige sie in dem einen oder andern insbesondere gewidmet sind; III. ob sie in die Periode der alten, mittleren oder neuen Jurisprudenz gehören; IV. ob sie blofse Abdrücke der Gesetze, oder ob sie der Erklärung und Anwendung der Gesetze, und ob sie beyden Zwecken zugleich, oder nur einem derselben ausschliefslich, gewidmet sind; V. ob sie eines speciellen, oder ob sie eines so vermischten Inhalts sind, dafs sie in eine der Rubriken, die aus den bisherigen Differenzen entstehen, nicht füglich gebracht werden können.

§. 3.

Die Schriften vermischten Inhalts, d. h. solche, worin mehrere Rechtstheile zugleich umfafst sind, mögen um deswillen vorangehen, weil ich mich auf sie hiernächst in den besondern Fächern zu beziehen habe:

1) Dictionnaire raisonné des lois françaises; ouvrage de plusieurs jurisconsultes, mis en ordre par *Guyot*, ancien juge à la cour de cassation, et

1) In einer Wissenschaft, die so an den Staat hängt, wie die Jurisprudenz, kann bey Classificirung der Schriften nicht die Sprache, worin sie geschrieben sind, sondern es mufs die politisch-geographische Grenze entscheiden.

actuellement membre du bureau de consultation au ministère de S. E. monseigneur le grand-juge. A Paris 1796 sqq. chez Clament frères. 24 voll. in 8. Prix 4 fr. par volume, 6 fr. franc de port, et 8 fr. pour l'étranger.

Anmerk. Es erstreckt sich auf alle Zweige des Rechts und der Jurisprudenz.

2) Le nouveau *Ferrière*, ou dictionnaire de droit civil, commercial, criminel et judiciaire, contenant l'explication de tous les termes de droit, anciens et modernes, à la suite de chaque mot: 1. sous le titre droit ancien, les principes du droit écrit et coutumier en vigueur avant 1789; 2. sous le titre droit intermédiaire, l'analyse raisonnée des lois rendues depuis 1789 jusqu'à la promulgation du Code civil; sous le titre droit nouveau, les dispositions du Code civil — avec les arrêtés et jugemens de la cour de cassation et autres cours de la république qui ont éclairé la jurisprudence sur les questions auxquelles ces lois ont donné naissance. Par *C. H. d'Agar*, jurisconsulte. A Paris, chez Clament frères,

Anmerk. Dieses Werk wird 6 Bände in Quart machen. Die drey ersten Bände, welche erschienen, bilden ein vollständiges Wörterbuch des Civilrechts. Der vierte Band bildet ein Wörterbuch der Civilprocedur.

3) Les Pandectes françaises, ou recueil complet de toutes les lois en vigueur, contenant le Code civil etc. avec des observations tirées des lois romaines, coutumières, édits, déclarations et décrets que

la législation nouvelle laisse subsister; par MM. *Riffé-Caubray* et *Delaporte*, jurisconsultes. Paris. 8.

Anmerk. Die ersten sieben Bände sind schnell einer nach dem andern gefolgt. Sie enthalten die zwey ersten Bücher des C. N. und den Anfang des dritten. Der achte und neunte Band beschäftigen sich mit den Schenkungen und Testamenten. Im Julius 1806 waren bereits funfzehn Bände (für 75 Franken) erschienen. Seit der Zeit sind die Vff. mit den siebenzehnten und achtzehnten Bande bis zum Code de procédure civile vorgerückt. Die Vff. schicken jedes Mal eine Einleitung über den vorigen Zustand der Legislation sous l'empire du droit écrit et des coutumes voran. Den Sinn eines jeden Artikels erklären sie, mit Anwendung der alten Gesetze, aus den Meinungen der Schriftsteller, aus den Bemerkungen über das Projet du Code civil und aus dem Protocoll des Staatsraths. Ihre Meinungen haben sie mit zahlreichen Allegaten unterstützt.

4) Explication des termes et collection des règles du droit rangées par ordre de matières, par M. *Delaporte*, ancien avocat au parlement, avec une table générale des titres, sommaires et articles du Code civil, pour le quinze premiers volumes des Pandectes françaises.

Anmerk. Dieses ist der sechszehnte Band des zunächst vorhergehenden bändereichen Werks.

5) Annales du droit français, ou recueil analytique et raisonné des actes émanés des principales autorités de la république, par M. *Guyot*.

Anmerk. Die drey ersten Semester machen 3 voll. in 4.

6) Dictionnaire raisonné des matières de législation civile, criminelle, de finance et administration par *C. P. Desormeaux*, auteur du Nouveau dictionnaire des domaines, et du Répertoire du domaniste. 10 voll. in 8.

Anmerk. In dem Anfange jedes Monats wird die Fortsetzung geliefert, laut des *Rondonneauischen* Bücherverzeichnisses. (Novbr. 1807.) Das Werk erstreckt sich mit auf den Code civil.

7) Bibliothèque des étudians en droit, ou recueil des lois, ordonnances et matières de législation et de jurisprudence qui entrent dans le plan des études, recherches et instructions des étudians en droit. 4 voll. in 8. 8 Franken.

Anmerk. Die übrigen Bände, worin die ältern, noch jetzt geltenden Ordonnanzen, und die verschiedenen neuen Codices, also der C. N., der C. d. P. c. und C. d. C., geliefert werden sollen, werden noch folgen; und durch die Vereinigung dieser Stücke soll sich der dem Werke beygelegte Titel noch rechtfertigen. So äufsert sich das Bücherverzeichnifs von *Rondonneau*.

8) Journal de jurisprudence, (von der Academie de législation zu Paris herausgegeben.)

Anmerk. Es werden darin Urtheile der französischen Tribunale im Auszuge, Decisionen von Administrations-Behörden und Auszüge aus Consultationen einzelner Rechtsgelehrten mitgetheilt. Aufserdem gab die Akademie, welche, nebst der Université de jurisprudence, den Mangel der juristischen Specialschulen, fo lange diefe noch

nicht eingerichtet waren, zu ersetzen suchte, ein Bülletin in einzelnen Lieferungen heraus, worin sich auch juristische und staatswissenschaftliche Abhandlungen finden.

9) Annales de législation et de jurisprudence, (seit dem J. 1803 von der Université de jurisprudence zu Paris herausgegeben.)

Anmerk. Es steht darin auch eine Abhandlung über das römische Recht, von *Agresti*.

10) Correspondance du dépôt des lois avec les fonctionnaires publics de l'empire, ou compte rendu chaque mois de l'état de la législation, de la jurisprudence, de l'administration et de la situation politique de l'empire français.

Anmerk. Auf jeden Jahrgang gehen 12 Nummern in Quart, mit gefpaltenen Columnen; Paris bey *Rondonneau*. Das Abonnement auf ein Jahr ist 15 Franken für Paris, und 18 Franken für die Departements. — Seit dem Vendémiaire XIV hat die Correfpondenz ihren Anfang genommen. Sie enthält ein Exposé méthodique der Senatusconsulte, der Gesetze, der kaiserlichen Decrete, der Gutachten des Staatsraths, der Circulare, Instructionen und Entscheidungen der Minister, der Erkenntnisse des Cassationshofes, des Appellations - und des Criminalgerichts, der Entscheidungen des Prisenraths, der Reglements und Acten, welche sich auf die Rechtsschulen beziehen, der Memoiren und Consultationen der Rechtsgelehrten, der neuen Werke über die bürgerliche und peinliche Jurisprudenz, über die Administration, über die Armee zu Land und zu Wasser, über die Colonien, über den öffentlichen Unterricht, die Finanzen, das Commerz, die äufseren Verhältnisse. So kündigte *Rondonneau* den In-

halt des Werks selbst an. In einer neuen Bekanntmachung von *Rondonneau* (Novbr. 1807) heifst es: *a.* die Correspondance du dépôt des lois fey feit an XIII erschienen, in monatlichen Heften zu 5 Bog. in 4. Ihr Hauptgegenstand sey: l'état de la législation, de l'administration, de la jurisprudence et de l'histoire politique de l'empire français. *b.* Vom 5. Jul. 1807 an fey sie nummerweise erschienen, alle 5 Tage eine Nummer, folglich jeden Monat sechs Nummern, jede zu einem Bogen in Quart in gespaltenen Columnen. Jede Nummer habe zwey Rubriken: die erste gebe Rechenschaft von der Legislation, Administration, Jurisprudenz und politischen Geschichte; die andere liefere Annoncen der Notarien, Anzeigen neuer Schriften, und sey ein juristisches Intelligenzblatt. Subscriptionspreis sey für Paris auf 1 J. 18 Fr., auf ½ J. 10 Fr., für die Departements auf 1 J. 22 Fr., auf ½ J. 12 Fr. Die Sammlung der 15 Hefte, die seit dem J. XIII erschienen, geht bis zum October 1806. Brochirt kosten sie zusammen 20 Fr. zu Paris, und 24 Fr. postfrey in den Departements.

11) Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von *F. Lassaulx*, Avoué bey den Tribunalen zu Koblenz, (jetzt Prof. an der Rechtsschule das.) Erster Jahrg. Bd. 1. 2. (1804) 3. 4. (1805.) Zweyter Jahrg. Bd. 1. 2. 3. 4. (1805. 1806. Koblenz, bey Lassaulx. gr. 8. Jeder Jahrgang besteht aus 12 Heften.)

Anmerk. Vom dritten Jahrgange (1807) haben wir acht Hefte vor uns, in Gemeinschaft herausgegeben von *F. Lassaulx* und *J. Birnbaum*, (Richter am Appellationshofe in Trier.) In seiner Entstehung war das Journal vorzüglich der Verbreitung einer genaueren Kenntnifs der französischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den

neuen Departements am linken Rheinufer gewidmet. Die Ereignisse der Zeit haben hernach seinen Wirkungskreis gar sehr erweitert. Der Inhalt sämmtlicher vor uns liegenden 32 Hefte läſst sich unter folgende Rubriken bringen: *a.* Mittheilung von den neu erschienenen Geſetzen und Verordnungen. — *b.* Entscheidungen streitiger Rechtsfragen durch den Groſsrichter, das Cassationsgericht und andere Tribunale des Reichs. Bey jeder Entscheidung pflegt die Stelle des C. N. oder des C. d. P. c. angegeben zu seyn, worauf sich jene bezieht. Insbesondere findet seit dem dritten Jahrgange des Journals eine regelmäſsige Mittheilung der Jurisprudence des Cassationshofes und des Appellations-Gerichts zu Trier statt. — *c.* Abhandlungen über einzelne Gegenstände, vorzüglich des neuen Civilrechts. — *d.* Criminal- und Civil-Proceduren. — *e.* Literarische Notizen. — Von den Abhandlungen wird hiernächst jede da, wo sie nach unserem Systeme der Literatur hingehört, besonders vorkommen.

12) Journal du barreau.

Anmerk. Laut des im Moniteur (1807, No. 337) davon mitgetheilten Plans, erscheint, vom Jan. 1808 an, monatlich eine Nummer. Die Rubriken sind: *a.* Rechtsalterthümer. — *b.* „Tous les actes du corps législatif, arrêtés du gouvernement, décisions du conseil d'état et de s. exc. le grand-juge, relatifs à la législation civile et criminelle, avec l'analyse de leurs motifs." — *c.* „Les arrêtés de la cour de cassation et de toutes les cours d'appel de l'empire, principalement de celle de Paris." — *d.* Kritik der neuen Schriften im Fache der Jurisprudenz. — *e.* Auſserdem werden versprochen: „Notions sur l'état de la jurisprudence dans les pays étrangers, sur les ouvrages utiles qui peuvent y paroître."

§. 4.

Die Gesetze findet man, auch aufser den eigentlichen Sammlungen derselben, I. in dem Moniteur universel, anderer periodischen Blätter nicht zu gedenken, worin die Gesetze, wo nicht sämmtlich, doch wenigstens in so weit, als sie von einem allgemeineren Interesse sind, bald ohne Abkürzung, bald blofs im Auszuge, mitgetheilt zu werden pflegen; sodann auch II. in den einzelnen Abdrücken, welche davon gemacht werden. Dergleichen Abdrücke sind zu bekommen im Dépôt des lois zu Paris. In dem Bücherverzeichnisse dieser Niederlage [1]) werden angeboten:

1) Dépôt des lois, zu Paris, rue Saint-Honoré, wird gehalten von *Rondonneau*, ordentlichem Buchdrucker des legislativen Corps und Eigenthümer dieser Niederlage. Es hat sich im J. 1793 formirt durch Vereinigung aller Handelsniederlagen, die zu Paris für die Legislation existirten. Aufser einer eigenen Druckerey, ist damit verbunden: theils ein Cabinet de lecture, welches täglich offen ist, und sich vorzugsweise auf Legislation und Jurisprudenz erstreckt; theils ein Cabinet de consultation, dessen Gegenstand ist, „de donner journellement des consultations verbales, ou par écrit, sur des questions de jurisprudence, et de se charger de toute espèce d'affaires judiciaires et administratives, dont la direction est confiée aux avoués, aux notaires et aux agens d'affaires, indiqués par les parties, ou attachés à l'établissement.“ — Die

1) Collection des lois et des actes du gouvernement, imprimés en feuilles détachées, qui s'envoient, franc de port, regulièrement une fois par semaine. Prix de la souscription, pour six mois, 21 fr. Pour une année entière, 36 fr.

2) Edits, arrêts, lettres patentes, réglemens et ordonnances depuis l'an 1200 jusqu' an 1789.

3) Des collections soit par année, soit en feuilles détachées, soit par ordre de matière.

4) Les numeros détachés du Bulletin des lois. Ils se vendent à raison de 30 centimes, 6 sols, la feuille de seize pages, et 35 cent. franc de port.

§. 5.

Wichtiger aber sind der Literatur die als eigene Sammlungen der Quellen veranstalteten Werke. Aber sie gehören nur seit der Revolution in unseren Plan [1]). Nun sind sie entweder

Abonnenten der Correspondance du Dépôt des lois (vergl. §. 3. No. 10) geniefsen auf alle Artikel, die sie aus dem Dépôt kaufen, 10 pc. Rabat, wenn die Bestellung nicht unter 50 Franken beträgt.

1) Von einigen dieser Sammlungen vor der Revolution, s. Allg. Repert. d. Literatur. 1785—1790. Jurispr. No. 1858. 1859. — Vorzüglich ist zu bemerken die Sammlung von *Simon* und *Nyon*, vom J. 1767 bis

solche, die sich auf Frankreich überhaupt, oder die sich nur auf einen bestimmten Theil Frankreichs beziehen. In beiden Fällen kommt es darauf an, ob sie dem Gegenstande nach allgemein sind, oder nicht. Sind sie jenes, so sind sie unter diesem und den beyden folgenden Paragraphen zu classificiren; wo nicht, so kommen sie hiernächst bey den besonderen Gegenständen vor, die sie betreffen; also z. B. die Sammlungen der peinlichen Gesetze bey dem Criminalrechte, die Sammlungen der administrativen Gesetze bey dem administrativen Rechte.

Was nun zuerst diejenigen Sammlungen betrifft, welche auf Frankreich überhaupt gehen, so beschränken sich einige blofs auf die National-Versammlung, andere aber dehnen sich weiter aus. Schriften der ersteren Classe, repertorisch oder nicht repertorisch eingerichtet, mit den dazu gehörigen tabellarischen Hülfsmitteln, sind folgende:

1) Assemblée nationale de France en 1789, 90 et 91, ou collection complette de tous les procès-verbaux, discours, mémoires, motions, projets

1789, welche jedoch fast aufser den Grenzen jenes Repertorii liegt, und folglich darin nicht mit verzeichnet ward. *Rondonneau* zeigte kürzlich an, dafs davon nur noch eine sehr kleine Anzahl Exemplare im Dépôt des lois zu Paris zum Verkauf vorräthig wäre.

et adresses à l'assemblée nationale avec toutes ses résolutions et délibérations sur la constitution française, rédigée par un député d'après les secrétaires de l'assamblée et ornée des portraits de principaux législateurs. Paris, Bossange. 1791. 16 voll. 8. (à 3 L. 10 S.)

2) Assemblée nationale de France, ou collection de tous procès-verbaux, adresses, rapports, discours, pétitions, discussions et généralement de toutes les pièces, dont l'assemblée nationale constituante a ordonné l'impression, depuis son ouverture faite à Versaille le 5. Mai 1789 jusqu'à la fin de Mai 1790. Paris, Dufort. 1791. 16 voll. (à 1 L. 8 S.)

3) Nouvelle législation, ou collection complette par ordre de matières de tous les décrets, rendus par l'assemblée nationale const. aux années 1789 — 91, avec les principaux discours prononcés sur les objets les plus importans; le tout vérifié d'après les archives nationales. Paris, Devaux. T. 1—4. 1792. (15 L.)

4) Collection générale des décrets rendus par l'assemblée nationale, et sanctionnés par le roi, avec la table des matières. Paris, Devaux. 1791. T. 1—19. (à 1 L. 4 S.)

5) Code universel et méthodique des lois, qui régissent la France depuis 1789, par *A. K. Guichard.* Paris, Planche. 1791. 8. (4 L.)

6) Nouvelles lois civiles de France, ou recueil complet de tous les décrets émanés de l'assemblée nationale constit. Paris. 1792. 4. (20 L.)

7) Collection des décrets de l'assemblée constitutionelle, par *Arnoult.* Lyon et Paris, Onfroy. 1792. 8.

8) Code français, ou recueil général des décrets de l'assemblée nationale sanctionnés par le roi. Paris, Couret. 1792. 12 voll. 12. (18 L.)

9) Code français ou recueil général des décrets de l'assemblée nationale. Paris, Gueffier. 1790 sqq. 15 voll. 8.

10) Procès - verbaux de l'assemblée nationale pris par ordre des matières, ou collection des motions, rapports, décrets etc. présentés dans leur ordre naturel, par *Gabet.* Paris, Meguignon. 1792. 3 voll. 4. (10 L.)

11) Extrait alphabétique de tous les décrets de l'assemblée nationale, servant de table générale applicable à toutes les collections, et qui peut même en tenir lieu à ceux, qui sans approfondir les lois, veulent se procurer les facilités d' y recourir au besoin, par *Yves Cl. Jourdain.* Paris, Bruté. T. 1. 1791. T. 2. 1792. 8.

12) Table générale, par ordre chronologique, des décrets de l'assemblée nationale, acceptés et sanctionnés par le roi. Paris, Prault.

13) Recueil alphabétique des lois, rapports et adresses insérés dans le bulletin des lois de la république. Paris. 1794. 8.

§. 6.

Die Sammlungen, welche sich nicht blofs auf die National-Versammlung beschränken, sondere ich von einander ab, je nachdem darin die Quellen I. der Zeitfolge nach und in ihrer officiellen Gestalt, oder II. in repertorischer Form enthalten sind.

I. *Sammlungen, der Zeitfolge nach, und mit Beybehaltung der officiellen Gestalt der Gesetze:*

1) Collection des lois; édition in 4. du louvre; 23 volumes, depuis 1789 jusqu'au bulletin des lois; très-rare; (300 Franken bey Rondonneau.)

2) Lois et actes du gouvernement depuis 1789 jusqu'au 22. prairial an II, (époque à laquelle a commencé le bulletin des lois;) ouvr. remplaçant la collection en 23 voll. in 4., imprimée au louvre, devenue très-rare. Nouvelle édition, de l'imprimerie impériale. 8 voll. in 8. 40 Fr. zu Paris.

Anmerk. So kommt das Werk im neueren Rondonneauischen Cataloge (vom Novbr. 1807) vor. Im älteren (vom Jul. 1806) war das Werk zu 10 voll. in 8., und zu 50 Franken angegeben, mit der Bemerkung: „les huit premiers volumes sont en vente; le tome 9. doit paraître incessamment.“ In dem Verzeichnisse der Ausgaben der

kaiserlichen Druckerey steht die Ausgabe des Louvre nur mit 18 voll. in 4., und als Ursache, warum die neue Ausgabe einen so viel geringeren Umfang habe, wird angeführt, weil man die transitorischen Actenstücke, so wie diejenigen, welche sich nur auf Individuen oder Localitäten beziehen, weggelassen habe.

3) Bulletin des lois; 1e série; prairial an II, au 4. brumaire an IV. (6 livraisons, 30 Fr.) — 2e série; brumaire an IV, au 18. nivose an VIII. (15 livraisons, 25 Fr.) — 3e série; 19. nivose an VIII, au 27. floréal an XII. (17 livraisons, 85 Fr.) — 4e série depuis le 28. floréal an XII, jusqu'à ce jour. (5 livraisons, 25 Fr.)

Anmerk. Das Bülletin der Gesetze zerfällt in Séries. Mit jeder Hauptepoche der Revolution fängt eine neue Série, und mit jeder Série geht eine neue Bändezahl an. Jetzt befindet man sich in der vierten Série, welche mit der Kaiserregierung, also mit dem organischen Senatusconsulte vom 28. Floreal ihren Anfang genommen hat.

II. *Repertorische Werke*:

4) Code français, ou collection par ordre des lois de la république d'après le travail de la commission de la classification des lois et des discussions de deux conseils, accompagné de tables chronologiques et alphabétiques, sous la surveillance des représentans du peuple *Cambacérès* et *Oudot*. Paris, Garnery. 1797. 8.

5) Répertoire des lois et des arrêtés du gouvernement, de 1789 à l'an XI, par ordre alphabétique.

chronologique, et par classement de matières. Deuxieme édition, par *Beaulac.* Un fort volume in 8. 8 fr. à Paris; 10 fr. 50 cent. franc de port.

6) Répertoire, ou tables chronologiques et alphabétiques des lois, des actes du gouvernement, et des instructions et lettres ministérielles, depuis 1789 jusques et compris l'an XI. 13 volumes in 4.

Anmerk. *Rondonneau* in seinem schon oft angeführten Cataloge bemerkt Folgendes: „Ce répertoire, le seul qui existe si complet, monte à l'assemblée constituante, et forme une collection d'une nécessité indispensable pour les administrations et les tribunaux. Prix des parties détachées: Assemblée constituante, 6 fr. — Législative, 6 fr. — Convention, 3 volumes, 18 fr. — Corps législatif, années 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 et 11, 4 fr. chaque année; en tous 60 fr."

7) Répertoire législatif, administratif, judiciaire et historique, ou mémorial des lois et actes du gouvernement, des circulaires, instructions et décisions ministérielles, des jugemens de la cour de cassation et des cours d'appel, ainsi que des évènemens politiques publiés officiellement, par *L. Rondonneau*; an XII. 1 vol. in 8. 4 fr. — 5 fr. franc de port.

8) Précis, ou tableau chronologique des évènemens et de la législation de la révolution, suivi d'une classification méthodique et par ordre de matières des lois civiles, criminelles et de police, ren-

dues depuis 1789 jusques et compris les titres du Code civil, publiés en l'an XI, par *C. G. Heulhard-Montigny*; in 8. Prix 5 fr. — 6 fr. 25 cent. franc de port. Papier fin, 8 fr. — 9 fr. 25 cent.

9) L'art de vérifier les dates de la révolution, jusqu'au 1. vendémiaire an XII. Un vol. in 12. 3 fr. — 4 fr.

Anmerk. Von diesem und dem zunächst vorhergehenden Werke bemerkt *Rondonneau* in seinem Cataloge: „Ils forment l'introduction indispensable du Répertoire de l'an XII. (No. 7.)— Bey der Kunst, die Daten der Revolution zu verificiren, ist hier eines anderen Schlüssels zu gedenken, den man, seit der Wiederherstellung des gregorianischen Kalenders, bey dem Gebrauch der vorherigen Gesetze und Gesetzsammlungen eben so wenig entbehren kann, als der Diplomatiker bey dem Gebrauche alter Urkunden seines *Halwigs*. Wir meinen die: Vergleichung des gregorianischen Kalenders mit dem französisch-republicanischen vom Jahre II an bis zu Ende des Jahrs XIV. Sie ist in der Lassaulxischen Buchhandlung einzeln, deutsch und französisch zu haben für 10 Sols, oder 14 Kreuzer; macht aber auch eine gewöhnliche Zugabe der neueren Ausgaben des Codex Napoleon aus. Wer die Legislation des Gegenstandes daneben haben will, mag sich bedienen der: Concordance des calendriers républicain et grégorien depuis 1793 jusques et compris l'an XXII, avec les décrets de la convention, le sénatus-consulte du 22. fructidor an XIII, et les discours relatifs au rétablissement du calendrier grégorien. In 8. 1 fr. 20 cent. — 1 fr. 60 cent.

10) Dictionnaire des décisions ou solutions données par le ministre de la justice, depuis l'organisa-

tion du ministère, suivi du dictionnaire des lois rendues par le corps législatif et arrêtées du directoire exécutif sur les matières traitées dans le premier dictionnaire, par *Darmaing*. Paris. 1797. 2 voll. 8.

11) Eine systematische Übersicht der Gesetzgebung, worin wenigstens die Rubriken der Gesetze, Decrete u. s. w., die nicht von einem bloſsen Local-Interesse sind, angegeben werden, mit Verweisung auf das Bulletin der Gesetze, findet man vom Jahr XII. XIII und XIV in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 2. Jahrg. III. Heft 1 u. 2.

§. 7.

Als ein Werk, welches sich nicht auf Frankreich überhaupt, sondern nur auf einen Theil davon, nämlich auf die vier neuen Departements des linken Rheinufers, bezieht, ist anzuführen:

Recueil des réglemens et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin, contenant les lois, ordonnances, édits, déclarations, arrêtés du directoire exécutif, décisions des ministres et instructions, publiés dans ces départemens depuis le 14. brumaire an VI, première époque de leur organisation républicaine, jusqu'au 1. vendémiaire an VIII, imprimé par ordre du commissaire du gouvernement, pour être distribué aux autorités administratives et judiciaires.

(18 Rthl.) — Auch unter dem deutschen Titel: Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen durch den Regierungs - Commissär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers u. s. w. Strafsburg, Levrault. gr. 8. 1798 — 1800. Th. I — XI, jeder in 2 Heften, und jeder mit Tabellen und Register versehen. Zusammen 5000 S. 8. Supplement zum XI. Theil. 89 S. Th. XII. 336 S. gr. 8. (9 Rthlr.)

§. 8.

Von dem so genannten Natur - und Völkerrechte zeigen sich auf dem Gebiete der neuen französischen Jurisprudenz nur schwache Spuren. Zwar gedenkt das Studien - Gesetz vom 22. Ventose XII. Tit. 1. Art. 2. noch der Elémens du droit naturel et du droit des gens, als solcher Wissenschaften, welche in den Rechtsschulen mit vorgetragen werden sollen. Allein in dem späteren K. Decrete vom 4. jour compl. XII, welches sich auf jenes Gesetz bezieht, sind diese Wissenschaften aus dem Studienplane ausgelassen worden, erscheinen auch nachher nicht wieder, weder in der Reihe der errichteten Nominal - Professuren, noch in den öffentlich bekannt gemachten Lections - Catalogen der einzelnen Rechtsschulen, selbst nicht derjenigen Rechtsschulen, welche dem, das Naturrecht so lieb habenden Deutschland am nächsten liegen. Das Verhältnifs unter freyen Völkern, so wie unter freyen Individuen, soll ohne Zwei-

fel zur Politik, zur Philosophie und zur Moral verwiesen seyn, und die Jurisprudenz wird kaum noch berechtiget bleiben, die Werke, welche diese Verhältnisse betreffen, es sey nach philosophischen Gründen, oder nach Gründen von Verträgen und Observanzen, für sich in Anspruch zu nehmen. Dadurch hat aber der Heiligkeit der Sache nichts entzogen, sondern es hat nur eine schärfere Grenze zwischen dem, was in und ausserhalb der grossen, bloss formalen Anstalt des Staats liegt, gezogen werden sollen. Wir brauchen auch um so weniger bey diesen Gegenständen lange zu verweilen, da das Feld der Literatur nur sehr wenig bisher darüber ertragen hat. Ein Paar Werke von jeder Art, als Beyspiele, werden genügen:

I. *Natur - und Völker - Recht, nach philosophischen Gründen:*

1) Elémens de législation naturelle à l'usage des élèves de l'école centrale du panthéon, par M. *Perreau.* — Paris, Brigitte - Mathey. 1807. gr. 8.

Anmerk. Ein Natur - und Völkerrecht, welches die Gründe aller Zweige einer positiven Gesetzgebung in sich fassen soll.

2) Du droit publique et du droit des gens, par *Goudon d'Ansouis.* Paris, Bossange. 1807. 3 voll. in 8.

II. *Natur- und Völker-Recht, nach Gründen von Verträgen und Observanzen.*

3) Code diplomatique par *Portiez (de l'Oise)*, ou recueil de traités de paix depuis 1789. 4 voll. in 8. 20 fr.

4) Recueil des traités de paix, de commerce et d'alliance, depuis la révolution. 1 vol. 4. 12 fr.

§. 9.

Die Schriften über das Staatsrecht, so weit sie in unseren Plan gehören, *) zerfallen in zwey Classen, je nachdem sie sich auf die gegenwärtige Verfassung, oder auf die Zeiten vor derselben beziehen.

*) Von einigen Werken über das französische Staatsrecht, zunächst vor der Revolution, s. Allg. Repert. der Liter. J. 1785—1790. Jurispr. No. 1863—1865. J. 1791—1795. No. 1684—1686. — Ein sehr wichtiges Werk erscheint jetzt: Mémoires du parlement de Paris, ou recueil de ses délibérations secrètes, arrêtés et remontrances; avec les lits de justice qui y ont été tenus, depuis que Philippe-le-Bel l'a rendu sédentaire, jusqu'au moment où il a été supprimé par l'assemblée constituante, par. *J. J. M. Blondel*, homme de loi, bibliothécaire de feu M. le duc de Penthièvre. Paris. 4 voll. in 8. 20 fr. Das Werk, welches in einzelnen Lieferungen ausgegeben

I. *Schriften, welche sich auf die Zeiten vor der jetzigen Constitution beziehen.*

1) Einzelne Abdrücke der verschiedenen Constitutionen, von welchen eine die andere verdrängte, in groſser Menge.

Anmerk. Mehrere derselben sind nachgewiesen in dem Allgem. Repert. der Literat. J. 1791—95. Jurispr. No. 1738 u. ff. 1796—1800. No. 1395 u. ff.

2) Constitution de la France, ou recueil complet des opérations de l'assemblée nationale et des assemblées provinciales et municipales, tant du royaume que des colonies et possessions qui en font partie. Paris, Blanchon. 1789. 8.

3) Analyse, dictionnaire et texte de la constitution française, précedé d'une introduction. Paris, Didot, Garnery et Fuchs. 1792. 8.

4) Esprit de la constitution française, ou décrets constitution., suivi d'une explication raisonnée, destiné à l'instruction publique par M. *Levesque.* Paris, Belin. 1792. 18.

und ungefähr 50 Bände ausmachen wird, hat auch für das neuere Recht um deswillen eine nicht unbedeutende Wichtigkeit, weil dieses sich an die früheren Gesetze eng anschlieſst, und es nicht leicht ein Gesetz von einiger Bedeutung giebt, wobey vormals das Parlament auf die eine oder andere Weise nicht eingewirkt hätte.

5) Les constitutions de l'empire français, précédées d'une introduction historique, depuis le commencement de la monarchie jusqu'au 18. brumaire an VIII. Paris. 1 vol. in 12. 2 fr. 50 c.

II. *Schriften, welche sich auf die gegenwärtige Verfassung mit beziehen, oder sie wenigstens mit umfassen.*

6) Mémorial constitutionnel, ou recueil des constitutions de la France de 1791 et 1793, et des années 2. 3. 8 et 12 avec les sénatus - consultes organiques. 3 voll. in 18. 5 fr. — 6 fr. 25 cent. franc de port.

7) Code impérial des Français, ou recueil contenant tous les sénatus - consultes, statuts et décrets impériaux, lois et actes relatifs à la mise en activité du gouvernement impérial, avec tous les discours, opinions, rapports et descriptions des cérémonies du sacre et du couronnement. Première livraison. 8. 3 fr. — 3 fr. 50 cent.

Anmerk. Diese Sammlung nimmt mit der gegenwärtigen Kaiserregierung ihren Anfang, und soll fortgesetzt werden. Das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII ist folglich das Hauptstück darin.

8) Procès - verbal de la cérémonie du sacre et du couronnement de LL. MM. l'empereur Napoléon et l'impératrice Josephine. Paris, de l'im-

primerie impériale, chez A. Galland, 1 vol. in 4. 3 fr.

9) Almanach des constitutions de l'empire français, pour 1808. 18. Paris, Dubroca.

Anmerk. Das Wort Constitutions hat bald eine ausgedehntere, bald eine eingeschränktere Bedeutung, wie man bereits aus diesen Büchertiteln gewahr wird. Wer die französische Constitution nur zum Verstehen des C. N. kennen lernen will, der kann sich mit der Zugabe der Didotschen Ausgabe des C. N. (in acht Bänden) begnügen, woselbst, als Constitutions de l'empire français, im letzten Bande angehängt ist: die Constitution vom J. VIII, nebst den sechs auf einander gefolgten organischen Senatusconsulten der Constitution. Diese sechs Senatusconsulte sind vom 16. Thermidor X, vom 8. Fruct. X, vom 24. Fruct. X, vom 25. Vendem. XI, vom 18. Frimaire XII, und vom 28. Floreal XII.

10) Almanach impérial, an bissextil MDCCCVIII, présenté à S. M. l'empereur et roi, par *Testu*. 8.

Anmerk. Aus einem früheren Jahrgange ist gezogen die Hof-und Staatsverfassung des französischen Reichs nebst Angabe des Personals, im Anfange des J. 1807; (in den Zeiten, oder Archiv der neuesten Staatengeschichte und Politik von *C. D. Voſs*. 1807. St. 3. 5 und ff.)

11) Etiquette du palais impérial, imprimée par ordre du gouvernement. Paris, de l'imprimerie impériale, chez A. Galland. 1 vol. in 4. 5 fr. — 6 fr. 50 c.

12) Cérémonial de l'empire français, contenant les honneurs civils et militaires, les costumes et uniformes des autorités, l'étiquette de la cour etc. 6 fr.

13) Etat de la légion d'honneur, ou recueil contenant les noms, grades, nature des distinctions, dates des brevèts, titres, qualités et fonctions publiques de tous les membres qui composent la légion, selon l'ordre de leur nomination depuis an X jusques et compris le 14. brumaire an XIII, précédé de la collection des lois, décrets et arrêtés relatifs à la création, à l'organisation et à la dotation de la légion. Tome Ier, publié en l'an XIII sous le titre d'Annuaire de la légion d'honneur. Nouvelle édition, augmentée du mémoire de M. *Gaudin* sur les récompenses nationales et les ordres de chevalerie. 1805. 482 S. 8.

14) Manuel du légionnaire, ou recueil des lois, décrets et arrêtés relatifs à la création, à l'organisation et à la dotation de la légion, à la discipline et à la solde des légionnaires, depuis l'an X jusqu'à ce jour. 1 vol. in 8. 1 fr. 20 c. — 1 fr. 50 c.

15) Traité sur les conflits d'attribution, ou recueil des lois, arrêtés et décrets concernant l'organisation et les attributions du conseil-d'état, et la compétence des autorités administratives et ju-

diciaires, depuis 1789 jusqu'à 1806. Paris, Rondonneau. 1806. Un vol. in 12.

Anmerk. Unmittelbar vor der Revolution erschien über diesen Gegenstand: Traité des droits, fonctions, franchises, exemtions, prérogatives et privilèges, annexés en France à chaque dignité, à chaque office et à chaque état — publié par M. *Guyot.* Paris. 1786—1789. 4 Thle.

§. 10.

Die Schriften über das Recht der Administration können füglich in allgemeinere und besondere abgetheilt werden, je nachdem sie sich auf diesen Rechtszweig überhaupt, oder auf diesen oder jenen Gegenstand insonderheit, erstrecken. Von der ersteren Art sind folgende:

1) Code administratif, ou recueil par ordre alphabétique des matières de toutes les lois nouvelles et anciennes, relatives aux fonctions administratives, et de police des préfets, sous-préfets, maires et adjoints etc., par M. *Fleurigeon.* Nouvelle édition. 7 voll. 8. 30 fr.

2) Recueil des lettres circulaires, instructions, discours et autres actes publics, émanés de M. *François - de Neufchâteau* — pendant ses deux services du ministère de l'intérieur. 2 voll. in 4. 30 fr.

3) Einige Bemerkungen über die Curse des Staatsrechts und des Civilrechts in seinen Verhältnissen zu der öffentlichen Verwaltung auf die

Rechtsschulen. In *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal. Jahrg. III. Heft. 5. No. 1.

II.

Die besonderen Gegenstände sind: Domänen — öffentliche Abgaben — Landes-Cadastrum — Confiscation — Stempel und Einregistrirung — Douane und Schiffahrt — Dienstcautionen — Münzwesen — Staatsschulden — Polizey — Fuhrwesen und Strafsenbau — Ackerbau, Forstwesen, Jagd und Fischerey — Gottesdienst — Wissenschaften und öffentlicher Unterricht — Patente — Medicinalwesen — Emigration.

I. *Domänen:*

1) Code des domaines nationaux, par *Camus*, 2 voll. in 8. 5 fr.

2) Recueil des lois et arrêtés sur la vente et le paiement des domaines nationaux, faisant suite au Code des domaines; in 4. 36 fr.

3) Traité sur les domaines engagés, avec une explication raisonnée de la loi du 14. ventose an VII, par *Boudet*; in 8. 2 fr.

II. *Öffentliche Abgaben* [1]):

1) Vergl. auch Allgem. Repert. d. Litter. J. 1791—95. Jurispr. No. 1762 — 1766. J. 1796 — 1800. No. 1407. 1408.

4) Code des droits réunis, ou manuel pratique contenant les lois, les arrêtés et les instructions officielles sur la perception, l'administration, la comptabilité et le contentieux des droits réunis; 1e et 2e livraison, contenant outre les lois et les arrêtés sur les droits réunis, les instructions publiées jusqu'à ce jour, avec une table alphabétique des matières à la fin de chaque volume. Deux forts volumes in 8. 12 fr.

5) Manuel des contribuables, ou recueil des lois fondamentales sur les contributions directes, par *J. G. Dulaurens*, directeur des contributions du département du Rhône. 6 voll. in 8. 13 fr.

6) Recueil des lois et arrêtés, décrets et instructions officielles, concernant l'exercice des droits réunis sur les boissons; in 4. 1 fr. 50 c. — 1 fr. 80 c.

7) Précis des ordres généraux et des circulaires de la régie, des instructions et lettres de M. le directeur général, par *J. Gaudin*, inspecteur général au département de Seine et Marne. 1 vol. in 8. 5 fr. — 6 fr. 50 c.

8) Répertoire de la perception des contributions, et traité de la comptabilité des percepteurs etc.; in 4. 9 fr.

III. *Cadastralwesen:*

9) Collection des lois, arrêtés, instructions, circulaires et décisions, relatif à l'arpentage et à

l'expertise des communes, pour parvenir à une meilleure répartition de la contribution foncière, formée avec l'autorisation du ministre des finances par *J. B.* *O'yon*, chef du bureau du commissariat pour la répartition de la contribution foncière. Paris, Rondonneau. An XII und XIII. 3 voll. 8. 9 fr.

Anmerk. Das ganze Unternehmen ist in einem zweckmäfsigen Auszuge dargestellt in der Jen. ALZ. 1807. No. 9 und 10.

10) Manuel du cadastre, ou recueil analytique des lois, arrêtés et instructions ministérielles, concernant l'arpentage et l'expertise des biens-fonds, par *J. G. Dulaurens*. 1 fr. 20 c.

11) Arrêté du 12. brumaire an XI sur le nouveau cadastre, avec les instructions officielles. 75 cent.

IV. *Confiscation:*

12) Code de confiscation, par *Guichard*. Paris. 1791. 12.

V. *Stempel und Einregistrirung:*

13) Code du timbre et de l'enregistrement. 1 fr. 50 c. — 1 fr. 90 c.

14) Tarif des droits proportionnels d'enregistrement, à l'usage des receveurs, des notaires, etc. 50 c. — 60 c.

VI. *Douane und Schiffahrt:*

15) Code des douanes de la république française par *Magnien Grandpré.* Strafsbourg, 1803. 8.

16) Nouveau code des douanes et de la navigation, arrangé par ordre de matières et en forme de dictionnaire. Paris, 1803. 4. 7 fr. 50 c. — 8 fr. 75 c.

17) Code des douanes de l'empire français au courant depuis le mois de novbr. 1790 jusqu'en 1806, avec deux traités, l'un sur toutes les questions en matière contentieuse, l'autre sur les acquits à caution, par *Magnien Grandpré.* 2 voll. 8. Strafsbourg, 1807.

18) Dictionnaire de la législation des droits de douane; suivi d'un état topographique des bureaux, y compris ceux établis pour les sels — par M. *Magnien*, administrateur de douanes. Seconde édit. un vol. 8. Paris, Ant. Bailleul. 1807. 5 fr. — 6 fr. 50 c.

19) Tarif des droits de douanes et de navigation, avec les lois etc. jusqu'à ce jour; in 4. 6 fr. — 7 fr. 50 c.

VII. *Cautionnement:*

20) Code des cautionnemens etc. par *J. G. Dulaurens*, directeur des contributions du département du Rhône. Nouvelle édit., augmentée d'un

supplément qui comprend les années X — XIII incl. Paris, Rondonneau. 8.

VIII. *Pensionen:*

21) Code des pensions par *A. G. Camus.* 1792. 8.

IX. *Münzwesen:*

22) Code monétaire, ou recueil complet des lois, arrêtés etc. sur les monnaies. 1 vol. in 8. 1 fr. 80 c. — 2 fr. 20 c.

X. *Staatsschulden:*

23) Recueil des lois et arrêtés sur la dette publique, depuis et compris la loi du 24. août 1793. 12 fr. — 15 fr.

XI. *Polizey:*

24) Code de police, contenant les lois rendues depuis 1789, concernant toutes les parties de la police administrative, judiciaire, municipale, rurale, forestière, etc. par *Guichard.* Paris. 1792 u. ff. 3 voll. in 12. 6 fr.

25) Code portatif de la police municipale et correctionnelle, suivi de la loi sur la réquisition et l'action de la force publique dans l'intérieur du royaume. Paris. 1792. 12.

26) Recueil complet des ordonnances de po-

lice rendues depuis l'établissement de la préfecture, an VIII — X. Paris. 1803. 2 voll. 12.

27) Mémorial alphabétique des réglemens de voirie par *Farmond.* 75 c.

XII. *Fuhrwesen und Straſsenbau:*

28) Recueil des lois, arrêtés et décrets sur le tarif du poids des voitures, leur chargement et la police du roulage, suivi du tableau comparatif des mesures des jantes et des poids de chargement; in 4. 1 fr. 50 c. — 1 fr. 80 c.

29) Code de la taxe d'entretien des routes et des octrois. 1 fr. 50 cent. — 1 fr. 80 cent.

XIII. *Ackerbau, Forstwesen, Jagd und Fischerey* [2])*:*

30) Code rural, ou recueil chronologique des décrets de l'assemblée constituante etc. par un homme de loi. Paris, Prault. 1792. 8. 546 S.

31) Code rural et féodal. Paris, Dubosquet. 1792. 360 S. 8.

2) Von den Schriften über diesen Gegenstand, zunächst vor der Revolution, ſ. Allg. Repert. d. Liter. 1785-1790. Jurispr. No. 1887. 1889. — Aus der alten französischen Literatur sind es vorzüglich die Ordonnances des eaux et forêts vom J. 1669, mit dem Commentar von *Jousse*, die benutzt zu werden verdienen.

32) Code rural, ou recueil des lois relatives à l'agriculture et à la police rurale, depuis 1789 jusqu'à ce jour; in 8. Nouvelle édition. 4 fr.

33) Code de la chasse et de la pêche, contenant l'ordonnance des eaux et forêts, et les lois actuellement en vigueur; in 8. 2 fr.

34) Des bois propres aux constructions navales, manuel à l'usage des agens forestiers et maritimes, contenant les lois, réglemens et instructions relatifs à la disposition et à l'usage des bois dits de marine, orné de 27 figures et suivi d'un dictionnaire des principaux termes d'architecture navale. 1 vol. in 12. 6 fr.

XIV. *Gottesdienst* [3]:

35) Recueil des lois, arrêtés et discours relatifs à l'organisation des cultes. 1 fr. 20 cent.

36) Manuel des ecclésiastiques, ou recueil des lois et arrêtés concernant les traitemens et pensions des archevèques, évèques, curés, desservans etc. depuis l'assemblée constituante jusqu' et compris l'an XIII. 1 fr. 90 cent.

3) Schriften über diesen Gegenstand, zunächst vor der Revolution, s. im Allg. Repert. d. Liter. J. 1785—1790. Jurispr. No. 1895—1900. J. 1791—1795. No. 1715—1717.

37) Almanach des réformés et protestans de l'empire français, pour l'an bissextil 1808, contenant le recueil des lois, décrets, arrêtés et lettres ministérielles concernant les réformés et protestans de l'empire français; précédé d'un aperçu de leur situation en France depuis la révocation de l'édit de Nantes jusqu'à ce jour; suivi de l'organisation des églises consistoriales réformées et de la confession d'Augsbourg, par ordre alphabétique des départemens, avec la nomenclature des pasteurs et des anciens dont chaque consistoire est composé, accompagné d'observations locales et de notes historiques sur ces églises. Rédigé et mis en ordre par *P. A. M. M* * * *. Paris, à la librairie protestante, chez Gautier et Bertin, 1807. 2 fr. 50 cent.

Anmerk. Man ersieht z. B. daraus, daſs die Zahl der lutherischen Kirchen in Frankreich sich im Ganzen auf 63 beläuft.

XV. *Wissenschaften und öffentlicher Unterricht:*

38) Rapport et projet de loi sur l'instruction publique, par *Chaptal.* 1 fr. 80 c.

39) Code des sciences et arts, ou manuel des gens de lettres, des artistes, des imprimeurs et libraires, contenant un recueil des lois, des décrets, arrêtés sur les propriétés littéraires, les brévets d'invention, les spectacles et théatres, ter-

miné par un état nominatif des personnes qui ont obtenu des brévets d'invention, avec l'objet de ces brévets, la date et le numéro du bulletin des lois, par *Rondonneau.* In 8. 1 fr. 80 c.

40) Manuel des instituteurs etc., ou recueil des lois et arrêtés sur l'instruction publique, les lycées etc., avec l'état des livres classiques adoptés par le gouvernement; in 8. 2 fr.

XVI. *Patente:*

41) Code des patentes 75 c. — 1 fr.

XVII. *Medicinalwesen:*

42) Code des médecins et des pharmaciens, ou recueil des lois et des arrêtés relatifs à l'exercice de la médecine et de la pharmacie, avec les discours, rapports et opinions prononcés au corps législatif et au tribunat; in 18. 1 fr. 80 c.

XVIII. *Emigration:*

43) Code des émigrés condamnés et déportés complet; in 4. 18 fr.

44) Code des émigrés, par *Guichard.* Paris. 1792. 8.

45) Manuel alphabétique des lois relatives à l'émigration. 2 fr.

46) Recueil des principales lois relatives à l'émigration. 1 fr. 50 cent.

47) Défense des parens des émigrés, avec le recueil des lois et arrêtés qui les concernent. 1 fr. 20 cent.

§. 12.

In die Reihe der besonderen Gegenstände gehört auch das Militär, welches unter allen die reichhaltigste Literatur aufzuweisen hat. Eine Gattung von Schriften bezieht sich auf die Einrichtung, Verwaltung und den Dienst; die andere auf die Disciplin des Militärs.

I. *Einrichtung, Verwaltung und Dienst des Militärs;*

1) Nouvelles ordonnances militaires depuis le 1. janv. jusqu' au 1. mai 1791. Paris, Prault. 1791. 8 (9 L.)

2) Code militaire, contenant tous les décrets de l'assemblée nationale constituante sanctionés et acceptés par le roi sur l'organisation des armées de terre et de mer. Paris, Devaux. 1792. 5 voll. 12. (9 L.)

Verwaltung der Truppen.

3) Etat actuel de la législation sur l'administration des troupes, par *P. W. Quillet*, chef de bureau au département de la guerre. 3 voll. in 8. 15 fr. — 19 fr. 50 cent.

Conscription.

4) Code de la conscription, ou recueil des lois, arrêtés, décrets impériaux, réglemens sur la levée des conscrits, les remplacemens et les dispenses du service militaire depuis l'an VI jusqu'à l'an XIII; in 8. 4 fr.

Anmerk. Die Fortsetzung ist jetzt (Novbr. 1807) unter der Presse.

5) Code de la conscription, ou recueil chronologique des lois et des arrêtés du gouvernement, des décrets impériaux relatifs à la levée des conscrits, à leur remplacement, aux dispenses de service etc. depuis l'an VI jusqu'à ce jour, avec tables chronologique et alphabétique des matières. Un vol. in 8. Paris, Rondonneau, 1807.

Musterung.

6) Décret impérial, contenant réglement sur les revues, la solde et les masses du 25. germinal an XIII, avec tous les tableaux, 1 vol. in 8. 3 fr.

Nationalgarde.

7) Code militaire des gardes nationales, par *A. K. Guichard.* Paris, Dubosquet. 1792. 12. (12 sols.)

8) Manuel du garde national complet. 1 fr. 50 c. — 2 fr.

Gendarmerie.

9) Manuel de la gendarmerie nationale, contenant l'ensemble des décrets relatifs à l'organisation et aux fonctions de la gendarmerie française, par *A. K. Guichard.* Paris, Devaux. 1791. 12. (36 sols.)

10) Code de la gendarmerie, avec les modèles des proces-verbaux. 2 fr.

II. *Militärische Disciplin:*

11) Recueil des lois et arrêtés relatifs à la justice militaire. 1 fr. 50 cent.

12) Manuel des conseils de guerre, par *Perrin.* 1 fr. 20 cent.

13) Manuel alphabétique des conseils de guerre, contenant toutes les lois relatives à l'organisation des justices militaires, et les principaux codes des délits et des peines. 1 vol. in 12. 3 fr.

Anmerk. Aufserdem giebt es eine Menge Manuels, Réglemens, Ecoles, Recueils etc. über das Avancement, über die Administration und das Rechnungswesen beym Militär, über die Hospitäler, Invaliden, Waffenplätze u. s. w.

§. 13.

Bey einer andern Classe von Schriften ist nicht sowohl der Gesichtspunct des Gegenstandes, als vielmehr der Personen, über deren Geschäfts-

kreis sie sich verbreiten, oder deren Geschäftsthätigkeit sie gewidmet sind, genommen worden. Dadurch entstehen folgende mehr subjectiv, als objectiv verschiedene Rubriken:

I. *Allgemeine Departements-Räthe:*

1) Mémoire sur les attributions des conseils généraux de département; in 8. 75 c.

II. *Commissäre der vollziehenden Gewalt bey den Central- und Municipal-Verwaltungen:*

2) Manuel des commissaires du pouvoir exécutif près les administrations centrales et municipales. 3 fr.

Anmerk. Dieses Werk ist vorzüglich für Unterpräfecte bestimmt.

III. *Maire, Adjuncte und Polizey-Commissäre *):*

3) Code municipal et administratif, par *A. K. Guichard.* Paris, 1791. 620 S. 8. (4 L. 10 S.)

4) Manuel des maires et adjoints, faisant

*) Schriften über diesen Gegenstand, zunächst vor der Revolution, s. im Allg. Repert. d. Liter 1785—1790. Jurispr. No 1890.

suite au manuel des agens et adjoints municipaux, jusqu'à l'an XI. 5 voll. in 8. 7 fr. 50 c.

5) Manuel spécial des officiers auxiliaires de la police de sureté et des tribunaux de police simple. 3 fr. 50 c.

6) Nouveau guide des maires et adjoints et des commissaires de police, contenant le texte de l'analyse raisonnée, par ordre alphabétique des lois, décrets et réglemens relatifs à leurs fonctions, jusqu'à ce jour, sur les devoirs et obligations des maires et des commissaires de police. Paris 1807. 8. 4 fr.

7) Manuel alphabétique des maires, de leurs adjoints et des commissaires de police, contenant le texte ou l'analyse des lois et réglemens relatifs aux fonctions dont ils sont chargés, avec les formules des différens actes, et des instructions particulières sur leurs attributions respectives. Nouvelle édit. entièrement refondue et considérablement augmentée, par M. *D* 2 voll. 8. Paris, Garnery. 1808. 11 fr.

Anmerk. Die beyden ersten Ausgaben sind von dem J. 1801 und 1805. Diese dritte Ausgabe stellt den jetzigen Zustand dar, und ihr Inhalt erstreckt sich bis auf die neuesten Gesetze, bis zu Ende des Septembers 1807.

* * *

8) Handbuch für Municipal-Agenten und Adjuncten, aus dem Französischen frey übersetzt von

Wasserfall und *Fuchs.* Kölln, Matthieux. XXXII und 251 S. 8. (18 gr.)

9) Vollständiges Handbuch für Maire und Adjuncten, für Polizey-Commissäre, Municipal-Räthe u. s. w. Aus dem Französischen übersetzt. Cölln, Odenkoven und Thiriart. 1800. Abth. 1 und 2. 535 S. gr. 8.

Anmerk. Dieses und das zunächst vorhergehende Werk haben beyde den in Deutschland von neuem interessant gewordenen Zweck, deutsche Municipal-Beamte (damals am linken Rheinufer) mit ihren Amtspflichten bekannt zu machen. Das erste Werk ist dogmatischer Art; das andere hingegen enthält in chronologischer Ordnung eine Sammlung von Ordonnanzen, Gesetzen, Beschlüssen, Instructionen u. s. w., die hin und wieder mit erklärenden Anmerkungen begleitet worden sind.

IV. *Sicherheits-Beamte:*

10) Manuel des magistrats de sureté, par *Bergier.* 2 voll. 8. 7 fr. 50 cent.

V. *Forst- und Feld-Beamte, aller Grade:*

11) Nouveau code forestier, ou manuel des conservateurs et sousinspecteurs forestiers, contenant le recueil des lois et des actes du gouvernement, depuis l'an IX jusqu'à ce jour, relatifs à l'organisation de la nouvelle administration forestière et à ses attributions, terminé par l'ordonnance des eaux et forêts. 2 fr. 50 c.

12) Manuel des gardes champêtres et des gar-

des forestiers, avec des modèles de procès-verbaux; 3e édition, par *Guichard.* 1 fr. 25. c.

§. 14.

Der Übergang zum Criminalrechte, den wir hier machen, rechtfertigt sich von selbst. Der Criminal-Codex, womit die Legislation sich gegenwärtig in Frankreich beschäftigt, ist bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Discussion gebracht worden, und es befindet sich daher die Literatur in Ansehung dieses Rechtszweiges noch immer in einem interimistischen Zustande. Zuerst folgen hier die Quellensammlungen und die verschiedenen Entwürfe zu einem neuen peinlichen Codex.

1) Code des délits et des peines, par *Agst. K. Guichard.* Paris. 1792. 8.

2) Code criminel de la république française, ou recueil complet de toutes les lois, composant la législation criminelle; avec des notes indicatives des changemens, que beaucoup d'articles ont éprouvés: le texte des lois, qui ont interprété, restreint, étendu, changé ou abrogé les articles: le texte de plusieurs arrêtés du directoire exécutif, contenant des mesures d'exécution et des observations importantes, puisées dans divers jugemens rendus, soit par le tribnnal de cassation, soit par d'autres tribunaux, par *Sagnier.* Paris, Fauvelle et Sagnier. An VI. (1 Thlr. 6 gr.)

3) Code criminel et correctionnel, ou recueil chronologique des lois, décrets, arrêtés et instructions sur la législation criminelle et correctionnelle depuis 1789 jusqu'à ventose an XIII. Paris. 1805. voll. 1. 2. 10 fr.

4) Code pénal maritime etc. par Mr. *Lèbeau*. 1 vol. in 18. 1805. 1 fr. 50 c.

5) Projet de code criminel, correctionnel et de police, présenté par la commission nommée par le gouvernement. De l'imprimerie de la république. 4. 4 fr.

Anmerk. Es besteht aus 1169 fortlaufenden Artikeln. Es ist auf Befehl des Groſsrichters an alle Criminal-Gerichte der Republik verschickt worden, um ihre Bemerkungen darüber einzusenden. Es fehlt im Project nicht an Abweichungen von dem Gewöhnlichen und Gebräuchlichen. Zum Beyspiele: das Gericht ist befugt, dem Freygesprochenen eine Medaille, und, wenn er dürftig ist, eine Entschädigung für seine Verhaftung zuzuerkennen. Einen summarischen Auszug findet man in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. I. Heft 3. S. 265.

* * *

6) Peinliches Gesetzbuch der fränkischen Republik, gegeben zu Paris den 6. Octbr. 1791. Straſsburg, Levrault. 1798. 42 S. 8.

7) Gesetzbuch der französischen Republik über Verbrechen und Strafen vom 3. Brumaire vierten Jahrs. Straſsburg, Levrault. 1798. 163 S. 8.

8) Neues Gesetzbuch Frankreichs von Verbrechen und Strafen, ausgefertiget den 3. Brum. im 4. J. der Republik. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. Leipzig, Köhler. 1798. 302 S. 8.

§. 15.

Die doctrinellen Werke beziehen sich fast sämmtlich, mehr oder weniger, auf die zu erwartende neue Legislation. Unter ihnen lassen wir diejenigen hier voran gehen, welche sich auf den Gegenstand im Ganzen erstrecken.

1) Considérations morales proposées comme bases du nouveau code pénal, ou théorie de la répression des délits, par M. *Vermeil*, juge à la cour de cassation. 1 vol. in 12. 1 fr. 50 c.

2) Parallèle des lois pénales d'Angleterre et de France, par M. *Bexon*. Un vol. in 8. 1800.

3) Développement de la théorie des lois pénales, par M. *Bexon*. 2 voll. 8. 1802.

4) Examen de la législation romaine, anglaise et française en matière criminelle, et moyen de proportionner la peine aux délits, par *C. P. Sarrète*. Paris. 1803. 8.

5) Observations sur le projet du code criminel, correctionnel et de police, par *J. M. Dufour*. Paris. 1804. 8.

6) Analyse du projet de code criminel, contenant des vues sur la réformation des vices de la procédure criminelle, par *C. L. d'Aysac.* Aix et Paris. 1804. 8. 1 fr. 50 c.

7) Réflexions morales sur les délits publics et privés, par *M. Delacroix*, juge au tribunal civil de Versailles et ancien professeur de droit public. (Pour servir de suite à l'ouvrage qui a obtenu le prix d'utilité à l'academie française en 1787.) Paris. 1807. 325 S. in 8. 5 fr.

Anmerk. Sie sind mit Hinsicht auf die neueren Einrichtungen der Justiz und Polizey in Frankreich geschrieben.

8) Application de la théorie de la législation pénale, ou code de la sureté publique et particulière, fondé sur les règles de la morale universelle, sur le droit des gens ou primitif des sociétés, et sur leur droit particulier, dans l'état actuel de la civilisation; rédigé en projet pour les états de sa majesté le roi de Bavière; dédié à sa majesté, et imprimé avec son autorisation par *Scipion Bexon*, ancien avocat — — président du tribunal criminel de Paris; actuellement vice-président du tribunal civil de Paris. A Paris de l'imprimerie de Courcier, libraire, quai des Augustins No 57, près le Pont-neuf. 1807. Ein Band in Fol. (36 fr.)

Anmerk. Die aus zwey Hälften bestehende Einleitung beträgt CVIII und CXXVIII Seiten. Darauf folgt der Codex selbst, in fünf Büchern: a. Code de police admi-

nistrative, ou mesures directes pour prévenir les oppositions à la sureté. (62 S.) — b. Principes généraux et dispositions fondamentales du code de la sureté. (72 S.) — c. Code des contraventions et des fautes, ou de police pénale. — d. Code des délits. — e. Code des crimes. — Die drey letzten Bücher laufen in gespaltenen Columnen neben einander fort, so daſs man die Dispositionen aller drey Bücher über einerley Gegenstand neben einander gestellt findet. Alle drey Bücher zerfallen dann gemeinschaftlich in drey Titel, wovon der erste (auf 155 S.) die allgemeine Sicherheit und den öffentlichen Frieden, der zweyte (auf 112 S.) die Personen, und der dritte (auf 111 S.) die Sachen betrifft. — Das Werk ist zwar nicht für Frankreich, sondern für das Königreich Baiern bestimmt, kann aber als eine Darstellung der Grundsätze und Ansichten, denen man gegenwärtig in Frankreich zu huldigen geneigt ist, und die sich in diesem Lande in der Erfahrung, namentlich in dem so weiten und interessanten Erfahrungskreise des berühmten Verfassers, bewährt gefunden zu haben scheinen, betrachtet werden; und zwar als eine Darstellung, theils von solcher Ausführlichkeit, theils von einer so besondern Bequemlichkeit im Gebrauche, wie sie unsers Wissens sonst nicht existirt. Der Vf. bekam fast zu gleicher Zeit, hier von Baiern, dort vom Königreiche Italien aus, den ehrenvollen Auftrag, die Legislationen beyder Länder mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu unterstützen.

§. 16.

Zu den einzelnen Theilen des Criminalrechts, welche in besonderen Schriften bearbeitet worden sind, gehört vorzüglich das Gerichtswesen und das Verfahren in peinlichen Sachen.

I. *Über das gerichtliche Verfahren überhaupt:*

1) Tableau des nullités, textuellement prononcées par les nouveaux décrets en matières criminelles. Paris. 1791.

2) Nouvelle procédure criminelle, ou observations sur la loi du 29. sptbr. 1792, par *Levasseur.* 1792. 8.

3) Code pénal des jurés et de la haute cour nationale, par *de Beaumetz.* Paris, Dubosquet. 1792. 12.

4) Projet d'organisation de la procédure criminelle, précédé de l'analyse des principes de cette procédure, par M. *Canard*; in 12. 1 fr. 20 c.

5) Nouvelle procédure criminelle, correctionnelle, et instruction relative aux fonctions de directeur de jury d'accusation, par *Hautefeuille.* Paris, Garnery. 1800. 2 voll. 12. 3 fr.

II. *Über die Jury* *):

6) Mémoire sur les moyens de perfectionner le jury en France, par M. *Bourguignon*; in 8. 1 fr. 80 c.

*) Von den Schriften zunächst vor und während der Revolution s. Allg. Repert. d. Litter. J. 1785—90. Jurispr. No. 1878. J. 1791—95. No. 1797—1799. Vergl. auch *Lassaulx's* Journal Jahrg. I. Heft. 8. S. 174.

7) Deuxième mémoire sur l'institut du jury, faisant suite au précédent, par le même; in 8. 1 fr. 50 c.

Anmerk. Diese und die zunächst vorhergehende Schrift sind im J. X vom Institute gekrönt worden.

8) De l'excellence de l'institut du jury et du système des lois pénales, adopté par l'assemblée constituante, et les moyens de le perfectionner, par M. *Porcher*. Paris. 1804. 8. 1 vol. in 12. 2 fr.

Anmerk. Auch der Vf. der Schrift: De la magistrature en France gehört zu den eifrigsten Vertheidigern der Geschwornen in Criminalsachen. Gegen die Jury ist aber mit vielen Anderen *d'Aysac* in der Analyse du projet de code criminel, und *Gack* Des vices de l'institution du jury en France.

III. *Über den Beweis:*

9) Essai sur la nature, les différentes espèces et les divers degrés de force des preuves, par M. *Gabriel*. 2 voll. 3 fr.

§. 17.

Im Civilrechte, auf welches wir jetzt kommen, geht, wie sich erwarten läfst, die Literatur des Codex Napoleon voran.

In der Geschichte der Ausgaben des C. N. [1]) sind drey Perioden zu unterscheiden. Die

1) Die Abdrücke der den C. N. bildenden Gesetze in

erste geht bis zur Vereinigung sämmtlicher in diesem Codex enthaltenen einzelnen Gesetze zu einem Ganzen, unter dem Namen des Code civil des Français. Diese Vereinigung erfolgte durch das Gesetz vom 30. Ventose XII, (21. März, 1804.) In den Ausgaben dieser Periode fängt jedes Buch mit einer neuen Zahlenreihe der Artikel an. Die übrigen, auch mehr formellen, als materiellen Unterschiede zwischen den Ausgaben der ersten und zweyten Periode lassen sich aus dem eben gedachten Gesetze vom 21. März ersehen [2]). Aus der zweyten Periode sind die Ausgaben, welche dem Gesetze vom 21. März, 1804, und endlich aus der dritten diejenigen, welche dem

den Bulletins des lois, im Moniteur u. dergl. kommen hier nicht in Betracht.

2) Dieses Gesetz pflegt den Ausgaben der zweyten und folgenden Periode angehängt zu seyn, und fehlt in der officiellen ganz und gar. In einigen, (z. B. in der stereotypischen vom J. 1804, und in der neuen Übersetzung des C. N. von *Lassaulx* v. 1807,) steht es dagegen an der Spitze des Ganzen, also da, wo wir ähnliche Constitutionen in unseren Ausgaben des *Corpus iuris romani* zu finden gewohnt sind. Und da würde es allerdings auch den schicklichsten Platz haben, wenn nicht sämmtliche 36 Gesetze, welche den Inhalt des Codex ausmachen, ihrer Vereinigung zu einem Ganzen ungeachtet, jedes seinen eigenen Promulgations- und Vollstreckungs-Termin fernerhin behalten hätte.

Gesetze vom 3. Sptbr. 1807. entsprechen. Die Unterschiede unter diesen drey Classen von Ausgaben werden sich weiter unten, bey der Geschichte des C. N., näher ausweisen.

I. *Ausgaben aus der ersten und zweyten Periode:*

1) Recueil des lois, composant le Code civil avec les discours des orateurs du gouvernement, les rapports de la commission du tribunat, et les opinions émises pendant le cours de la discussion, tant au tribunat qu'au corps législatif. 11 voll. in 8. 33 fr.

2) Code civil, contenant la série des lois qui le composent avec leurs motifs, et un extrait des rapports faits au tribunal et des discours prononcés au corps législatif sur les matières les plus importantes. Paris. 1803. 8.

3) Code civil des Français. Edition originale et seule officielle. Edition in 4. papier fin d'Angoulême, 12 fr. — In 4. pap. fin ordinaire, 8 fr. — In 8. pap. fin ordinaire, 4 fr. — In 32. pap. fin, jolie édition, format de poche, 1 fr. 80 cent.

4) Code civil des Français. Edition du dépôt des lois, conforme à l'édition originale et seule officielle, avec la table alphabétique des matières; un fort volume in 8. 6 fr.

5) Code civil des Français dans une seule série de numéro — comprenant 2281 articles. — Edit. stéréotype. Paris, an XII (1804); in 12.

6) Code civil des Français, suivi de l'exposé des motifs, sur chaque loi, présenté par les orateurs du gouvernement; des rapports faits au tribunat au nom de la commission de législation; des opinions émises dans le cours de la discussion; des discours prononcés au corps législatif par les orateurs du tribunat; et d'une table analytique et raisonnée des matières tant du Code que des discours, dans laquelle on trouvera l'indication des passages de chaque discours qui se rapporte à chaque article du Code. 8 voll. in 12.

7) Code civil des Français, contenant la série des lois, qui le composent, avec leurs motifs, les rapports faits au tribunal et les discours prononcés au corps législatif, suivi d'une table raisonnée des matières, par l'auteur du dictionnaire forestier. Strafsbourg, Levrault. 6 voll. An XII. (6 Rthlr.)

8) Code civil des Français. (Edition d'après la loi du 30. ventose, an XII.) Par M. *Daniels.* A Cologne, Keil. An XIII. (1805.) 8.

9) Code civil des Français avec des notes indicatives des lois romaines, coutumes, ordonnances, édits et déclarations, qui ont rapport à chaque article; ou conférence du Code civil avec les

lois anciennes par *H. J. B. Dard.* A Paris et à Strafsbourg, Treuttel et Würtz. 1807. 4.

Übersetzungen [3]):

10) *Codex Gallorum civilis, e patrio in latinum sermonem translatus; quadam addita legum e jure romano conferendarum indicatione. Studio H. B. Gibault*; un vol. 8. 5 fr. — 6 fr. 50 c.

11) Eine Übersetzung in das Flamländische von *Lorio*, (für das vormalige Brabant) ist mir aus französischen Blättern (Moniteur 1805. No. 188.) bekannt worden.

12) Civil-Gesetzbuch der französischen Republik, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet

3) Die aufserhalb Frankreich erschienenen Übersetzungen sind nach dem oben schon motivirten Plane, wonach nicht die Sprache, sondern die politisch geographische Grenze scheidet, nicht hier zu suchen. Die Übersetzungen, welche Deutschland hervor gebracht hat, kommen unten bey der deutschen Literatur vor. — Die früheste Übersetzung in das Deutsche ist unstreitig jene, welche in den Gesetz-Büllletins für die vier neuen Departements am linken Rheinfer erschien. Der K. westphälische Hr. Minister *Siméon* gedachte ihrer, nebst den beyden Übersetzungen von *Daniels* und *Lassaulx*, als derjenigen Werke, deren man sich im Königreiche einstweilen, bis zur Bekanntmachung einer officiellen Verdeutschung, bedienen könne. (S. den Westphälischen Moniteur, 1807. No. 16.)

von *F. Lassaulx*, öffentl. Vertheidiger bey den Tribunalien zu Coblenz, (jetzt Prof. a. d. Specialschule der Rechte zu Coblenz.) Erster Theil. Jahr XI. Zweyter Theil. Jahr XII. Dritter Theil. Jahr XI. Vierter Band. Abth. 1. 2. J. XIII. Coblenz, Lassaulx. 8.

Anmerk. Von diesem Werk sind die ersten drey Theile älter als das Gesetz vom 30. Ventose XII; es fehlt ihm folglich auch die Einrichtung nach diesem Gesetze. Der Text ist mit untergesetzten Noten begleitet, enthaltend Auszüge aus den Motiven, Berichten und Discussionen. Die dem Gesetze vom 30. Ventose XII gemäſse Einrichtung fängt erst mit dem dritten Bande an. Der Vf. ist jedoch bemüht gewesen, auch die ersten beyden Theile mit Hülfe eines Index und einiger Nachträge auf jene Einrichtung zu reduciren; welches sich aber nicht anders hat thun lassen, als flickweise, und auf Unkosten der Leichtigkeit des Gebrauchs. Diese Übersetzung kann übrigens die beste Anleitung geben, wie derjenige, der eine von den nicht vorschriftsmäſsigen Ausgaben des Code einmal besitzt, und den Aufwand für eine neue Edition scheut, es anzufangen habe, um mit einer kleinen handschriftlichen Nachhülfe der alten Ausgabe die neue Form zu geben. Der Unterschied zwischen den beiden Einrichtungen besteht hauptsächlich nur darin, daſs die vorschriftsmäſsige theils die Zahl der Artikel in Einer Reihe durch das Ganze durchlaufen läſst, (welches bey den früheren Ausgaben nicht geschehen ist, und, weil die einzelnen Theile des Codex auſser der Ordnung erschienen, auch nicht geschehen konnte), theils einen Zusatz von Artikeln in dem Titel von der Ehe, und einen anderen von Einem Artikel in dem Titel von der Eintheilung der Güter enthält, theils auch das erwähnte Gesetz vom 30. Ventose XII selbst mit begreift.

13) Civilgesetzbuch der Franzosen, aus dem Französischen übersetzt von *Daniels*. Ausgabe nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Ventose XII. Jahrs. Köln, b. Keil. XIII. Jahrs. (1805.) 8.

Anmerk. Die Herren *Lassaulx* und *Daniels* hatten bereits mit dem J. XI angefangen, sowohl den französischen Text, als auch eine deutsche Übersetzung davon, heftweise in der Folge, wie die einzelnen Theile des Codex einer nach dem andern zur Promulgation gelangten, erscheinen zu lassen. Dieses Unternehmen hatte aber, weil das Gesetz vom 30. Ventose dazwischen kam, keinen Fortgang.

14) Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen, übersetzt von *P. F. Cremer*, Regierungscommissär bey dem Civilgerichte des Crevelder Bezirks. Jahr XII. (1804.) X und 797 S. in gr. 8.

Anmerk. Nach dem Gesetze vom 30. Ventose XII eingerichtet. — Von den Übersetzungen der Herren *Lassaulx*, *Daniels* und *Cremer* s. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1807. No. 3. sqq.; Hall. A. L. Z. 1805. No. 59 sqq. und 1807. No. 241 sqq.; Neue Leipz. Lit. Zeit. 1808. St. 19.

II. *Ausgaben aus der dritten Periode:*

15) Code Napoléon. Edition originale et seule officielle. A Paris, de l'imprimerie impériale. 1807. (Se vend à Paris chez Galland, libraire, rue St. Thomas du Louvre No. 32.) 432 S. Text und 120 S. Register. 8. — Auf der letzten Seite: „Imprimé par les soins de *J. J. Marcel*, directeur général

de l'imprimerie impériale, membre de la légion d'honneur."

Anmerk. Kostet, nebst der Table des matières, zu Paris: in 4. pap. fin double 15 fr.; pap. vel. 24 fr. — in 8. pap. fin double 6 fr.; pap. vel. 12 fr. — in 32. pap. fin double 3 fr.; pap. vel. 6 fr.

16) Code Napoléon, édition contenant les changemens faits aux art. 1. 13 etc. du Code civil, et adoptés dans la séance du corps législatif du 3. Sptbr. 1807. Un vol. in 8. A Paris chez Léop. Collin, libraire, rue Git-le-coeur, No. 4. 5 fr.

17) Code Napoléon, décrété par le corps législatif le 3. Septbr. 1807; précédé des exposés des motifs par les orateurs du conseil d'état, sur les formes extérieures du Code, et suivi des lois transitoires relatives aux adoptions, aux divorces et aux enfans naturels; — de l'arrêté contenant le mode de délivrance des dispenses relatives au mariage; de l'arrêté contenant le tableau des distances de Paris à tous les chefs-lieux des départemens; — des lois reglémentaires et interprétatives, rendues par le corps législatif pendant sa session de 1807, sur le taux de l'intérêt, sur les inscriptions hypothécaires etc. — du sénatus-consulte sur l'ordre judiciaire — d'une table analytique et raisonnée des matières — et de la table sommaire des objets de complément. Edition des archives du droit français conforme pour le texte à l'édition officielle. Un vol. 8. 5 fr. et 6 fr. 75 c.

franc de port pour toute l'étendue de l'empire, et 8 fr. 50 c. pour l'étranger. — Le même in 32. A Paris, aux archives du droit français, chez Clament. 1808.

Anmerk. In der angehängten analytischen Tafel sind die Fragen vorgelegt, die aus jedem Artikel des C. N. entstehen können. Hierdurch wird das Aufsuchen erleichtert, und dem Gedächtniſs eine Hülfe gegeben. Auch sind in dieser Ausgabe, gleichfalls zur Erleichterung des Aufsuchens, die Zahlen der Artikel auf den Rand des Textes ausgerückt worden.

18) Code Napoléon, suivi de l'exposé des motifs sur chaque loi, présenté par les orateurs du gouvernement; — des rapports faits au tribunat au nom de la commission de législation; — des opinions émises dans le cours de la discussion; — des discours prononcés au corps législatif par les orateurs du tribunat; — et d'une table analytique et raisonnée des matières tant du Code que des discours. A Paris, chez Firmin Didot. 1807. 8 voll. in 12. Papier fin, 20 fr. — Pap. superf. 26 fr. — Papier velin, 44 fr.

Anmerk. Das Format würde man in Deutschland klein Octav nennen.

Übersetzungen:

19) Codex Napoleon übersetzt von *F. Lassaulx* — zweyte nach dem Gesetz vom 3. Septbr. 1807 geord-

nete [4]), mit allen bis zur Verkündigung dieses Gesetzes erschienenen, ins Civilrecht einschlägigen, Gesetzen und Verordnungen vermehrte Ausgabe. Mit einem Anhange und vollständigem Sachregister. (Auch unter dem Titel: Codex Napoleon, übersetzt und commentirt von *F. Lassaulx* u. s. w. Erster Theil, welcher den Text des Codex enthält.) Coblenz, bey Pauli und Comp. 1807. 8. 2 Rthlr.

Anmerk. Der Vf. hat den in der ersten Ausgabe eingeschlagenen Weg, den Commentar gleich als Noten unter den Text zu bringen, verlassen, und hat den Text besonders abdrucken lassen, dem nunmehro der Commentar in einer eigenen Reihe von Bänden folgen soll. Je nachdem man den Text ohne oder mit Commentar haben will, gilt von den beyden oben angegebenen Titeln der erste oder der zweyte. Unter dem Texte dieser zweyten Ausgabe stehen blofs Anmerkungen, enthaltend die Nachweisung: *a.* der Gesetze, Beschlüsse und Gutachten des Staatsraths, wodurch der Vollzug mehrerer gesetzlichen Verfügungen regulirt und andere interpretirt worden sind, gewöhnlich mit einem gedrängten Auszuge; *b.* der einschlägigen Artikel des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Procefs, worauf sich im Texte häufig bezogen wird. — Durch die erste Gattung der Anmerkungen wird man in den Stand gesetzt, das von *Rondonneau* herausge-

4) Ganz streng ist das nicht zu nehmen. Denn die gegenwärtige Ausgabe (wie sie S. 550 selbst sagt) war bereits abgedruckt, als das Gesetz vom 3. Septbr. 1807 erschien, und es ist blofs in den wesentlichen Puncten durch Umdrucken einzelner Stellen nachgeholfen worden.

gebene Supplément des Codes Napoleon et de Procédure civile allenfalls entbehren zu können. Diejenigen Gesetze, Decrete und Verordnungen, welche seit dem 3. Septbr. bis zum Schlusse der gesetzgebenden Versammlung erschienen sind, und deren der Titel des Werks bereits gedenkt, sollen (wie Hr. *Lassaulx* S. 552. der Übersetzung und auch sonst versprochen) nebst dem ausführlichen Sachregister unentgeltlich noch nachgeliefert werden.

20) Codex Napoleon. Übersetzt nach der neuen officiellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrten, und durch Noten erläutert von *L. Spielmann*, kais. Proc. bey dem Civilgerichte zu Strafsburg, und aufserordentlichem Professor an der Rechtsschule daselbst. Strafsburg und Paris, bey Treuttel und Würtz. 1808. 8.

Anmerk. Der Vf. suchte den ausgebildeten und deutlichen Styl der französischen Rechtssprache so viel als möglich in seine Muttersprache überzutragen. Die Noten beschränken sich darauf, durch Zusammenstellung der in einander einschlagenden Artikel, so wie der Parallel-Stellen, den Codex so viel möglich aus sich selbst zu erklären. Das alphabetische Sachregister ist weggeblieben, weil es der Vf. besonders herausgeben will. — Die gleichfalls versprochene französisch-deutsche und ganz französische Ausgabe soll noch folgen.

21) Code Napoléon, aus dem französischen officiellen Texte übersetzt von Hn. *Daniels*, Substituten des kais. General-Procurators bey dem Cassationshofe zu Paris. Zweyte Auflage (welcher die Gesetze, kais. Decrete, Gutachten des Staatsraths und Instructionen des Grofsrichters, Justiz-

ministers, wodurch mehrere Verfügungen des Gesetzbuches Napoleons näher bestimmt oder erläutert werden, an den gehörigen Orten beygefügt sind.) Köln, in der Keilschen Buchh. 1808. 8.

Anmerk. Die Ausgabe mit dem französischen und deutschen Text, gegen einander über gedruckt, wie bey der ersten Ausgabe, kostet 4 Thlr.; jeder von beyden Texten allein 2 Thlr. Dafs diese Übersetzung (wie die Verlagshandlung in ihrer Ankündigung sagt) bereits von einem Fürsten des rheinischen Bundes in seinen Staaten eingeführt worden sey, davon ist uns nichts bekannt.

§. 18.

Die Ausgaben des C. N. (§. 17) sind also verschieden: I. je nachdem sie dem Gesetze vom 30. Ventose XII (21. März 1804), oder dem Gesetze vom 3. Septbr. 1807 gemäfs, oder aber bereits während der Discussion, folglich so früh erschienen sind, dafs sie weder nach dem einen noch dem andern eingerichtet werden konnten. II. In einer zweyten Hinsicht sind sie abzutheilen in officielle und nicht officielle. Von der ersten officiellen Ausgabe waren in weniger als einem Monate nach ihrer Erscheinung 24,000 Exemplare vergriffen [1]). Die nicht officiellen Abdrücke sind nicht ohne Fehler [2]). Ferner III. sind die Aus-

1) Vergl. Lassaulx's Journal. Jahrg. II, Heft 8. S. 180.

2) So z. B. haben die officiellen Ausgaben Art. 1212

gaben entweder solche, welche den französischen Text, oder welche eine Übersetzung, oder welche beydes zugleich liefern. Auch unterscheiden sie sich IV. je nachdem sie, abgesehen von der Sprache, in Frankreich oder im Auslande erschienen sind. V. Noch in anderer Hinsicht sind sie entweder solche, welche den bloſsen Text enthalten, oder solche, welche von den Actenstücken, in welchen der Geist des C. N. niedergelegt worden ist, oder auch von den einschlagenden neueren Gesetzen, Decreten, Gutachten des Staatsraths u. s. w. begleitet sind. Und zwar sind in den letzteren die Actenstücke und Supplemente entweder mehr oder weniger vollständig, oder auch nur in kurzen daraus gezogenen Anmerkungen befindlich, oder es ist gar bey den bloſsen Allegaten geblieben. Bisweilen haben die Herausgeber noch eigene Bemerkungen, z. B. Nachweisungen der correspondirenden, oder anderer Parallel-Stellen, namentlich des römischen Rechts, oder früherer französischer Gesetze, oder des C. d. P. c., oder des C. d. C. hinzugefügt. Auch ist, je länger der C. N. in der Praxis wirkt, desto mehr zu erwarten, daſs man

dans les arrérages, wo mehrere der nicht officiellen *sans* arrérages haben. — Um die officiellen zu erhalten, kann man sich wenden an das „Dépôt général des éditions officielles chez *A. Galland*, libraire, rue St. Thomas du Louvre No. 32, en face des écuries de l'empereur.

nicht versäumen werde, sowohl von den ferneren Nachträgen der Legislation, als auch von den rechtlich interessanten Entscheidungen der Gerichte, gehörigen Orts in den Bemerkungen Gebrauch zu machen. Was zweckmäſsiger Weise der Gegenstand der Commentare oder der Anmerkungen seyn kann, das hat *Locré* im Esprit du C. N. sehr richtig bemerkt. Es komme, sagt er, bey der Bearbeitung des C. N. auf dreyerley an: „en développer l'esprit; conférer la loi nouvelle avec la législation ancienne pour faire remarquer ce quelle conserve, ce qu'elle modifie, ce qu'elle détruit, ce qu'elle ajoute; enfin récueillir les arrêts dont la série doit, par la suite des tems, fixer le système d'application.“ Endlich VI. ist auch noch der Unterschiede nach Druck, Format, Preis, desgleichen nach dem zufälligen Umstande, ob der Text auch ohne die dazu gehörigen commentarischen Actenstücke und andere Zugaben verkauft wird, oder nicht, oder wie diese commentarischen Hülfsmittel auf eine mehr oder weniger bequeme Weise mit dem Text, zur Erleichterung des Gebrauchs und des Nachschlagens, in Verbindung gesetzt worden sind, kürzlich zu gedenken. Im Drucke zeichnen sich wieder die stereotypischen Ausgaben besonders aus; es ist jedoch bey ihnen bloſs der Text stereotypisch, nicht aber auch der Commentar.

§. 19.

Es entsteht nun die natürliche Frage, welche unter den bisherigen Ausgaben des C. N. die mei-

Bayerische Staatsbibliothek München

sten und vorzüglicheren Eigenschaften in sich vereinige. Vorausgesetzt, daſs man mit der französischen Sprache hinlänglich bekannt ist, und daher das Original einer jeden Übersetzung vorzieht; ferner daſs man nicht wohl mit dem bloſsen Texte des Gesetzes fertig werden kann, sondern daneben auch noch eines commentarischen Hülfsmittels bedarf; ferner daſs man die officiellen Discussionen und Motive allen übrigen Hülfsmitteln vorzieht, diese Discussionen auch lieber in der Quelle selbst, als in ihrer Verarbeitung durch irgend einen Commentator, einsieht: dieses vorausgesetzt, wird man sich unter allen Ausgaben, die wir kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, bey der Didotschen (s. oben §. 17. No. 18.) unfehlbar am besten stehen.

Diese Ausgabe ist nach der neuesten Promulgation (vom 3. Septbr. 1807) eingerichtet. Der erste Band enthält den Text des Codex, nebst der Table alphabétique et raisonnée des matières, und auſserdem noch ein Supplement von folgenden Stücken: Arrêté contenant le tableau des distances de Paris aux chefs-lieux des départements. — Tableau des distances de Paris à tous les chefs-lieux des départements. — Loi relative aux adoptions faites avant la publication du titre VIII du C. N. — Loi relative aux divorces prononcés ou demandés avant la publication du titre VI du C. N. — Loi relative au mode de réglement de l'état et des droits des enfants naturels

dont les peres et meres sont morts depuis la loi du (12. brumaire an II) 2. novembre 1793, jusqu'à la promulgation des titres du C. N., sur la paternité et la filiation, et sur les successions. — Loi relative aux prénoms et changements de noms. — Loi contenant l' organisation du notariat. — Arrêté relatif à l'établissement et à l'organisation des chambres de notaires. — Loi relative aux écoles de droit. — Außerdem hat dieser erste Band noch folgende Zugaben: *a*) eine Table des changements, nach welcher sämmtliche Veränderungen, die der Codex bey der neuen Promulgation erlitten hat, und wonach auch (wie schon gesagt) der Text wirklich abgedruckt worden ist [1]), sich leicht und mit einem Blick übersehen lassen; — *b*) ein alphabetisches Verzeichniß der Redner der Regierung und des Tribunats, welche die Vorträge über die Gesetze zu halten gehabt haben, mit jedesmaliger Verweisung der Stellen, wo sich ihre Vorträge in der Collection der Motifs finden; — *c*. eine Concordance des deux styles; — *d*. eine Tabelle zur Berechnung der Verwandtschafts-Grade, zum Titel von der Erbfolge gehörig. Diese

1) Eine gute Einrichtung ist es auch, daß man diese Veränderungen im Texte durch Cursivschrift unterschieden, so wie daß man allenthalben auch noch den alten Kalender neben dem neuen, jedoch jenen nur in Parenthese, beybehalten hat.

Tabelle steht in Verbindung mit einem kleinen Tractat über eben diesen Gegenstand, welcher dem dritten Bande der gleich näher anzuführenden Conférence etc. angehängt worden ist.

An diesen Band schliefst sich, in den sechs folgenden Bänden, an die „Discussion publique, c'est-à-dire les discours, rapports et opinions des orateurs du conseil d'état et du tribunat, prononcés au corps législatif et au tribunat, dans la discussion qui a précédé l'adoption de chaque loi", unter dem allgemeinen Nahmen der Motifs. Hierauf folgt, im achten Bande, theils ein sehr ausführlicher alphabetischer Index, welcher sich nicht blofs auf den Text, sondern auch mit auf die rednerischen Darstellungen der Staatsräthe und Tribunen in der gesetzgebenden Versammlung erstreckt, theils die als Zugabe angehängte Constitution vom J. VIII, nebst den sechs dazu gehörigen organischen Senatusconsulten, vom 16. Thermidor X, vom 8. Fructidor X, vom 24. Fruct. X, vom 25. Vendem. XI, vom 18. Frimaire XII, und vom 28. Floreal XII.

Verbindet man nun mit diesen acht Bänden noch die auch von Didot veranstaltete „Conférence du Code civil avec la discussion particulière du conseil d'état et du tribunat avant la rédaction définitive de chaque projet de loi", gleichfalls in acht Bänden, die jenen im Äufseren gleich sind, so hat man die Hauptactenstücke zur Erklärung des

C. N. in einem schicklichen Ganzen beysammen. Dazu kommt, daſs, zur bequemeren Vergleichung des Textes der Gesetze mit diesen beyden von dem Tribun M. *Favard* redigirten Hülfs-Collectionen, der öffentlichen und der geheimen Discussion, bey jedem Artikel des Codex am Rande Zahlen angebracht sind, wodurch die auf den Artikel sich beziehenden Stellen, sowohl der einen als der andern Collection, auf eine Weise nachgewiesen werden, die das, was man sucht, schnell und leicht auffinden läſst.

Endlich ist auch noch der Bequemlichkeit im Format, der Eleganz in Druck und Papier, verbunden mit einem sehr billigen Preise [2]), der Correctheit und der Harmonie im Format und der Typographie zwischen dem Texte des Gesetzes und den beyden damit zu verbindenden commentarischen Collectionen, zu gedenken.

Wer jedoch lieber durch das Glas eines Commentators blicken will, oder mit der französischen

2) Der Code Napoléon, nebst der Collection der Motifs, zusammen in 8 Bänden in klein Octav, (die Verlagshandlung nennt es Duodez) kostet zu Paris auf feinem Schreibpapier 20 fr., auf superfeinem 26 fr., auf Velin-Papier 44 fr. — Die Conférence, gleichfalls in acht Bänden, in demselben Format und auf demselben Papier, kostet resp. 20, 26, und 42 fr.

Sprache nicht fertig werden kann, der hat sich auf andere Weise zu berathen. Unter den bisher erschienenen Commentaren, deren sich ein solcher Hülfsbedürftiger bedienen könnte, würden wir den Esprit du Code Napoléon von *Locré* vorzüglich empfehlen, welcher seiner Vollendung mit sehr raschen Schritten entgegen eilt. 3) Will man sich aber auf eine deutsche Übersetzung des Codex selbst beschränken, so hat man bereits eine ziemliche Auswahl. Etwas Besseres in dieser Art ist noch zu erwarten.

§. 20.

Zu den Schriften, welche den Zweck haben, den Gebrauch des C. N. zu erleichtern, es sey dadurch, daſs sie eine Hülfe beym Nachschlagen gewähren, oder dadurch, daſs sie dem Gedächtniſs beym Einstudieren zu Statten kommen, gehören: I. die über den Inhalt des C. N. gelieferten, zum Theil sehr ausführlichen und genauen alphabetischen Register. Das alphabetische Sachregister, so wie es der officiellen Ausgabe angehängt ist, kann füglich als ein erschöpfender Auszug des Codex betrachtet werden, und ist von einem solchen Umfange, daſs es, als ein für sich bestehendes Werk, auch besonders verkauft zu werden pflegt. Noch weit vollständiger, als das offi-

3) Einer deutschen Übersetzung davon wird zu Ende dieses Capitels zu gedenken seyn.

cielle, ist dasjenige, welches dem schon oben gedachten Code Napoléon — par *Henri Jean Baptiste Dard*, (Paris, Collin. 1808. 4.) angehängt ist. Es füllt 18½ eng gedruckte Bogen. Dagegen ist es gewöhnlich in anderen Ausgaben, sowohl französischen als deutschen, sehr abgekürzt worden. Zu gleichem Zwecke, und weil überhaupt die Franzosen bekanntlich sehr grofse Freunde von Dictionnären sind, nicht blofs in den Sprachen, sondern auch in den Wissenschaften, ist II. der Versuch gemacht worden, den C. N. seinem ganzen Inhalte nach in ein Wörterbuch umzugestalten, und so ein Lexicon des Civilrechts mit den eigenen Worten des C. N. zu schreiben; welches an manche deutsche Juristen erinnert, die sich in dem Unternehmen gefielen, ein systematisches Lehr- oder Handbuch des römischen Rechts in den höchst eigenen Worten des Corpus juris romani zu liefern. Es fehlt weiter nichts, als dafs III. das sonst so probate Gedächtnifs-Mittel des Versificirens noch zu Hülfe genommen, und aus dem C. N. ein Gedicht gemacht wird, welches sich an die Ausgaben der gereimten Institutionen Justinians anschliefsen könnte. Wir müssen dieses hier bemerken, weil (wie wir aus öffentlichen Blättern wissen,) der Buchhändler *Leclerc* zu Paris sein Vorhaben wirklich öffentlich angekündigt hat, den C. N. in Versen herauszugeben *).

*) Bis dahin, dafs Hr. *Leclerc* sein Vorhaben ausgeführt

I. *Alphabetische Register:*

1) La table alphabétique des matières pour l'édition officielle; in 32. 1 fr. 21 c.

2) Table alphabétique des matières du Code civil des Français, redigée sur l'édition originale et seule officielle. 1 vol. 8. 200 S. Paris, Rondonneau, au dépôt des lois.

II. *Der Text des C. N. selbst, in Form eines Wörterbuchs:*

3) Dictionnaire du Code civil, ou le texte du Code civil rangé par ordre alphabétique, et son usage rendu beaucoup plus facile par une concordance de tous les mots, par M. *Daubanton.* 1 vol. 8. 6 fr.

4) Dictionnaire raisonné, et par ordre alphabétique, des matières du Code Napoléon, par *N. F.*

haben wird, begnügen wir uns, ihn, um ihn in seinem Kunstunternehmen wenigstens zu erbauen, da wir ihn nicht darin aufmuntern können, darauf aufmerksam zu machen, daſs auch bereits die Natur eben so gut in dem C. N., als in den Justinianischen Novellen, mit Versen gespielt hat. In letzteren kommt der runde Hexameter vor: — — θεςμος, ταυτα κρατειν και δηλα γε πασι γενεσθαι. In dem C. N. aber finden sich Art. 747 folgende gereimte Verse; S i l e s o b j e t s | o n t é t é a l i é n é s, | l e s a s c e n d a n s r e c u e i l l e n t l e p r i x | q u i p e u t e n ê t r e d û.

Verdière, ancien notaire à Rouen. Paris, Firmin Didot. 1 vol. in 12. 3 fr.

§. 21.

Unter den Gesetzen, welche den C. N. ausmachen, ist das vom 14. Ventose XI dasjenige, welches zuerst decretirt ward. Bereits von diesem Termine an konnten Supplemente zu dem Inhalte der erst später zu einem Codex constituirten Gesetze entstehen. Es erfolgten deren auch wirklich; aber von ganz verschiedener Art. Einige hätten in dem Codex selbst einen Platz zu erhalten verdient, und würden ihn auch unfehlbar darin erhalten haben, wenn man bey Decretirung seiner Gesetze vermocht hätte, in die Zukunft zu schauen. Andere aber waren von dem Inhalte des Codex selbst, dem dabey zum Grunde liegenden Plane nach, ausgeschlossen, indem nicht jedes Gesetz, oder eine jede Verordnung, welche in das Civilrecht gehört, auch in den C. N. kommen sollte. [1]) Nur jene, nicht diese, verdienen den Nahmen von Supplementen. Denn wenn diese den Nahmen

1) Die Grenze ist oft schwer zu ziehen, wenn man sich nicht lediglich an den Erfolg, der in der letzten Promulgation des C. N. vor Augen liegt, halten will. Hält man sich an diesen, dann verdient in dem C. N. von allen Supplementen nichts einen Platz, was ihn bey der letzten Promulgation nicht darin erhalten hat.

theilen sollen, so sind auch alle die älteren Rechte, die bereits vor dem C. N. galten, und folglich darin hätten aufgenommen werden können, aber eben so wenig aufgenommen, als aufgehoben worden sind, für Supplemente zum C. N. zu halten. Will man aber, nach dem Ton, den der Sprachgebrauch in Frankreich anzugeben scheint, unter Supplementen alle civilgesetzlichen Verfügungen, seit dem zuerst decretirten Gesetze des Codex, also seit dem 14. Ventose XI, verstehen, so folgt dann aus dem Bisherigen von selbst, dafs hier von zweyerley Supplementen die Rede seyn mufs: I. von solchen, welche in den Codex übergegangen, und II. von solchen, welche davon auszuschliefsen, und nur als ein zufälliger Anhang des C. N. anzusehen sind. [2])

I. *Supplemente der ersten Art:*

1) Indications des changemens faits au Code civil dans la nouvelle rédaction décrétée par le corps - législatif le 3. sptbr. 1807, sous le titre de Code Napoléon. 8. 50 S. 60 cent.

Anmerk. Angehängt ist der von *Chabot*, als Redner des Tribunats, desfalls gehaltene Rapport, betreffend die Motive der Veränderungen.

2) Es entsteht dadurch auf ähnliche Weise ein *Codex Napoleoneus clausus vel non clausus*, wie wir ein *Corpus juris romani vel canonici clausum vel non clausum* haben.

2) Indication des changemens faits au Code civil dans la nouvelle rédaction décrétée par le corps législatif le 3. septbr. 1807, sous le titre de Code Napoléon etc. Ed. 3. 8. Paris, Buisson.

3) Changemens au Code civil des Français. Paris, Rondonneau.

Anmerk. Sie sind hier sowohl in 4. als in 8. erschienen, in Verbindung mit dem Discours von *Bigot-Préameneu*, welcher als Redner das desfallsige Gesetz vorzulegen hatte, und mit dem Verzeichniſs der Artikel des Codex, welche Veränderungen erlitten haben. — Es würde aber zwecklos seyn, noch anderer Abdrücke dieser Changemens zu gedenken. Fast eine jede Buchhandlung, die mit Exemplaren des Code *civil* noch gehörig versehen war, hat eine solche Brochüre drucken lassen, um dadurch ihren Code *civil* in einen Code *Napoléon* umzuschaffen. Dagegen läſst sich auch nichts erinnern, wenn dabey nur offen zu Werke gegangen würde. Denn der Code *civil* kann mit Hülfe einer solchen Brochüre gar wohl auch als Code *Napoléon* gebraucht werden. Aber unredlich verfuhren diejenigen Buchhandlungen, welche ihrem Code *civil* ein neues Titelblatt mit der Jahrzahl 1807 und mit der Bemerkung „avec des changemens" etc. vorsetzten, aber diese Changemens in der Brochüre dem Werke nur beylegten und ihn so noch an den Mann zu bringen suchten. Der Käufer bekam auf diese Weise zwar die Changemens, aber nicht so, wie sie die Jahrzahl 1807 erwarten lieſs, d. h. nicht wirklich im Text, sondern nur in einer beygelegten Brochüre.

II. *Supplemente vermischter Art:*

4) Supplément des Codes Napoléon et de procédure civile, ou recueil des sénatus-consultes, des lois, des décrets impériaux, des avis du conseil d'état, des circulaires et instructions ministérielles, contenant des explications de ces deux Codes, ou des moyens d'exécution des articles qui présentaient des difficultés dans leur application; publiés depuis l'an XI; réunis et mis en ordre par *L. Rondonneau*, propriétaire du dépôt des lois. A Paris, chez Rondonneau, au dépôt des lois, rue St. Honoré, près St. Roch; Léopold Collin, libraire, rue Git-le-coeur, No. 4. Janvier 1808. 268 S. gr. 8. 3 fr.

Anmerk. 1. Von diesem Werke sind aufserdem noch zwey Ausgaben da, die eine in 4, und die andere in 32. Eine vierte Ausgabe, in 18, soll im Monat Februar erscheinen. Die Veranlassung zu dieser Sammlung gaben die in der letzten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung decretirten Gesetze, wegen der Hypotheken, wegen des Zinsfufses, wegen der Rechte des öffentlichen Schatzes an dem Vermögen seiner Cassen-Beamten, und wegen Modificirung der Artikel 17, 896 und 2261 des C. N. Das Bedürfnifs ward nun dringender, alle die Senatsconsulte, Gesetze, Beschlüsse, Decrete, Gutachten des Staatsraths, ministerielle Circulare und Instructionen der Minister, welche vom Jahre XI an zu den Dispositionen des C. N. etwas hinzugefügt, oder sie modificirt, oder sie erklärt, oder wegen der Anwendung derselben etwas bestimmt hatten, in Einer Sammlung vereinigt zu besitzen. Diesem Bedürfnisse ist durch das gegenwärtige Supplement abge-

holfen worden, welches mit dem Gesetz wegen Organisation des Notariats (vom 25. Ventose XI) anfängt, und mit dem „Loi, qui détermine le cas où deux arrêts de la cour de cassation peuvent donner lieu à l'interprétation de la loi“ (vom 16. Sptbr. 1807) schliefst. Zusammen sind es nicht weniger als 76 solcher Stücke, welche in diesem Zeitraume aus der Quelle der in Frankreich so genannten Interprétation *législative* für die oben gedachten Zwecke geflossen, und welche sämmtlich in dem vorliegenden Supplemente begriffen sind. Hr. *Rondonneau* verspricht in der Vorrede, mit jedem Jahre ein neues Supplement zu liefern, und, wenn nicht hinlänglicher Stoff dazu vorhanden seyn sollte, andere Gegenstände damit zu verbinden.

Anmerk. 2. Aufser diesem *Rondonneauischen* Supplemente ist mir keine Sammlung ähnlicher Art, in der Form eines für sich bestehenden Werks, bekannt. Dagegen sind manche Ausgaben des C. N. mit einer mehr oder weniger reichhaltigen Zugabe solcher Supplemente versehen worden. Keine von allen Zugaben reicht aber an die Vollständigkeit des vorliegenden Werks. So z. B. enthält das der Didotschen Ausgabe des C. N. einverleibte Supplement nur neun Stücke. Manche Ausgaben des C. N. beschränken sich auch wohl nur darauf, dergleichen Supplemente, es sey blofs ihrer Existenz nach, oder auch wohl in einem kurzen Auszuge, in den Noten zum C. N. anzuführen. Diesen Weg hat z. B. *Lassaulx* in seiner neuen Uebersetzung des C. N. eingeschlagen.

Anmerk. 3. Als ein mit der Zeit selbst fortschreitender Commentar, worin dergleichen supplementarische Dispositionen, sie bestehen in Gesetzen oder Regulativen, ihrem Systeme, ihrem Geiste und ihren Motiven nach erläutert werden sollen, ist das neue Werk von *Locré:* Législation et jurisprudence française, dem

einen Theile seines Plans nach, zu betrachten. Von diesem Werke wird weiter unten die Rede seyn.

§. 22.

So freygebig die Literatur mit Ausgaben des C. N. gewesen ist, eben so reich ist sie bereits an commentarischen Werken; sowohl solchen, welche sich auf den C. N. im Ganzen, als welche sich nur auf einzelne Theile oder Lehren desselben erstrecken. Dergleichen commentarische Werke, es sey der einen oder der andern Art, bestehen I. entweder in officiellen Arbeiten, die dem C. N., als Präliminär-Acten desselben, vorangiengen, und an welche sich der C. N. selbst, als ein actenmäſsiges Resultat, anschloſs. Hiernächst ist II. der gleichfalls officiellen Arbeiten des Richteramts zu gedenken, in welchen eine Anwendung des C. N. auf vorgekommene Fälle gemacht worden ist (Jurisprudence). Hier spiegelt sich das Gesetz in dem Erfolge. Beyde Gattungen von Arbeiten haben für den Zweck des Commentirens den Vorzug, daſs das Gesetz damit auf eine officielle Weise zusammenhängt, und zwar dort durch das Band der Ursachen, und hier durch das Band der Wirkungen. Einen ganz andern Charakter haben dagegen III. die doctrinellen Commentare, welche auf den Zweck des Unterrichts, oder einer freyen wissenschaftlichen Untersuchung oder Darstellung gerichtet sind.

§. 23.

Unter den auf den C. N. im Ganzen sich erstreckenden officiellen Arbeiten, welche ihm, als Präliminär-Acten, voran giengen, sind zu bemerken: I. die Producte der Civillegislation aus der Periode der Revolution, also die intermediären Gesetze, Verordnungen, ministeriellen Entscheidungen und Regulative u. s. w., so fern sie in das Civilrecht einschlagen; insonderheit II. die Entwürfe oder Projecte zu einem Code civil, aus welchen der jetzige Codex entstanden ist; sodann III. die Bemerkungen, welche von dem Cassationstribunale, (jetzigem Cassationshofe,) und den Appellations-Tribunalen über das zuletzt redigirte Projet de Code civil eingiengen. Ferner, und zwar vorzüglich, gehören noch hierher IV. die Vorträge und Verhandlungen über die Abfassung des Code civil, theils im Staatsrath, theils im Tribunat, theils in der gesetzgebenden Versammlung. Sie werden in der officiellen Sprache der neuen französischen Jurisprudenz unter dem allgemeinen Ausdrucke der Discussion begriffen. Diese Discussion zerfällt dann wieder in die particulière und in die publique. Unter jener sind die Berathschlagungen im Staatsrathe und Tribunate zu verstehen. Unter dieser die „Discours, rapports et opinions des orateurs du conseil d'état, et du tribunat, prononcés au corps législatif et au tribunat, dans la discussion qui a

précédé l'adoption de chaque loi." — Hiernach entstehen nun folgende Classen von Schriften:

I. *Producte der Legislation aus der intermediären Periode:*

1) Lois civiles intermédiaires, ou collection des lois rendues depuis le 4. août 1789 jusqu'au Code Napoléon. 4 voll. 8. 16 fr. — 21 fr.

2) Dictionnaire des décisions, ou solutions données par le ministre de la justice, depuis l'organisation du ministère; suivi du dictionnaire des lois rendues par le corps législatif, et arrêtés du directoire exécutif sur les matières traitées dans le premier dictionnaire, par *Darmaing.* Paris. 1797. 2 voll. 8. (8 L.)

II. *Entwürfe zu einem Code civil vor dem jetzigen Codex:*

3) Code français, ou collection par ordre des matières des lois de la république d'après le travail de la commission de la classification des lois et des discussions des deux conseils, accompagnée des tables chronologiques et alphabét. sous la surveillance des représentans du peuple *Cambacérès* et *Oudot.* Paris, Garnery. 1797. 8.

4) Projet du Code civil, présenté en l'an X par la commission composée de messieurs *Portalis*,

Bigot, *Tronchet* et *Maleville*. Paris, Rondonneaux. 8. 3 fr. — 4 fr.

Anmerk. 1. Vor allen Dingen ist aus dem Project das von *Portalis* ausgearbeitete Präliminär-Buch, unter dem Titel: Du droit et des lois en général, zu berücksichtigen. Es besteht aus folgenden sechs Titeln: définitions générales — de la division des lois — de la publication des lois — des effets des lois — de l'application et de l'interprétation des lois — de l'abrogation des lois.

Anmerk. 2. Mehrere Commentatoren des C. N. haben in ihren commentarischen Werken den Text des Projects in den einschlagenden Stellen, neben dem Text des C. N., zu besserer Vergleichung mit abdrucken lassen, z. B. *Jouanneau* und *Solon*.

III. *Bemerkungen des Cassations-Tribunals und der Appellations-Tribunale:*

5) Observations de la cour de cassation et des cours d'appel sur le projet de Code Napoléon, édition originale et officielle. A Paris, chez Clament freres, aux archives du droit français. 4 voll. in 4. 40 fr. pour Paris, 47 fr. franc de port par la poste, et 54 fr. pour l'étranger.

6) Analyse des observations des tribunaux d'appel et du tribunal de cassation sur le projet du Code civil rapprochées du texte. Paris. 1804. 4. 13 fr.

Anmerk. Sie liefert im Auszuge, und nach einer bequemeren Übersicht, die Bemerkungen von dreyssig Ober-

tribunalen über das Projet. Als Vf. ist genannt worden M. *Crussaire.*

IV. *Schriften, welche zur Discussion particulière des C. N. im Staatsrathe gehören:*

7) Procès-verbaux du conseil-d'état, contenant la discussion du projet de Code civil décrété en l'an XII; édition originale et seule officielle, de l'imprimerie impériale, déposée exclusivement aux archives du droit français, faite sous la direction du citoyen *Locré*, secrétaire-général du conseil d'état et rédacteur de ces procès-verbaux. A Paris, chez l'éditeur et chez Rondonneau au dépôt des loix. 5 voll. in 4.

Anmerk. Dieses ist die Ausgabe, die die Regierung an den Senat, an die gesetzgebende Versammlung, an das Tribunat und an das Cassations-Tribunal hat vertheilen lassen. Von den Gebrüdern *Clament* (aux archives du droit français, rue de l'échelle, No. 3, au carousel) ist der Preis gesetzt: 50 Fr. für Paris, 58 Fr. postfrey für das Reich, 66 Fr. für das Ausland, mit der Bemerkung, daſs nur noch wenig Exemplare von dieser Ausgabe übrig sind.

8) Discussions du Code civil dans le conseil d'état, précédées des articles correspondans du texte et du projet; avec des notes principalement puisées dans les observations et la jurisprudence des cours de cassation et d'appel: sur le plan donné par M. *Regnaud (de Saint Jean-d'Angely)*, conseiller d'état, président de la section de l'intérieur, procureur général de la haute cour impériale, mem-

bre de l'institut, grand-officier de la légion d'honneur, par MM. *Jouanneau*, *L.*, *C.*, et *Solon.* Tome I. II. A Paris, chez Demonville, imprimeur libraire, rue Christine, No. 12. An XIII. (1805) VIII. 648 und 869 S. in gr. 4.

9) Conférence du Code Napoléon avec la discussion particulière du conseil d'état et du tribunat, avant la rédaction définitive de chaque projet de loi, par un jurisconsulte, qui a concouru à la confection du Code (M. *Favard*, ancien jurisconsulte, tribun, membre du parquet de la haute-cour impériale, et de la légion d'honneur); suivie d'une table des matières qui renvoie tant aux articles du Code qu'aux discussions particulières et à la discussion publique de chaque titre, avant et après sa présentation officielle au corps législatif. A Paris, chez Firmin Didot. 8 voll. in 12. Pap. fin 20 fr. — Pap. superf. 26 fr. — Pap. velin 42 fr.

Anmerk. 1. Es ist auch ein Abdruck dieses Werks, wovon schon vorhin (§. 19. S. 70.) die Rede war, in Octav vorhanden, auf superfeinem Papier zu 44 Fr. und auf Velinpapier zu 56 Fr.

Anmerk. 2. Diese drey, der Discussion *particulière* gewidmeten Werke unterscheiden sich auf mehr, als einerley Weise. Was die Methode betrifft, so liefert das erstere die Discussion nach ihrer actenmäfsigen Folge, also nach der chronologischen Ordnung der darüber im Staatsrathe abgehaltenen Protocolle, welche bekanntlich von der jetzigen Ordnung des C. N. gar sehr abweicht. In dem

zweyten Werke wird die Discussion, zerschnitten und redigirt nach der Ordnung des C. N., mitgetheilt. In dem dritten ist Gebrauch von correspondirenden Marginal-Nummern gemacht worden, um die Discussion in eine noch leichtere und bequemere Verbindung mit dem Text des C. N. zu bringen. In anderem Betrachte zeichnen sich die beyden letzten Werke vor dem ersten durch eine gröſsere Reichhaltigkeit aus. Denn bey dem zweyten sind das Project des Codex, desgleichen die Observationen sowohl als die Jurisprudence der Tribunale, bey dem dritten aber die Discussion *particulière* des Tribunats noch mit in den Plan gezogen worden.

V. *Schriften, welche zur Discussion particulière des C. N. im Tribunate gehören:*

Anmerk Von der Discussion particulière des *Tribunats* ist meines Wissens keine eigene Ausgabe vorhanden und die, nur eben bey No. IV vorgekommene *Didotsche* Conférence du Code Napoléon setzt einen besonderen Vorzug darin, daſs sie es allein sey, worin sich diese Discussion, die sich durch die Justesse des observations auszeichne, abgedruckt finde. *Locré* im Esprit du C. N. T. I. S. 104. giebt diese Discussion für ungedruckt aus.

VI. *Schriften, welche zur Discussion publique des C. N. gehören:*

10) Discours des orateurs du gouvernement, rapports de la commission, du tribunat, et les opinions émises pendant le cours de la discussion du Code Napoléon, tant au tribunat qu'au corps législatif. A Paris, chez Clament freres. 11 voll.

8. 33 fr. pour Paris, 45 fr. franc de port par la poste, 51 fr. pour l'étranger.

11) Session du corps législatif an XIII (1805), ou recueil des lois, des discours des orateurs du gouvernement et du tribunat, des rapports et opinions dont le corps législatif a ordonné l'impression. Edition originale. 2 voll. 8. 8 fr.

Anmerk. Als Zubehör mehrerer Ausgaben des C. N., ist die öffentliche Discussion sowohl, als die geheime, bereits oben bey den Ausgaben des C. N. vorgekommen.

§. 24.

Ein nicht weniger wichtiges, und gleichfalls officielles Hülfsmittel für den C. N. sind die Arbeiten des Richteramts, wodurch der C. N. auf gegebene Fälle angewendet wird, und wodurch sich die Jurisprudence des Gesetzes bildet. Diese Jurisprudence kann freylich wohl eigentlich erst mit dem Code civil selbst anfangen, weil ein Gesetz sich aus dem Erfolge nicht rückwärts erläutern kann. Gleichwohl haben, wenn man auf die Sache, und nicht auf die Form sieht, die Rechtsprincipe des C. N. grofsentheils schon vor dem Code civil gegolten, und haben folglich auch schon in der mittleren Periode eine Jurisprudence aufzuweisen. Dazu kommt, dafs auch durch die Geschichte der Rechtsdogmen ein enges Band zwischen der mittleren und neuen Jurisprudence geknüpft ist; desgleichen dafs

jene für alle älteren Fälle, ob sie gleich erst seit dem Code civil abzuurtheilen sind oder waren, dennoch stehen geblieben ist. Deshalb finde ich es gerathen, folgende Werke, sollten sie auch in die mittlere Periode zurück reichen [1]), nicht mit Stillschweigen zu übergehen:

1) Recueil alphabétique des questions de droit qui se présentent le plus fréquemment dans les tribunaux; ouvrage dans lequel sont fondus et classés la plupart des plaidoyers et réquisitoires de l'auteur, avec le texte des jugemens du tribunal de cassation qui s'en sont ensuivis; par M. *Merlin*, commissaire du gouvernement près la cour de cassation. A Paris, chez Rondonneau au dépôt des lois. 9 voll. 4. 12 fr. le volume.

Anmerk. *Rondonneau:* „On ne peut plus se procurer cet ouvrage par volumes détachés, on ne vend que des collections complètes."

2) Recueil de jurisprudence, par MM. *Thevenin* et *Sagnier*. 3 voll. 8. 18 fr.

3) Jurisprudence de la cour de cassation, ou précis des arrêts les plus importans de cassation ou de rejet, depuis 1791, époque de l'installation

1) Von den Sammlungen von Rechtsfällen und rechtlichen Entscheidungen, zunächst vor der Revolution, s. Allg. Repert. d. Liter. 1785—1790. Jurispr. No. 1860—1862. 1904—1920.

de la cour, jusqu'à l'an X, avec un traité succinct du pourvoi en cassation, en réglement de juges, etc. par M. *Sirey*. 1 vol. 4. 12 fr.

4) Gazette des tribunaux, par M. *Jauffret*. Paris. 1791—93. 7 voll. 8. (à 5 Livr.)

Anmerk. Zu diesen drey Hülfsmitteln kann auch noch das Bulletin des Cassationsgerichts hinzugefügt werden.

§. 25.

Unter den Hülfsmitteln der *neuen* Jurisprudence ist auch hier wieder zuerst der Bülletins der Justizhöfe zu gedenken. Aufserdem gehören folgende Schriften hierher, die, wo nicht ganz, doch zum wenigstens zum Theil, sich schon mit auf die Periode des neuen Codex erstrecken, und die sich in dreyfacher Hinsicht von einander unterscheiden: theils, je nachdem sie vollständige Abdrücke der Urtheile und Rechtsfälle, oder nur Auszüge, oder auch wohl nur Listen ihrer Rubriken liefern; theils, je nachdem sie in ihrem Plane blofs auf Urtheile, oder blofs auf Rechtsproceduren, oder auf beydes zugleich, gerichtet sind; theils endlich, je nachdem sie der Jurisprudence eines, oder einiger bestimmten Tribunale gewidmet, oder ohne eine solche Beschränkung des Plans sind.

1) Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. Troisième édition, corrigée, reduite

aux objets dont la connaissance peut encore être utile, et augmentée d'un grand nombre d'articles, etc. par M. *Merlin*, conseiller d'état, procureur-général impérial à la cour de cassation.

Anmerk. Rondonneau: „L'ouvrage entier formera neuf à dix volumes in 4. d'environ 800 à 900 pages chacun. Le premier, le second et le troisième volumes sont en vente. Le prix de chaque volume est de 18 francs pris à Paris."

2) Jurisprudence du Code Napoléon, ou recueil des arrêts rendus par la cour de cassation et les cours d'appel, depuis la promulgation du Code Napoléon, ouvrage dans lequel on trouve sur chaque matière la conférence du droit romain, de l'ancien et du nouveau droit, par MM. *Bavoux* et *Loiseau*.

Anmerk. *Rondonneau:* „Le prix des années XII, XIII. XIV et 1806, formant 8 forts volumes in 8., est de 70 fr., et celui de chacune des années subséquentes de 20 fr. par an."

3) Jurisprudence de la cour de cassation, ou recueil des arrêts de cassation et de rejet, par M. *Sirey*.

Anmerk. *Rondonneau:* „Il paraît chaque mois un cahier de 4 feuilles, et deux feuilles de supplément. Le prix de l'abonnement pour l'année est de 21 fr. avec le supplément, ou 15 fr. sans supplément."

4) Journal des audiences de la cour de cassation, ou recueil des arrêts de cassation et de rejet

sur des points importans du droit ou de la procédure, et principalement sur des questions nées de l'application des nouveaux Codes Napoléon et de procédure, dont il paraît chaque mois un cahier de 48 pages, non compris un supplément pour les cours d'appel; par M. *Denevers.*

Anmerk. *Rondonneau*: „Prix de l'abonnement 24 fr. par année. Le prix des collections antérieures pour les années X et XI est de 20 fr.; l'an XII. 14 fr.; l'an XIII. 16 fr.; l'an XIV. et 1806, 20 fr. Le tout ensemble 70 fr. pris à Paris." Zugleich macht Hr. *Rondonneau* die Anzeige, dafs sich die Herren *Sirey* und *Denevers* vereinigt haben, so dafs ihre beyden Werke vom 1. Januar 1807 an nur eins ausmachen werden.. — — Unstreitig ist das *Sirey-Deneversche* Werk im Fache der Jurisprudence jetzt das wichtigste. Die Verbindung mit dem vorhin (§. 24. No. 3) angeführten *Sireyschen* Werke ergiebt sich aus der Vergleichung der Titel von selbst.

5) Décisions notables des cours d'appel de Trêves et Liège.

Anmerk. Diese Rubrik fängt in *Lassaulx's* Journal mit Jahrg. II. Heft 9 an stehend zu werden. Und zwar laufen die Decisionen, vom dritten Jahrgange des Journals an (1807), unter einer eigenen Seitenzahl fort, so dafs sie am Ende des Jahrs zusammengebunden, und als ein eigenes Werk, welches jährlich einen Band ausmacht, betrachtet werden können.

6) Table analytique et raisonnée des jugemens contenus dans le bulletin du tribunal de cassation, rendus depuis vendémiaire an II, par M. *Bergognié.* In 4. 10 fr.

7) Table alphabétique des décisions du tribunal de cassation, par *Levasseur*. Ie partie depuis l'an VII jusqu'à l'an XI. 1 fr. 25 c. IIe partie pour l'an XI et l'an XII. 75 cent. IIIe partie pour l'an XIII et XIV. 1 fr. In 8.

8) Übersicht der Jurisprudenz des Cassationshofes während der Jahre XIII und XIV. In *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal. Jahrg. III. Heft 2. 3 und 4.

9) Entscheidungen streitiger Rechtsfragen durch den Grofsrichter Justizminister, das Cassationsgericht und andere Tribunale des Reichs.

Anmerk. In *Lassaulx's* Journal, wo eine eigene stehende Rubrik dafür ist. Bey jeder Entscheidung pflegt die Stelle des Gesetzbuchs angegeben zu seyn, worauf sie sich bezieht. Aber auch aufserdem finden sich einzelne interessante Rechtsfälle; z. B. II. 1. No. I. — II. 3. No. I. V. — II. 4. No. I. V. — II. 5. No. II. — II. 6. No. II. — II. 7. No. II. — II. 9. No. I. II. — III. 4. No. III.

10) Recueil des causes célèbres, rédigé par *Maurice Méjan*, avocat en la cour de cassation et au conseil des prises.

Anmerk. Diese Sammlung erscheint vom 1. Decbr. 1807 monatlich in Heften von ungefähr 112 Seiten in 8. Das Abonnement auf 1 J. ist 22 Fr. für Paris. Zuletzt (März 1808) ist das vierte Heft ausgegeben, welches lediglich der berühmten Halsbandsgeschichte gewidmet ist. Bereits in den Jahren von 1786—1790 erschienen über diesen Gegenstand nicht weniger als 39 verschiedene Schriften und

Schriftchen, die man verzeichnet findet in dem Allg. Repert. d. Liter. J. 1785-1790. Jurispr. No. 1910-1919. J. 1791-1795. No. 1720-1722.

11) Correspondance du dépôt des lois. Sie erstreckt sich, nach dem oben (§. 3. S. 12.) mitgetheilten Plane, auch mit auf die Jurisprudence, vorzüglich des Cassationshofes.

Anmerk. 1. Diese lange Liste von Schriften, die durch die Jurisprudenz mehrerer Appellations-Tribunale noch vergrößert werden könnte, beweist, wie sehr man in Frankreich geneigt ist, diesen Zweig der Literatur von neuem zu cultiviren. Bereits sind wieder mehrere interessante Artikel dafür angekündigt. Man höre nur, was *Locré* allein leisten wird, wie man gelegentlich aus seinem Esprit du Code Napoléon erfährt. In einem Werke de la législation et de la jurisprudence française will er, mit Hülfe der aus dem Geiste des Gesetzgebers geschöpften Begriffe, der Jurisprudenz den richtigen Weg zeigen. Außerdem aber will er noch in einem andern Werke rückwärts wieder den C. N. aus der Jurisprudenz, d. h. aus den bekannt gewordenen Präjudicien, erläutern. Von Artikel zu Artikel sollen die Präjudicien zusammengestellt werden, welche dessen Système d'application bilden. — Auch verspricht *Rondonneau*, in der Vorrede zu dem Supplément des Codes Napoléon et de procédure civile (s. oben §. 21. S. 78.) im nächsten Jahre (1809) ein „Classement des arrêts de la cour de cassation, et des cours d'appel qui auront fixé le sens des dispositions les plus controversées des Codes Napoléon, de procédure et de commerce.“ — Von diesen drey Werken ist das erstere von *Locré*, als ein Artikel des Archives du droit français, von den Gebrüdern Clament, mit einer weitläuftigen Entwi-

ckelung des Plans bereits öffentlich angekündigt worden, unter dem Titel: „Législation et jurisprudence française, ou répertoire général, historique, analytique et raisonné des lois, des réglemens et décrets impériaux, des avis interprétatifs du conseil d'état, de ses décisions en matière contentieuse et de conflits, des instructions ministérielles, des arrêts de la cour de cassation, des cours d'appel etc. etc.; contenant l'exposé du système général, des principes et des règles de chaque matière, tels qu'ils sont établis par le droit qui existe actuellement; les changemens que pourront y apporter successivement les dispositions législatives et réglementaires qui seront décretées; le système d'application, ou la jurisprudence administrative, la jurisprudence civile rapportées à l'esprit du Code Napoléon et au Code de procédure; la jurisprudence en matière de culte, la jurisprudence commerciale etc. etc.; publié par M. *Locré*, secrétaire général du conseil d'état, membre de la légion d'honneur.“ Jährlich sollen vier Octavbände erscheinen. Bey einem Werke von solchem Umfange, und bey *Locré's* sonstigem Geschäftskreise, ist es natürlich, daſs demselben mehrere Mitarbeiter zur Seite stehen. Jeder von ihnen wird die von ihm ausgearbeiteten Artikel unterzeichnen. Vor allen Dingen ist die Eigenschaft des Werks mit zu bemerken, daſs es nicht bloſs einen Commentar oder eine Darstellung des vorhandenen Rechts abgiebt, sondern fortschreitend ist, indem es mit in dessen Plane liegt, sich auf die neuen Dispositionen, so wie sie erfolgen, mit zu erstrecken, und deren System, Geist und Motive zu erklären.

Anmerk. 2. Wegen der Jurisprudenz in Sachen des peinlichen Rechts, der Civilprocedur, des Handelsrechts und des Seerechts ist die Literatur dieser einzelnen Rechtszweige besonders mit zu vergleichen.

§. 26.

Die commentarischen Schriften doctrineller Art sind verschieden: I. je nachdem sie in die Zeit des Code civil fallen, oder über denselben hinaus in die Periode der mittleren Jurisprudenz mit zurück gehen; II. je nachdem sie von Geschäftsmännern, insonderheit solchen, welche zur Verfertigung des Codex mitgewirkt haben, oder anderen Gelehrten, herrühren; III. je nachdem sie die besondere Bestimmung haben, zum Unterrichte auf den Rechtsschulen zu dienen, oder nicht, und daher mehr die Form eines Lehrbuchs, als eines eigentlichen Commentars haben; IV. je nachdem sie der Ordnung des C. N., oder einer eigenen Ordnung, z. B. der alphabetischen oder systematischen, folgen; V. je nachdem sie in andere gröſsere Werke, die mehr als das bloſse Civilrecht umfassen, verwebt sind, oder für sich bestehen; VI. je nachdem sie mehr oder weniger ausführlich, und endlich VII. ihrer Vollendung bereits mehr oder weniger nahe sind. — Dieses sind die verschiedenen Differenzen, worauf es bey folgenden Schriften ankommt.

1) Cours élémentaire du droit civil, par *Vasselin*, en sept cahiers, formant deux forts volumes in 8. 13 fr.

Anmerk. *Rondonneau*: „On vend les cahiers séparément.“.

2) Exposition des règles du droit ancien, et

observation sur la nouvelle législation, par *Gouillart.* 3 fr.

3) Règles du droit français, servant d'introduction au Code civil, par M. *Tissandier*; in 12. 2 fr.

4) Cours complet de droit civil français, ou recueil des maximes fondamentales de la jurisprudence actuelle, par *J. E. D. Bernardi*, exlégislateur, chef de division au ministère du grand-juge. Paris. 1803—5. 4 voll. 8. 16 fr.

5) Conférences sur les lois qui composent le Code civil, par *Hua*, jurisconsulte. 1803. in 12. 4 voll. 12 fr.

6) Dictionnaire universel du droit civil français ancien, intermédiaire et nouveau, par *G. Bourbon Busset.* T. 1. 1804. 8.

7) Pandectes françaises etc.

Anmerk. Von diesem Werke s. oben §. 3. No. 3. Es gehört hierher, so weit es den C. N. betrifft, also von T. 1—16.

8) Observations sur le Code Napoléon, par M. *d'Olivier*, membre de la cour d'appel de Nîmes et de diverses Académies. 1 vol. 8. A Paris, Garnery. 3 fr.

9) Explication du Code civil, d'après les motifs exprimés dans les discours prononcés par les

orateurs du gouvernement et du tribunat, avec la solution des questions, tant de droit que de forme qui peuvent naître du texte des articles, par M. *Bousquet*, docteur en droit à Montpellier, et ancien syndic de la ville de Montpellier. 1805—1807. Fünf starke Bände in 4. 60 fr.

Anmerk. Man findet neben dem Texte die Quellen, aus welchen das Gesetz geschöpft ist; desgleichen die Doctrin zur Enthüllung der Motive und zur Verhütung falscher Erklärungen.

10) Analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'état, contenant le texte des lois; le précis des observations faites sur chaque article, et les motifs de la décision du conseil; l'indication de la conformité ou de l'opposition de ces articles aux lois anciennes; les arrêts rendus par la cour de cassation pour en fixer le sens; et les observations particulières de l'auteur, pour concilier et rectifier quelques-uns de ces articles, et faciliter l'intelligence des autres; par *Jacques de Maleville*, second président de la dite cour, et l'un des rédacteurs de ce code. Paris, Garnery, rue de Seine; Laporte, quai des lunettes, arcade Lamoignon, No. 9. An XIV (1805). 4 Bände. 8. (24 fr.)

Anmerk. Dieser und der zunächst vorhergehende Commentar umfassen bereits den ganzen C. N., und sind beendiget. — Das Werk von *Maleville*, einem der Redactoren des Codex, zeichnet sich durch eine mit Vollständigkeit verbundene zweckmäſsige Kürze vor al-

len ähnlichen Arbeiten, die uns näher bekannt geworden sind, ungemein vortheilhaft aus. Die Einrichtung desselben ist folgende: Der Text des C. N. ist artikelweise abgedruckt. Auf jeden Artikel, oder auf mehrere zusammen gehörige Artikel, folgt sogleich der dazu gehörige Commentar. Dieser besteht aus einer gedrängten Darstellung des wesentlichen Inhalts der Discussion, sowohl der öffentlichen als geheimen. Daneben wird auf die Übereinstimmungen und Abweichungen der älteren Gesetze, vorzüglich der römischen, verwiesen, „afin que les points conservés de notre ancienne jurisprudence servissent de supplément au Code, et que les jeunes gens une fois avertis de l'abrogation d'un principe, se tinssent en garde contre les conséquences que les auteurs en tiraient." Außerdem wird Nachricht gegeben von den Arrêts, die der Cassationshof bereits gegeben hat, um den Sinn verschiedener Artikel des Codex zu fixiren. „On sait que ces arrêts font la partie essentielle de la jurisprudence, et que la cour (de cassation) n'a été instituée que pour rendre uniforme l'exécution des lois, et empêcher que l'empire ne se divise comme autre fois, quant à la législation, en autant de parties, qu'il y a de tribunaux supérieurs. On doit prendre d'autant plus de confiance dans l'exposé des motifs des arrêts que je rapporte, que j'ai opiné dans la pluspart, et les ai prononcés moi-même." Beyläufig hat der Vf. auch über solche Artikel des Codex, die ihm noch einer Verbesserung fähig zu seyn schienen, seine Zweifel für die künftige Legislatur vorgetragen.

11) Esprit du Code Napoléon, tiré de la discussion, ou conférence historique, analytique et raisonnée du Projet de Code civil, des observations des tribunaux, des procès-verbaux du conseil d'état, des observation du tribunat, des ex-

posés de motifs, des rapports et discours etc. etc. dédié à S. M. l'empereur et roi par *J. G. Locré*, secrétaire général du conseil d'état, membre de la légion d'honneur. A Paris, de l'imprimerie impériale, an XIV — 1805. 1806. 1807. Bis jetzt 5 Bände in gr. 8.

Anmerk. Es erschien zuerst eine Quart-Ausgabe, die aber in ihren ersten Bänden bereits vergriffen ist, und daher nur für die Besitzer dieser ersten Bände fortgesetzt wird. Die hierauf besorgte Octav-Ausgabe ist jedoch für keine neue Auflage von jener zu halten, sondern sie stimmt ganz damit überein, aufser dafs die Bände beyder Ausgaben nicht auf einander passen, sondern der fünfte Band des Octavdrucks erst den vierten der Quartausgabe enthält, und folglich letztere, da von beyden bis jetzt fünf Bände erschienen sind, um den Inhalt eines Bandes voraus ist. Die fünf ersten Bände der Ausgabe resp. in 4. und in 8. kosten resp. 53 und 30 Fr. zu Paris, 68 und 38 Fr. postfrey im Reiche, 83 und 46 Fr. postfrey für das Ausland. — Man findet bey dem Vf.: „ce que proposoit la commission qui a rédigé le projet du Code civil, le jugement qu'en ont porté les cours de justice, la forme sous laquelle la section de législation du conseil d'état a présenté chaque article du projet, les raisons par lesquelles il a été attaqué et défendu, les modifications successives qu'il a subies, les motifs qui ont décidé le législateur, l'étendue et les conséquences qu'il a voulu donner à ses dispositions." — Bey jedem Titel und Artikel des C. N. stellt der Vf. alles zusammen, was im Wesentlichen dafür und dagegen gesagt worden ist, und bedient sich dazu aller bekannten Hülfsmittel der Discussion, so wie des Vorraths von Notizen, welche theils in seinem Gedächtnifs, theils in seinen Privatpapieren aufbewahrt liegen; die Discussion verarbeitet er zu vollständigen Abhandlungen über jeden Titel des

Codex, und sucht es durch Verknüpfung und Anordnung der zerstreuten Materialien, und durch Bahnung der nöthigen Übergänge, bis zu einer erschöpfenden Theorie eines jeden Rechts - Instituts zu bringen. — Vor dem Werke steht eine Einleitung, in folgenden drey Theilen: *a.* Natur der Civilgesetze und Gegenstand; *b.* Geschichte der Verfertigung des C. N.; *c.* Festsetzung des Geistes, in welchem der C. N. redigirt worden ist, nebst Darlegung des Plans und der Folgen. — Das Werk ist sehr weitschichtig. Mit dem vorliegenden fünften Bande (der Octav - Ausgabe) reicht es erst bis zum 387. Artikel des C. N., also bis zum Ende des neunten Titels des ersten Buchs. Zu Folge einer Anzeige des Moniteurs ist so eben auch bereits der sechste Band (der Quartausgabe) erschienen, worin das erste Buch des Codex zu Ende gebracht, und zum Schlusse desselben ein eigener Artikel von der neuen Promulgation des C. N. geliefert wird. Nach einer Bemerkung in dem Cataloge von *Rondonneau* wird das ganze Werk 12 bis 15 Bände stark werden. Will aber der Vf. mit dieser Bändezahl auskommen, so müſste er wohl nach einem kleineren Maſsstabe, als der bisherige war, fortarbeiten.

12) Notions élémentaires du nouveau droit civil, ou exposé méthodique des dispositions des titres du Code civil, par *Pigeau*, auteur de la Procédure du châtelet à Paris, professeur aux écoles de droit de Paris. 1804. 4. voll. 8.

Anmerk. *Rondonneau*: „On distribue pour l'usage des deux premiers volumes, publiés en l'an XII, des tableaux de concordance des anciens et nouveaux numéros d'ordre du Code civil.

13) Principes généraux du droit civil privé,

par M. *J. A. Perreau*, inspecteur général des écoles du droit. Paris. 4 fr.

Anmerk. Die Eintheilungen in dem Buche richten sich nach dem Code civil, und jedes Capitel des Werks ist als eine Einleitung in den correspondirenden Titel des Codex zu betrachten. Der Vf. entwickelt die Grundsätze des natürlichen Rechts, welche den Dispositionen des Codex zum Grunde liegen. „Il a extrait (sagte *Grenier* von dem Vf. im Tribunate) du mélange des lois romaines, qui lui sont encore très familières, ces grands principes qui sont l'expression de la raison, qui servent de fondement à toutes les législations, et sans lesquels le monument de la législation romaine aurait obtenu bien-moins d'admiration.“ Die Dispositionen des Code civil sollen bloſs als Folgen solcher Grundsätze erscheinen. Das Werk wird in Frankreich auch sehr geschätzt wegen der fortlaufenden Vergleichung des neu französischen Rechts mit dem römischen.

14) *Novum Juris Compendium, in quo praecipue servatur ordo Codicis civilis gallici, ab imperatore Napoleone-Magno promulgati.* Nouvel abrégé du droit, dans lequel est principalement observé l'ordre du Code civil des Français, promulgué par l'empereur Napoléon le Grand. Paris, chez Arthus-Bertrand, libraire, rue Haute-Feuille, No. 23. Deux forts volumes in 8., contenant le latin avec la traduction française en regard. 11 fr., et 14 fr. franc de port.

Anmerk. Die Verlagshandlung sagt davon: „Cet ouvrage, destiné spécialement à l'usage et pour l'instruction des élèves dans les écoles de droit, conviendra égale-

ment aux gens de loi et aux hommes instruits, qui y trouveront la conférence établie des lois romaines avec les dispositions du Code civil qui s'y rapportent. — Hr. *Rondonneau* führt in seinem neuen Cataloge (Novbr. 1807) auch ein „*Novum iuris compendium — par M. Delaporte, ouvrage auquel M. Perreau a concouru par ses observations et corrections*" in zwey Octavbänden auf. Es scheint aber dieses Werk von jenem nicht verschieden zu seyn.

§. 27.

Unter den commentarischen Werken doctrineller Art bilden diejenigen eine eigene Classe, welche vorzugsweise der vergleichenden Interpretation gewidmet sind, es sey, daſs sie sich begnügen, die Vergleichungen bloſs nachzuweisen, oder daſs sie dieselben auch weiter ausführen; es sey ferner, daſs sie den C. N. mit sich selbst, oder mit den angrenzenden Rechtszweigen, oder daſs sie ihn mit seinen Quellen, woraus er geflossen ist, und womit er zusammenhängt, insonderheit also mit dem römischen Rechte, vergleichen. Man liebt es jetzt, bey dem Neuen auf ältere Systeme zurückzukommen [1]). Hiernach bilden sich folgende vier Classen von Schriften:

1) So ist man z. B. auch auf *Franz Bacon* zurück gekommen. Es erschien: Essai sur la justice universelle, ou les sources du droit, extrait du traité sur la dignité et les accroissements des sciences, par *François Bacon*, traduit par *J. C. M. Gillet (de Seine et Oise)*, membre du tribunat. A Paris, chez Firmin Didot. 1 vol. in 18. 2 fr.

I. *Schriften für die Vergleichung des C. N. mit sich selbst:*

Anmerk. Fast nur auf diesen Zweck beschränken sich die Noten in der, schon oben angeführten *Spielmannischen* Übersetzung des C. N. „Meine Hauptabsicht war, sagt der Vf., durch Zusammenstellung der in einander einschlagenden Artikel, so wie der sämmtlichen Parallelstellen den besten und richtigsten Commentar des C. N. zu liefern, um dadurch die entstehenden Zweifel zu lösen und die anscheinenden Widersprüche zu heben." — Daſs andere Commentare diese Art der Vergleichung von ihrem Plane nicht ausgeschlossen haben, versteht sich von selbst, und ist bereits oben sehr oft zu bemerken Gelegenheit gewesen.

II. *Schriften für die Vergleichung des Civilcodex mit andern Zweigen des Rechts und der Gesetzgebung:*

1) Essai sur les rapports et la distribution des différentes parties du Code civil, du Code rural, du Code de commerce et du Code judiciaire, (1804. 8.) par *Lenglet.*

2) Principes du droit civil et du droit commercial comparés par *Boucher.* 1804. 2 voll. 8.

3) Abrégé méthodique des loix civiles et du droit commun de la France considérés dans leur rapport avec celles du Code civil. 2 voll. 8.

III. *Schriften für die Vergleichung des C. N. mit seinen eigenen Quellen überhaupt, ohne Unterschied, ob sie vaterländisch oder fremd sind* [2]):

4) Code Napoléon, avec des notes indicatives des lois romaines, coutumes, ordonnances, édits et déclarations qui ont rapport à chaque article, ou conférence du Code Napoléon avec les lois anciennes; par *Henri Jean Baptiste Dard (de l'Isère)*, jurisconsulte, et professeur de droit romain à l'académie de législation; suivi d'une table générale des matières par ordre alphabétique, par *J. A. C.....*, ancien jurisconsulte. A Paris, chez Léop. Collin, libraire, rue Git-le-coeur, No. 4. 1808. VIII und 640 S. in gr. 4.

Anmerk. Dieses Werk, welches schon mehrere Ausgaben erlebt hat, ist bereits oben, als eine der Ausgaben des C. N., vorgekommen. Hier steht es wegen der Noten, womit der vollständig abgedruckte Text des Codex begleitet ist. Die Noten bestehen fast nur aus Alle-

2) Für diese Vergleichung sind auch die Werke über die Geschichte des französischen Rechts in den Zeiten vor der Revolution zu bemerken; zum Beyspiele: Histoire du droit français, par M. *L. J. Boileau*, jurisconsulte, ancien magistrat; un vol. in 12. 2 fr. — — Essai sur les révolutions du droit français — suivi de vues sur la justice civile — par M. *Bernardi*. Paris. 1785. 8. (5 Livr.)

gaten, theils der einschlagenden römischen und älteren französischen Gesetze, theils der älteren französischen Praktiker. Bis jetzt möchte es wohl das reichhaltigste Werk zur vergleichenden Interpretation des C. N. seyn. Aber es ist dem Vf. gegangen, wie den Dichtern, welche Reime suchen. Seine Vergleichungen sind, weil sie der Vf. gesucht hat, oft sehr gezwungen und weit hergeholt. Wenn es indessen seine Richtigkeit hat, was der Vf. in der Vorrede bemerkt, dafs das Werk in seinen früheren Ausgaben eine ausgezeichnete Aufnahme erhalten hat „dans toutes les écoles de droit de France et dans les universités d'Allemagne", so ist es nicht nöthig, über die Brauchbarkeit des Buchs, die wir übrigens gern anerkennen, etwas hinzu zu setzen.

5) Code civil des Français, avec les sources où toutes les dispositions du Code Napoléon ont été puisées, par *Julien Michel Dufour*; ouvrage où sont établis les différences et les rapports des nouvelles lois civiles avec les anciennes, les différences et les rapports des lois romaines avec les lois françaises, etc., etc., etc. Quatre forts volumes in 8. Paris. 1806. 20 fr.

6) Historische Übersicht der verschiedenen Codices, welche in Frankreich verbindliche Kraft gehabt haben. In *Lassaulx's* Journal. Jahrg. III. Heft 7. No. 2.

Anmerk. Diese Übersicht, welche mit den römischen Codicibus, und unter ihnen mit dem *Jure papiriano* ihren Anfang nimmt, ist gezogen aus *Merlin's* Répertoire universel de jurisprudence.

7) *F. Lassaulx* über das Civilrecht der Franzosen, rücksichtlich auf dessen Abweichungen von dem gemeinen Recht und der vorigen französischen Gesetzgebung. Eine civilistische Abhandlung. 1. Abthl. Coblenz, bey Pauli und Comp. gr. 8. 14 Gr.

Anmerk. Diese, zur ersten Einführung des C. N. in Deutschland sehr nützlich gewesene Abhandlung erschien zuerst stückweise in *Lassaulx's* Journal, (von dem Jahrg. II. Heft 5 an) und ist daselbst bis in das achte Heft des dritten Jahrganges (1807) — so weit haben wir das Journal vor uns — fortgesetzt worden, wo sie mit Commentirung des sechsten Titels des ersten Buchs des C. N. abbricht. Denn sie ist weiter nichts, als der Anfang eines Commentars. Fast sollte man glauben, es sey dem Vf. nicht rechter Ernst, das Werk, als Commentar, zu Ende zu bringen, theils weil er ihm nicht seinen rechten Titel giebt, theils weil er in der Vorrede zur zweyten Ausgabe seiner Übersetzung des C. N. sagt, dafs er einen Commentar des C. N. herausgeben werde, mit dessen erstem Theile er sich gegenwärtig (Sptbr. 1807) beschäftige, auch zu dem Ende die Übersetzung bereits mit einem doppelten Titelblatte (S. oben §. 17. S. 63) versehen hat.

IV. *Schriften für die Vergleichung des neuen französischen Civilrechts, und namentlich des C. N., mit dem römischen Rechte* [3]:

3) Es sind hier nur die Schriften zu nennen, deren Zweck vorzüglich oder ausschliefslich auf eine solche Ver-

8) Abrégé méthodique du droit romain, conféré avec le droit français, par *N. D. Lisleferme.* 5 voll. 8. Agen. An IX et X.

Anmerk. Bereits damals behauptete der Vf., das römische Recht werde auch beym Code civil subsidiarische Gültigkeit behalten. Sein Werk ist ein Pandecten-Compendium nach Ordnung der Titel. Bey jedem Titel steht mit kleinerer Schrift ein *Usus modernus* nach dem französischen Rechte, mit Rücksicht auf den Code civil.

9) Analyse raisonnée du droit français par la comparaison des dispositions des lois romaines, de celles de la coutume de Paris et du nouveau Code civil, par *Gin.* Paris 1803 — 1805. 8. 4 fr.

10) L'esprit des Institutes de l'empereur Justinien, conféré avec les principes du Code Napoléon; enrichi de notes explicatives et raisonnées,

gleichung gerichtet ist. Denn begreiflicher Weise pflegt sie von keinem Lehrbuche oder Commentare ganz ausgeschlossen zu seyn. Der *Malevillische* Commentar kündiget sie selbst mit auf dem Titel an, und das *Perreauische* Lehrbuch hat mit um deswillen so vielen Beyfall gefunden, weil es auch eine fortlaufende Vergleichung mit dem römischen Rechte liefert. — In Deutschland scheint die juristische Literatur des neuen Rechts sogar mit einer Vergleichung desselben mit dem römischen beginnen zu wollen. Die zu dem Ende in Deutschland erschienenen Schriften können aber nach dem Plane dieses Capitels erst weiter unten vorkommen.

puisées dans les lois du Digeste, du Code, et dans les Novelles, suivi d'une table des titres et d'une table générale des matières, par ordre alphabétique. Dédié à S. A. S. le prince *Cambacérès*, par M. *Desquiron*, jurisconsulte, membre de l'académie de législation et de plusieurs societés literaires. Paris, chez Renaudière. 1807. 2 voll. 4. 21 fr.

Anmerk. Der Vf. ist jetzt kaiserlicher Procurator zu Mainz. Über das Werk urtheilt die Hall. Allg. Lit. Zeit. 1808. No. 51: es sey eine fast buchstäbliche, hin und wieder durch Pandecten- Codex- und Novellen-Citate erläuterte Übersetzung der Justinianischen Institutionen; vor mehreren Titeln finde sich eine rechtsgeschichtliche Einleitung, und am Ende würden die Abweichungen des C. N. bemerkt. Dann ist von einigen sehr argen Verstöſsen gegen die Rechtsgeschichte die Rede, woraus man nur zu sehr sieht, daſs die Rechtsgeschichte nicht das Fach des Vf. ist.

11) Les Institutions de Justinien comparées au Code civil des Français, par *F. Lassaulx*. Ein Aufsatz in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 1 u. ff.

§. 28.

Ob die Verbindung zwischen dem C. N. und dem römischen Rechte so eng geknüpft ist, daſs sich mit Grunde hoffen läſst, es werde das letztere noch ferner von den französischen Juristen in seinen Quellen und im echten Geiste des Alterthums bearbeitet werden, wird die Erfahrung

lehren. Bis jetzt hat sich bloſs wahrnehmen lassen, daſs das römische Recht in den neuen vorschriftmäſsigen französischen Lehrcursen einen sehr ehrenvollen Platz angewiesen erhalten, daſs es allenthalben in Frankreich groſse Lobeserhebungen eingeerntet, daſs es sowohl den Übersetzerfleiſs von neuem beschäftiget, als auch neue Abdrücke früherer Übersetzungen veranlaſst, und daſs das *Bouchaudische* Werk über die zwölf Tafeln eine neue prächtige Auflage erlebt hat. Belege folgen:

1) D. Justiniani sacratissimi principis institutiones; édition grand in 12. stéréotypes, noire et rouge, d'aprés le procédé de Herhan faite sur l'édition d'Elzevir. 6 fr.

2) Les Institutes de l'empereur Justinien, traduites en français par M. *Hulot*, avec le texte latin à côté, suivies d'une table générale des titres du Digeste et des Institutes, par ordre alphabétique. 1 vol. in 4. pap. vel. 12 fr., grand carré fin 8 fr., papier ordinaire 5 fr.

3) Elémens du droit civil romain selon l'ordre des Institutes de Justinien, arrangés par *J. G. Heineccius*, et traduits en français par M. *Berthelot*. Paris, 4 voll. in 12.

4) Les cinquante livres du Digeste, ou les pandectes de l'empereur Justinien, traduits en français par feu Mr. *Hulot* pour les 44 premiers livres, et

pour les 6 derniers par *Berthelot.* 1804. 7 voll. in 4. et 35 voll. in 12.

5) Le Digeste ou Pandectes de l'empereur Justinien, traduits en français. Paris. 1803. 8.

6) Les douze livres du Code de l'empereur Justinien, traduits en français par M. *Tissot*, avec le texte latin à côté.

Anmerk. *Rondonneau*: „Les trois premiers volumes in 4. et les quinze premiers in 12. sont en vente. — Sous presse: Les Nouvelles des empereurs Justinien et Léon, traduites par Mr. *Tissot*.“

7) Commentaire sur la loi des douze tables, dédié à S. M. l'empereur, par M. *Bouchaud*, de l'institut national. Seconde édition, 1803; deux gros volumes in 4. cartonnés; de l'imprimerie impériale. 24 fr.

8) Essai critique sur le commentaire des douze tables, par *M. L.* . . ., in 8. 75 cent.

9) Discours sur le droit romain par M. *Lambert*, ci-devant avocat au parlement. Paris, in 4. 1 fr. 80 c.

Anmerk. In dem *Rondonneauischen* Verzeichnisse heißt es davon, es könne diese Bröchüre zur Einleitung in die Pandectenübersetzung von *Hulot* dienen.

10) Du gouvernement des romains, considéré sous le rapport de la politique, de la justice, des finances et du commerce, par *J. F. Bilhon*. 1 vol. in 8. 4 fr.

§. 29.

Selbst in dem Gange der Literatur des C. N., und aus der bisher von mir versuchten Darstellung derselben, läſst sich wahrnehmen, wie sehr es Grundsatz in Frankreich ist, daſs die Legislation selbst sich nur in Principen auszusprechen, und das Übrige der ausübenden Gewalt, der Interpretation und Jurisprudenz zu überlassen habe. Dieser Ansicht der Sache wird jetzt allgemein in Frankreich von den Juristen gehuldiget. Desto bemerkenswerther sind einige Stimmen, welche sich dagegen erhoben haben:

1) Idées sur le perfectionnement de la législation positive, par M. *Agresti*, professeur supléant aux écoles de droit de Paris. 1 fr. 50 cent.

2) Observations sur le danger d'interpréter les lois, par M. *Crivelli*, jurisconsulte d'Avignon. 1807.

Anmerk. Der Vf. erklärt sich, wie *Agresti*, gegen die Interpretation, und hält es mit Justinians Spruch: „*si quid ambiguum fuerit visum, hoc ad imperiale culmen per judices referatur, et ex auctoritate augusta manifestetur, cui soli concessum est leges et condere et interpretari.* Der Vf. schlägt Mittel vor, wodurch die Gefahr der Interpretation soll verhütet werden.

§. 30.

Die commentarischen Werke, welche sich nicht auf den C. N. im Ganzen, sondern nur auf diesen oder jenen Theil oder Gegen-

stand desselben erstrecken, lassen sich am besten nach der Verschiedenheit dieser Gegenstände übersehen, und es würde weniger zweckmäſsig seyn, bey ihrer Classificirung auf die bisher beachtete Differenz, ob ein commentarisches Werk officieller oder nicht officieller Art ist, Rücksicht zu nehmen. Bey weitem die meisten sind von der letzteren Art, wenigstens ihrem gröſseren Bestandtheile nach. Denn obschon dergleichen Schriften über einzelne Gegenstände nicht selten mit Gesetzen und Actenstücken, die auf den bearbeiteten Gegenstand sich beziehen, belegt sind, so pflegt doch die Mittheilung dieser officiellen Materialien nicht Hauptzweck zu seyn. Nur wenig Schriften giebt es, die nichts weiter sind, als Sammlungen solcher officiellen Materialien über eine einzelne Lehre des C. N. — Die Gegenstände, worüber wir hier Schriften nachzuweisen haben, sind folgende, nach dem Systeme des C. N. selbst geordnet: 1. Civilstand überhaupt; — 2. Familie; — 3. Ehe; — 4. natürliche Kinder; — 5. Adoption; — 6. väterliche Gewalt; — 7. Vormundschaft und Curatel; — 8. Niesbrauch; — 9. Realservitut; — 10. Nachbarschaft; — 11. Erbrecht überhaupt; — 12. Succession; — 13. Schenkungen und Testamente; — 14. Verträge und unmittelbare Obligationen überhaupt; — 15. Mieth- und Pachtvertrag; — 16. Interessen und Zinsfuſs; — 17. Transaction; — 18. Hypothek und Pfandrecht.

I. *Civilstand überhaupt:*

1) Code conjugal, ou collection des lois françaises sur l'état civil des citoyens, leur naissance, leur mariages et leur décès, et de celles relatives au divorce; ouvrage précédé du rapport de *Muraire* sur l'état civil du citoyen, et de celui de M. *Robin* sur le divorce. Paris, Dubosquet. 1792. 12.

2) Code de l'état civil, ou traité complet des dispositions du Code civil relatives aux naissances, mariages, décès, divorce et adoption, avec des formules, redigées d'après les règles et dans les formes préscrites par le Code civil, par *A. G. D.* jurisconsulte.

3) Sammlung der Gesetze über die Acten des Civilstandes, die Ehe, Ehescheidung, väterliche Gewalt, Adoption, Vormundschaft und Interdiction in Frankreich. Aus dem Civilgesetzbuche ins Deutsche übersetzt von Hn. *Daniels*, Substituten des K. General - Procureurs beym Cassations - Gerichtshofe in Paris. 1805. 8. 8 Gr. (Ist auch mit dem französichen Text zu haben.)

II. *Familie:*

4) Code des familles — par *Guichard.* Paris. 1791. 3 voll. 12.

III. *Ehe:*

5) Code du divorce et de l'état civil du citoyen, par M. *Mejan.* Paris. 1792. 18.

6) Code du divorce, des naissances, mariages et décès, par *Garnier.* Paris. 1792. 12.

7) Formules pour parvenir au divorce, et décision des principales questions qui peuvent se rencontrer, par *Prevost St. Lucien.* Paris. 1792. 8.

8) Sur la loi du mariage, la loi du divorce et le système de l'adoption. An II. Paris. 8.

9) Vrais principes sur le mariage ou lettres à un curé de la Marne en réponse à différentes questions sur la loi concernant les naissances, les mariages, les décès, et sur la loi du divorce, par *Fr. de Torgy.* Paris, le Clerc. 1793. 8.

10) Histoire des lois sur le mariage et sur le divorce, par *Nougarède.* 2 voll. in 8. 10 fr.

11) De la législation sur le mariage et sur le divorce, par *Nougarède.* 8. 80 c.

12) Conférences des lois relatives au divorce, avec la procédure et les formules, par M. *Constant.* 1 fr. 50 c.

13) Code de l'état civil et du divorce, antérieurement au Code civil, par *Vermeil.* 2 fr. 40 c.

14) Commentaire sur la loi du 26. ventose XI, concernant le mariage, par *J. E. Bernardi*, chef au ministère du grand-juge. 8. 2 fr.

15) Commentaire sur la loi du 20. pluv. an XII,

relative au contrat de mariage et aux droits respectifs des époux, avec les formules principales des conventions dont ce contrat est susceptible, par *J. E. Bernardi.* 1804. 8. 3 fr.

16) Nouveau traité du mariage et des conventions matrimoniales, suivant les dispositions du Code civil, avec des modeles et formules des contrats de mariages, par *M. F. B.* . . . 8. 5 fr.

17) Traité du contrat de mariage, suivant les principes du Code civil, avec des modèles et formules des contrats de mariage, inventaires, liquidations et partages, suivant le régime en communauté et suivant le régime dotal, par l'auteur du Nouveau style des notaires de Paris, et du Nouveau traité des donations entre-vifs, testamentaires et des successions. 2 voll. in 8. 10 fr.

18) *M. Ph. A. Golbery* diss. sur les chapitres I. II. III et IV du titre du mariage, ou questions qui peuvent se présenter sur ces chapitres. Coblenz. Août 1807. 62 S. in 4.

IV. *Natürliche Kinder:*

19) Code des enfans naturels, antérieurement au Code civil, par *Vermeil.* 1 fr. 20 c.

20) Code des enfans naturels, ou recueil complet des lois qui fixent leur état et leurs droits, précédé d'un traité analytique des mêmes lois et suivi de

formules d'actes de reconnoissance, par *P. A. Garrez.* Paris. 1804. 12. 2 fr.

21) *C. Ph. Haſslacher* diss. de la légitimation et de la reconnaissance des enfants naturels. Coblence. 1806.

V. *Adoption:*

22) Traité de l'adoption, avec le recueil complet des lois et des arrêtés relatifs à cette institution et à la tutèle officieuse, suivi de formules d'actes d'adoption, par *P. A. Garrez.* 1 fr. 25 cent.

VI. *Väterliche Gewalt:*

23) Essai sur l'histoire de la puissance paternelle, par *Nougarède;* in 12. 1 fr. 80 c.

VII. *Vormundschaft und Curatel:*

24) Traité de la tutelle et curatelle, antérieurement au Code civil, par *Vermeil.* 1 fr. 20 c.

25) Code de la tutelle et de la curatelle, ou recueil des lois sur les mineurs et les interdits, avec soixantes formules d'actes à dresser par les juges de paix, par *L. A. Lebrun;* in 12. 1 fr. 80 c.

26) *F Lassaulx's* Handbuch für Vormünder, oder Unterricht über die Verrichtungen, welche Vormünder und Curatoren nach dem Codex Napoleon zu versehen haben. Coblenz, bey Pauli

und Comp. 12 Gr. S. auch *Lassaulx's* Journal, Jahrg. I. Heft 3.

VIII. *Niesbrauch:*

27) *H. J. A. Brewer* diss. de usufructu secundum principia iuris romani comparata cum codicis gallici civilis dispositionibus. Confluentiae, m. Aug. 1807. 54 S. 4.

IX. *Realservituten* [1]:

28) Traité des servitudes, suivant les principes du Code civil, par *J. M. Pardessus*, membre du corps législatif et maire de la ville de Blois. 1807. 1 vol. in 8. 5 fr. 50 cent.

X. *Nachbarschaft:*

29) Traité de voisinage, considéré dans ses rapports avec l'ordre judiciaire, par *Fournel*. 2 voll. in 12. 6 fr.

30) Opuscule sur les règles et droits du voisinage, par *Tennesson*. 75 c.

1) Kurz vor der Revolution erschien über diesen Gegenstand noch eine neue Ausgabe des weitläuftigen Werks: Traité des servitudes réelles à l'usage de tous les parlemens et sièges du royaume, par *la Laure*. Caen et Paris. 1786. 4.

XI. *Erbrecht überhaupt* [2]):

31) Code des successions et donations ouvertes avant le Code civil, par *Vermeil.* 2 voll. 4 fr.

32) Traité méthodique et complet sur la transmission des biens par successions, donations et testamens, suivant les lois anciennes, intermédiaires et nouvelles, par M. *Tissandier*, ancien jurisconsulte, auteur du Traité élémentaire, méthodique et complet sur le régime hypothécaire. A Paris, chez Firmin Didot. 8 voll. in 8. 48 fr.

33) Nouveau traité des donations entre-vifs, testamentaires et des successions, suivant les principes du Code civil, avec des modèles et formules des actes de donations entre-vifs, testamens, partages et autres principaux actes, rédigés d'après les formes nouvelles, par l'auteur du Nouveau style des notaires de Paris, (M. *Comaille*, homme de loi.) 1804. 2 voll. in 8. 10 fr.

34) Über die Einrichtung von Inventarien. In *Lassaulx's* Journal, Jahrg. I. Heft 6.

35) *P. D. J. Bitter* diss. sur l'obligation des héritiers et autres successeurs de payer les dettes de

2) Von einigen Werken über diesen Gegenstand, zunächst vor der Revolution s. Allg. Repert. d. Lit. J. 1785—90. Jurispr. No. 1872—1874. J. 1791—95. No. 1695. 1697.

la succession, traitée d'après les principes du droit romain et de l'ancienne législation française, comparés à ceux établis par le Code civil et de procédure civile. Coblenz, août 1807. 77 S. in 4.

36) Gesetze über die Erbfolge, Schenkungen und Testamente in Frankreich. Aus dem Civilgesetzbuche der Franzosen übersetzt von Hn. *Daniels* u. s. w. Cöln, bey Keil. 1805. 8 Gr. (Ist auch mit dem französischen Text zu haben für 10 Gr.)

XII. *Succession:*

37) Code des successions, par *Guichard.* Paris, Dubosquet. 1791.

38) Recueil complet des lois sur les successions depuis 1790 jusqu'au 4. germinal an VIII. In 4. 1 fr. 50 c.

39) Dissertation sur le régime actuel des successions, par *Guichard.* Paris. 1797. 8.

40) Code des successions, ou traité complet sur les dispositions du Code civil, relatives aux successions, donations, testamens, partages etc., avec des modèles des principaux actes, rédigés d'après les formes nouvelles; suivi du texte des lois et de l'exposé des motifs, par les orateurs du gouvernement et du tribunat, les citoyens *Treilhard, Bigot-de Préameneu* et *Siméon*; par *Auguste Firmigier.*

Lanoix, jurisconsulte, de l'académie de législation. 2 voll. in 12. 6 fr.

41) Commentaire sur la loi du 29. germinal an XI relative aux successions, formant le tome I. du livre III. du Code civil, par *Chabot* (*de l'Allier*), membre de la section de législation du tribunal. 3 voll. in 8.

Anmerk. Der Vf. hat zum Code als Tribun mitgewirkt. Insbesondere hat er über die Materie von der Succession den Rapport im Tribunat gemacht. Der erste Band über diese Materie hat den Titel: Tableau de la législation ancienne etc. Hier findet man Vergleichungen des Alten mit dem Neuen, und Nachweisung der Gründe zur Veränderung. In den beyden letzten Bänden, unter dem Titel Commentaire etc, folgt das Übrige, vorzüglich die Conséquences der im ersten Bande enthaltenen Principien; denn „les lois ne font que poser les axiomes et les règles de la matière."

42) Eine schätzbare Abhandlung über die Intesaterbfolge, von *Favard*, mit Tabellen, findet sich, theils in dessen Répertoire de la législation du notariat, theils in der von ihm redigirten Conférence du Code Napoléon. (1807.)

43) R. F. *Pfender*, über die gesetzliche Erbfolge in Frankreich, nach dem Gesetze vom 29. Germin. XI. Coblenz, bey Pauli und Comp. gr. 8. 6 Gr. — Steht auch in *Lassaulx's* Journal, Jahrg. I. Heft 1 und ff.

44) *Grebels* System der Intestat - Erbfolge in Frankreich, nach den Verfügungen des Civilgesetzbuchs, mit Beyspielen. Coblenz, bey Pauli und Comp. 8. 10 Gr. Auch in *Lassaulx's* Journal, Jahrg. I. Heft 4, und I. 8.

XIII. *Schenkungen und Testamente:*

45) Traité sur les avantages entre époux, d'après les lois du 17. nivose an II et subséquentes, par *Levasseur*; in 8. 1 fr. 80 c.

46) Portion disponible, ou traité de la partie des biens dont on peut, suivant le Code civil, disposer à titre gratuit au préjudice de ses héridiers etc. par M. *Levasseur*, ancien avocat. 3 fr. 75 cent.

47) Instruction facile sur l'exercice de la faculté de disposer à titre gratuit, d'après la loi du 4. germinal an VIII, par *Bergier*. 1 fr. 80 c.

48) Explication de la loi du 4. germinal an VIII, par *Levasseur*. 1 fr. 50 c.

49) Commentaire sur la loi du 13. flor. an XI relative aux donations et aux testamens, par *J. E. Bernardi*. 1804. 8. 4 fr.

50) Traité des donations et testamens, et des toutes autres dispositions gratuites, suivant les principes du Code Napoléon, précédé d'un discours historique sur l'ancienne législation relative à cette

matière, par *J. Grenier, du Puy de Dôme*, ancien jurisconsulte, 2 voll. in 8. 10 fr.

XIV. *Verträge und unmittelbare Obligationen (conventions et engagemens qui se forment sans convention)* überhaupt:

51) Recueil des lois et arrêtés d'ordre du jour, relatifs à la lésion en ventes et partages faits pendant le cours du papier-monnaie, par *Grenier*. 75 c.

52) Echelle de dépréciation du département de la Seine, avec des changes faits sur cette échelle, suivie d'un tarif de réduction en numéraire des arrérages de rentes dues pendant la dépréciation du papier-monnaie, par *Vignetti*. 3 fr.

53) Nouveau traité des obligations suivant les principes du Code civil, par l'auteur du Nouveau style des notaires — M. *Commaille*, homme de loi — (avec des définitions exactes et des explications très-étendues: *a.* sur la matière des diverses conventions ou obligations; *b.* sur les engagemens qui se forment sans convention; *c.* sur le cautionnement; *d.* sur les différentes espèces de préscriptions; *e.* sur la contrainte par corps en matières civile et de commerce; *f.* sur la cession de biens.) 8. 5 fr., et 6 fr. 50 cent. franc de port, rendu par la poste.

Anmerk. Neu wird der Tractat genannt im Gegensatze dessen, was *Pothier* über die Obligationen gelehrt,

und was zum Theil durch den C. N. eine Änderung erlitten hat.

54) Traité des conventions et des engagemens qui se forment sans convention, ou commentaire sur les lois de 17. et 19. pluviose an XII, par M. *Renault (de l'Orne)*, ancien jurisconsulte, ex-législateur, membre de l'academie de législation. A Paris, chez Firmin Didot. 1 vol. in 12. 3 fr.

Anmerk. Der Vf. nahm das Werk von *Pothier* über die Obligation zum Führer da, wo der C. N. nicht derogirt hatte. Unter jedem commentirten Artikel ist die Seite der *Motifs* und der *Conférence* nachgewiesen, wo sich die darauf Bezug habende Discussion findet.

55) Traité-pratique de toutes espèces de conventions, contrats, obligations et engagemens qu'il est permis de passer sous seings privés, avec les formules de chacun des actes qui les constituent, des instructions sur ceux qui ne peuvent être passés que par devant notaires, tels que donations, contrats de mariage; et des notes qui expliquent les termes de lois peu usités; terminé par deux tables, l'une des matières, l'autre alphabétique raisonné, par *A. G. Daubanton*, licencié en droit, ex-juge de paix à Paris, auteur du Dictionnaire du Code civil, de celui de procédure, du Formulaire général des actes judiciaires etc. 2 voll. in 12. A Paris, chez F. Buisson, libraire, rue Gît-le-coeur. No. 10. 1807. 5 fr.

Anmerk. Das Werk ist vorzüglich auch für das Publicum der Nichtjuristen bestimmt, welches seine rechtli-

chen Angelegenheiten selbst führen will. Vergl. auch unten das Formulaire des actes ministérielles, extrajudiciares etc.

XV. *Mieth- und Pachtvertrag:*

56) Manuel des propriétaires et locataires avec la loi du 16. ventose an XII sur le louage. 1 fr. 25 c.

57) Jurisprudence des locations, rédigée d'après les dispositions générales du Code civil, par *Jean Ruelle*, l'un des rédacteurs des Annales de l'architecture et des arts. Un vol. in 12. 2 fr. 25 c.

XVI. *Interessen und Zinsfuſs:*

58) Beantwortung der von der Akademie zu Gard für das Jahr 1806 aufgegebenen Preisfrage: „Déterminer le princip fondamental de l'intérêt de l'argent, les causes accidentelles de ses variations et ses rapports avec la morale" von dem Adv. *J. D. Meyer* zu Amsterdam, dem der Preis zuerkannt worden ist.

Anmerk. Die Frage bezog sich wahrscheinlich auf das Zeitinteresse, indem der in Frage gestellte Gegenstand gerade damals von der französischen Legislatur neu bearbeitet ward. Das Resultat dieser neuen Bearbeitung liegt in dem Gesetze vom 3. Septbr. 1807 sur le taux de l'intérêt de l'argent jetzt vor.

XVII. *Transaction:*

59) Code ou nouveau traité des intérêts, mis en rapport avec les lois et la jurisprudence ancienne

et nouvelle sur les liquidations et les partages, les comptes de tutelle, les ordres et contributions de deniers, les rentes, le commerce, le papier-monnaie, etc. etc. suivi d'un tableau de la retenue des impositions, par *J. Lebeuf*, avocat. Paris, chez Arthus-Bertrand. 1807; in 12. 3 fr.

60) Code des transactions, avec des explications, par *Vermeil* et *Fournel*. 2 voll. 4 fr.

61) Recueil complet du texte des lois sur les transactions; in 4. 1 fr. 50 c.

62) Dictionnaire raisonné des transactions, par *Fournel*; in 8. 3 fr.

63) Guide des experts, dans le cas de rescision, en vertu de la loi du 19. floréal, par *Guichard*. 1 fr.

64) Traité méthodique et complet des lois sur les transactions, par *Guichard*. 2 voll. in 12. 5 fr.

XVIII. *Pfandrecht und Hypothek* [3]):

65) Code hypothécaire, par *Guichard*. Paris. 1791. 12.

3) Von einigen Werken über diesen Gegenstand, zunächst vor der Revolution, s. Allg. Repert. d. Liter. J. 1785—1790. Jurispr. No. 1871. J. 1791—1795. No. 1696.

66) Code hypothécaire de l'an VII; texte seulement; in 8. 1 fr. 20 c.

67) Code hypothécaire, ou instructions et formules sur l'exécution de la loi du 11. brumaire an VII, concernant les hypothèques, — par *A. C. Guichard*, homme de loi etc. A Cologne, chez Oedenkoven et Thiriart. An. IX. 1800. In 12. 3 fr. 50 c.

Anmerk. Das Werk zerfällt in drey Bücher: *a.* Principes généraux sur les hypothèques et privilèges, et les mutations volontaires et forcées des immeubles, d'après les lois et les principes anciens (S. 1 — 104); *b.* Rapports faits au corps législatif sur les lois du 11. brum. an VII, concernant le nouveau régime hypothécaire, et les expropriations volontaires et forcées (S. 105 — 190); *c.* Loi relative au régime hypothécaire du 11. brum. an VII. (S. 191 — 376). Dem Ganzen ist eine Instruction et formules d'inscriptions, nebst einigen andern zur Sache gehörigen Bemerkungen, hinzugefügt worden.

68) Notions élémentaires sur le régime hypothécaire, par *Hua;* seconde édition avec supplément. 3 fr.

69) Dissertation sur l'ancien et le nouveau système hypothécaire, par M. *Barthélemy*, avocat à la cour de Bruxelles; in 8. 1 fr. 80 cent.

70) Traité méthodique et complet sur le régime hypothécaire, conformément aux lois des 11. brumaire an VII et 28. ventose an XII, précédé de l'analyse des lois antérieures sur cette

matière, et terminé par le texte des lois et une table alphabétique des matières, par M. *Tissandier*, ancien jurisconsulte. Un fort vol. in 8. 6 fr.

71) Nouveau traité des privilèges et hypothèques suivant les principes du Code civil, avec des modèles des différens actes qui ont rapport au régime hypothécaire, par M. *Commaille*, homme de loi. 5 fr. 50 c.

72) Manuel des entrepreneurs de bàtimens, relativement aux privilèges de bâtisse, d'après le nouveau Code hypothécaire, par *Fournel*; in 8. 75 c.

73) Manuel des hypothèques et des rentes forcées d'immeubles, par *Falcimagne-Vaillant*; in 8. 2 fr.

§. 31.

Die **Literatur des Code de procédure civile**, zu der wir uns nunmehro wenden, grenzt auf der einen Seite an den **Code Napoléon**, auf der andern Seite an das Criminal- und Handelsrecht, sehr nahe an. Die erstere Nachbarschaft zeigt sich z. B. bey der **Jurisprudence**; die letztere bey dem gerichtlichen Verfahren in Criminal- und Handelssachen, wo beym C. d. P. c. die einschlagenden Paragraphen des Criminal- und Handels-Rechts mit zu vergleichen sind. Die natürliche Folge davon ist auch eine gewisse Ge-

meinschaft der Literatur; weshalb in der Classificirung der Schriften nicht selten einige Willkühr Statt finden mufs. Mehrere von den Verschiedenheiten, welche in der Literatur des C. N. eintreten, treten bey dem Code de procédure civile ebenfalls ein. Auch kann seine Literatur von der Literatur der intermediären Periode nicht füglich getrennt werden [1]). — Übrigens bildet der C. d. C. in seinem Verhältnisse zum C. N. und C. d. P. c., eine Ausnahme von beyden Codicibus, nicht aber blofs von dem C. N., und daher mufs seiner Literatur eben so gut die Literatur des C. d. P. c., als des C. N., voran gehen.

§. 32.

Die Ausgaben des C. d. P. c. sind entweder solche, die, aufser dem Text, auch die officiellen Interpretations-Mittel, wenigstens die vorzüglicheren derselben, enthalten, oder solche, die sich auf den blofsen Text, allenfalls nur noch in Verbindung mit einigen kleineren Zugaben, beschränken. Jene officiellen Interpretations-Mittel sind aber bey diesem Codex nicht so mannichfaltig und so reichhaltig, als bey dem C. N. Es fehlt bey dem C. d.

1) Von einigen Werken über den Procefs, zunächst vor der französischen Revolution, s. Allg. Repert. der Liter. J. 1785-1790. Jurispr. No. 1869. 1891. J. 1791-1795. No. 1702. 1718. 1719.

P. c. an Observationen der Tribunale nicht. Dagegen hat man, so viel ich weiſs, noch Anstand genommen, die Discussion particulière desselben, im Staatsrathe und im Tribunate, bekannt zu machen, so daſs der Interpret sich bis jetzt mit der Discussion publique begnügen muſs. [1]) Über die Art jener geheimen Discussion äuſserte sich der Staatsrath *Treilhard* in seinem Exposé, in der gesetzgebenden Versammlung, am 4. April 1806: „Le conseil d'état et le tribunat, dont plusieurs membres se sont associés à nos discussions, nous avons tous fait la perquisition la plus sévère des procédures frustratoires et ruineuses."

I. *Ausgaben ohne officielle Interpretations-Hülfsmittel:*

1) Code de procédure civile. Edition originale et seule officielle avec la table des matières. A Paris, chez A. Galland, libraire, rue St. Thomas du Louvre, No. 32, en face des écuries de l'empereur. De l'imprimerie impériale. 1806. 246 S. 8.

Anmerk. Die Preise zu Paris sind:

in 4.	papier velin	21 fr.		papier fin	12 fr.
— 8.	—	—	7 — 50 c.	— —	3 — 75 c.
— 32.	—	—	3 — 60 —	— —	1 — 80 —

1) Delaporte bemerkt in der Vorrede zu seinem Commentar über den C. d. P. c. sehr richtig, daſs es, bey dem Abgange jenes Hülfsmittels, weit schwerer sey, als bey dem C. N., in den Geist der Gesetzgebung einzudringen.

2) Code de procédure civile, nouvelle édition du dépôt des lois, conforme à l'édition officielle, avec la concordance des articles du Code civil, et dans laquelle se trouvent insérées, après chaque article, les dispositions du tarif des frais de chaque acte, déterminé par les décrets impériaux de 16. février 1807; in 8. 5 fr.

3) Code de procédure civile, avec le rapprochement des articles du Code Napoléon qui y ont rapport, une table alphabétique et raisonnée des matières, et une concordance des deux styles pour 50 années. 1 voll. in 18. stéréotype. A Paris, chez Firmin Didot. Prix pap. fin, 1 fr. 20 c. — Pap. velin, 4 fr.; avec le tarif, 40 c. de plus.

Anmerk. Le même, in 12. stéréotype, prix broché, pap. fin, 2 fr. 50 c. — Le même, avec le tarif des frais, 3 fr. — Le même, avec le tarif des frais et une formulaire pour la poursuite de saisie immobiliaire, 3 fr. 50 c.

4) Code de procédure civile, édition conforme à l'édition officielle de l'imprimerie impériale. A Cologne, Keil. 1807. 8.

5) Code de procédure civile; édition conforme à l'édition officielle de l'imprimerie impériale. Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren in Civilsachen. Nach dem officiellen Texte aus dem Französischen übersetzt von *Daniels*, Substituten des kais. General-Procurators bey dem Cassationshofe zu Paris. Cöln, bey Keil, 1807. Mit Inbegriff des angehängten alphabetischen Registers 552 S. in 8.

Anmerk. Die deutsche Übersetzung ist dem französischen Texte gegenüber gedruckt, und das Werk schliefst sich im Äufsern ganz an die von demselben Vf. besorgte Ausgabe des C. N. (S. oben §. 17. N. 21.). — Von Hrn. *Lassaulx* haben wir gleichfalls noch eine Übersetzung, sowohl des Code de procédure als des Code de commerce zu erwarten.

II. *Ausgaben mit officiellen Interpretations-Hülfsmitteln:*

6) Code de procédure, contenant le texte seulement, précédé du discours de M. *Treilhard*, servant d'introduction; in 18. 1 fr. 25 c.

7) Code de procédure civile, contenant le texte et les exposés des motifs par les orateurs de gouvernement; in 18. 1 fr. 50 c.

8) Code de procédure civile, contenant dans l'ordre de la discussion: *a.* le texte de chaque loi; *b.* l'exposé des motifs par l'orateur du gouvernement; *c.* le rapport ou discours de l'orateur du tribunat. Edition, format in 8., conforme à celle du Code civil avec les discours, et qui en forme le complément. 2 voll. 6 fr.

9) Code de procédure civile, servant de supplément au procès-verbal des séances du corps législatif, l'édition imprimée par ordre du corps législatif, et distribuée au sénat, au conseil d'état et au tribunat. 3 voll. 8.

Anmerk. Der erste Band enthält den Text; der

zweyte die **Exposés des motifs** par MM. *Treilhard*, *Bigot-Préameneu*, *Réal*, *Berlier*, *Siméon* et *Galli*; der dritte enthält die Rapports et les discours des orateurs du tribunat MM. *Faure*, *Perin*, *Favard*, *Grenier*, *Mouricault*, *Tarrible*, *Gilet* (*de Seine-et-Oise*) et *Mallarmé*. Wer alle drey Bände zusammen nimmt, bezahlt nur 6 Franken zur Stelle. Die beyden letzten Bände werden auch den Besitzern der **Original**-Ausgabe überlassen.

10) Code de procédure civile, avec les motifs et les rapports auxquels sa discussion législative a donné lieu, avec une table alphabétique des matières, et une concordance des deux styles pour 50 années. A Paris, chez Firmin Didot. 2 voll. in 12. 5 fr.

Anmerk. Der Text und die angehängten **Motifs** und **Discours** verweisen auf einander durch correspondirende Marginal-Zahlen, auf eben die Weise, wie bey der, oben §. 19. S. 67 verzeichneten Didotschen Ausgabe des C. N. Plan und Format sind bey dieser Ausgabe des C. N. und des C. d. P. c. dieselben. Dazu kommt eine Ausgabe des **Code de commerce** aus derselben Druckerey, die gleichfalls harmonisch ist. Auch soll, nach dem Versprechen des Hrn. *Didot*, von allen **Codes**, die in der Folge noch decretirt werden möchten, eine Ausgabe in gleichem Format und nach gleichem Plane besorgt werden.

11) Code de procédure civile, et conférence de ce Code avec les lois précédentes, à laquelle sont ajoutées des observations propres à résoudre les difficultés que pourrait faire naître l'exécution de tels ou tels articles, et une nomenclature des lois et des auteurs où les dispositions du Code ont

été puisées; le tout terminé par une table alphabétique très-détaillée, en forme de dictionnaire; par *Julien-Michel Dufour*, ancien avocat, ex juge au tribunal du département de la Seine, auteur d'Observations sur les différens projets de Codes civil, criminel, de procédure et de commerce: de Considérations générales sur les délits et les peines, de la Révision des lois pénales existantes, de l'Indication des sources où ont été puisées toutes les dispositions du Code civil, de la partie dogmatique du Nouveau traité de procédure etc. Paris, chez Arthus-Bertrand.

12) Code de procédure civile avec les motifs exposés par les orateurs du gouvernement, les rapports faits au corps législatif par les orateurs du tribunat, et une table raisonnée des matières. Edition conforme à l'édition officielle. A Paris, chez Léop. Collin, libraire, rue Gît-le-coeur, No. 4. MDCCCVII. 2 voll. 274 und 340 S. in gr. 8.

Anmerk. Die Exposés der Staatsräthe, welche als Redner der Regierung, und die Rapports der Tribunen, welche als Redner des Tribunats, in der gesetzgebenden Versammlung erschienen, sind hinter dem Theile des Textes, worauf sie sich beziehen, gleich eingeschoben, so dafs sich also Text und Exposés, nebst den Rapports, in der Folge des Werks wechselsweise einander auf eine nicht angenehme Weise unterbrechen. Text und Exposés nebst den Rapports sind durch correspondirende Marginal-Zahlen in nähere Verbindung gebracht. — Aufser einem alphabetischen Sachregister hat

das Werk (Th. 2. S. 309—540) eine „Concordance des articles du Code civil avec ceux du Code de procédure civile" zur Zugabe erhalten.

13) Gesetzbuch der bürgerlichen Procefsordnung mit den erklärenden rednerischen Darstellungen, welche die als Redner der Regierung abgeordneten Staatsräthe bey Vorlegung der Gesetzvorschläge vor dem Gesetzgebunsgcorps gesprochen haben. Aus dem Französischen übersetzt von *J. P. Ackermann*. 2 Thle. Coblenz, bey Pauli und Comp. gr. 8 1 Rthl. 12 Gr.

§. 33.

An die Ausgaben schliefsen sich auch hier, wie beym C. N., an: theils die verschiedenen Hülfsmittel zur Erleichterung des Gebrauchs, z. B. durch Register, Tabellen und Wörterbücher; theils die Supplemente, welche in Senatusconsulten, kaiserlichen Decreten, Gutachten des Staatsraths, ministeriellen Verfügungen und Anordnungen zum C. d. P. c. hinzugekommen sind.

I. *Register, Tabellen und Wörterbücher:*

1) Dictionnaire textuel analytique et raisonné du Code de procédure civile, et des articles du Code civil qui y sont relatifs, par *G. Daubanton.* 1807. 2 voll. 8. 9 fr.

2) Dictionnaire de Code de procédure civile, ou table alphabétique générale des matières, con-

tenant la définition et l'explication des termes de pratique et de jurisprudence employés dans le Code, avec des notes de renvoi aux articles du Code civil, applicables à ceux du Code de procédure; terminé par une notice des discours, rapports et opinions des orateurs du gouvernement et du tribunat. 1 vol. 8. 2 fr. 40 c.

Anmerk. Es paſst zu allen Ausgaben des Code de procédure, weil das Citiren nach den Artikeln und nicht nach den Seiten geschehen ist.

3) Dictionnaire de droit et de pratique judiciaire civile, contenant l'explication des termes usités dans la pratique, soit anciens, soit nouveaux etc. terminé par un recueil des formules, par *J. B. Delaporte*, ancien avocat au parlement de Paris. 1 vol. in 4. 16 fr.

Anmerk. Dieses Werk macht den vierten Band des Nouveau *Ferrière* par M. *d'Agar*.

4) Sommaire du Code de procédure civile, par ordre alphabétique, sans disjonction des articles de chaque titre, avec rapprochement des matières et rappel des dispositions du Code civil, d'où elles dérivent ou qui s'y rattachent, par M. *Daupeley*, ancien avocat. Paris, Renaudière. 1806. 8.

5) Table générale et raisonnée en forme de dictionnaire de tous les articles contenus dans le Code civil; Paris, chez Arthus-Bertrand. 4. 2 fr. 50 c.

II. *Supplemente:*

6) Décrets impériaux sur les frais et dépens en matière judiciaire. Edit. de l'imprimerie impériale. A Paris, chez A. Galland.

In 4. pap. fin double 3 fr. 60 c. pap. vel. 6 fr.
In 8. — — — 1 — 25 c. — — 2 fr. 50 c.
In 32. — — — — 60 c. — — 1 — 20 c.

7) Décrets impériaux sur les frais et dépens en matière judiciaire. Edition du dépôt des lois in 4. 2 fr. 50 c.

8) Tarif des frais et dépens dûs aux avocats, aux huissiers, aux notaires et aux juges-de-paix, pour les actes judiciaires et exjudiciaires qui dependent de leur ministère etc. 1807. 1 fr. 25 c.

9) Arrêté du conseil d'état, du 16. février 1807; dem Tarif des frais beygedruckt.

10) Dictionnaire de la taxe de frais et dépens attribué aux juges de paix, à leurs greffiers, aux avoués de première instance et d'appel, aux notaires, aux huissiers et autres fonctionnaires publics pour tous les actes de leur ministère, rédigé sur l'édition originale et seule officielle des différens décrets y relatifs, donné par l'empereur et roi le 16. févr. 1807. Par *A. G. Daubanton* etc. Ed. 2. Un vol. 8. A Paris, chez Fr. Buisson.

§. 34.

Als Präliminar-Acten des C. d. P. c., welche auch hier die erste officielle Quelle der Interpretation sind, kommen in Betracht: I. die intermediären Gesetze, welche das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffen. Dahin gehört z. B. das Gesetz vom August 1790, wegen der Competenz der Tribunale der ersten Instanz, von welchem man sogar annehmen mufs, dafs es auch nach dem C. d. P. c. noch in Gültigkeit geblieben ist, indem dieser Codex nichts darüber verfügt hat, wie weit sich die Gerichtsbarkeit jener Tribunale in letzter Instanz erstrecken solle [1]). An diese schliefst sich II. das Project des Codex an, und III. die Discussion publique. Das Hülfsmittel der Discussion particulière fällt dagegen, wie schon gesagt, weil letztere im Druck nicht erschienen ist, hier aus. Es sind also nur drey Classen zu machen.

I. *Gesetze der Revolutions-Periode:*

1) Code judiciaire, contenant tous les décrets sanctionnés relatifs au nouvel ordre judiciaire, à la destruction de l'ancien etc. avec des notes et explications la pluspart extr. des avis des comités

1) Vergl. *Delaporte* comment. sur le Code de procédure civile. T. 2. S. 499.

de constitution, de judicature et de féodalité. Paris. T. I. 1791. 8.

2) Code judiciaire, ou recueil des décrets de l'assemblée nationale constituante sur l'ordre judiciaire, par *A. G. Camus.* Paris, Baudouin. 1792. 8.

3) Code judiciaire civil, ou recueil des lois, arrêtés et actes du gouvernement, relatifs à l'organisation et à la procédure judiciaire civile, depuis 1790 jusqu'à ce jour. Nouvelle édition. 4 fr.

II. *Projet de C. d. P. c.:*

4) Projet de procédure civile, par *Thouret*, avec une notice des ouvrages de ce législateur; in 8. 60 c.

5) Projet de lois sur la procédure civile, présenté par la commission, nommée par le gouvernement. Paris de l'imprimerie de la république et au dépôt de lois. Paris. 1804.

III. *Öffentliche Discussion:*

Anmerk. Diese pflegt den Ausgaben des Codex selbst, bald in gröfserer, bald in geringerer Vollständigkeit, angehängt zu seyn. Ich beziehe mich daher auf §. 32. S. 131.

§. 35.

Für die Jurisprudence des C. d. P. c., als die zweyte officielle Quelle der Interpretation,

sind dieselben Schriften mit zu benutzen, welche bey der Jurisprudence des C. N. bereits vorgekommen sind. Ausserdem ist hier noch folgendes Werk zu bemerken:

Le Praticien français en deux parties; la première donne l'esprit et la théorie du Code de procédure avec les formules: la seconde en présente l'application et la jurisprudence; par les rédacteurs de la Jurisprudence du Code civil. A Paris 1806. 1807. Au bureau de la jurisprudence du Code civil, chez M. Barrois jeune, rue de Savoie. 5 voll.

Anmerk. Dieses, auch mit Formularen reich ausgestattete Werk sollte nur vier Bände ausmachen. Aber für eine genaue Mittheilung der „Arrêts rendus par les cours souveraines et notamment par la cour de cassation, et qui tendent à donner l'interprétation de divers articles du Code, ou à suppléer au silence de la loi sur plusieurs difficultés privées," ist ein fünfter nöthig geworden. Man hat in diesem Werke ziemlich alles beysammen, was man zur Erklärung des C. d. P. c. gebraucht; nur nicht in der besten Ordnung.

§. 36.

Die doctrinellen Werke über den C. d. P. c. sind verschieden: I. je nachdem sie mehr der Theorie oder der Praxis gewidmet, und insonderheit für letztere mehr oder weniger reich an Formularen sind; II. je nachdem sie von solchen Personen herrühren, die an der neuen Legislation Antheil genommen haben, oder von andern Gelehrten; III. je

nachdem sie einen fortlaufenden Commentar zum Texte liefern, oder den Weg einer freyeren Bearbeitung vorgezogen haben; IV. je nachdem sie mehr oder weniger der Vergleichung des C. d. P. c., theils mit den früheren Rechten *), theils mit sich selbst und dem C. N., so wie mit dem C. d. C., gewidmet sind; V. je nachdem sie für sich bestehen, oder Theile eines gröſseren Ganzen bilden. — Bey Classificirung der Schriften bleibe ich bey dem ersten Theilungsgrunde stehen.

*) Diese Vergleichung ist hier eben so nützlich, wo nicht noch nützlicher, als bey dem C. N. „J'ai reconnu qu'un très-grand nombre d'articles ont été formés de ceux de l'ordonnance de 1667, les uns corrigés, les autres adoptés en entier, d'autres mêlés ensemble et compris dans une seule rédaction. On en a tiré plusieurs des ordonnances antérieures ou postérieures à celle de 1667. Quelques-uns consacrent les observations des commentateurs, et les usages adoptés par les tribunaux.“ *Delaporte* Commentaire sur le Code de proc. civ. T. I. (1807. 8.) S. I. — — Es war Grundsatz der Gesetzgebung bey der Redaction des C. d. P. c., nicht ohne Noth von dem Alten abzugehen. Der Staatsrath *Treilhard* äuſserte sich in seinem Exposé des motifs, in der gesetzgebenden Versammlung, am 4. Apr. 1806, also: Il a fallu se tenir en garde contre une manie de réforme, à craindre sur tout dans une matière, où tout le monde peut se croire en état de tracer des règles, et bien plus dangereuse encore, quand elle s'empare d'une âme honnête mais tourmentée d'un soif immodérée de perfectibilité.“

I. *Schriften, ohne besondere Berücksichtigung des Formularwesens:*

1) Nouveau style pratique pour l'instruction des procédures en matière civile suivant les dispositions de l'ordonnance de 1667, et les lois et actes du gouvernement depuis 1790 jusqu' et compris le Code civil, dédié à S. E. le grand-juge, par *F. J. Montainville*, juge au tribunal de Trèves; in 8. 4 fr.

2) Nouveau style de la procédure civile dans les cours d'appel, les tribunaux de première instance etc., ou le Code judiciaire mis en pratique, par M. *Lepage.* 3e édition. 1 fort vol. in 4. 18 fr.

3) Questions sur le Code de procédure civile, dans lesquelles les difficultés relatives à la pratique de cette loi sont expliquées; ouvrage servant de suite à celui intitulé: Nouveau style de la procédure civile; on y a joint une table alphabétique, par M. *Lepage.* 1 fort vol. in 4. de 700 pages. 15 fr.

4) Les Pandectes françaises. T. 17 et 18, partie du Code de procédure civile, par *J. B. Delaporte.* 2 voll. in 8. 10 fr.

5) Conférence du Code de procédure civile avec les lois précédentes, par *Julien Michel Dufour.*

Anmerk. Ich habe auch einen Nouveau traité de procédure von diesem Vf. angeführt gefunden. Ob er von

der Conférence verschieden ist, wage ich nicht zu bestimmen.

6) Commentaire sur le Code de procédure civile, par *Me. J. B. Delaporte*, ancien avocat au parlement de Paris. Paris, Garnery, rue de Seine, hôtel Mirabeau. 1807. 2 Bde. LXXII. 404 und 508 S. in gr. 8.

Anmerk. In diesen beyden Bänden ist die Erklärung des Codex, welche der Ordnung des Textes treu bleibt und von Artikel zu Artikel vorschreitet, bereits vollständig beendiget. Der Plan, den der Vf. bey seinem Commentare zum Grunde gelegt hat, ruht vorzüglich auf der Wahrnehmung, daſs der neue Codex sich allenthalben eng an die früheren Ordonnanzen, insonderheit an die vom J. 1667 anschlieſst. Deshalb behielt der Vf. aus dem meisterhaften geschätzten Commentar von *Jousse* über die Ordonnanz v. J. 1667 (der ohnehin ganz vergriffen seyn soll) alles das bey, was auf den neuen Codex Anwendung leidet. „Ses observations, dans les cas même, où elles deviennent étrangères à notre procédure actuelle, fournissent souvent l'intelligence des dispositions nouvelles." Man hat also den Commentar des Hr. *Delaporte* nur für eine Anwendung des gedachten Werks von *Jousse* auf den neuen Codex zu halten. „Je n'ai proposé (sagt Hr. *D.* selbst) mon avis personnel, que quand je n'ai point trouvé de guide plus sûr." Auch die „Idée générale, ou abrégé de l'administration de la justice, et principalement de la justice civile", welche dem Commentare des Hrn. *D.* auf LXXII Seiten vorangeht, ist von *Jousse* entlehnt.

II. *Schriften, die vorzüglich dem Formularwesen mit gewidmet sind:*

7) Nouveau traité de la procédure civile, contenant une instruction sur la manière de procéder devant les justices de paix, les tribunaux civils, les tribunaux de commerce et les cours d'appel; avec des modèles et formules de tous les actes judiciaires, extra-judiciaires, et autres relatifs à l'execution des jugemens, contrats obligatoires etc. par M. *J. A. Commaille*, ancien jurisconsulte. A Paris. 1806. 3 voll. in 8. 15 fr.

Anmerk. Mit dem dritten Bande ist das Werk beschlossen. Die jetzige Verlagshandlung (Arthus-Bertrand) sagt über die Einrichtung und den Zweck des Werks: „Ce Nouveau Traité de la Procédure civile est, à proprement parler, une conférence du Code judiciaire avec l'ancienne législation, mais pas assez appésantie pour devenir fastidieuse. L'auteur n'y a fait entrer que ce qui étoit utile pour l'intelligence et le développement de certaines dispositions du Code; et afin de suppléer à ce que la loi ne pouvoit et ne devoit pas faire, il a expliqué, à chaque pas, les termes de droit qu'elle emploie. Le but principal de cet ouvrage a été de présenter et d'indiquer aux hommes instruits ou déjà avancés dans l'étude de la pratique les nouveaux changemens introduits par le Code, avec la forme des différens actes qu'ils pourront desirer, et de procurer en même tems aux commençans, à l'aide de l'instruction et des modèles qu'ils trouveront réunis, les moyens faciles de s'instruire promptement."

8) La procédure civile des tribunaux de France, demontrée par principes, et mise en action par des

formules, par M. *Pigeau*, ancien avocat, professeur à l'école de droit de Paris, et auteur de la Procédure civile du châtelet. 2 voll. in 4., qui seront publiés en 4 parties. A Paris, chez Garnery.

Anmerk. Die erste Partie war im Novbr. 1807 bereits erschienen für 10 fr. 50 c. Die beyden folgenden Theile waren unter der Presse.

9) Le Praticien français, en deux parties: la première donne l'esprit et la théorie du Code de procédure, avec les formules; la seconde en présente l'application et la jurisprudence, par M. *Bavoux*. 5 voll. in 8. 30 fr. — (Scheint von dem Werke S. 139 nicht verschieden zu seyn.)

10) Formulaire du Code de procédure civile, avec la taxe des frais de justice, par M. *Delaporte*, contenant un recueil de formules ou de modèles de tous les actes de la procédure et des instructions en tête de chaque acte etc. Edition stéréotype; in 8. 4 fr. 25 c.

11) Formulaire des actes ministériels, extrajudiciaires, et de procédure, commendés par les Codes civil et de procédure, terminé par une table des matières, par *Daubanton*. 1 vol. in 8. de 670 pages. 8 fr.

Anmerk. Vergl. auch oben (§. 30. No. 55) den Traité pratique de toutes espèces de conventions etc. — Nicht selten pflegen mit den commentarischen Werken über den C. N. auch gleich Formulare verbunden zu wer-

den. Das ist namentlich der Fall bey mehreren von den oben angeführten Schriften über das Eherecht, über das Erbrecht überhaupt, über die Succession, über die Adoption, über die Vormundschaft.

§. 37.

Die Schriften über e i n z e l n e, zum C. d. P. c. gehörige, oder in denselben einschlagende Materien sind I. entweder solche, bey deren Plane der Gesichtspunkt mehr nach dem Objecte, oder II. solche, wobey er mehr nach dem Subjecte, nämlich durch Zusammenfassung dessen, was sich auf die Functionen, Competenz oder Attributionen einer gewissen Gattung von Justizpersonen bezieht, genommen worden ist. Bey den S c h r i f t e n d e r e r s t e n C l a s s e habe ich folgende zwey Abtheilungen gemacht:

I. *Schriften über die Gerichtsverfassung:*

1) Essai historique sur l'origine du pouvoir judiciaire et du droit public français, principalement en matière d'administration et de législation. Paris. 1789. 12.

2) De la magistrature en France, considérée dans ce qu'elle fut, et dans ce qu'elle doit être. Paris, chez Collin. 1807. 198 S. 8.

A n m e r k. Einen Auszug liefert der Rec. in der Jen. ALZ. 1808. No. 52. 53. In der e r s t e n Abtheilung dieser Schrift voller Bedeutung beschäftiget sich der Vf. mit dem, was der Richterstand ehmals war. In der z w e y t e n

werden unter andern die Fragen aufgestellt: Ist es rathsam, den erblichen Adel in Frankreich wieder herzustellen? Darf die Ausübung des Richteramts einer privilegirten Kaste ausschliefslich anvertrauet werden? Sollen die Richter ausschliefslich aus der Classe der Reichen gewählt, und soll die Käuflichkeit der Ämter wieder eingeführt werden? In der dritten Abtheilung berührt der Vf. einige Gebrechen der gegenwärtigen gerichtlichen Organisation.

3) Manuel du tribunal de cassation, par *Lavaux.* 1 fr. 80 c.

4) Organisation judiciaire du territoire du tribunal d'appel de Paris, avec cartes géographiques, par *Chanlaire*; in 8. 3 fr.

5) Manuel alphabétique des tribunaux civils, par *Grenier.* 2 fr. 50 c.

6) Réflexions sur le mode de vider le partage d'opinions dans les tribunaux. In *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 9. No. 3.

7) Statistique générale et particulière de la France et de ses colonies, par *P. E. Herbin.*

Anmerk. Darin findet sich auch ein weitläuftiger Artikel de la justice, aus welchem man sich über den Zustand der jetzigen Gerichtsverfassung in Frankreich unterrichten kann.

II. *Schriften über andere Gegenstände:*

8) Rémarques sur les qualités. In *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal. Jahrg. III. Heft 6. No. 2.

9) Des vices dans la forme des notifications civiles, et des moyens d'y remédier, par M. *Delpuech.* 1 fr. 25 c.

10) Traité de la vente judiciaire des immeubles en général, d'après le nouveau Code de procédure etc., par M. *Lepage.* 1 vol. in 8. 4 fr. 50 c.

11) Traité de la contrainte par corps, par *Fournel*; in 12. 3 fr.

§. 38.

Bey der zweyten Classe von Schriften entstehen wieder Unterabtheilungen, je nachdem sie sich auf den Advocaten, oder auf die Notarien, oder auf die Friedensrichter, oder auf die Beamten des Civilstandes, oder auf die Schiedsrichter, oder auf die Huissiers, oder auf den Bürger überhaupt, als Werkzeug der Justizpflege, beziehen.

I. *Über den Stand der Advocaten:*

1) Lettres sur la profession d'avocat, suivies d'une bibliothèque choisie des livres de droit, par M. *Camus.* Nouvelle édition. 2 voll. in 12. 7 fr. — 8 fr. 60 c.

II. *Schriften über und für das Notariat: sowohl Sammlungen der darauf sich beziehenden Gesetze, als auch Werke zur Interpretation der Gesetze:*

2) Nouveau code et guide des notaires, par *A. C. Guichard*, défenseur-avoué à la cour de cassation. 3 voll. in 12. 5 fr.

3) Annales de législation et de jurisprudence du notariat, par M. *Loret.*

Anmerk. *Rondonneau:* „L'abonnement est 22 fr. pour un an ou douze livraisons, et de 12 fr. pour 6 mois. Le prix des 45 livraisons antérieures au I. janvier 1807 est de 45 fr. et 55 fr."

4) Répertoire général des dispositions législatives organiques et réglementaires du notariat, par *J. C. Tiphanie.* 1807. 1 vol. 8. 5 fr. 50 c.

* * *

5) Nouveau style des notaires, contenant les modèles et formules les plus usités des différens actes du notariat, par *J. A. Commaille*, homme de loi. 6 voll. in 8. 24 fr.

6) Jury notarial, ou recueil des principes qui réglent les devoir du notaire, la nature et les formalités des actes civils, par *Carla*; in 12. 2 fr.

7) La science parfaite des notaires, ou le parfait notaire, contenant les ordonnances, arrêts et

réglemens rendus touchant la fonction des notaires, avec les styles, formules et instructions, pour dresser toutes sortes d'actes, par M. *C. J. de Ferrière.* Edition de *J. B. de Visme.* Paris. 2 forts voll. in 4., cartonnés. 24 fr.

8) Le nouveau parfait notaire, ou la science des notaires de M. *de Ferrière*, mise en harmonie avec le Code civil, le Code de procédure et la loi du 25. ventose an XI sur le notariat, par *A. J. Massé.* 2 voll. in 4. 32 fr.

9) Eléments de la science notariale, ou recueil complet de toutes les formules d'actes notariés, adaptés à la législation du Code Napoléon et à celle du Code judiciaire, avec des notes explicatives de chacune des clauses de ces actes; par *J. B. Loret*, éditeur des Annales du notariat. A Paris, chez Firmin Didot. 3 voll. in 4. 36 fr.

Anmerk. Dem Werke geht dreyerley voran: Historische Untersuchungen über die freywillige Gerichtsbarkeit; ferner ein Commentar über das zur Organisirung des Notariats gegebene Gesetz; endlich Gesetze, welche sich auf den Stempel und auf die Einregistrirung beziehen.

10) Traité élémentaire du notariat, dédié à S. M. l'empereur et roi, par M. *E. H. Garnier Deschesnes*, notaire honoraire. Paris, de l'imprimerie de la compagnie des notaires, rue Gît-le-coeur. 1 vol. in 4. 15 fr. — 18 fr. 50 c. Le même 1 vol. in 8. 7 fr. 50 c. — 11 fr.

Anmerk. Der C. N. liegt bey der Arbeit zum Grunde. Es wird in seiner Art für das beste gehalten.

11) Répertoire de la législation du notariat, ou conférence des dispositions du Code Napoléon, du Code de procédure, du Code de commerce, de la loi sur l'organisation du notariat, et des autres lois dont la connaissance est nécessaire aux notaires dans l'exercice de leurs fonctions; ouvrage auquel on a joint 82 tableaux généalogiques, pour faciliter, dans tous les cas prévus, le partage des successions ouvertes ab intestat, par M. *Favard*, ancien jurisconsulte, tribun, membre du parquet de la haute-cour-impériale et de la légion d'honneur. Paris. 1807. Un vol. in 4. chez Firmin Didot. 15 fr.

Anmerk. Die darin mit enthaltene Abhandlung über die Berechnung der Verwandtschafts-Grade findet sich auch im dritten Bande der Conférence du Code Napoléon, (auch von *Favard* redigirt und bey Didot gedruckt.)

III. *Für die Beamten des Civilstandes:*

12) Le guide de l'officier de l'état civil, ou méthode simple et facile pour diriger la marche qu'il doit suivre dans la rédaction des actes de son ministère, avec des tableaux ou modèles, par M. *Charvillac*, procureur impérial près le tribunal de Corbeil. 1 vol. in 12. 2 fr.

IV. *Für das Familiengericht:*

13) Code de famille — par *Guichard.* 1791. 3 voll. in 12.

14) Traité du tribunal de famille. Paris. 1791. 8.

15) Das Familiengericht, oder vollständiger Unterricht von der Gerichtsbarkeit und den Verrichtungen dieses durch die neue Constitution der Westfranken angeordneten Tribunals, aus dem Französischen des *Agst. K. Guichard* verdeutscht. Strafsburg, 1792. 8.

V. *Das Friedensgericht betreffend:*

16) Code de justice de paix. Paris, Nyon. 1790.

17) Code de la justice de paix, par *Agst. K. Guichard.* Paris, 1791. 2 voll. 8.

18) Manuel des bureaux de paix et de jurisprudence charitable, contenant des instructions et la solution de beaucoup de questions relatives aux bureaux de paix, aux fonctions des membres qui les composent, à leur caractère et aux actes qui se passent dans les bureaux, avec une table des matières par ordre alphabétique, par un ancien avocat, membre d'un bureau de paix. Paris, Knapen. 1792. 8.

19) Traité de la compétence des juges de paix. Paris, Gueffier. 1791. 8.

20) Traité manuel du dernier état des justices de paix, par *Bergier, — du Puy-de-Dôme.* — 1 vol. in 8. 4 fr.

21) Manuel des nouvelles justices de paix, par *Levasseur*, ancien jurisconsulte. 1 vol. in 8. 4 fr.

22) Manuel pratique des juges et des greffiers dans les justices de paix, d'après le nouveau Code judiciaire, avec des modèles et formules etc., suivi du Tarif des frais et dépens dans les justices de paix, arrêté par le conseil d'état, par M. *Lepage.* 1 vol. in 12. 3 fr. 50 c.

23) Gesetzbuch für die Friedensgerichte, oder Sammlung aller Decrete u. s. w., aus dem Franz. übersetzt von *Fr. Jos. Krause.* 2 Bde. 1792. 8.

24) Gesetzbuch der Friedensgerechtigkeit, das im kleinsten Detail bestimmt, wie nun die Gerechtigkeit von den Friedensrichtern und Friedenskammern gehandhabt werden soll; nebst einer practischen Anweisung, wie vor den Friedensrichtern und Friedenskammern die Processe geführt werden sollen, sammt Mustern aller gerichtlichen Verhandlungen, wozu alle Geschäfte, die dahin einschlagen, Gelegenheit geben. Strafsburg. 1791. 8.

25) Nouveau manuel pratique des juges de paix, de leurs greffiers et huissiers, contenant tous les actes ordinaires de cette jurisdiction, avec les formules d'après les Codes civil et de procédure; terminé par le Tarif des frais et dépens, par M. *Daubanton;* in 12. 2 fr. 50 c.

26) Gegenwärtige Organisation und Competenz

der Friedensrichter in Frankreich. In *Lassaulx's* Journal, Jahrg. III. Heft 1. No. 3.

VI. *Für die Schiedsrichter:*

27) Manuel des arbitres, par M. *Boucher.*

VII. *Schriften über und für die Huissiers:*

28) Nouveau manuel, ou style des huissiers, exactement conforme aux textes du Code Napoléon et à celui de procédure, pour tous les actes de leur ministère; dans lequel on trouve aussi toutes les formules nouvelles propres à chaque espèce d'actes; terminé par le tarif des frais et dépens, (pour ce qui concerne les huissiers) décrété le 16. février 1807, et imprimé sur l'édition officielle, par *A. G. Daubanton*, licentié en droit, ex-jnge de paix à Paris, auteur des Dictionnaires du Code Napoléon et du Code de procédure etc. Edit. 3. Un vol. in 12. A Paris, chez Fr. Buisson.

29) Manuel pratique et nouveau style des huissiers, contenant l'explication de tous les actes qui sont de leur ministère, avec des formules, par M. *Lepage.* 1 vol. in 12. 3 fr. 50 c.

30) Nouveau style, ou manuel des huissiers, contenant des instructions et des formules pour les divers actes de leur ministère, d'après les dispositions des Codes civil et de procédure, avec la taxe des frais, par M. *Dumont*; in 8. 3 fr. 25 c.

VIII. *Den Bürger überhaupt betreffend:*

31) Manuel judiciaire journalier du citoyen, de l'arbitrage des tribunaux de famille et domestiques, des bureaux de paix, des juges de paix, de la police correctionnelle, municipale, rurale, de sûreté, de la gendarmerie nationale, des prisons et des jurés etc., par *Daubanton.* Paris, Prault. 1792. 12.

32) Code civique, ou manuel du citoyen français. Paris, Belin et Petit. 1792. 2 voll. 12.

§. 39.

Die Literatur des Code de commerce nimmt gleichfalls zum Theil schon in der mittleren Periode (Jurisprudence intermédiaire) ihren Anfang, und ist auch sonst der Literatur des C. N. und des C. d. P. c. sehr ähnlich [1]). Was zuerst die Ausgaben des C. d. C. betrifft, so sind sie entweder ohne oder mit commentarischen Hülfsmitteln.

I. *Ausgaben ohne commentarische Hülfsmittel:*

1) Code de commerce, édition originale et seule officielle; de l'imprimerie impériale. A Pa-

1) Von den Schriften über Fabrik- und Handelsrecht, zunächst vor der Revolution, s. Allg. Repert. d. Liter. 1791-1795. No. 1710—1714.

ris, chez A. Galland, libraire de l'imprimerie impériale, rue St. Thomas du Louvre, No. 32, en face des écuries de l'empereur. — Broché avec la table des matières in 4. 7 fr. 50 c., pap. velin 12 fr. — in 8. 2 fr. 50 c. pap. vel. 5 fr. — in 32. 1 fr. 20 c. pap. vel. 2 fr. 40 c.

Anmerk. So wie beym C. N. und dem C. d. P. c., so ist auch beym C. d. C. zwischen einer officiellen Ausgabe und einem officiellen Drucke zu unterscheiden. Zu den officiellen Drucken müssen auch die Abdrücke in den Bulletins und in dem Moniteur gerechnet werden. In dem letzteren Blatte findet sich der C. d. C. in No. 278. Suppl. 1. 2. 3, des J. 1807.

2) Code de Commerce, collationné sur les régistres du conseil d'état par M. *Raynal*, chef du bureau des procès-verbaux. Edition des archives du droit français. A Paris, chez Clament, freres, libraires-éditeurs, aux archives du droit franç. rue de l'échelle, No. 3. — MDCCCVII.

Anmerk. In drey Formaten: in 32. in 8. und in 4. resp. für 1 fr. 20 c., 4 fr. 5 c. und 9 fr. Der Text beträgt in der Octav-Ausgabe 183 Seiten und die angehängte ausführliche Table analytique et raisonnée des matières 146 Seiten.

3) Code de commerce, avec le rapprochement des articles du Code Napoléon et du Code de procédure civile qui y ont un rapport direct; une table analytique et raisonnée des matières, et une concordance des deux styles pour 50 années etc. A Paris, chez Firmin Didot. 1807. in 18. 1 fr. 20 c.

4) Code de commerce, édition collationnée sur celle originale et officielle, suivie d'une table raisonnée des matières par ordre alphabétique. A Paris, chez Capelle et Renand, rue J. J. Rousseau, No 6; et Brasseur ainé, rue de la Harpe, No. 93. 1807. Un vol, 8. 2 fr.

5) Handelsgesetzbuch für Frankreich. Aus dem Französischen nach der officiellen Ausgabe übersetzt und mit den fortlaufenden Zahlen der Artikel am Rande versehen, von D. Karl Bachoven. Köln, bey Rommerskirchen 1808. gr. 8. 16 Gr.

Anmerk. Die Rede des Staatsr. *Regnaud* ist als Einleitung in das Ganze beygefügt. Die früher erschienenen Übersetzungen fingen mit jedem Buche eine neue Reihe der Artikel an.

6) Handlungsgesetzbuch, nach der einzig officiellen Originalausgabe aus der kais. Druckerey übersetzt von *Fr. Lassaulx.* Coblenz bey Pauli u. Comp. gr. 8. 18 gr.

Anmerk. Noch eine andere deutsche Übersetzung ist vom linken Rheinufer her angekündiget worden durch die Levraultische Buchhandlung in Strafsburg.

7) Handlungsgesetzbuch, nach der officiellen Ausgabe aus dem Französischen übersetzt von *Daniels*, Subst. d. kais. Generalproc. u. s. w. Cölln, bey der Keilschen Buchh. 1808. 146 S. Text, 43 S. Register.

II. *Ausgaben mit commentarischen Hülfsmitteln:*

8) Code de commerce collationné, pour le texte, sur l'édition officielle de l'imprimerie impériale, précédé des discours de MM. les orateurs du conseil-d'état, et suivi d'une table des chapitres et d'une table alphabétique et raisonnée des matières. On y a joint le texte des articles du Code Napoléon et du Code de procédure civile, auxquels renvoie le Code de commerce; et, de plus, la forme de procéder devant les tribunaux de commerce, et les cours d'appel. A Paris, chez Ant. Bailleul, imprimeur-libraire et éditeur du Journal du commerce, rue Helvetius, No. 71. Un vol. in 8. 3 fr.; in 18. 1 fr. 50 c.

9) Code de commerce, collationné sur l'édition officielle, et suivi d'une table analytique des matières. A Paris, chez Moreaux, au dépôt central d'ouvrages de jurisprudence, rue de Vrillière, No. 10. Un vol. 8. 4 fr.

Anmerk. Die Discours der Redner der Regierung und der Tribunats-Commission sind angehängt. Bey jedem Artikel des Textes stehen auf dem Rande Nummern, welche mit den auf dem Rande der Discours befindlichen Zahlen dergestalt correspondiren, daſs man mit leichter Mühe übersehen kann, was über jeden Artikel in den Discours vorkommt.

10) Code de commerce etc. avec les motifs. A

Paris, chez Firmin Didot. 1807. 2 voll. in 12. 2 fr. 50 c.

Anmerk. Diese Ausgabe schliefst sich im Format und in der Einrichtung an die oben (§. 19. S. 68) empfohlene Folge der Didotschen Ausgaben an.

11) Code de commerce, précédé des rapports faits au corps législatif par les orateurs du conseil d'état, MM. *Regnaud* (*de Saint-Jean-d'Angély*) *Bégouen*, *Ségur*, *Treilhard*, *Maret* et *Corvetto*; édition textuelle, collationnée sur l'exemplaire officiel déposé aux archives du corps législatif. On y a joint une table des livres, titres etc. et une table alphabétique raisonnée des matières. A Paris, chez F. Buisson, libraire, rue Gît-le-coeur, No. 10. 1807. Un vol. 8. 2 fr. 20 c.

12) Le même ouvrage — avec les motifs présentés au corps législatif par M. *Regnaud*; terminé par une table de livres, titres etc. et une table alphabétique raisonnée des matières. Paris, chez le même. 1 fr. 50 c.

13) Le parfait Négociant, ou Code de commerce, avec instructions et formules; auquel sont ajoutés: 1. une explication de tous les termes de commerce et de marine dans le Code, ainsi qu'une explication du texte du Code, pour la plus grande intelligence et la plus facile exécution de la loi; 2. des observations pour résoudre les difficultés qui pourraient s'élever sur telles ou telles dispositions;

3. un rapprochement des lois précédentes et des décisions des auteurs; 4. une concordance du Code avec le Code Napoléon et le Code de procédure civile; 5. les formules des différens livres que doivent tenir et les différens actes que doivent faire les négocians, ainsi que les formules des jugemens que doivent rendre les tribunaux de commerce, et des actes que doivent faire les officiers ministériels, par *Julien-Michel Dufour*, ancien avocat, ex-juge au tribunal du département de la Seine, auteur des différens ouvrages etc. A Paris, chez Léop. Collin. T. 1. 1807. 8.

Anmerk. Der zweyte Band sollte zu Ende Januars 1808 erscheinen. Jeder Band kostet 5 Fr.

14) Code de commerce, d'après l'édition originale et officielle, précédé des discours de MM. les conseillers d'état. On y a joint le titre XXV du Code de procédure civile, sur la forme de procéder devant les tribunaux de commerce, et rapporté tous les articles du Code Napoléon et du Code de procédure civile, auxquels la loi renvoie; avec les notes et formules, par M. *Legras*, avocat au conseil d'état et l'un des rédacteurs et réviseurs du Code de commerce; suivi de la loi sur le taux de l'intérêt de l'argent. A Paris, chez Giguet et Michaud, imprim.-libraires, rue des bons-enfants, No. 34. MDCCCVII. 1 Bd. in 8. CXXX und 210 Seiten.

Anmerk. Zugleich mit dieser Ausgabe, jedoch auf

Verlangen auch besonders, wird verkauft: „Commentaire sur la forme de procéder devant les tribunaux de commerce, suivant les dispositions du titre XXV du Code de procédure civile, et formules de plusieurs actes à faire pour l'instruction des procès, par M. *Legras* etc." Ebend. MDCCCVII. XII und 159 S. 8.

15) Code de commerce, suivi: 1. de la forme de procéder devant les tribunaux de commerce et lès cours d'appel; 2. de la loi sur le taux de l'intérêt de l'argent; 3. du réglement de S. E. le ministre de l'intérieur, relatif aux sociétés anonymes; 4. de la table analytique et raisonnée des matières du Code; 5. des exposés des motifs présentés au corps législatif par les orateurs du conseil d'état; des rapports et discours faits par les orateurs du tribunat, accompagnés de la concordance des numéros des articles du projet qui s'y trouvent cités, avec celles des Codes Napoléon et de procédure civile; 7. de la forme de la lettre de change et du billet à ordre, d'après le Code; 8. des formules des protêts et des actes de perquisition, que les notaires doivent faire d'après le Code; 9. du modèle du régistre spécial de l'inventaire annuel que tout commerçant est tenu de faire sous seing-privé; 10. enfin, de la table sommaire de ces objets de complément qui se rattachent essentiellement au Code et à la f o r m e des principales opérations commerciales, dont l'observation est de rigueur à partir du 1. janvier 1808. Edition des archives du droit français, conforme pour le texte

à l'édition officielle. A Paris, chez Clâment freres. Un vol. in 8. Prix 6 fr. 50 c. pour Paris, 8 fr. 25 c. franc de port par la poste, et 11 fr. pour l'étranger.

§. 40.

Als Präliminär-Acten des C. d. C. sind zu bemerken: das Projet de C. d. C.; die Observationen der Gerichte; die geheime Discussion; die öffentliche Discussion. Letztere pflegt auch als Zugabe mehrerer Ausgaben des C. d. C. angetroffen zu werden.

I. *Projet de C. d. C.*

1) Projet de Code du commerce présenté aux consuls de la république le 13. frimaire an X par le ministre de l'intérieur au nom d'une commission nommée par le gouvernement le 13. germinal an IX. Paris, bey Giguet und Michaud. 1802. XCIV und 202 S. 8. Edit. originale in 4. bey Rondonneau. Edit. de Baudouin in 8.

II. *Bemerkungen der Commerzkammern, Handelsgerichte und Appellations-Tribunale:*

2) Observations des tribunaux de cassation et d'appel, des tribunaux et conseils de commerce etc. sur le projet de Code du commerce. Paris, de l'imprimerie de la république. An. XI. T. 1. 489

S. in 4. T. 2. prem. partie, 571 S. in 4. deuxième part. 595 S. Anhang 42 S. Register 68 S. 4.

3) Révision du Projet de Code du commerce, précédée de l'analyse raisonnée des observations du tribunal de cassation, des tribunaux d'appel et des tribunaux et conseils de commerce. Par les sieurs *Gorneau*, *le Gras* et *Vital Roux*, membres de la commission du Code de commerce. Paris, de l'imprimerie de la république. An XI. (1803.) Analyse 191 S. Text des revidirten Entwurfs 213 S. in 4.

Anmerk. 1. Dieses Werk liefert theils den alten Text des Projet, theils den nach den Observations (No. 3) veränderten Text, neben einander fortlaufend abgedruckt; und in der vorausgeschickten Analyse sind die Motive der Abänderung, mit Hinweisung auf die Observations, mitgetheilt worden. Bey No. 3 kann man also das Projet de C. d. C. und die Observations des tribunaux füglich entbehren. — Das Verdienst dieser Revision ward von dem Redner der Regierung, in seinem Exposé des motifs vom 1. Sptbr. 1807, zwar den Redactoren des Code überhaupt beygelegt, zu welchen auch noch die Herren *Vignon*, *Boursier*, *Coulomb* und *Mourgues* gehören. Aber diese letzteren vier Herren haben keinen Antheil genommen. Vergl. Code de commerce — par M. *Legras*, S. IX. Not. 1.

Anmerk. 2. Die „Observations sur le projet de C. d. C. von *Estrivier*" stehen, weil ihnen der officielle Charakter fehlt, weiter unten unter den doctrinellen Werken.

III. *Geheime Discussion:*

Anmerk. Bis jetzt ist sie noch nicht im Druck erschienen. Man erfährt aber aus dem Moniteur (1808. No. 28.) daſs das Publicum unverzüglich die Procès-verbaux de la discussion du Code de commerce von Hrn. *Locré*, also von eben dem Gelehrten, der zuerst die Discussion du C. N. herausgab, zu erwarten habe.

IV. *Öffentliche Discussion:*

4) Exposé des motifs du Code de commerce, présenté au corps législatif par MM. les orateurs du gouvernement, dans les séances des 1. 2. 3. 4. et 8. Sptbr. 1807, pour faire suite et servir de commentaire à l'édition officielle du Code de commerce. A Paris, chez A. Galland. 1807. Prix: in 4. 1 fr. 50 c. — in 8. 1 fr. — in 32. 75 c.

5) Législation commerciale, contenant les discours des orateurs du conseil-d'état et du tribunat; suivi de commentaires et de notes instructives, où l'on rapporte les articles du Code Napoléon et du Code de procédure, qui ont quelque liaison avec ceux du Code de commerce, et terminée par un formulaire qui facilitera l'introduction et le jugement de contestations en matière de commerce. A Paris, chez Capelle et Renand. 1807.

§. 41.

Für die **Jurisprudence** des Code de commerce erregt folgendes Werk grofse Hoffnungen:

Jurisprudence commerciale, ou recueil des jugemens et arrèts rendu en matière de commerce de terre et de mer, soit par les tribunaux inférieur et les cours souveraines, soit par la cour de cassation et le conseil des prises, des jugemens des autres tribunaux en matière de douanes, des droits réunis et de contrefaçon, des décrets impériaux, des avis du conseil-d'état, et des réglemens administratifs concernant le commerce, par M. *Sanfourche-Laporte*, avocat, et par M. *Boucher*, jurisconsulte, ancien professeur de droit commercial et maritime à l'académie de législation, auteur des Institutions commerciales et de plusieurs ouvrages sur le commerce, la marine et l'économie publique.

Anmerk. 1. Nach der Ankündigung im Moniteur (1807. No. 296) sollte dieses Werk vom 1. Jan. 1808 an erscheinen, in Monatheften von 48 S. in 8. Das Abonnement auf ein halbes Jahr ward auf 10 Fr. gesetzt.

Anmerk. 2. Die Schriften (§. 24. 25 und 35) über die Jurisprudenz des C. N. und des C. d. P. c. erstrecken sich zum Theil auch mit auf die Jurisprudenz des Handelsrechts; brauchen aber hier nicht wiederholt zu werden.

§. 42.

Für die **doctrinelle** Bearbeitung des C. d. C. im **Ganzen**, sowohl in theoretischer als prac-

tischer Hinsicht, ist Manches in den Zugaben enthalten, womit mehrere Ausgaben desselben ausgestattet worden sind. Dahin gehört z. B. die Vergleichung des C. d. C. mit den älteren Gesetzen [1]) und mit den einschlagenden Stellen des C. N. und des C. d. P. c.; die Erklärung der Kunstausdrücke in Handelssachen; die Auflösung schwieriger Fragen; die Entwerfung guter Formulare. Man hat aber mit Ausarbeitung eines förmlichen Commentars bisher mit Recht noch Anstand genommen, weil man die versprochene Herausgabe der geheimen Discussion billig noch abwartet. Es beschränkt sich daher die Literatur in dieser Art bis jetzt nur auf folgendes Werk:

Observations critiques sur le projet de Code du commerce, par M. *Estrivier*, ancien jurisconsulte d'Aix.

Anmerk. 1. Der Hauptcommentar wird unstreitig der Esprit du Code de commerce von *Locré* werden,

1) Im französischen, so wie im Handelsrechte mehrerer europäischen Staaten, liegen zum Grunde: *a.* die Ordonnance pour le commerce du continent v. J. 1673, vortrefflich commentirt von *Bornier*; auch von *Jousse*; (1 vol in 12. 4 fr.) *b.* die Ordonnance de la marine v. J. 1681, eben so schön commentirt von *Valin*, (2 voll. in 4.) dem Vf. des Traité des prises, (2 voll. in 8. 9 fr.) — Wie sehr diese beyden Ordonnancen bey dem C. d. C. zum Grunde liegen, beweisen die Exposés des motifs am besten.

von welchem man im Moniteur (1808. No. 28) erfährt, dafs er bereits unter der Presse sey. Ohne Zweifel wird dieser Esprit ein würdiger Pendant zu dem Esprit du C. N. von demselben Vf. werden.

Anmerk. 2. Die Pandectes françaises werden mit der Zeit auch an die Commentirung des C. d. C. kommen. Mit dem achtzehnten Bande standen sie aber noch bey dem C. d. P. c. Vergl. oben §. 3. No. 3.

Anmerk. 3. Ein hülfswissenschaftliches Interesse hat der „Almanach de commerce de Paris, des départemens de l'empire français et des principales villes du monde, par *J. de la Tyna.*" 1 fort vol. in 8. 8 fr.

§. 43.

Die Schriften über einzelne Theile oder Gegenstände des C. d. C. lassen sich, nach Anleitung der im Codex selbst beobachteten Ordnung, in folgende drey Classen bringen:

I. *Über den Wechsel und die Arbitrage:*

1) Traité des changes et arbitrages, précédé des autres calculs relatif au commerce, par *P. Soulet*; in 8. 8 fr.

2) Manuel des arbitres, ou traité complet de l'arbitrage, tant en matière de commerce qu'en matière civile, contenant les principes, les lois nouvelles et toutes les formules qui concernent l'arbitrage, par M. *Boucher*, auteur des Institutions commerciales. Paris, chez Arthus-Bertrand. 1808. 2 voll. 8. un fort vol. in 4. 5 fr.

3) Manuel des agens de change et courtiers de commerce, ou recueil des lois, décrets et arrêtés relatifs à leur établissement et à leurs fonctions. Paris, chez Rondonneau. 8.

II. *Über Fallissements und Bankerutte:*

4) Code des faillites, par M. *Boileau*; in 12. 1 fr.

5) Code des faillites et banqueroutes d'après les lois anciennes et nouvelles, par M. *J. L. Laurens*, avocat; in 8. 5 fr.

6) Observations sur les faillites, par M. *A. . . .* Brochure in 8. 75 c.

III. *Über das Kauffahrteyrecht:*

7) Code raisonné de navigation, ou législation nouvelle de la navigation dans ses rapports avec les douanes, — — par M. *Devaux*, commis principal au secrétariat général de l'administration des douanes. A Paris, chez Ant. Bailleul, imprimeur-libraire, au bureau du Journal du commerce, rue Helvétius, No. 71. 1807. Un vol. 8. 3 fr.

Anmerk. Einen Auszug daraus s. im **Moniteur** 1807. No. 287. Es ist ein vollständiges System des Kauffahrteyrechts. Man muſs damit das zweyte Buch des **Code de commerce** verbinden, um zur Übersicht sämmtlicher französischer Gesetze, die Handelsschiffahrt betreffend, zu gelangen. Der Traité des assurances, par

Emérigon (2 voll. in 4. 24 fr.) wird aber immer noch seinen Werth behalten.

IV. *Schriften über die Gerichtsbarkeit in Handelssachen:*

8) Recueil des lois et arrêtés relatifs aux tribunaux de commerce; 2 fr. 50 c.

9) Manuel alphabétique des tribunaux de commerce, par *Grenier*; in 8. 2 fr. 50 c.

10) Notes sur la forme de procéder devant les tribunaux de commerce, par *Legras*, avocat, Paris 1807, 1 vol. 8. 10 fr.

11) Findet die persönliche Verhaftung in Handelssachen gegen siebenzigjährige Schuldner Statt? In *Lassaulx's* Journal, Jahrg. III, Heft 8. No. 2.

§. 44.

Als Anhang zum C. d. C. folgen hier noch einige Schriften aus der neuen französischen Literatur des Prisen- und Colonial-Rechts *).

1) Recueil des lois sur les prises, depuis 1789; in 4. 6 fr.

*) Von den Schriften über diesen Gegenstand, zunächst vor der Revolution, s. Allg. Repert. d. Liter. 1785—1790. Jurispr. No. 1879—1885.

2) Code des prises, édition de l'imprimerie de la république. 3 vol. in 4. 36 fr. Le même in 8. 24 fr.

3) Nouveau code des prises maritimes, contenant les lois et les actes relatifs à la course, aux corsaires, aux prises et aux neutres, rendus depuis 1400 jusqu'à présent. Paris. 4 voll. in 8.

4) Kaiserliches Decret d. d. Berlin d. 12. Novbr. 1806, wegen der Tribunaux maritimes, in 7 Titeln, welche zusammen 72 Paragraphen ausmachen. Im Moniteur. 1806. No. 347.

5) Le consulat de la mer, ou pandecte du droit commercial et maritime, traduit du catalan ancien en français, d'après l'édition originale de Barcelone, de l'an 1494 etc. par M. *Boucher*, auteur du Manuel des arbitres. Paris, chez Arthus-Bertrand. 1808. 2 voll. 8.

6) Recueil des décisions du conseil des prises. Edition originale. 30 cent. — 6 sols — la feuille.

7) Code noir, ou recueil des lois sur les nègres; in 32. 3 fr.

§. 45.

Aufserhalb Frankreich hat für das neue französische Recht kein Land in seiner Literatur so viel aufzuweisen, als Deutschland. Bereits während der Revolution ist die Kritik der Deutschen

keine müssige Zuschauerin gewesen, und es sind damals Urtheile über manche Produkte der neuen Legislation und Jurisprudenz niedergeschrieben worden, die man jetzt nicht ohne mancherley Betrachtungen wieder lesen kann. Aufser der Kritik, war es vorzüglich der Übersetzerfleifs der Deutschen, welcher sich auch hier und in dieser Periode bereits thätig bewies. Aber mit dem neuen Civilcodex, und seitdem das Interesse an der neuen französischen Jurisprudenz für einen grofsen Theil Deutschlands aufgehört hat, blofs literarisch zu seyn, fängt die neue Epoche an, worin die drey Codices, der C. N., der C. d. P. c. und der C. d. C., insonderheit aber der erstere, in Verbindung mit den mancherley staatsrechtlichen Veränderungen, die Deutschland erfahren hat, der juristischen Literatur der Deutschen eine ganz neue Richtung geben zu wollen scheinen. Seit der Zeit folgten und folgen noch schnell auf einander, und sollen zum Theil noch folgen: I. Recensionen der Quellen und vorzüglichsten Hülfsmittel; II. neue Abdrücke und Übersetzungen des C. N., des C. d. P. c. und des C. d. C.; III. Übersetzungen einiger vorzüglichen Hülfsmittel; IV. einzelne Abhandlungen in den deutschen Journalen über, für oder wider den C. N; endlich V. dogmatisch-exegetische Bearbeitungen des neuen französischen Rechts, vorzüglich des C. N.

§. 46.

Ausführliche Anzeigen oder Recensionen

sind erschienen: I. Vom Code Napoléon, in dem Kritischen Archiv der neuesten Literatur- und Rechtspflege, herausgegegeben von — *Gönner* — *Gmelin* und — *Tafinger*, Bd. 4. (Tübingen. 1804. 8.) S. 172—193 [1]); in der Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek, Bd. 104. St. 1. S. 182—186; in der Hallischen Allg. Literatur-Zeitung, J. 1805. No. 59 — 63. J. 1807. No. 241—244 [2]); in der Jenaischen Allg. Literatur-Zeitung, J. 1807. No. 3 — 8. worin seit dem Februar 1808 eine eigene stehende Rubrik für die Legislation und Jurisprudenz in Frankreich eingeführt worden ist; II. vom Code de procédure civile, in der Hall. Allg. Lit. Zeit. 1807. No. 262—266; III. vom Code de commerce, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, 1807.

1) Die in eben diesem Bande S. 629 auf eins der nächstfolgenden Hefte angekündigte Vergleichung des französischen Gesetzbuchs mit der allgemeinen preussischen Gesetzgebung ist unsers Wissens nicht erschienen. Wenigstens finden wir sie nicht in den drey folgenden Heften, die wir vor uns haben.

2) Einige Bemerkungen, welche sich auf diese Recensionen beziehen, finden sich in dem Intelligenzblatt der Jen. A. L. Z. J. 1805. No. 69, und in dem Aufsatz wegen Einführung des C. N. in Deutschland, (in der Zeitschrift von *Crome* und *Jaup*, unter dem Titel Germanien — Giessen 1808. 8. — Bd. 1. Heft 1. S. 90 sqq.)

St. 122. 123. — Andere, weniger ausführliche Recensionen können füglich hier übergangen werden.

§. 47.

Was ferner die auf deutschem Boden entsprossenen Ausgaben der drey Gesetzbücher, des C. N., des C. d. P. c. und des C. d. C., betrifft, es sey im französischen Texte oder in deutscher Übersetzung[1]), so sind I. vom Code Napoléon *A.* verschiedene Drucke des französischen Textes durch deutsche Buchhändler veranstaltet worden; z. B. durch Georg Voss, (Leipzig. 1808. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.) und durch Gerard Fleischer, (Leipzig. 1808. 8. 1 Thlr. 12 Gr.) Dagegen ist *B.* der Übersetzungslust gesteuert worden, seitdem man weiss, dass man Meisterwerke zu erwarten hat, theils unter der Leitung der beyden K. westphälischen Herren Staatsräthe, von Conninx und Leist, theils von dem Hrn. Hofger. Ass. *Erhard* zu Leipzig, und dass ausserdem die Verdeutschung der beyden Ersteren die einzige seyn wird, deren man sich im Königreiche Westphalen wird in den Gerichtshöfen bedienen können, und die in diesem Königreiche wird in den Buchhandel kommen dürfen [2]). — II. Von dem Code de pro-

1) Die deutschen Übersetzungen französischen Bodens sind oben nachzusehen.

2) Der Westphälische Moniteur (1808. 14. Febr. No. 21) enthält wegen dieser Übersetzung Folgendes:

cédure civile ist *A.* ein Druck des französischen Textes gleichfalls von Georg Voſs, (Leipzig. 1808. 8. 1 Thlr.) besorgt worden. *B.* Eine Übersetzung deutschen Bodens ist mir bis jetzt nicht zu Gesicht gekommen. Es soll jedoch bey Hinrichs in Leipzig eine deutsche Übersetzung von dem Hrn. Adv. *Müller* unverzüglich ausgegeben werden. — Endlich III. fehlt es auch in Ansehung des Code de commerce *A.* nicht an Drucken des französischen Textes, unter welchen wir nur die bey Georg Voſs, (Leipzig. 1808. 8. 16 Gr.) bey Hinrichs, (Leipz. 1808. 8. 12 Gr. und auf Schreibp. 14 Gr.) und bey Gerard Fleischer, (Leipz. 1808. 8. 12 Gr. bemerken wollen. Eben so wenig ist *B* ein Mangel an Übersetzungen deutschen Bodens vor-

„Der König hat sogleich nach seiner Thronbesteigung die Übersetzung des C. N. befohlen, und zwar unter Leitung zweyer Glieder seines Staatsraths, die erfahrne Rechtsgelehrte sind, *von Conhinx* und *Leist.* Diese Übersetzung wird in zwey Monathen erscheinen. Sie wird die einzige seyn, auf die man sich in den Gerichtshöfen beziehen kann, und die im Königreiche in den Buchhandel kommen darf. Es werden mehrere Ausgaben davon besorgt: Eine in Quart, deutsch und französisah neben einander, und unten darunter die im Königreiche Italien angenommene lateinische Übersetzung. — Eine Ausgabe in diesen drey Sprachen in Octav. — Eine Ausgabe wird bloſs den französischen Text mit der deutschen Übersetzung enthalten. — Eine Ausgabe in Quart wird bloſs deutsch ab e-faſst seyn.“

handen. Eine ist z. B. bey Gerard Fleischer, (Leipz. 1808. 8.) eine andere, von dem Hrn. Advoc. *K. L. M. Müller* besorgt, bey Hinrichs (Leipz. 1808. 8. 12 Gr. u. Schreibp. 14 Gr.) erschienen. Noch zwey andere verdienen aber durch ihren vollständigen Titel hier näher ausgezeichnet zu werden.

1) Napoleons I. Handelsgesetzbuch, nach der französischen Original-Ausgabe verdeutscht, mit einer Einleitung und einigen erklärenden Anmerkungen, auch einem vollständigen Sachregister herausgegeben von D. *Chr. Dan. Erhard.* — Dessau und Leipzig, bey Georg Voſs. 1808. in 4. XL S. Einleitung, 161 S. Text, 45 S. Register. Druckpap. 16 Gr. Schreibp. 1 Rthlr. Velinpap. 1 Rthlr. 16 Gr.

Anmerk. Die Einleitung stellt den Geist des Gesetzes, besonders die Gründe der darin enthaltenen Neuerungen in gedrängter Kürze dar.

2) Französisches Handelsgesetzbuch, nach der officiellen Ausgabe des Code de commerce übersetzt, mit zur Seite stehendem Originaltext, den wichtigsten darin berührten Gesetzstellen, und einer nach den Reden der Staatsräthe über diesen Gegenstand bearbeiteten Einleitung versehen. Hamburg, bey August Campe. 1808. 8. 63 S. Einleitung und 319 S. Text.

§. 48.

Mit dem Übersetzen der in Frankreich erschienenen vielen Commentare über die Co-

dices hat man bisher in Deutschland noch Anstand genommen. Und man hat sehr wohl daran gethan. Denn alle Commentare, die wir kennen, so vortrefflich sie auch sonst seyn mögen, sind gleichwohl ihrem Plane und ihrer Einrichtung nach nicht von der Beschaffenheit, dafs damit dem Bedürfnisse der Deutschen, welche das französische Recht nicht blofs historisch, auch nicht für Frankreich, sondern zu einem practischen Zwecke, und zwar für und in Beziehung auf Deutschland, kennen lernen wollen, gehörig abgeholfen werden könnte. Sollte aber einmal ein französischer Commentar, so wie er ist, übersetzt werden, so wählte man nicht übel, als man dazu *Locré's* Esprit du Code Napoléon ausersah, welcher in einem deutschen Gewande zu erscheinen anfängt, unter dem Titel:

Commentar über Napoleons Civilgesetzbuch, aus sämmtlichen Quellen bearbeitet von *J. G. Locré* — mit Rücksicht auf die neueste Ausgabe des Code civil übersetzt v. Hfr. *Ernst Müller* und Dr. *Franz Stickel.* Giefsen, bey Tasché und Müller. gr. 8.

Anmerk. Die erste Abtheilung hat bereits, (Febr. 1808.) wie wir hören, die Presse verlassen.

§. 49.

Von den zerstreuten Aufsätzen, welche mir bekannt worden sind, haben mehrere einen

bedeutenden Gehalt, wie sich zum Theil schon aus den Nahmen ihrer Verfasser schliefsen läfst:

1) Kurzer Abrifs über die Erbfolge *ab intestato* nach den neuesten Gesetzen der fränkischen Republik, mit Schematen erläutert. Im Waffenträger der Gesetze. 1801. H. XII. S. 213.

2) Charakteristik des französischen Code civil, vom Prof. *Schrader*. In der Chronik des neunzehnten Jahrhunderts von *G. G. Bredow*. Jahrg. 1804. Altona, bey Hammerich.

3) Auszeichnung einiger Bestimmungen des C. N., die auf Deutschland nicht zu passen scheinen. Im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen. 1807. No. 333.

4) Welche Grundsätze befolgte man im Preufsischen bey der Einführung des allgemeinen Landrechts? Zur Erinnerung bey der Aufnahme des Code Napoléon aufgestellt vom RKGAss. *von Kamptz*. In der Minerva von *Archenholz*. 1807. Octbr. No. V.

5) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes; unterzeichnet *C. v. K—z*, und datirt von W—r. In dem Rheinischen Bunde von *Winkopp*. Hft. 9. S. 474—479.

6) Einige Vergleichungen zwischen Bestimmun-

gen des C. N. und dem hamburgischen Rechte. In den Nordischen Miscellen. 1807. Decbr.

7) Über die Einführung des C. N. In den Europäischen Annalen. 1807. Heft 12. No. I.

8) Der allgemeine und vollständige Codex Napoleon. In *Vogt's* europäischen Staatsrelationen. Bd. X. Heft 2. No. III.

9) Gedanken eines Patrioten über die etwaige Einführung des Code Napoléon in unserm deutschen Vaterlande, von *S.*; mit einer Nachschrift von *Jaup*. In der Zeitschrift: Germanien von *Crome* und *Jaup*, Bd. I. Heft 1. (Gieſsen, 1808. 8.) No. IV.

Anmerk. Die meisten dieser Aufsätze beziehen sich auf die Frage, ob es rathsam sey, den C. N. in Deutschland einzuführen. Sollten einmal darüber die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden, so verdient die Stimme des *Ths.* in der Jen. Allg. Literaturzeitung, 1807. No. 238. ganz besondere Aufmerksamkeit. —— Noch ein Paar Stimmen kündigen sich aus den Titeln folgender beyden Schriften von selbst an:

a. Vortheile der selbstständigen Rechtsgesetzgebung für den Staat und dessen Justizpflege, von *Clemens Chph. Camerer*, erstem Bürgermeister in Reutlingen. Tübingen. 1806. 8. (10 Gr.) — Diese Schrift ertheilt guten Rath, was eine zur Redigirung eines Gesetzbuchs niedergesetzte Commission in Deutschland zu beobachten habe, insbesondere auch bey Benutzung fremder Arbeiten und ausländischer Rechtsbücher.

G. A. Mangelsdorfii (*praes. Bienero*) *diss. de Germano lege sua vivente. Lips.* 1805. 4.

§. 50.

Die dogmatisch exegetischen Bearbeitungen des neuen Rechts, insonderheit des C. N., sind, in einer Hinsicht, bald zu Vorlesungen, bald für das Volk, bald für Geschäftsmänner und Praktiker, bestimmt. In einer anderen Hinsicht ist dabey bald der Weg der Vergleichung mit den bisherigen gemeinen deutschen Rechten, bald ein anderer Weg eingeschlagen worden. In einer dritten Hinsicht wird bald eine freye systematische Ordnung gewählt, bald wird die Folge der Titel und Fragmente der Pandecten beybehalten. In einer vierten Hinsicht ist bald der Plan auf einen einzelnen Codex, bald ist er hingegen auf das gesammte Recht des französischen Reichs ausgedehnt worden.

I. *Hand- und Lehrbücher:*

Anmerk. Ein Handbuch des französischen Civilrechts ist von *Zachariä* zu Heidelberg versprochen worden; und von Hn. Dr. *Ernst Spangenberg* zu Göttingen hat man zu erwarten: *Institutiones iuris civilis Napoleonei, in usum praelectionum conscriptas.* — Beyde Werke sollen, zu Folge der buchhändlerischen Ankündigungen, diese Ostern (1808) erscheinen.

II. *Als ein Hülfsmittel für das Volk ist zu betrachten:*

1) Unterricht in dem französischen Civilgesetzbuche für den Bürger, den Landmann und überhaupt jeden Nichtgelehrten bestimmt. 1807. Halle, in der Rengerschen Buchhandlung. 8 Gr.

Anmerk. Ist ein Auszug aus dem C. N. für den auf dem Titel angegebenen Zweck.

III. *Für Geschäftsmänner und Praktiker sind bestimmt:*

2) Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinem Rechte, ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner, von Dr. *B. W. Pfeiffer* und *F. G. Pfeiffer*. Bd. 1. Göttingen, bey H. Dieterich. 1808. VIII u. 580 S. 8.

Anmerk. Mit diesem ersten Bande sind die Verfasser bereits bis zum §. 1100, also bis etwa zur Hälfte des Codex, vorgerückt. Die Vff. folgen der Ordnung des Gesetzbuchs. Ihr Plan ist, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Geschäftsmänner, die sich in das neue Recht einzustudiren haben, alle die einzelnen Grundsätze, in Ansehung deren das französische von dem gemeinen Rechte abweicht, nach der Ordnung des erwähnten Gesetzbuchs, genau anzugeben, auch jedem gröſseren oder kleineren Abschnitte die Hauptansicht der Uebereinstimmungen oder Verschiedenheiten beyder Rechte in gedrängter Kürze vorauszuschicken, diejenigen Abtheilungen aber, welche, mit gänzlicher Beseitigung der gemeinrechtlichen Principien, eine durchaus neue Darstellung enthalten, vollständig auszuheben und nur durch eine mehr wissenschaftliche Einkleidung und zweckmäſsige

Abkürzung deren Übersicht zu erleichtern zu suchen; so daſs die mit dem gemeinen Rechte hinreichend bekannten Leser, selbst ohne Vergleichung jenes Gesetzbuchs, sich vollständig sollen instruiren können. — Der Pränumerationspreis auf das ganze Werk ist 1 Rthlr. 8 Gr.

3) Handbuch für Friedensrichter und andere bey diesem Gerichte angestellte Personen. Nach dem Französischen vom Dr. Jur. *Vezin.* Hannover, bey Hahn. 1808 8. 9 Gr.

4) Anweisung für Prediger zur Führung der Register des Civilstandes, mit sämmtlichen dazu gehörigen Formularen.

Anmerk. Sie soll von der Mitte Februars (1808) an zu Göttingen in der Dietrichischen, zu Cassel in der Griesbachischen, und zu Marburg in der Bayrhofferischen Buchhandlung für 6 Gr. zu haben seyn. Vergl. den Westphälischen Moniteur. 1808. No. 18.

5) Unterricht in dem französischen Handelsgesetzbuche, oder dem Code de commerce, nebst einem Anhange über das französische Decimalsystem der Maſse, Gewichte und Münzen, mit beygefügter Vergleichung derselben mit dem im Königreich Westphalen, so wie überhaupt im gröſsten Theile von Deutschland und im Herzogthum Warschau bisher üblichen. Halle, in der Rengerschen Buchhandl. 1808. 8. 9 Gr.

Anmerk. Auſser diesen bloſs literarischen Producten, gehört hierher vorzüglich noch das den Geschäftsmännern im Königreiche Westphalen unentbehrliche officielle Blatt: der Westphälische Moniteur, (*Mo-*

niteur Westphalien.) Es ist jedoch mehr für die Bekanntmachung und Aufbewahrung der Quellen, als für ihre dogmatisch-exegetische Bearbeitung bestimmt.

IV. *Dagegen haben folgende Schriften mehr die Tendenz der Theorie, als der Praxis:*

6) Erläuterung der Civilgesetzgebungen Napoleons und Justinians aus sämmtlichen Quellen und nach ihrem Subsidiaritäts-Verhältnisse in Vergleichung mit dem preufsischen Landrechte, von Dr. *Franz Schömann.* Erstes Heft, Giefsen und Wetzlar, 1808. bey Tasché und Müller. (Auch unter dem Titel: das Römische Civilrecht, nach dem Pandecten-Texte mit dem preufsischen und französischen verglichen.) 150 Seiten 8.

Anmerk. Eine vollständige Vergleichung der drey grofsen Civilgesetzgebungen, der römischen, preufsischen und neuen französischen ist der Zweck des Werks. Der Pandecten-Text liegt zum Grunde, und den römischen Gesetzen folgen die Übereinstimmungen oder Abweichungen des preufsischen Landrechts und die des C. N. Stellen, die keinen Bezug auf reines Civilrecht haben, werden übergangen, so wie auch von den rein civilistischen diejenigen, welche heut zu Tage ganz unpractisch sind. Nur aus und in einzelnen Titeln sind demnach die durch den Inhalt verbundenen Fragmente an einander gereiht und die eigenen Institute der neueren Gesetzgebungen an den gehörigen Orten eingeschaltet. — Das erste Heft erstreckt sich nur erst auf die acht ersten Titel des ersten Buchs der Pandecten. Sollte es für den Plan des talentvollen Vf. nicht eine bessere Methode geben, als die gewählte, wonach den justinianischen Pandecten nicht blofs von Buch zu

Buch, nicht blofs von Titel zu Titel, sondern auch von Fragment zu Fragment gefolgt wird.

7) Metaphysik des Civilprocesses, von *Ludw. Harscher von Almendingen.* Giefsen und Wetzlar, bey Tasché und Müller. gr. 8.

Anmerk. 1. Der erste Band in drey Abtheilungen hat bereits (Febr. 1808) die Presse verlassen. Der zweyte soll vergleichende Darstellung der Fundamental - Grundsätze des französischen und deutschen Civilprocesses enthalten. Pränumeration auf alle drey Bände, woraus das Ganze bestehen soll, ist 4 Rthlr.

Anmerk. 2. Dieselbe Verlagshandlung hat aufserdem noch zwey andere Werke angekündiget: *a.* „Commentar über das gemeine deutsche Recht und die neueren deutschen und französischen statutarischen Gesetzbücher, von *G. Hufeland*; in sechs Bänden." — *b.* „Grofse juristische Bibliothek zur practischen Ausbildung der römisch - deutschen und französischen Gesetzgebung."

V. *Endlich unterscheidet sich durch den gröfseren Umfang des Plans folgendes Werk:*

8) Kritische Einleitung in das gesammte Recht des französischen Reichs, von dem Hn. Reg. und Consist. Rath *Karl Ernst Schmid* zu Hildburghausen angekündiget.

Anmerk. Das Unternehmen ist auf den ganzen Umfang der bürgerlichen und öffentlichen Rechte des französischen Reichs gerichtet. Laut der darüber öffentlich erschienenen Anzeige des Hrn. RegR., soll mit dem bürgerlichen Rechte (dem C. N. und dem, was als Anhang des-

selben zu betrachten ist, dem Handelsrechte, Landwirthschaftsrechte u. s. w.) der Anfang gemacht werden, und sodann sollen die Einleitungen in den Procefs, in das Staats- Kirchen - und Criminal - Recht in eben so viel einzelnen Theilen, zwar durch einen gemeinschaftlichen Titel verbunden, aber doch jeder als ein für sich bestehendes Ganzes, nachfolgen. Überall soll der bisherige Gang der Gesetzgebung in Frankreich entwickelt, das Neue kritisch geprüft, und sowohl mit dem römischen Rechte, als mit den wichtigsten modernen Legislationen, vornehmlich der preufsischen, verglichen werden.

Zweytes Capitel.

Geschichte des Codex Napoleon.

§. 1.

Für die Geschichte des C. N. sind drey Perioden zu unterscheiden: I. die Periode der älteren Legislation, (Législation ancienne.) Sie geht bis zum Anfange der Revolution; bis zur Nacht vom 4. August 1789. In diesem Zeitraume waren die Quellen des Civilrechts durch ganz Frankreich nicht dieselben. Frankreich war Ein Reich ohne Ein Civilrecht zu haben, so daſs damals sogar in Deutschland in civilistischer Hinsicht mehr Einheit und Gleichheit zu finden war, als in Frankreich [1]). Es gab nämlich in Frankreich bis zum Augenblicke der Revolution: *A.* Provinzen, wo das römische Recht nicht galt, sondern der vaterländische Rechtsgebrauch (coutumes.) Sie hie-

1) Über das Chaos der Rechte und Gesetze in Frankreich während dieser Periode s. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 69—71.

ſsen Pays du droit coutumier. Es waren die Provinzen des nördlichen Frankreichs. *B.* Andere Provinzen gab es, worin sich das römische Recht als Rechtsquelle fest gesetzt hatte, und zwar der justinianischen Legislation. Sie hieſsen Pays du droit écrit. Es waren die Provinzen des südlichen Frankreichs [2]). II. Die Periode der mittleren Legislation, (Législation intermédiaire.) Sie geht vom Anfange der Revolution bis zum Ende derselben; also bis zum Consulate Napoleons, insbesondere bis zu dessen Civilcodex. Sie umfaſst das Interregnum der Revolution, wie die französischen Juristen zu sagen pflegen. Sie liefert die Folgen und Resultate, die daraus entstehen muſsten, daſs sich die Revolution dem Civilrechte mittheilte. III. Die Periode der neueren Legislation, (Législation nouvelle.) Sie geht von dem Consulate Kaiser Napoleons bis jetzt, folglich bis zur neuen Promulgation des

2) Der Grund der Gültigkeit des römischen Rechts wird für Frankreich höher und anders abgeleitet, als für Deutschland. Cäsar (so sagt die Geschichte des französischen Rechts) drang dem zuerst eroberten südlichen Theile Galliens das römische Recht auf; dagegen lieſs er den später eroberten nördlichen Theil bey seinen vaterländischen Rechten. Dieses ist der Ursprung des Unterschieds zwischen den Provinzen des geschriebenen und nicht geschriebenen Rechts. S. *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal. Jahrg. III. Heft 7. S. 294.

Civilcodex unter dem Nahmen des Code Napoléon, vermöge des Gesetzes vom 3. September 1807. 3)

§. 2.

Die Wiege der neueren Legislation und Jurisprudenz ist in der Periode der mittleren zu suchen, wo auch das Civilrecht neue Impulse erhielt, deren gereifte Resultate wir in dem C. N. vor uns sehen. Eine jede Revolution muſs als die Stifterin des neuen und besseren Zustandes angesehen werden, der auf sie folgt. Man hat vorzüglich auf zwey Puncte sein Augenmerk zu richten. I. So wie sich die französische Revolution dem Civilrechte mitzutheilen anfieng, wurde alles das, was darin mit den neuen rechtlichen und politischen Ansichten in Zusammenhang stand, mehr oder weniger erschüttert und verändert. Bey den Gegenständen, die sich in dem Falle eines solchen Zusammenhanges befanden, war die Legislation darauf bedacht, theils niederzureiſsen, theils aber das Niedergerissene nicht liegen zu lassen, sondern etwas Besseres dafür aufzubauen. Sie suchte folglich

3) Die Abtheilung in diese drey Perioden ist officiell; man hat sich ihrer in dem gesetzgebenden Corps öfters bedient. Man classificirt aber auch wohl also: 1. droit ancien; 2. droit de l'organisation nouvelle: *a.* avant le Code civil; *b.* empire du Code civil.

A. auf der einen Seite alles dasjenige aus dem Civilrechte auszumerzen, was mit den neu angenommenen Grundsätzen von Freyheit und Gleichheit unvereinbar schien; was auf dem aufgehobenen Feudalsysteme, oder auf dem erblichen Unterschiede der Stände beruhte; was gegen das Princip der Einheit und Untheilbarkeit des Staats verstieſs. Das waren die negativen Wirkungen der Revolution, worin man sah, wie vieles abgeschafft und aufgehoben wurde, oder auch von selbst auſser Gebrauch kam. Dagegen erhielt *B.* auf der andern Seite das Civilrecht eine Menge neuer Bestimmungen, für die neue Lage der Dinge, für die neuen Bedürfnisse des Staats und der Regierung. Das waren die positiven Wirkungen der Revolution, worin man den jungen Nachwuchs erblickte. Dergleichen Zwecke und Principe, für welche die neue Gesetzgebung thätig zu werden anfieng, waren zum Beyspiel: 1. rechtliche Einheit des ganzen Reichs, mit Aufhebung des Unterschieds zwischen den Ländern des geschriebenen und des Gewohnheits-Rechts [1]); — 2. schärfere Unterord-

1) „Quelques lois générales ont fait disparaître une partie des inconvéniens, qui résultaient de la diversité de plus de 550 coutumes ou statuts divers dans la seule étendue de l'ancien territoire de la France.“ Exposé des motifs, in der gesetzgebenden Versammlung, den 24. Aug. 1807. (Moniteur. 1807. No. 237.) Sowohl die Nothwendigkeit einer solchen civilistischen Rechtseinheit, als auch die

nung des Privatzustandes unter den Staat, so daſs in diesem Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen an dem der natürlichen Freyheit bisher gelassenen Spielraume ein Bedeutendes verloren gieng; — 3. Gründung und Beförderung einer gröſseren Freyheit in den Verhältnissen der Privatpersonen unter sich selbst, sowohl in Beziehung auf die Person, als auf das Vermögen; — 4. Stiftung einer besseren Familien-Verfassung. — Aber nicht alles im Civilrechte ward in den Strudel der Revolution mit verwickelt, sondern es blieb II. ein groſser Theil des bisherigen Civilrechts unberührt von ihr stehen; nicht, weil es der Revolution widerstand, sondern weil diese nicht Ursache hatte, sich um dasselbe zu bekümmern. Nahmentlich blieb daher in der Regel alles stehen, wobey es vornehmlich nur darauf abgesehen war, den bloſs formalen Zweck der Rechtsgewiſsheit zu befördern, oder der Willenserklärung

Ursachen, aus welchen alle früheren Versuche, von Carl VII. an, eine solche Rechtseinheit für Frankreich zu stiften fehlgeschlagen sind, und wie man endlich erst mit Hülfe der hinzugekommenen Revolution im Stande gewesen ist, die bisherigen Hindernisse zu beseitigen, entwickelt *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 73—81. „L'obstacle véritablement insurmontable étoit l'esprit de province." — Und nichts desto weniger hofft man in Deutschland, es werde vom rheinischen Bunde zur Gründung eines gleichförmigen Civilrechts für ganz Deutschland etwas geschehen!

zur Aushülfe zu dienen, oder den Interpreten der Willenserklärung zu machen.

§. 3.

Über den Theil des Civilrechts, für den sich die Revolution zu interessiren hatte, erfolgten nun I. Gesetze auf Gesetze; und mit jeder neuen Periode der Revolution kam es schon wieder zu Umarbeitungen dessen, was nur so eben erst festen Fuſs gefaſst hatte [1]). Dabey war man II. noch weniger darauf bedacht, die Civil-Legislation zu uniformiren, als sie zu reformiren. Einige der neuen Gesetze hoben auf, was bisher bestand; z. B. das Gesetz vom 25. Octbr. 1792, gegen die Substitutionen, und die Gesetze vom 4. und 11. Aug. 1789, gegen die Feudalität. Andere stellten etwas hin, was vorher nicht da war; z. B. das Gesetz vom 20. Sptbr. 1792, zur Einführung der Ehescheidung, und das Gesetz vom 12. Brumaire II, für die Erbfolge der natürlichen Kinder. Noch andere substituirten eine Theorie für die andere; z. B. das Gesetz vom 17. Nivose II, wegen der Erbfolge und der Schenkungen, welches nachher durch die Gesetze vom 9. Fructidor III, vom 3. Vendemiaire IV, vom 18. Pluviose V, und vom 4. Germinal VIII modificirt ward, bis endlich, nach allen diesen Um-

1) Beyspiele dieser Veränderlichkeit geben die Lehren von der gesetzlichen Erbfolge und vom Zinsfuſse.

arbeitungen, das Gesetz vom 13. Floreal, so wie es gegenwärtig im C. N. steht, daraus hervor gieng. Je mehr aber III. sich die Periode der Revolution ihrem Ende näherte, desto mehr schien sich die Gesetzgebung von dem metaphysischen Puncte, von welchem sie ausgegangen war, entfernen zu wollen. Von dem Entwurfe eines Civilcodex, welchen am 9. Aug. 1793 der damalige Repräsentant und jetzige Prinz *Cambacérès* dem Nationalconvente vorlegte, hieſs es, er schmecke zu sehr nach Empirie, und es solle zu dem Geschäfte der Redaction eine Commission von Philosophen ernannt werden [2]). Als aber Frankreich glücklich am Ziel des C. N. stand, da sprach *Nougarède* in der gesetzgebenden Versammlung, gewiſs im Sinne der ganzen franzö-

2) Die Motive solcher Veränderungen, im Strome einer Revolution, schildert *Portalis* im Discours préliminaire du projet de Code civil, „On renverse le pouvoir des pères, parce que le enfans se prêtent davantage aux nouveautés. L'autorité maritale n'est pas respectée, parce que c'est par une plus grande liberté donnée aux femmes, que l'on parvient à introduire des nouvelles formes et un nouveau ton dans le commerce de la vie. On a besoin de bouleverser tout le système des successions, parce qu'il est expédient de préparer un nouvel ordre de citoyens par un nouvel ordre de propriétaires. A chaque instant les changemens naissent des changemens, et les circonstances des circonstances."

sischen Nation, wie sehr man sich freuen müsse, nunmehro vor den unhaltbaren Systemen völlig in Sicherheit zu seyn, von welchen die Erfahrung gelehrt habe, „qu'ils avaient décrié toutes les notions positives et fait dédaigner l'expérience des siècles passés;" da kündigte sich der Geist des neuen Code civil durch *Portalis*, in dessen Discours préliminaire du Projet de Code civil, mit der Bemerkung an: „si en matière d'institutions et de lois, les siècles d'ignorance sont le théâtre des abus, les siècles de philosophie et de lumières ne sont que trop souvent le théâtre des excès." — Ja, es ist gewifs nicht das kleinste Lob, welches man dem C. N. geben kann, wenn man ihn nennt ein kostbares Resultat, gewonnen für die Praxis aus einem vieljährigen Streite zwischen Speculation und Empirie. Er steht auf dem Grunde einer lehrreichen Erfahrung.

§. 4.

Wer diese Masse, ohne hinlänglichen inneren Zusammenhang, voll von Durchkreuzungen und Widersprüchen, ohne gehörige Absonderung des Geltenden von dem Aufgehobenen, erblickte, der mufste das Bedürfnifs einer Vereinigung, einer Sammlung zu einem Codex fühlen. Es schien darauf anzukommen: I. aus der chaotischen Masse das auszulesen und abzusondern, was zur Zeit der Sammlung geltendes Recht war, und es in ein harmonisches Ganzes zu bringen, mit gehöriger Be-

rücksichtigung desjenigen Theils des älteren Civilrechts, der durch die Revolution unberührt geblieben war. *A.* In Ansehung des Materials war wiederum eine gedoppelte Rücksicht zu nehmen: 1. die richtigen Maſsregeln bey den Lehren des Civilrechts zu ergreifen, die gar nicht mit in die Revolution hinein gezogen worden waren; 2. in den mit revolutionirten Lehren aber die richtige Auswahl, nach Lage und Zeit, zu treffen. *B.* In Ansehung der Form muſste es darum zu thun seyn, das Zerstreute in Verbindung zu bringen und aus dem Einzelnen so viel möglich ein harmonisches Ganzes zu machen. II. Mit dieser Bearbeitung des Vorhandenen war aber zugleich ein neuer Act der Legislation zu dem Ende auszuüben, um die zu veranstaltende Sammlung an den neuesten Stand der Dinge anzuknüpfen, und so die Gesetzgebung bis auf das Bedürfniſs der neuesten Zeit fortzuführen. III. Zuletzt war noch das Problem zu lösen, wie eine solche Sammlung gegen die älteren Gesetze in das gehörige Verhältniſs gestellt werden könnte, um diese neben jener, als eine unentbehrliche Aushülfe, fortgelten, und doch dabey den wichtigen Zweck der Einheit und Allgemeinheit der Legislation für den ganzen Staat nicht in Gefahr kommen zu lassen.

§. 5.

Man fieng auch gar bald nach dem Ausbruche der Revolution an, auf eine solche Sammlung

für das Civilrecht zu denken. Aber ein Entwurf dazu gieng nach dem andern in dem Strome der Revolution unter, bis endlich sich das Werk Napoleons behauptet hat. I. Schon in der Constitution vom J. 1791. Tit. 1 hiefs es: „il sera fait un Code des lois civiles, communes à tout le royaume." Die Assemblée législative ward aber verhindert, zur Ausführung zu schreiten. II. Dagegen vergafs zwar der National-Convent diese wichtige Angelegenheit nicht, und der damalige Repräsentant, nachmaliger zweyter Consul, jetziger Reichserzkanzler, Prinz *Cambacérès*, übernahm den schweren Auftrag, einem in Thorheit versunkenen Volke weise Gesetze vorzuschlagen; aber das von ihm am 9. Aug. 1793 vorgelegte Projet de Code civil gefiel nicht, weil man es zu empirisch fand, und es ward beschlossen, eine Commission von Philosophen zu bestellen. Bis zum 9. Thermidor war nun von der Sache des Civilcodex nicht weiter die Rede. III. Erst nach dieser Epoche ward sie wieder vorgenommen. Der Repräsentant *Cambacérès* legte den 23. Fructidor II einen neuen sehr kurzen Entwurf vor [1]). Der

1) *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. 85 nennt ihn „Projet très-succinct, qui, appelant d'immenses développemens, permettoit de rectifier dans la suite les erreurs que les préjugés de ce temps auroient rendues inévitables." Von dieser Maxime der Kürze zum Behufe der Entwickelbarkeit für zukünftige Zeiten, Ansichten und Zwecke ist

Convent decretirte auch einige Artikel, die jedoch, da sie nicht zur Promulgation kamen, nie gesetzliche Kraft in Frankreich gehabt haben. Bald darauf schlofs der Convent unter Stürmen seine Sitzung; und so kam denn der Codex abermals nicht zu Ende. Als sodann IV. die Constitution vom J. III einen Augenblick der Ruhe gewährte, benutzte ihn der Rath der Fünfhundert, um in der Arbeit fortzufahren. Der Repräsentant *Cambacérès* legte am 24. Prairial IV zum dritten Male ein Project vor [2]), und Frankreich schien endlich das gewünschte Ziel eines Civilcodex erreicht zu haben, als im Jahre V, nachdem der Entwurf gedruckt, an alle Tribunale versendet, auch dem juristischen Publicum zur Prüfung vorgelegt, aber noch nicht zur Discussion gebracht worden war, der Repräsentant *Cambacérès* den Rath der Fünfhundert verliefs. Während der drey folgenden

auch in der Folge ein bedeutender Gebrauch gemacht worden. Und in der That war die Maxime vortrefflich, so lange man noch nicht am Ziele stand.

2) Die Redactoren des Entwurfs zum C. N. sagen von dem Vf. jenes am 24. Prairial IV vorgelegten Projects: „Il n'auroit laissé rien à faire, s'il eût pu donner un libre essor à ses lumières et à ses principes, et si des circonstances impérieuses et passagères n'eussent érigé en axiome de droit des erreurs qu'il ne partageoit pas." Discours prélim. du Projet de Code civil.

Jahre kam die Sache in Vergessenheit, oder ward nur fruchtlos und schwach befördert. V. Der 18. Brumaire machte diesem Zustande der Unthätigkeit ein Ende, und es ward jetzt die Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines Civilcodex mehr als je eingesehen. Das nämliche Gesetz, wodurch eine intermediäre Regierung organisirt ward, und welches nur die gröfsten und wichtigsten Mafsregeln enthalten sollte, gab den legislativen Commissionen auf, ihn vorzubereiten. Sie beschäftigten sich auch wirklich damit, und man sah einen Anfang der Arbeit erscheinen; aber sie dauerten zu kurz, als dafs sie damit hätten zu Ende kommen können. VI. Bald darauf hörte der provisorische Zustand auf, um der Regierung Platz zu machen, wodurch Frankreich gerettet worden ist. Nun ernannte Napoleon, als erster Consul, unter dem 24. Thermidor eine Commission von vier Juristen, welche gar bald dasjenige Projet de Code civil zu Stande brachten, woraus der C. N. hervorgegangen ist, der Licht in die Finsternifs und Ordnung in das Chaos gebracht hat [3]). Mit ihm

3) „Un Code qui réduisit ce grand nombre de lois bizarres et incohérentes à un petit nombre de règles uniformes, ramenées à un système général.“ *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 74. — Diesem Werke von *Locré* (T. 1. S. 82—89) sind wir in diesem Paragraphen fast lediglich gefolgt.

hat die französische Revolution, auch im Fache der Civilgesetzgebung, ein Ende, und eine ganz neue Periode, unter den glücklichsten Auspicien, und unter weit hin sich eröffnenden Aussichten, ihren Anfang genommen. In Frankreich lebt dieser Codex bereits in den Gerichten, und das Gotesurtheil der Erfahrung und des Erfolgs ist daselbst über ihn gesprochen worden [4]). In Frankreich lebt er bereits in einer reichhaltigen Literatur, und Gelehrte und Geschäftsmänner wetteifern mit einander, ihn zu bearbeiten. In Frankreich lebt er bereits in den zwölf Rechtsschulen, wo 2000 Jünglinge ihn, als das Gesetzbuch ihres Vaterlandes, studiren [5]). Aber schon sind ihm

4) Dieser Stimme der Erfahrung huldigte die gesetzgebende Versammlung, als sie in der Mitte ihres Versammlungsorts die Statue des Kaisers aufstellen liefs: „pour consacrer le bienfait, que la nation vient de recevoir de lui dans l'organisation du nouveau code.“ Dieselbe Stimme erschallte aus dem Zeugnisse des Staatsraths *Jaubert*, in der Sitzung des legislativen Corps vom 11. May 1806: „Deux années se sont à peine écoulées (sagte er) et les bienfaits du Code sont universellement réconnus. Tous les hommes instruits sont d'accord, que c'est le plus bel ouvrage, qui soit sorti de la main des hommes. La grande diminution des procès attesterait seule son heureuse influence.“

5) Zu Folge einer Bemerkung des Ministers des Innern, in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Aug. 1807.

Frankreichs Grenzen zu eng worden, und er verbreitet sich weiter und weiter. Die Stimme der Zeit spricht aus ihm; sie geht ihm voran; sie geht ihm voran in Länder, wo man ohnehin lebhaft damit beschäftiget war, dem Geiste der Zeit mit neuen Legislations-Versuchen zu huldigen.

§. 6.

Es ist nun näher zu zeigen, wie man bey Redigirung dieses letzten Entwurfs, und mit dessen Discussion, Decretirung und Promulgation, zu Werke gegangen ist. I. Durch ein Arrêté der Consulen vom 24. Thermidor VIII bekamen folgende vier Männer: *Tronchet*, damals Präsident des Cassationsgerichts, *Portalis*, damals Commissär der Regierung bey dem Prisenrath, nachher Staatsrath und hierauf Minister der Gottesdienste, *Bigot de Préameneu*, damals Commissär bey dem Cassationsgericht, nachher Staatsrath, und nach dem Tode von *Portalis* durch das K. Decret vom 4. Jan. 1808 Minister der Gottesdienste, *Maleville*, Mitglied des Cassationsgerichts, den Auftrag, für einen Code civil einen Plan zu entwerfen, nach vorgängiger Vergleichung der Ordnung, die in den bisher bekannt gemachten Projecten eines Code civil beobachtet worden war, und hierauf die Civillegislation ihren Hauptgrundlagen nach zu discutiren [1]). Der erste Consul liefs zugleich sein

1) Die vier Redactoren wurden ernannt, „pour com-

Verlangen, dafs die Arbeit, so viel nur immer möglich, beschleuniget werde, durch den damaligen Justizminister, *Abrial*, welcher jenes Arrêté der Commission der genannten vier Männer mittheilte, zu erkennen geben. Die vier Commissarien verabredeten die Titelfolge; sie vertheilten die Materien unter sich, und was ein jeder gearbeitet hatte, wurde gemeinschaftlich bey *Tronchet*, dem Präsidenten der Commission, geprüft. In vier Monaten waren sie fertig, und den 26. Ventose IX war bereits der Druck des von ihnen redigirten Projet de Code civil vollendet [2]). II. Dieses Project ward an das Cassationsgericht und an die Appellationsgerichte vertheilt, damit sie ihre Bemerkungen dazu machen möchten, welche auch in grofser Anzahl eingiengen, und dem Druck übergeben wurden [3]); ja, das Project war durch den eingeschlagenen Weg der öffentlichen Bekanntmachung im

parer l'ordre suivi dans la rédaction des projets de Code civil publiés jusqu'à ce jour, déterminer le plan qu'il paraitrait le plus convenable d'adopter, et discuter ensuite les principales bases de la législation en matière civile." *Maleville* Analyse etc. T. 1. S. IX.

2) „Quand on considère l'étendue de cet ouvrage, la sagesse des articles, la pureté de la rédaction, on a peine à comprendre la célérité avec laquelle il a été achevé." *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 93. S. oben C. 1. §. 23. No. 4.

3) S. oben Cap. 1. §. 23. No. 5. 6.

Druck einem jeden Franzosen zur Prüfung überliefert worden. Mehrere haben auch die Absichten der Regierung unterstützt [4]). III. Nun wurde das Project, mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen der Justizhöfe, im Staatsrathe discutirt, sehr oft unter dem Vorsitze des ersten Consuls selbst, der an den Discussionen auch selbst lebhaften Antheil zu nehmen pflegte [5]). Und zwar geschah die Discussion im Staatsrath auf folgende Weise: *A.* die Section des Staatsraths, welche das Fach der Legislation hatte, untersuchte und prüfte zuerst jeden Gesetzentwurf in Gegenwart der Commissarien [6]). *B.* Nachdem der Entwurf gebilligt, oder nach Stimmenmehrheit abgeändert war, wurde er gedruckt, unter sämmtliche Mitglieder des Staatsraths vertheilt, und nunmehro

4) Hierdurch sind die Materialien des Codex gewissermafsen nationalisirt worden, wie sich der Tribun *Grenier* ausdrückte. S. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 94.

5) S. oben Cap. 1. §. 23. No. 7. 8. 9.

6) Diese präparatorische Discussion der Gesetzgebungs-Section ist nicht redigirt worden; dessen es auch um deswillen nicht bedurfte, weil die Ansichten und Gründe der Section hernach bey der Discussion des gesammten Staatsraths nothwendig mit zur Sprache kommen, und folglich von da in das Discussions-Protocoll des Staatsraths übergehen mufsten. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 100.

im vollen Staatsrathe discutirt. *C.* Zu den Versammlungen des Staatsraths, worin Napoleon, zunächst umgeben von den beyden anderen Consulen, oder in Napoleons Abwesenheit, der Consul *Cambacérès* präsidirte, wurden die Mitglieder der Commission stets mit eingeladen. Jedes Mitglied, oder jeder Redacteur, hatte daselbst die Freyheit, Bemerkungen zu machen, und der Präsident sprach nach Mehrheit der Stimmen. Über diese Discussion ward ein Protocoll geführt, welches der Staatsrath in seiner ursprünglichen Actenform, nachdem es von denjenigen Mitgliedern revidirt war, die Theil an den Berathschlagungen genommen hatten, drucken liefs [7]), um es an den Senat, an die gesetzgebende

7) Über die verschiedenen Weisen, wie nachmals dieses Protocoll zum bequemeren und leichteren Gebrauch von *Jouanneau* und *Solon*, von *Favard*, von *Maleville* anders redigirt und bearbeitet worden ist, s. oben §. 23. Von anderen Vorschlägen wegen Redaction dieser Protocolle, und von den Gründen, aus welchen die Regierung bey dem von ihr veranstalteten Abdruck die ursprüngliche Actenform vorgezogen hat, s. *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. 95—99. — Hier bey *Locré* S. 99 wird auch Auskunft gegeben, wie man es mit denjenigen Discussionsprotocollen des Staatsraths beym Abdrucke gehalten hat, welche über einerley Gesetze dadurch doppelt entstanden, dafs, nachdem im J. X die Discussion des Code civil unterbrochen ward, sämmtliche Projecte, bey Wiederaufnehmung der Discussion im J. XI, von neuem in Berathschlagung gezogen wurden.

Versammlung, an das Tribunat und an das Cassations-Tribunal zu vertheilen. *D.* Ergaben sich bey der Discussion eines Gesetz-Projectes im Staatsrathe noch wichtige Bemerkungen, so wurde auch wohl ein solches Project mit diesen Bemerkungen an die Legislations-Section zur nochmaligen Revision zurück geschickt [8]. IV. Wenn nun solchergestalt ein Gesetzentwurf im Staatsrathe festgesetzt war, wurde er zur anderweitigen Discussion an das Tribunat gesandt. Das Tribunat, als ein Rath des Volks und als dessen Organ bey der gesetzgebenden Versammlung, liefs ihn durch seine Legislations-Section gleichfalls prüfen. Fand diese bey ihrer Discussion noch Schwierigkeiten oder Vorschläge zu Verbesserungen, so conferirte sie darüber mit der Section des Staatsraths, und letztere stattete sodann über die Conferenz Bericht an den Staatsrath selbst ab, welcher entschied [9].

8) Ein Beyspiel s. in den Discussions von *Jouanneau* und *Solon* T. I. S. 197.

9) Über diesen Hergang der Sache im Tribunat s. *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. I—104. — Die Discussion in der Section des Tribunats, und in den Conferenzen zwischen dieser und der Section des Staatsraths ist aus ähnlichen Gründen, wie bey der präparatorischen Discussion der einzelnen Legislations-Section des Staatsraths, nicht öffentlich bekannt gemacht, gleichwohl aber

V. Nun erst wurde der Entwurf, in der Form, zu welcher er bis dahin gediehen war, als ein Gesetzvorschlag der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt, welcher nichts weiter mehr übrig blieb, als den Entwurf, so wie er war, entweder schlechthin zu billigen, oder ihn eben so schlechthin zu verwerfen. Diese Versammlung verwies den Vorschlag, nachdem er dahin von drey Staatsräthen gebracht,

von *Locré* in seinem Esprit du C. N. in der Handschrift mit benutzt worden. Vergl. *Locré* a. a. O. S. 104.

In der Folge wird in Gemäfsheit des kaiserlichen Decrets vom 19. Aug. 1807, (Moniteur 1807. No. 263.) eine solche Discussion der Gesetze bey dem Tribunate nicht ferner mehr Statt finden. Denn nach Endigung der letzten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung (1807) soll die vorläufige Discussion der Gesetze, die in den Sectionen des Tribunats bisher Statt hatte, in Zukunft durch drey Commissionen des legislativen Corps während der Sitzung desselben geschehen. Die erste dieser Commissionen ist die de législation civile et criminelle; die zweyte ist die Commission d'administration intérieure; die dritte ist die Commission des finances. Bey eintretender verschiedener Meinung zwischen der Section des Staatsraths, welche den Entwurf eines Gesetzes redigirt hat, und der competenten Commission des legislativen Corps, werden beyde in Conferenz treten unter dem Präsidio des Reichserzkanzlers oder Erzschatzmeisters. Solchergestalt wird das legislative Corps in der Folge ein gedoppeltes Geschäft haben: theils die Gesetzvorschläge zu sanctioniren, theils aber auch schon mit zu ihrer Abfassung zu concurriren.

auch daselbst von einem derselben seinen Zwecken und Motiven nach entwickelt war, (in den Exposés des motifs,) an das Tribunat, welches sich durch eine Commission darüber Bericht erstatten liefs. Nach Anhörung des Referenten und der Redner, welche für oder gegen den Vorschlag auftraten, (in den Rapports faits au tribunat,) stimmte das Tribunat über den Vorschlag ab. Dann ernannte es Redner, um dem gesetzgebenden Körper darüber Vortrag zu thun, (in den Discours prononcés au corps législatif,) durch dessen Genehmigung (Decretirung) der Vorschlag endlich in ein wirkliches Gesetz übergieng [10]).

VI. War ein Gesetz einmal von der gesetzgebenden Versammlung decretirt, so wurde es hierauf sofort für sich allein, und ohne den Erfolg in Ansehung des übrigen noch nicht decretirten Inhalts des von der Commission redigirten Projet de Code civil abzuwarten, als ein eigenes Gesetz promulgirt, und von da an in Ausführung gesetzt [11]).

10) Von den Exposés des motifs, den Rapports faits au tribunat und den Discours prononcés au corps législatif s. oben Cap. 1. §. 23. No. 10 und 11.

11) Die Gründe, aus welchen man die stückweise und successive Decretirung und Promulgirung vorzog, s. bey *Locré* a. a. O. T. 1. S. 104—106.

VII. Sämmtliche, auf obige Weise durch die verschiedenen Prüfungen durchgegangenen einzelnen Gesetze wurden zuletzt durch eine eigene Sanction vom 30. Ventose XII in Bücher, Titel und Artikel, letztere nach einer ununterbrochen fortlaufenden Zahlenreihe, eingetheilt, und zu einem Ganzen unter dem Titel Code civil des Français vereiniget; ohne dafs jedoch die darin enthaltenen Gesetze, ungeachtet ihrer Consolidirung zu einem Ganzen, und ungeachtet jener zusammenhängenden Artikelreihe, aufhörten, jedes seinen eigenen Termin, da es in Kraft getreten, fernerhin zu behalten [12]). In diesem Gesetze wurde zugleich Art. 7 das Verhältnifs des neuen Codex zu den älteren Gesetzen und Gewohnheiten regulirt.

So entscheidend nun dieses Gesetz hierdurch für den ganzen Codex auch wird, so liegt es gleichwohl nicht in seinem Umfange, ja es ist in der offi-

12) Ja, es hat nicht blofs jedes Gesetz seinen eigenen Promulgations - Termin, sondern es giebt auch Fälle, in welchen selbst einzelne, zu diesem oder jenem Gesetze gehörige Artikel ihren eigenen Termin haben, z. B. Art. 152 — 157 und ein Zusatz zum Art. 529 (vermöge des Gesetzes vom 30. Ventose XII). Dasselbe ist der Fall bey einigen Zusätzen, die bey der neuen Promulgation des Codex durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807 hinzugekommen sind.

ciellen Ausgabe desselben, die von der Regierung als Bulletin durch den Druck öffentlich bekannt gemacht ward [13]), nicht einmal als Anhang enthalten: ein Umstand, der um deswillen sehr wichtig ist, weil daraus folgt, es sey einem auswärtigen Staate, ungeachtet einer daselbst geschehenen Reception des C. N., gleichwohl unbenommen, das Verhältniſs dieses Codex zu den vaterländischen Rechten und Gesetzen anders, als es das Gesetz vom 30. Ventose XII mit sich bringen würde, zu reguliren.

§. 7.

Der letzte Act in der Geschichte des C. N., dessen wir hier zu gedenken haben, ist die neue Promulgation desselben durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807 [1]). I. Der Entwurf zu diesem Gesetze

13) Der Groſsrichter hat dem Publicum durch das officielle Journal die Nachricht zugehen lassen, daſs die als Bulletin und unter dem Staatssiegel bekannt gemachte Ausgabe allein den authentischen Text des Codex enthalte. Moniteur du 12. Floréal an XII. No. 222. p. 1007.

1) Über diesen Gegenstand findet sich ein eigener Aufsatz in *Locré's* Esprit du C. N. T. 6. (der Quartausgabe), den ich aber noch nicht Gelegenheit gehabt habe, zu benutzen. Dieser Aufsatz sur la nouvelle promulgation du C. N. wird vor allen Dingen mit dem Capitel über die Fixité du Code civil, im ersten

kündigte den Zweck an: die äufseren Formen des Codex mit den Reichsconstitutionen in Übereinstimmung zu bringen, (de faire concorder les formes extérieures du C. N. avec celles préscrites par les constitutions de l'empire;) und es ward bey den Verhandlungen über dieses Gesetzproject wiederholt bemerkt, dafs es durchaus auf keine Revision des C. N. und auf keine Veränderung seines Geistes, sondern blofs auf einige Modificationen im Texte, dafs es blofs auf einige Explicationen angesehen sey [2]). II. Die Veränderungen,

Theile desselben Werks, (S. 111 u. ff. der Octavausgabe,) zu vergleichen seyn.

2) Der Staatsrath *Bigot-Préameneu*, als er dem gesetzgebenden Körper den Entwurf zu diesem Gesetze vom 3. Sptbr. 1807 vorlegte, erklärte ausdrücklich: „L'esprit de ce code n'est nullement changé; nous vous proposons seulement quelques explications. Le Code civil, qui étoit la loi particulière du peuple français, est devenu la loi de plusieurs autres peuples de l'Europe, et le gouvernement a jugé nécessaire quelques modifications au texte, pour en faciliter l'exécution." — „C'est une espèce d'arche sainte, pour laquelle nous donnerons aux peuples voisins l'exemple d'un respect religieux." — Auf ähnliche Weise äufserte sich *Chabot de l'Allier*, als Redner des Tribunats: „Ce Code — serait frappé de mort à la seule idée d'une revision. Un Code est déjà sans force et sans pouvoir, dès le moment où il ne porte plus avec lui le caractère de la perpétuité. Le notre pourra s'améliorer, sans doute, dans le cours des tems; mais ce ne doit être que progressivement,

die der C. N. durch dieses Gesetz erfahren hat, erstrecken sich in allem auf 97 Artikel [3]), und betreffen folgende sechs verschiedene Gegenstände: I. Es ist dem Codex der Nahme Code Napoléon nunmehro förmlich durch die Gesetzgebung beygelegt worden. Dieses ist die dritte Benennung seit dem Projecte. In dem Projecte, worin er im Staatsrathe zur Discussion kam, hieſs er schlechtweg Code civil. Der erste Artikel des Gesetzes vom 30. Ventose XII lautete im Entwurfe: „seront réunies en un seul corps de lois, sous le titre de Code civil, les lois suivantes, etc.“ Aber auf Vorschlag des Consuls *Cambacérès* ward diese Stelle dahin redigirt: „seront réunies en un seul corps de lois, sous le titre de Code civil des Français, les lois qui suivent [4]).“ Unter dem

et à mesure qu'une longue expérience aura signalé des lacunes ou des vices.“ Moniteur 1807. No. 248.

3) Diese Artikel sind folgende: 1. 13. 17. 18. 19. 21. 33. 48 49 53. 59. 60. 86. 88. 90 99. 116. 118. 123. 126 145. 156. 164. 169. 171. 190. 192. 199. 200. 235. 239. 240. 245. 246. 247. 248. 250. 253. 256. 257. 262. 263. 265. 267. 288. 289. 292. 293. 394. 302. 354. 356. 358. 360. 377. 382. 427. 429. 436. 458. 467. 483. 491. 496. 500. 501. 511. 515. 541. 560. 598. 713. 723. 724. 726. 768. 770. 812. 819. 896. 910. 980. 983. 988. 989. 991. 993. 1057. 1597. 2045. 2121. 2138. 2145. 2153. 2194. 2227. 2261.

4) Discussions par *Jouanneau* et *Solon* T. 1. S. 5.

Titel Code civil des Français erfolgte die Promulgation. Aber man fing bald im Publicum von selbst an, ihn Code Napoléon zu nennen [5]). Die Legislation folgte dieser Stimme des Publicums, indem sie die neue Benennung mit zum Gegenstande jenes Gesetzes machte. Das Gesetz ist in diesem Puncte auf dreyerley Weise motivirt worden. Erstlich (sagte man) sey der Nahme Code civil des Français zu enge, seitdem dieser Codex nicht mehr blofs ein Gesetzbuch der Franzosen, sondern das gemeine Recht für Europa, (le droit commun pour l'Europe) sey; nunmehro müsse an dem Frontispice des für die grofse Conföderation bestimmten Civilrechts der Nahme dessen billig erscheinen, der an der Spitze dieser Föderation selbst stehe. Zweytens habe Justinian an seinem Codex nicht selbst mitgearbeitet, und doch führe sein Codex den Nahmen von ihm. Um wie viel mehr müsse der französische Civilcodex den Nahmen Napoleons führen, da der Kaiser selbst so thätigen und wirksamen Antheil daran genommen habe [6]). Endlich drittens verschaffe

5) *Locré* begann z. B. seinen Esprit du Code Napoléon lange vor dem Gesetze vom 3. Sptbr. 1807. „Déjà depuis long tems le titre du C. N. lui avoit été spondanément déféré par une espèce d'acclamation unanime" sagte der Redner des Tribunats am 3. Sptbr. 1807 in der gesetzgebenden Versammlung.

6) *Chabot de l'Allier*, als Redner des Tribunats: „C'est

ein grofser Nahme den Gesetzen Schutz, Achtung und Eingang bey Anderen [7]. — Man darf aber das Gesetz wegen Beylegung des hohen Nahmens nicht falsch verstehen, um nicht zu fragen, wie es, nach logischer Möglichkeit, sich in allen Fällen streng beobachten lasse. Denn wie kann man es beobachten, sobald man sich bey den Anführungen des Codex in der Zeit befindet, als der Code civil noch kein Code Napoléon war. Man mufs daher bey jenem Gesetze den eigenen Ausspruch des C. N. Art. 2, dafs ein Gesetz keine zurückwirkende Kraft habe, nicht aufser Acht lassen, und den Nahmen Code Napoléon eigentlich nur bey Fällen vom 3. Sptbr. 1807 an gebrauchen, bey früheren aber den Nahmen Code civil. Da-

l'empereur lui-même, qui a posé, de ses mains triomphantes, les bases de nos lois civiles. On l'a vu constamment assister à la discussion dans ses conseils, l'éclairer et la diriger tout-à-la-fois par la profondeur des idées et par la force du raisonnement, y développer à chaque instant des connaissances qui ont étonné les jurisconsultes les plus consommés, et fixer tous les grands principes par les vastes conceptions d'un géni créateur à qui rien ne semble étranger." Moniteur 1807. No. 243.

7) *Chabot de l'Allier*, als Redner des Tribunats: „Un grand nom, voila la meilleure sauve-garde des lois, et le plus sûr véhicule de leur autorité: c'est là sur tout la puissance qui leur attire l'obéissance des contemporains et la véneration des races futures." Moniteur. 1807. No. 248.

von ist denn die weitere Folge, dafs es auch Fälle giebt, in welchen sich mit Einer Benennung nicht auskommen läfst, und dafs man folglich z. B. sagen mufs: das *Sireyische* Werk über die Jurisprudenz erstrecke sich auf die Periode des Code civil und Napoléon. *B.* Mehrere Benennungen aus der vorigen Verfassung, vor Einführung der Kaiserregierung, wurden mit solchen vertauscht, die durch das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII. Tit. 14 sanctionirt worden waren. Denn, war das Motiv, „la loi politique doit gouverner la loi civile." In den Königreichen Italien und Neapel waren bey Adoptirung des C. N. bereits ähnliche Veränderungen, nach Beschaffenheit der dortigen Regierungen, vorgenommen worden. 1. Einige jener früheren Benennungen bezogen sich auf die vorherige demokratische Verfassung. Daher wurde für premier consul, gouvernement, république, nation substituirt: *empereur*, *empire*, *état*. 2. Andere hatten andere Beziehungen, die gleichfalls dem gegenwärtigen Zustande der Dinge nicht mehr gehörig angemessen zu seyn schienen. Daher ward für tribunal de cassation, tribunal d'appel, tribunal criminel gesetzt: *cour de cassation*, *cour d'appel*, *cour de justice criminelle*; die jugemens dieser Gerichtshöfe wurden *arrêts* genannt. Der Titel des commissaire du gouvernement près le tribunal d'appel, oder des commissaire du gouvernement près du tribunal de première instance ward er-

setzt durch *procureur général impérial en la cour d'appel*, oder durch *procureur impérial au tribunal de première instance*; ferner der Titel des commissaire des relations commerciales durch den Titel *consul*, und der Ausdruck commissariat des relations commerciales durch *consulat*. Endlich wo es armées de la république, les vaisseaux oder bâtimens de l'état bisher hiefs, da heifst es nun *armées de l'empereur*, *vaisseaux* oder *bâtimens de l'empereur* [8]). *C.* der gregorianische Kalender ist, nach vorausgegangenem Senatusconsult vom 9. Septbr. 1805 [9]), für den C. N. wieder hergestellt worden, und es soll jedes darin enthaltene Gesetz hinführo das Datum dieses Kalenders führen, welches dem Tage, da es decretirt worden, entspricht. Zugleich ist, in Gemäfsheit dieser Mafsregel, der Art. 2261, wegen Zählung oder Nichtzählung der Ergänzungs-Tage, um die Zeit der Verjährung zu ergänzen, ganz unterdrückt, und dagegen der Art. 2260, um eine Störung in der alten Folge der Arti-

8) Gleichwohl ist seit der neuen Promulgation des C. N. schon wieder eine neue Benennung eingeführt worden, während in dem C. N. noch die alte steht, und es wird im Art. 427 für la comptabilité impériale in der Folge zu lesen seyn *la cour des comptes*.

9) Es verordnete, dafs vom 1. Jan. 1806 an der gregorianische Kalender wieder eingeführt werden solle.

kel zu verhüthen, in zwey Hälften zerschnitten worden, von welchen die erstere den Art. 2260, und die andere den Art. 2261 ausmacht[10]. *D.* Die Bestimmung im Art. 17. No. 3, dafs die Civilrechte durch den Eintritt in eine jede Corporation, die Geburtsvorzüge erfordert, verloren gehen, ist unterdrückt worden, weil sie zu den politischen Verhältnissen gehöre. *E.* Im Art. 427 sind die Befreyungen von der Vormundschaft erweitert, und ist dabey statt acte constitutionnel gesetzt worden *acte des constitutions*. *F.* Endlich hat auch Art. 896 einen Zusatz bekommen, wodurch von dem Verbote der Substitutionen die Ausnahme gemacht wird, wenn der Kaiser gewisse Güter mit erblichen Titeln begnadiget, die nach der Primogenitur auf die männliche Nachkommenschaft übergehen sollen.

§. 8.

Verfolgt man rückwärts die Geschichte des C. N., so erkennt man darin leicht die Stifter und Urheber desselben. Als solche sind zu nennen I. die Männer, welche zwar nicht unmittelbar

10) Bey der Entwickelung der Motive hiefs es: eine Absonderung von dem übrigen Europa in Ansehung der Berechnung der Zeit dürfe unter einem Kaiser nicht fortdauern, der sich nur damit beschäftige, die Verbindungen der Völker zu vervielfältigen.

zur Redaction des C. N. mitgewirkt, aber doch Antheil an der vorausgegangenen Gesetzgebung der Revolutionsperiode genommen haben; und zwar *A.* solche Männer, wodurch bloſs einzelne Gesetze veranlaſst worden sind. Unter ihnen ist unter andern auch *Mirabeau* zu nennen [1]). Gröſser ist aber unfehlbar *B.* das Verdienst derer, die bereits vor dem 18. Brumaire die Civillegislation ihrem ganzen Umfange nach bearbeitet, und zu dem Ende zur Verfertigung der früheren Projets de Code civil mitgewirkt haben. Vor allen Dingen ist hier also zu nennen der beharrliche *Cambacérès*, der durch alle Perioden der Revolution das groſse Ziel eines der Zeit und der Nation würdigen Civilcodex nicht aus den Augen verlor. Unter allen Nahmen, die Frankreich dankbar an den C. N. zu

1) Denn an seinem Todestage (2. Apr. 1791), also zu der Zeit, da man sich in der Nationalversammlung gerade mit den Testamenten beschäftigte, übergab er dem Hrn. *v. Talleyrand* einen gegen die Primogenitur geschriebenen Aufsatz, mit der Bitte, ihn dem Convente zu übergeben, und diesen darauf aufmerksam zu machen, daſs der Vorzug der Primogenitur aristokratisch sey und zur Einführung einer ungerechten und gehässigen Ungleichheit des Eigenthums gereiche. Der Erfolg war, freylich nach mancherley Zwischenspielen, daſs Art. 745 des C. N. allen Unterschied des Geschlechts, oder der Erstgeburt, selbst dann, wenn die Kinder aus verschiedenen Ehen herstammen, aufgehoben hat.

knüpfen hat, ist keiner, der so vom Anfang bis zu Ende dabey hervorleuchtet, als der Nahme *Cambacérès.* Man braucht nur flüchtig die Discussionen des C. N. im Staatsrathe zu durchlaufen, um die Spuren davon zu entdecken, daſs *Cambacérès* bey dem Code civil die Revolution durchlebt hat [2]). II. Näher aber stehen die Männer, welche unmittelbar zur Vollbringung des C. N. mitwirkten. Dahin gehören *A.* vor allen Dingen 1. die vier schon genannten Redactoren des Projet de Code civil: *Tronchet, Portalis, Bigot de Préameneu* und *Maleville*; sodann 2. die Mitglieder des Staatsraths, mit *Napoléon* und *Cambacérès*, als erstem und zweyten Consul, an der Spitze; insonderheit aber die Glieder der Gesetzgebungs-Section [3]). *B.* We-

2) Irren wir nicht, so wies Napoleon auf das Verdienst um die Civillegislation vorzüglich auch mit zurück, als er dem Prinzen *Cambacérès* in folgenden Worten ein so ehrenvolles Zeugniſs gab: „Dans la haute dignité d'archichancelier de l'empire, vous manifesterez, comme vous l'avez fait dans celle de consul, la sagesse de vos conseils et les talens distingués qui vous ont acquis une part aussi importante dans tout ce que je puis avoir fait de bien.“ Moniteur an XII. No. 239. p. 1085.

3) Die Mitglieder, welche den Staatsrath nach seinen fünf Sectionen, während der Discussion des Code civil, ausmachten, findet man verzeichnet in der Analyse von *Maleville*, T. 1. Vorrede S. XIII.

niger bedeutend, obgleich immer noch von grofsem Belange, war die Theilnahme 1. des Cassations-Tribunals und der Appellations-Gerichte, von welchen Bemerkungen zum Entwurfe des Codex geliefert worden [4]), so wie 2. des Tribunats, vorzüglich derjenigen Glieder desselben, welche die Gesetzgebungs-Section bildeten [5]).

§. 9.

Der Antheil, den NAPOLEON selbt an der Discussion im Staatsrathe nahm, und der mit Recht als Grund mit gebraucht ward, den Code von *Napoléon* zu benennen, verdient noch besonders hervor gehoben zu werden. Napoleon hat Theil genommen, nicht blofs als Präsident des Staatsraths, sondern auch als discutirendes Mitglied.

4) Dafs die Observationen der Gerichte von einem verhältnifsmäfsig geringeren Einflufs auf die Abfassung des Codex gewesen sind, rührt wohl vorzüglich daher, weil die Gerichte ihr Hauptgeschäft in der Entwickelung und Anwendung der Grundsätze des Projects auf die ihnen in der Praxis vorgekommenen Einzelnheiten setzten, und es nicht in dem Plane des neuen Codex lag, die darin aufgestellten Rechtsprincipe in das Einzelne, nach Verschiedenheit der Fälle und Gegenstände, zu entwickeln.

5) *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 103: „Les lumières du tribunat ont beaucoup contribué a perfectionner le Code civil. Plus d'une fois, dans la suite de cet ouvrage, j'aurai occasion de le faire remarquer.“

Die Protocolle des Staatsraths sind voll von Belegen. Hier findet man von ihm die treffendsten Bemerkungen über den Geist der Civillegislation im Ganzen [1]). Hier findet man einen Mann, voll Eifer für Wahrheit und Recht, der, da es diese Kleinode galt, einen offenen Widerspruch gegen sich Statt finden liefs, und der es nicht unter seiner Würde hielt, für sie collegialisch mit seinen Staatsräthen zu discutiren. Hier sieht man, wie das Genie in aller seiner Fülle und Macht sich zu mäfsigen verstand, indem es solche Lehren, in welchen sich die Wissenschaft des Civilrechts in ihre geheimeren Winkel zurück zieht, den Juristen von Fach allein zu verhandeln überliefs. Hier hört man den Helden der Zeit mit seltener Humanität, als wäre sein Sinn noch unberührt von den Erfahrungen so vieler blutigen Schlachten, für die Rechte des schwächeren Geschlechts und der Minderjährigen [2]), für die Zärtlichkeit der Verhältnisse unter Ehegatten und über das Band der

1) Beyspiele s. in den Discussions par *Jouanneau* et *Solon*, T. 1. S. 286 und T. 2. S. 760. 774. Über die Grenze zwischen civilistischer Strenge und Philanthropie, zwischen dem Staat und der Menschheit, täuscht er sich so wenig, als sich darüber die römischen Juristen der besseren Zeiten getäuscht haben.

2) Discussions par *Jouanneau* et *Solon*, T. 2. S. 776 u. ff.

Familie sprechen. In keine Materie des C. N. haben die eigenen Ansichten des Kaisers so bedeutend mit eingewirkt, als in das Familienrecht. So viele Meinungen des Kaisers in den Discussionen des Staatsraths über diesen interessanten Gegenstand des C. N., eben so viel neue schöne Züge zur Charakteristik des grofsen Mannes, Züge, die vorzüglich dadurch anziehend sind, dafs sie in dem ersten Helden des Zeitalters, in dem Regenten, mit dem Blicke auf die Welt, einen liebenswürdigen Menschen, mit einer ungemeinen Zartheit des Gemüths, und mit dem wärmsten und tiefsten Gefühl für häusliches Glück, erblicken lassen [3]). Dabey nimmt man nicht selten wahr, dafs manche Meinungen des Kaisers, ob sie gleich bey den Discussionen im Staatsrathe die Oberhand nicht behalten haben, dennoch so stark in den Rechten unterstützt sind, dafs sich erwarten läfst,

3) Auch der Recensent der Discussionen, in der Hall. Allg. Lit. Zeit. 1807. No. 251, gedenkt dabey des Überblicks, des Scharfsinns, der Consequenz, der Bestimmtheit und der Humanität des Kaisers. Eben so richtig ist, was *Camus* über Napoleons Antheil an den Discussionen bemerkt: „Il est impossible de ne pas admirer la sagacité du premier consul, la franchise avec laquelle il interroge, sa facilité à saisir les réponses, la perspicacité avec laquelle il dévance les explications." Moniteur, an XII. No. 335.

sie werden bey einer neuen Revision des Code den bisher blofs aufgehaltenen Sieg davon tragen [4]).

§. 10.

Nimmt man dagegen in der Geschichte des C. N. sein Augenmerk, nicht auf die Personen selbst, sondern auf die Verschiedenheit ihrer Arbeiten, durch welche jener, von dem dazu gelieferten Entwurfe an, zu Stande gekommen ist, und welche die Voracten dazu bilden, so ist die tabellarische Übersicht davon folgende: I. Entwurf eines Civilcodex, (Projet de Code civil.) II. Bemerkungen der Justizhöfe zu diesem Entwurfe, (Observations de la cour de cassation et des cours d'appel sur le projet.) III. Verschiedene Arten der Discussionen: *A.* Geheime Discussion (Discussion particulière;) und zwar 1. in der Gesetzgebungs-Section des Staatsraths; 2. in dem vollen Staatsrath; 3. in der Gesetzgebungs-Section des Tribunats; 4. in den Conferenzen zwischen den Gesetzgebungs-Sectionen, des Tribunats auf der einen, und des Staatsraths auf der andern Seite. *B.* Öffentliche Discussion,

4) *Maleville* Analyse etc. T. 1. S. 46 u. ff. — Fälle hingegen, wo die Meinung des Kaisers den Ausschlag gab, finden sich z. B. bey *Jouanneau* a. a. O. T. 1. S. 170. und 239.

(Discussion publique ou solennelle): 1. Exposés des motifs, womit die Gesetzvorschläge dem legislativen Corps durch die Staatsräthe Nahmens der Regierung vorgelegt wurden; 2. Rapports der Tribunen im Tribunate; 3. Discours der Tribunen im legislativen Corps *).

§. 11.

Ich fürchte den Vorwurf nicht, bey der Geschichte des C. N. zu lange mich aufgehalten zu haben. Jede Willenserklärung muſs in ihrer Entstehungsgeschichte aufgefaſst werden; also auch jede Gesetzgebung. Dazu kommt, daſs man in der Entstehungsgeschichte des C. N. die so interessante Maschinerie mit zu sehen bekommt, durch die das Werk endlich zu Stande gebracht dasteht. Nicht immer ist es üblich, die Gerüste mit auf die Nachwelt kommen zu lassen, womit man gebauet hat, weil sich das Gebäude oft selbst aus der Beschaffenheit des gebrauchten Gerüstes commentirt. Aber die französische Legislation hatte eben so wenig, als die russische [1]), irgend Ursa-

*) Alle diese Hülfsmittel sind gedruckt, mit Ausnahme der unter III. *A.* 1. 3. 4. Über die zweckmäſsige Verbindung dieser Hülfsmittel bey Erklärung des C. N. vergl. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 12 u. ff.

1) Das Directorium der zur Redaction eines allgemeinen russischen Gesetzbuchs verordneten Commission hat

che, diesen Commentar zu scheuen; hatte daher auch nicht Ursache, ihn zu zertrümmern. Es ist ein Commentar, der unfehlbar zu den besten Interpretations-Hülfsmitteln des C. N. gehört, der aber aufserdem auch dadurch sehr anziehend und lehrreich werden kann, dafs man das französische Redactions-Verfahren mit dem russischen und preufsischen vergleicht, und den Erfolg bemerklich macht, mit welchem diese drey Legislationen, fast zu gleicher Zeit, auf so ganz verschiedenen Wegen, einerley Ziel zu erreichen gesucht haben. Aber auch das schon ist interessant, die Geschichte der drey bis jetzt beendigten französischen Codes, des C. N., C. d. P. c. und des C. d. C., unter sich zu vergleichen, indem bey der Redaction und Behandlung der beyden letzteren mehrere Modificationen Statt gefunden haben. Es ist hier aber noch nicht der Ort, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen.

Übrigens ist die Geschichte des C. N. selbst das beste Mittel, so manchen Vorurtheilen und irrigen Vorstellungsarten, welche in Rücksicht seiner im deutschen Publicum geherrscht haben und zum Theil noch herrschen, zu begegnen. Wer wird

den Plan, den es befolgt, dem Publicum auf das ausführlichste vorgelegt. S. Jen. ALZ. 1805. No. 146—149.

nicht, sobald er diese Geschichte kennt, Bedenken tragen, in den oft gehörten Tadel mit einzustimmen, dafs die Arbeit beym C. N. übereilt worden sey; dafs man sich namentlich nicht Zeit genommen habe, die Stimmen des gelehrten Publicums vorher zu vernehmen; dafs das Project des C. N. beym Publicum überall gar nicht zur Discussion gekommen sey [2]).

Wer auf eine gewisse Langsamkeit und Bedachtsamkeit bey einem so wichtigen Geschäft, als die Legislation ist, anträgt, dem scheint man auch in Frankreich nicht abfallen zu wollen [3]). Aber

2) „Weit davon entfernt, das Werk (des Civilcodex) mit einer bedächtigen Langsamkeit vollständig auszuarbeiten und einer vollständigen Prüfung competenter Richter zu unterwerfen, und bis dahin die Promulgation auszusetzen, hat man das neue Gesetzbuch theilweis erscheinen lassen, und nach einer kurzen Debatte in einem mündlich deliberirenden Collegio die einzelnen Verordnungen so fort zu allgemein verbindlichen, und an die Stelle der vorher bestandenen Rechte und Gewohnheiten tretenden Gesetzen erhoben." So unkundig ward im J. 1805 in einem berühmten kritischen Blatte in Deutschland über den Code civil geurtheilt.

3) „Personne ne sait mieux que S. M. combien il faut de rapidité pour faire des grandes conquêtes, et de lenteur, pour faire de bonnes lois," sagte der Staatsrath *Segur* im Corps législ. in der Sitzung vom 3. Sptbr. 1807. (Moniteur 1807. No. 247.)

es giebt einen Mittelweg zwischen Übereilung und ungebührlicher Verschleppung einer Sache, sie sey so wichtig als sie wolle. Allerdings ist mit dem C. N. geeilt worden. Man muſs dieses insonderheit dann finden, wenn man den Maſsstab der Geschwindigkeit von der Bedächtlichkeit und von dem oft schneckenartigen Geschäftsgange Anderer hernimmt [4]), oder wenn man daran denkt, daſs in Ruſsland seit Peter dem Groſsen Commissarien zur Redaction eines Gesetzbuchs gesessen haben, ohne bis jetzt mit der Arbeit zu Stande gekommen zu seyn, und daſs nur erst das gegenwärtige Directorium der unter Alexander neu organisirten Commission zweckmäſsigere Maſsregeln zur schnellen und glücklichen Beendigung des Geschäfts ergriffen hat. Dagegen sticht es denn freylich sehr ab, wenn man erfährt, daſs der Entwurf zum C. N.

4) Wir wollen nur hier an den Stadtrath zu Rostock erinnern, welcher es einst mit der Bedachtsamkeit bey dem Legislations-Geschäfte so weit trieb, daſs ihm durch ein Urtheil des Reichscammergerichts, (in *Cramer's* Wetzlarischen Nebenstunden, Th. 7. S. 73.) anbefohlen werden muſste, binnen Jahresfrist ein neues Stadtrecht zu verfassen und zu publiciren, mit der Bedrohung, daſs sonst dergleichen *in contumaciam* von der Landesherrschaft ertheilt werden solle. Hierauf kam auch ohne Umstände der noch jetzt vorhandene Rostocker Code civil vom J. 1757, unter dem Nahmen des Rostocker Stadtrechts, wirklich zu Stande.

in vier Monaten verfertiget, und schon einige Jahre nachher in seiner rectificirten Form zur Promulgation gebracht worden ist. Der Grund dieser Schnelligkeit ist aber dieſsmal nicht darin zu suchen, worin ihn die Deutschen bey den Franzosen gewöhnlich zu suchen pflegen, sondern vielmehr in der Natur der Arbeit selbst, welche theils von sehr dringender Art war, theils auch an sich in jenen vier Monaten und einigen Jahren vollkommen geräumigen Platz hatte. Es kam ja nicht darauf an, das ganze Gebäude der Legislation von Grund auf neu zu bauen, oder neu zu organisiren, sondern es kam nur darauf an, die Resultate der Revolution in Hinsicht der Civil-Legislation zu mustern, das Brauchbare zu sammeln, und es zu einem harmonischen Ganzen zusammen zu stellen, und so das Neue dem Alten anzueignen. Bey dieser Operation fand man den Grund noch dazu schon gelegt durch die früheren Projecte von *Cambacérès*, welche die Commission der vier Redactoren um so eher zur Basis nehmen konnte, da ihr Auftrag von Seiten des damaligen ersten Consuls nur dahin gieng, die in den verschiedenen bisher bekannt gemachten Projecten eines Civilgesetzbuches befolgte Ordnung zu vergleichen, und danach einen Plan zu entwerfen. Dazu kam, daſs das Doctrinelle, dessen Bearbeitung die meisten Schwierigkeiten bey der Redaction eines Gesetz-Codex hat, ganz und gar auſser den Grenzen des legislatorischen Unternehmens liegen sollte. Endlich fiel bey

dem Code auch darin ein sonst wohl gewöhnlicher Grund der Verzögerung weg, dafs es die französische Regierung nicht nöthig fand, die Meinungen der Gelehrten und des sich für sachverständig haltenden grofsen Publicums über das Project des Codex, nach Anberaumung gewöhnlicher geräumiger Fristen, und um ausgesetzte Preise, zuvor zu vernehmen. In der That war es auch, bey der beabsichtigten Ausschliefsung des Doctrinellen, weniger nöthig, den Gelehrten ein förmliches Preisrennen vorher zu geben.

Man glaube doch ja nicht, die Arbeit sey schnell, folglich auch flüchtig und ungründlich geschehen. Wenn gleich der Code nicht vorher um ausgesetzte Preise, nicht in Druckschriften, unter den Gelehrten von Fach, durchgefochten worden ist: so hat er doch vor seiner endlichen Promulgation so viele und vielartige Prüfungen durchlaufen müssen, als sich schwerlich bey irgend einer anderen der neueren Legislationen nachweisen lassen. Schon das letzte Project von *Cambacérès* war als ein Resultat mehrjähriger und vielseitiger Verhandlungen anzusehen. Ja, der C. N. hat eine gewisse Art der Prüfung erfahren, die ihm vielleicht ganz eigen ist, die man bisher nur zu sehr zu vernachlässigen pflegte. Er ist nicht blofs von Juristen geprüft worden, sondern er ist durch die Controle aller der Gattungen von Geschäftsmännern gegangen, welche den vollen Staatsrath ausmachen. Und was war zweckmäfsiger, als dieses, da ein Civil-Gesetzbuch sich so wenig

isoliren kann, sondern nach allen Seiten in die übrigen Geschäftszweige eingreift. [5])

Übrigens liegt es ja überall nicht in dem französischen Charakter, bey einer Unternehmung ein Paar Menschenalter vorher darüber zu denken, zu reden und zu schreiben, und es darauf ankommen zu lassen, ob endlich, nach vielem Denken, Reden und Schreiben, noch Zeit und Gelegenheit sey, zu handeln. Wie gut oder schlecht eine höchst nöthige Sache geschehen werde, ist ohnehin nur eine untergeordnete Frage, so lange, nach bisherigen Erfahrungen, selbst das noch zweifelhaft ist, ob überall die Schwierigkeiten, die sich einer ganz vollkommenen und ideegerechten Ausführung entgegen stellen, je überwunden werden können.

§. 12.

Weiſs man ferner aus der Redactions-Geschichte, daſs der C. N. nur einen gewissen Theil des Civilrechts enthält, und daſs nahmentlich das

5) In dieser Hinsicht macht *Camus* über die Discussion im Staatsrath folgende richtige Bemerkung: „La discussion s'établissait sur chaque article entre des jurisconsultes, les uns du pays coutumier, les autres du pays de droit écrit, des légistes, des administrateurs civils, militaires, financiers, des personnes qui n'ont aucune connaissance particulière des lois, mais des idées saines et droites, puissées, soit dans la nature, soit dans l'expérience.“ Moniteur, an XII. No. 335.

Doctrinelle und das Besondere von seinem Plane ganz und gar ausgeschlossen ist, desgleichen dafs er sich an die älteren Gesetze angeschlossen hat, und diese mit jenem auf ihre Weise und in ihrer Sphäre zu gelten fortfahren; so wird man schon aus diesem Grunde die Idee fallen lassen, als solle er ein eigentliches G e s e t z b u c h seyn, eine Idee, welche den unrichtigsten Mafsstab zur Beurtheilung des C. N. an die Hand giebt. Der C. N. ist eben so wenig ein Gesetzbuch, als das allgemeine preufsische Landrecht; oder vielmehr er ist es noch weit weniger, als dieses.[1]) Er besteht aus lauter einzelnen Gesetzen, die nach einander, und ohnehin nicht einmal in der Ordnung, in welcher sie nachher der C. N. zusammengestellt geliefert hat, decretirt und promulgirt worden sind, und von welchen jedes ein für sich bestehendes Ganzes ausmacht. Man hat sogar in Frankreich einen Augenblick gezweifelt, ob es nicht besser sey, die verschiedenen Gesetze jedes einzeln für sich bestehen zu lassen, als sie zu einem Ganzen, mit einer blofs mechanischen Verbindung

1) Zuerst liefs zwar die neue preufsische Legislation den prächtigen zeitgemäfsen Nahmen G e s e t z b u c h hervortreten. Aber aus dem E n t w u r f e e i n e s *Gesetzbuchs* ward bekanntlich hernach ein a l l g e m e i n e s L a n d r e c h t. Eben so machte später Kaiser Paul aus einer „Commission zur Abfassung eines Entwurfs eines neuen Gesetzbuchs" eine „Commission zur Redaction der Gesetze."

der Theile, zusammen zu fassen. [2]). Aber auch das Wort Code will weiter nichts bedeuten, als eine Sammlung von Gesetzen; wie man aus den vielen anderen Codes sieht, welche die juristische Literatur Frankreichs darstellt. Das einzige Gesetzbuch, welches Europa aufzuweisen hat, ist doch wohl nur das Corpus juris romani, ob schon auch dieses einen solchen viel sagenden Nahmen nur dem Materiale nach verdient, nicht aber der Form nach. Selbst officieller Weise wird der C. N. nur eine Sammlung von Gesetzen, ein Corps de lois, genannt [3]). Am wenigsten aber mag man glauben, der Code solle ein solches Gesetzbuch seyn, dergleichen in den Köpfen mancher philosophischen Juristen existirt. Ein Gesetzbuch ist ihnen ein tief im philosophischen Grunde stehendes, mit doctrinellem Material zur Füllung und Verbindung reichlich ausgestattetes, innerlich mit Klammern und Kreuzbändern allenthalben verwahrtes, äufserlich rund herum vollkommen geschlossenes, nach dem Winkelhaken der Methode kunstgerecht aufgeführtes Gebäude. Den Plan zu einem solchen Gebäude zieht man insbesondere in Deutschland gar zu gern aus der Ta-

2) S. *Locré* Esprit du C. N. Th. 1. S. 82.

3) S. die Discussions par *Jouanneau* et *Solon*, T. 1. S. 5.

sche, wenn es darauf ankommt, die neuesten Arbeiten der Regierungen im Fache der Legislation zu beurtheilen. Man denkt nicht daran, daſs ein Gesetzbuch von dieser Art nichts weiter sey, als ein Mährchen aus der tausend und einen Nacht der Theorie. Die Idee eines solchen Gesetzbuchs gehört mehr in die Rechtswissenschaft als in die Legislation.

§. 13.

Es war auch in der That ein hoher Grad von Übereilung, wenn man hin und wieder es sich glaubte herausnehmen zu dürfen, in einem *so* durchgearbeiteten Werke, wie der C. N. ist, Mängel über Mängel, ja wenn man sogar absolute Dunkelheiten darin glaubte suchen und finden zu können. So z. B. sollte durchaus eine absolute Dunkelheit in dem so wichtigen Artikel 753 des Code zu treffen seyn, welcher wörtlich so lautet: „A défaut de frères ou soeurs ou de descendans d'eux, et à défaut d'ascendans dans l'une ou l'autre ligne, la succession est déférée pour moitié aux ascendans survivans, et pour l'autre moitié, aux parens les plus proches de l'autre ligne.“ In diesen Worten sollte ein unauflösbarer Widerspruch liegen. Denn wie können die Adscendenten, ob sie gleich als ermangelnd angenommen werden, dennoch succediren? Ein deutscher Kritiker glaubte sich also mit Recht zu wundern, daſs selbst französische Juristen diesen Widerspruch nicht bemerkt, noch

weniger ihn aufzulösen versucht hätten. Und was noch possierlicher war, ein französischer Jurist stellte in einer Antikritik den Widerspruch nicht in Abrede, und versprach, sich weitläuftiger darüber zu erklären, welches aber, so viel wir wissen, nicht geschehen ist. Wozu bedarf es auch einer weiteren Erklärung, als daſs der Kritiker die kleine Partikel ou, welche zwischen l'une und l'autre steht, nicht zu würdigen gewuſst hat. Die Fälle, die durch ou verbunden werden, sind ja offenbar alternativ zu verstehen, so daſs also, wenn es an den Adscendenten der einen (der väterlichen) Linie ermangelt, die Adscendenten der anderen (der mütterlichen) Linie, nebst den nächsten Verwandten der väterlichen, und umgekehrt, wenn es an den Adscendenten der mütterlichen Linie ermangelt, die Adscendenten der väterlichen Linie, nebst den nächsten Verwandten der mütterlichen, succediren können.

§. 14.

Selbst aus dem Erfolge der strengen und vielseitigen Discussionen widerlegt sich das Vorurtheil, als sey man über die Arbeit nur hingeeilt. Vergleicht man den C. N. mit dem Projecte, woraus er entstanden ist, so zeigt sich eine Menge von Veränderungen. Die Verschiedenheit zwischen beyden Werken ist unstreitig bedeutender, als sie zwischen dem Entwurfe eines Gesetzbuchs für die preuſsischen Staaten und dem All-

gemeinen preufsischen Landrechte anzutreffen ist; zum deutlichen Beweise, dafs die geschäftsmäfsige Discussion bey dem französischen Entwurfe reicher an Resultaten gewesen ist, als die literarische bey dem preufsischen. Die Verschiedenheit offenbaret sich I. in materialer Hinsicht. Einige Beyspiele werden genügen. *A.* Es ist artig, dafs gerade Anfang und Ende im C. N. anders aussehen, als im Projecte. Der Anfang des Projects fehlt im C. N., und das Ende des C. N. fehlt im Projecte. Der Schlufsartikel des C. N. ist erst nach einer Conferirung mit dem Tribunate hinzugekommen. *B.* Das von *Portalis* in sechs weitläuftigen Titeln des Projects ausgearbeitete Präliminar-Buch, welches den allgemeinen Grundsätzen gewidmet war, wurde bey den Discussionen fast ohne allen Widerspruch unterdrückt.[1]). Von dieser weitläuftigen Arbeit[2]) blieben nur die sechs Artikel übrig, welche den Präliminar-Titel des C. N. jetzt wirk-

1) Über die Gründe s. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 132 u. ff.

2) *Maleville* in der Analyse T. 1. S. 4. sagt von dieser Arbeit: „M. *Portalis* avait rédigé (ce livre préliminaire) à l'instar du Livre des lois de *Domat*, et il avait bien surpassé son modèle. — Je connais la règle, *omnis definitio in jure periculosa est;* cependant j'avoue que j'ai toujours regret à ce beau frontispice qui prévenait si agréablement en faveur du corps de l'ouvrage.

lich ausmachen. *C.* Geht man die auf den Präliminartitel folgenden drey Bücher, woraus sowohl das Projet du Code civil als auch der Code selbst besteht, vergleichend durch, so ergiebt sich 1. bey dem ersten Buche, dafs es im Project nur zehn, im Codex selbst aber eilf Titel enthält. Es kam nähmlich das Institut der Adoption hinzu, wovon im Projecte noch keine Spur anzutreffen war. 2. Das zweyte Buch hat keine Hauptveränderung erlitten. 3. Im dritten Buche hat man *a.* einen Titel des transactions hinzugefügt; dagegen hat man *b.* die beyden Titel des Projects des lettres de ratification und de la saisie réelle et de la vente forcée weggeschnitten, und sie durch die Titel des privilèges et hypothèques und de l'expropriation forcée et de l'ordre entre les créanciers ersetzt. Aufserdem zeigt sich II. auch eine bedeutende Verschiedenheit in formaler Hinsicht. Denn *A.* hat man häufig Definitionen und andere mehr zur doctrinellen Form gehörige Dinge unterdrückt [3]). Desgleichen hat man *B.* die Ordnung und die Überschriften der Titel nicht selten verändert [4]) *C.* Endlich sind die Theile des Pro-

3) S. z. B. *Maleville* a. a. O. T. 1. S. 10.

4) *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 137—140 giebt eine interessante tabellarische Übersicht dieser Gattung von Veränderungen.

jects beym Code civil durch das Gesetz vom 30. Ventose XII in die Form eines Ganzen, mit fortlaufenden Zahlen der Artikel, gebracht worden. — Bey jeder Änderung des Projects läſst sich nachweisen, durch wen und aus welchen Motiven sie veranlaſst worden. Sowohl alle gröſseren, als auch bey weitem die meisten Veränderungen sind vom Staatsrathe ausgegangen.

§. 15.

Erwägt man auf der anderen Seite, daſs das Gesetz vom 30. Ventose XII, also das Gesetz, wodurch die einzelnen Theile zu einem Ganzen verbunden wurden, erst ganz zuletzt noch den Umstand, daſs Alles in Eins zu schmelzen sey, zu dem bisher befolgten Plane hinzu that, während man bis dahin es sogar bezweifelt, wenigstens es dahin gestellt hatte, ob es nicht besser sey, die verschiedenen Gesetze des C. N. jedes einzeln für sich bestehen zu lassen, ja daſs jenes Gesetz officieller Weise nicht einmal als ein integrirender Theil des C N. selbst betrachtet wird: so läſst sich fragen, ob die Idee des Ganzen nicht zu spät gekommen, da man sie erst zur Sprache gebracht und darüber entschieden habe, nachdem das Ganze bereits in seinen einzelnen Gliedern beendiget, ja nicht bloſs beendiget, sondern auch schon wirklich in Vollzug gesetzt gewesen sey; so läſst sich fragen, wie ein Werk als ein Ganzes gelingen könne, wenn es nur als solches beendiget worden

sey. Freylich ist das Werk erst mit jenem 30. Ventose als ein formales Ganzes vollendet und dafür proclamirt, nichts desto weniger aber sowohl schon bey der Redaction des Entwurfs, als auch bey der nachherigen Discussion, als ein Ganzes, wenn gleich nicht immer im Ganzen, bearbeitet worden; und es kommt hier mehr darauf an, wie der Anfang und Fortgang des Unternehmens, als wie der Schlufs desselben gewesen. Will man daher aus der Geschichte des C. N. Zweifel gegen dessen Einheit hernehmen, so mufs man sie nicht in dem späten Datum des Gesetzes vom 30. Ventose XII suchen, sondern in der Art, wie der Entwurf zu Stande gekommen, und wie dieser hierauf discutirt, decretirt und promulgirt worden ist.

Mufste z. B. die Einheit der Composition nicht durch die Vertheilung der Materien unter vier Redactoren leiden? Jeder von ihnen hatte seine eigenen Ansichten, seine eigene Methode. Zwar kamen sie sämmtlich bey *Tronchet*, als dem Präsidenten der Commission, zusammen, um die Theile nach dem vorher verabredeten Plane gemeinschaftlich zu prüfen, und sie in gehörige Verbindung zu bringen. Sollten aber nichts desto weniger manche Spuren der Individualität in einem jeden der vier Viertel zurück geblieben seyn? Gab nicht ferner der Umstand, dafs man das Werk stückweise discutirte und decretirte, wieder eine Gelegenheit, wobey die Idee des Ganzen in Gefahr

kam nicht immer ganz fest gehalten zu werden; insbesondere da man die bearbeiteten einzelnen Theile sogleich, nachdem sie decretirt waren, promulgirte, folglich hierdurch sogar die Möglichkeit versperrte, bey einer Revision des Ganzen noch nachzuhelfen und auszugleichen? Schon *Locré* *) hat diese Zweifel angedeutet, aber auch darauf manches erwiedert, woraus man leicht sieht, daſs sich unter den damahligen Umständen nicht wohl ein anderer Weg einschlagen lieſs. Das meiste Gewicht scheint auf folgende Bemerkung gelegt werden zu müssen. „Les constitutions de l'empire ne permettent point au corps législatif de proposer des amendemens; elles veulent qu'il rejette ou qu'il approuve la loi dans son entier. De là seroit résulté, que si le Code lui eût été présenté en masse, il auroit été forcé de le rejeter sans division pour quelques articles qui lui auroient paru ne pas mériter son suffrage, ou de le sanctionner avec ces dispositions.“ Bey dem C. d. P. c. und dem C. d. C. hat man es nachher vorgezogen, sie erst nach vollendeter Discussion aller Theile dem legislativen Corps vorzulegen, und hierauf jeden von beyden mit Einem Mahle zu promulgiren und in Vollzug zu setzen.

*) Esprit du C. N. T. 1. S. 105.

Drittes Capitel.

Plan und Methode des Codex Napoleon.

§. 1.

Der Plan des C. N. ist auf das Civilrecht beschränkt, nicht aber in doctrineller, sondern in legislativer Form, und zwar nur auf das allgemeine Civilrecht. I. Von dieser Regel der Beschränkung auf das Civilrecht macht nur der Prälimi-nar-Titel eine Ausnahme, welcher Dispositionen enthält, die keinem Codex ausschließlich eigen sind, und die, aus den bey *Locré* [1]) nachgewiesenen Ursachen, zu keinem anderen, als gerade

1) Esprit du C. N. T. 1. p. 134. Hier bey *Locré* S. 135 findet man auch die Gründe, weshalb die Legislation die Artikel dieses Titels lieber auf Einem Platz, und zwar gleich vorn an der Spitze des Codex, zusammengestellt, als sie unter die einzelnen Materien des Codex, in welche sie einschlagen, vertheilt hat.

zum Civil-Codex, gezogen worden sind. Noch bey der letzten Promulgation des C. N., durch das Gesetz vom 3. Septbr. 1807, ward der zweyte Satz im Artikel 17, aus dem Grunde, weil er nicht civilistischer, sondern politischer Art sey, unterdrückt. II. Eben so streng hat man es mit der Allgemeinheit genommen. Und zwar hat man diese in einem gedoppelten Betrachte bezweckt, indem, dem geographisch-politischen Verhältnisse nach, alle blofs provinziellen und localen Rechte, dem Gegenstande nach aber, alle Entwickelungen nach einzelnen Fällen und Gegenständen, ausgeschlossen werden sollten. Es lag nicht in dem Plane des C. N., konnte auch nicht darin liegen, mit einer Fülle blofs consectarischer Normen zu glänzen, oder die unerschöpflichen Schätze der Doctrin auszukramen, und so die Jurisprudenz in der Legislation bereits zu anticipiren. Mit allem Fleifse des Ausschöpfens kommt man ja doch nicht auf den Grund. *Reitemeier* hat in seinem Abschofsrechte sieben Mahl mehr Normen über diesen Gegenstand aufgestellt, als das sonst so reichhaltige Allgemeine preufsische Landrecht enthält. Wer aber noch sieben Mahl sieben mehr haben will, der wird sie auch finden. Selbst die französischen Juristen beschäftigen sich fortwährend damit, Rechtsfragen aufzulösen, die der C. N. dem Anscheine nach unentschieden gelassen hat, ohne dafs es ihnen einfällt, dem C. N. damit ei-

nen Vorwurf der Unvollständigkeit machen zu wollen [2]). III. Der legislativen Form wegen konnten insonderheit Definitionen in der Regel keinen Platz finden. Deshalb blieb der bey weitem gröfste Theil von dem Präliminar Buche des Projet de Code civil weg. Nur solche Definitionen liefs man zu, worin eine gesetzliche Bestimmung lag [3]).

2) So z. B. hat *Jouanneau,* Président de la section de l'intérieur du conseil d'état, grand procureur près la haute cour impériale etc., seine Discussions du Code civil dans le conseil d'état unter andern auch mit einem Anhange sur les questions de droit, qui paraissent n'être pas resolues dans le Code versehen. — Mit Recht ist es vielmehr von Sachverständigen, nahmentlich von *Steltzer,* bey dem Allgemeinen preufsischen Landrechte getadelt worden, dafs man so manches leichte Resultat der doctrinellen Combination und Folgerung, zu dessen Sanction, auf Veranlassung dieses oder jenes in der Praxis vorgekommenen Falles, sich die Legislation selbst hergegeben hatte, statt dafs sie billig der Doctrin dabey ihren Lauf hätte lassen sollen, in die zweyte Ausgabe des Landrechts aufgenommen hat.

3) „Alors elles (les définitions) sont elles-mêmes des lois auxquelles le juge est obligé de se conformer.“ *Tronchet,* procès-verbal du 16. fruct. IX. — „Celles qui sont purement de doctrine, n'appartiennent qu'à la science du droit; leur place est dans les livres des jurisconsultes.“ *Portalis* Exposé général, Procès-verbal du 4. therm. IX.

§. 2.

In Ansehung des allgemeinen Civilrechts, welches allein die Sphäre des C. N. ist, gieng man von der Überzeugung aus, die Gesetzgebung habe nur die Grundsätze des Rechts festzusetzen, und habe den Richtern und Rechtsgelehrten die Entwickelung und Verarbeitung derselben, folglich auch die Entwerfung wissenschaftlicher Theorien, im Geiste der Legislation, zu überlassen [1]). Die hauptsächlichsten Motive waren: I. weil man in der Gegenwart nicht einmahl alle Fälle berechnen, noch viel weniger aber der Zukunft voran eilen könne, welche immer Neues herbeyführt; weil folglich II. kein Gesetz, welches sich im Detail

1) „L'office de la loi est de fixer, par des grandes vues, les maximes générales du droit, d'établir des principes féconds en conséquences, et non de descendre dans le détail des questions qui peuvent naître sur chaque matière. C'est au magistrat et au jurisconsulte, pénétrés de l'esprit général des lois, à en diriger l'application. De là, chez toutes les nations policées, on voit toujours se former, à coté du sanctuaire des lois, et sous la surveillance du législateur, un dépôt de maximes, de decisions et de doctrine, qui s'épure journellement par la pratique et par le choc des débats judiciaires, qui s'accroît sans cesse de toutes les connaissances acquises, et qui a constamment été regardé comme le vrai supplément de la législation." Discours préliminaire du projet de Code civil.

ausspricht, lange stehen bleiben könne, wenn es nicht unzulänglich, unpassend und irrationell werden solle; daher III. nur dasjenige Gesetz dauerhaft stehen könne, welches in Principen rede, deren Entwickelung aber, da selbige nach Zeit und Umständen geschehen müsse, auch der Zeit und den Umständen überlasse. So gelange man dahin, dafs das Gesetz in seiner Entwickelung nach Zeit und Umständen mobil bleibe, während es in seinen Grundlagen unerschüttert fortdauere. IV. Endlich sey der Richter, ohne eine solche Freyheit der Vermittlung zwischen dem Gesetze und dem unendlichen Reiche des Facti zu haben, entweder lediglich seiner Willkühr, oder, wie eine Drathpuppe, der Mechanik hingegeben. — Giebt es wohl einen anderen Ausweg, wie die Idee sich mit dem Realen ins Gleichgewicht bringen, wie sie sich die Herrschaft über das Factum verschaffen kann, als durch Principe? Ist es doch auch mit der Menschheit endlich so weit gediehen, dafs sie durch Principe geleitet seyn will; ist es doch mit der Wissenschaft so weit, dafs sie unter Principen steht; sind doch die Richter jetzt Personen, welche fähig sind, Principe aufzufassen, und sie selbst zu entwickeln. Es ist einer der Hauptvortheile, die der Staat von der Geistesbildung der Menschen zieht, dafs er sich und seine Angelegenheiten dem Verstande und der Einsicht seiner Beamten überlassen kann, so wie ihm die moralische Bildung der Menschen darin zu Gute kommt, dafs er sich

ihrem Gewissen, z. B. bey der Anstalt der Jury, anvertrauen kann *).

§. 3.

Daraus folgt I. daſs das Gesetz in nothwendiger Verbindung mit der Jurisprudenz steht, und jenes ohne diese nicht hinreicht; II. daſs es nicht anders seyn kann, als daſs das Gesetz einen langen Schweif von Büchern und Actenwerk bekommt; III. daſs das Gesetz sich dem Volke nicht unmittelbar selbst darbietet, sondern ihm von den Juristen (hommes de loi) gereicht werden muſs [1]);

*) „La loi n'établit que des préceptes généraux, féconds en conséquences: mais ces conséquences elle ne les détermine pas; elle ne peut même pas les déterminer, car il faudroit d'abord les prévoir toutes, ce qui est impossible; il faudroit ensuite régler chaque cas par une disposition, ce qui seroit contre la nature des lois: elles statuent toujours en général, jamais sur un homme ou sur un faits: on n'y trouve pas les jugemens tout faits, on n'y trouve que les règles d'après lesquelles on doit juger. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 5.

1) „Ce seroit une erreur de penser qu'il put exister un corps de lois qui eût d'avance pourvu à tous les cas possibles et qui cependant fût à la portée du moindre citoyen." *Portalis* Discours préliminaire du projet de code civil p. IX. — Hierüber hört man jedoch in Frankreich bisweilen auch eine ganz andere Sprache. Bey Motivirung des Gesetzes vom 3. Sptbr. 1807 ward an dem Allg. preuſsischen Landrechte getadelt: „il suppose une science approfondie, tant des lois anciennes du pays, que du

IV. daſs folglich, da die Jurisprudenz keine Volkssache werden kann, eben so wenig das Gesetzbuch sich zu einem Volksbuche machen läſst; indem das Gesetz, ohne die Jurisprudenz und ohne ein System der Anwendung, (système d'application,) welches sich mit und nach der Zeit durch die Juristen und durch den Gebrauch bildet, zu sehr im Allgemeinen bleibt, und solchergestalt zu hoch steht, als daſs eine jede Hand ohne Unterschied das Geschick haben kann, es an die Wirklichkeit und an das bunte Gemisch der Fälle, die sich darbieten, und mit jedem neuen Tage wieder in andern Gestalten darbieten, gehörig anzuknüpfen; V. daſs zwar das Gesetz, während es selbst fest stehen bleibt, gleichwohl in seinem Système d'application sich jeden Augenblick verändern, und daſs folglich auch der richterliche Ausspruch nicht ein Mahl so ausfallen kann, wie das andere Mahl; daſs aber alles erreicht ist, was sich erreichen läſst, wenn keine anderen Abweichungen und Ungleichheiten eintreten, als welche durch eine veränderte Lage der Sache, die Veränderung mag intellectueller oder empirischer Art seyn, herbey geführt werden [2]); VI. daſs dem

droit romain. La carrière a donc resté dans la Prusse ouverte aux seuls jurisconsultes." Moniteur. 1807. No. 237.

2) Il est trop heureux qu'il y ait des recueils et une tradition suivie d'usages, de maximes et de règles, pour que

16

Richter nothwendig eine hinlängliche **Freyheit** gegeben werden muſs, um ihn nicht auf den Weg der **Willkühr** gerathen zu lassen [3]).

§. 4.

Nackend läſst die Zeit die Facta, und eben so nackend lasse die Legislation die Normen für die Facta erscheinen, ohne alle Einkleidung in die Motive. Den Pragmatismus bringe erst, in die Facta der Bearbeiter der Geschichte, in die Rechtsnormen der Erklärer der Gesetze. Damit aber die Forschung und Reflexion für diesen Zweck einen sicheren Führer habe, und sich nicht in bloſse Muthmaſsungen und Willkührlichkeiten verliere, so gebe der Gesetzgeber, ehe er seine Legislation ausspricht, sich vorher selbst genaue Rechenschaft über die Motive; sodann aber theile er auch die

l'on soit en quelque sorte nécessité à juger aujourd'hui comme on a jugé hier, et qu'il n'y a *d'autres* variations dans les jugemens publics que celles qui sont amenées par le progrès des lumières et par la force des circonstances." *Portalis* a. a. O. S. IX.

3) „Il est trop heureux que la necessité où est le juge de s'instuire, de faire des recherches, d'approfondir les questions qui s'offrent à lui, ne lui permette jamais d'oublier que, s'il est des choses qui sont arbitraires à sa raison, il n'en est point qui le soient purement à son caprice ou à sa volonté." *Portalis* a. a. O.

Motive, als eine authentische Quelle zur Bearbeitung und wissenschaftlichen Darstellung seiner Aussprüche, vollständig und ausführlich mit.

Von dieser Maxime ist man bey der Organisation des C. N. mit Recht ausgegangen. Man hat Bedenken getragen, dasjenige, was in die Jurisprudenz gehört, der Legislation beyzumischen. Man ist weit entfernt gewesen, das wissenschaftliche System, welches dem C. N. unterliegt, und worin dieser seinem Geiste nach ruht, *legislatorisch* zu entwickeln und auszuführen. An eine Systemmacherey hat man überall nicht gedacht; und es ist ein nicht wohl zu begreifendes Urtheil, welches vom linken Rheinufer, mit der Druckerpresse ausgeprägt, zu uns herübergekommen ist: „der Code sey schier nur als ein neues System des Pandectenrechts zu betrachten, welches man mit denen von *Hellfeld* und *Thiebaud* (*Thibaut*) vergleichen könne."

In den ersten Versuchen einer neuen Civil Legislation, während der Revolution, hatte man angefangen, jene Grenze ganz zu übersehen. Der Gesetzgeber glaubte, als Lehrer einer Wissenschaft selbst auftreten, und, um sein Lehrgebäude recht tief zu begründen, von den metaphysischen Principen des Rechts ausgehen zu müssen. Man kam aber von diesem Glauben zurück. Zwar bekam noch die letzte Commission, der wir das Project

zum jetzigen C. N. verdanken, den Auftrag mit dahin, auch die Hauptgrundlagen der Gesetzgebung festzusetzen; und es schien daher dem Auftrage allerdings gemäſs zu seyn, daſs die Commission eine Reihe allgemeiner Lehrsätze an die Spitze der ganzen Arbeit in einem eigenen Präliminar-Buche stellte. Gleichwohl wurde dieses Präliminar-Buch, wie wir wissen, schon bey der Discussion im Staatsrathe, fast ohne allen Widerspruch, unterdrückt, und durch den, bloſs aus sechs Artikeln bestehenden Präliminar-Titel ersetzt; nicht als hätte man die von *Portalis* in seiner sonst so vortrefflichen Arbeit aufgestellten Wahrheiten bey dieser Gelegenheit miſsbilligen oder verwerfen wollen, sondern es war wohl nur die Absicht, diese Wahrheiten aus der Legislation zu entfernen, und sie in die Jurisprudenz zu verweisen. Dabey lieſs sich jener Auftrag, ungeachtet dieses Erfolgs, sehr wohl damit rechtfertigen: man habe zwar allerdings von den Commissären erwartet, sie würden ihr Geschäft mit einer Erforschung der Hauptgrundlagen der Gesetzgebung anfangen, um dadurch Einheit und Zusammenhang in die Gesetze zu bringen, und der Doctrin für die Folge die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ansicht und Behandlung der Legislation, im echten Geiste des Gesetzgebers, zu eröffnen; man habe aber nicht gemeint, daſs eine solche Arbeit für den C. N. auch in dem C. N. einen Platz finden solle. Genug, mit jener Unterdrückung des Präliminar-Buchs von *Portalis* erfolgte

der letzte Hauptschritt zur Wiederabsonderung der Jurisprudenz von der Legislation, nach voriger Art und Weise.

Man würde sich jedoch auf der anderen Seite sehr irren, wenn man annehmen wollte, das Legislative herrsche bey dem C. N. zu sehr auf Unkosten des Doctrinellen und letzteres stehe dabey zu tief im Schatten. Vielmehr bekommt der ganze C. N. nur dadurch seine Haltung, nur dadurch sein volles Licht und Leben, daſs man ihn allenthalben in den Umgebungen der Doctrin und Jurisprudenz erblickt. Sogar mehr, als leicht bey einer anderen Legislation, liegt bey dem C. N. die wichtige, von den Juristen nicht immer gehörig erkannte Wahrheit zum Grunde, daſs der bloſse Buchstab im Gesetze tödte, der Geist aber lebendig mache; daſs man nicht dem *Pomponius*, oder *Cajus*, oder wie sonst der Wortführer des Rechts heiſse, nachsprechen, sondern daſs man selbst das Wort nehmen, und a u s d e r W i s s e n s c h a f t sprechen müsse, aus welcher jene Wortführer gesprochen haben; daſs man es in der Rechtswissenschaft weiter bringen müsse, als wohin es jene gemeinen Ärzte, welche nach erlernten Recepten ihre Kunst ausüben, in ihrer Sphäre zu bringen pflegen; daſs man mit dem römischen Rechte nicht die Recepte des *Pomponius*, *Cajus* u. s. w. in Deutschland recipirt, sondern daſs man daselbst die Kunst recipirt habe, aus welcher einst diese Juristen ihre Recepte schrieben.

Die Regierung ist in Frankreich sogar selbst bemüht gewesen, die Doctrin zugleich mit und neben sich, obgleich nicht in dem Code und nicht in der Form von Gesetzen, zu begründen. Es ist uns kein Gesetzbuch bekannt, über welches die Regierung so viele, so authentische und so vielseitig verhandelte Acten, als Vehikel zur Ausmittelung der Grundsätze und des Geistes der Legislation, bekannt gemacht hätte, als eben über den C. N. Hierdurch ist denn der Geist der Legislation positiv fixirt, das Gesetz gegen willkührliche Schraubungen und Verdrehungen, bald nach diesen, bald nach jenen Ansichten, gesichert, und den Juristen ein Stoff geliefert worden, der sie abhalten wird, sich eiteln Hypothesen zu ergeben.

Die zu dem Ende für die Jurisprudenz des C. N. gelieferten Hülfsmittel sind aus der Geschichte desselben bereits bekannt: es sind vorzüglich die Vorschläge der Commission, welche sie in dem Projecte des Code vorgelegt hat; die darüber von den Justizhöfen gelieferten Beurtheilungen; endlich die Protocolle und Actenstücke über die mancherley Prüfungen und Discussionen, die der Code bis zu der definitiven Abfassung, worin er jetzt vor uns liegt, durchlaufen mufste. Aufser diesen authentischen Hülfsmitteln ist aber zu gleichem Zwecke noch eine andere Gattung von Schriften sehr brauchbar; ich meine die Schriften solcher Männer über die Grundsätze und den Geist des C. N., wel-

che bey der Veranstaltung und Redaction des C. N. mitwirkende Personen gewesen sind. Vor allen Dingen gehört hierher Mehreres von *Portalis*, *Maleville* und *Locré*. Die neueste juristische Literatur Frankreichs ist überhaupt sehr reich an Schriften bedeutender Geschäftsmänner.

Es läſst sich wohl nicht daran zweifeln, daſs auf diese Weise der Geist des Gesetzes viel vollständiger und zuverlässiger dargelegt, und daſs er insbesondere auch für die Folge viel besser gesichert worden ist, als durch Aufstellung eines Naturrechts, so wie es einst der Groſskanzler *von Carmer* für das Allgemeine preuſsische Landrecht, um diesem als doctrineller Schlüssel vorangeschickt zu werden, von der Bearbeitung der Rechtsgelehrten erwartete.

Unter solchen Umständen ist es daher nirgends leicht weniger bedenklich, als in Frankreich, den Geist des Gesetzes, oder irgend ein doctrinelles Raisonnement aus demselben, als eine Quelle, aus welcher sich rechtliche Erkenntnisse schöpfen lassen, behandelt zu sehen. Wir könnten eine Menge Erkenntnisse aus der neuen französischen Praxis anführen, in welchen dieſes geschehen ist. *)

*) S. z. B. *Lassaulx's* Journal, Jahrg. I. Heft 4. S. 43. Jahrg. II. Heft 6. S. 518.

§. 5.

Ein anderes Princip war, auf dem Grunde des Alten, und vorzüglich des römischen Rechts fort zu bauen, und dadurch zu bewirken, theils daſs das französische Reich nicht von sich selbst und von seiner eigenen Geschichte abgeschnitten, und nicht in einen traurigen uranfänglichen Rechtszustand versetzt, theils daſs es in der Rechtsgemeinschaft des übrigen Europa gelassen würde. *Portalis* vertheidiget dieses Princip in seinem Exposé général du Code civil [1]) gegen die Menschen, die es zu bedauern schienen, daſs sie in dem Entwurfe des C. N. keine so genannte groſse Idee zur Sprache gebracht sahen, und die sich darüber beklagten, daſs sie darin nichts weiter, als einen bloſsen Umguſs des römischen Rechts, der alten Gewohnheiten und der vorigen Maximen erblickten [2]).

1) In dem Protocolle des Staatsraths vom 4. Frimaire des Jahrs X.

2) Sehr wahr bemerkt *Portalis*: „Dans nos temps modernes, où le commerce a établi plus de liens de communication entre les divers états, qu'il n'en existoit autrefois entre les villes d'un même empire; dans nos temps modernes, où les mêmes arts, les mêmes sciences, la même religion, la même morale, ont établi une sorte de communauté entre tous les peuples policés de l'europe, une nation qui voudroit s'isoler de toutes les autres par ses ma-

Hier aus der Rechtsgemeinschaft des übrigen Europa herausscheiden, dort aber ein engeres Band der Nationen knüpfen, und zu dem Ende das System einer europäischen Conföderation von Frankreich aus gründen zu wollen, würde ein arger Widerspruch gewesen seyn. Hat man daher den C. N. gleich Anfangs bey seiner Verfertigung gegen einen solchen Widerspruch sicher zu stellen gesucht, so ist diese Saite natürlich einige Jahre später, bey Gelegenheit der neuen Promulgation, erst noch recht stark berührt worden. Die Verschiedenheit des Civilrechts ward, wie die Verschiedenheit der Religion und der Sprache, für eine Scheidewand erklärt, welche die Völker trennt, und sie verhindert, wechselseitig zur Vermehrung ihres Wohlstandes beyzutragen [3]. Unter den Gründen für die Rechtsgemeinschaft blieben gar billig auch folgende nicht unberührt: sie setze die Rechtsge-

ximes, se jetteroit dans une situation forcée qui gêneroit sa politique et compromettroit sa puissance, en l'obligeant de renoncer à toutes ses relations; ou qui ne pourroit subsister, si ces relations étoient conservées."

3) „La diversité des lois civiles est, comme la diversité de réligion ou de langage, une barrière qui rend étrangère l'un à l'autre les peuples les plus voisins, et qui les empêche de multiplier entr'eux des transactions de tout genre et de concourir ainsi mutuellément à l'accroissement de leur prospérité." Moniteur. 1807. No. 237.

lehrten mehrerer Länder in den Stand, zur Verbesserung der Gesetze gemeinschaftlich zu wirken; sie sey ein Mittel, die Ruhe unter den Völkern zu befestigen, und werde das System der Conföderation, wodurch der Kaiser den Frieden für Europa gestiftet habe, noch tiefer und dauerhafter gründen [4]).

§. 6.

In Ansehung der Art und des Grades der Reformen, welche man glaubte Statt finden lassen zu müssen, machte man es sich überhaupt zum Gesetz, alles beyzubehalten, was nicht nöthig war zu zerstören [1]). Insonderheit aber suchte man I. eine weise Mäfsigung zu beobachten, damit der Weitzen nicht mit dem Unkraute ausgerissen würde [2]). Zu dem Ende hüthete man sich, alles das,

4) „L'empereur veut que la crainte de voir troubler les transactions, que ces lois communes auront multipliées, donne à tous les esprits une tendance vers la paix.“ Moniteur. 1807. No. 237.

1) „Il est utile de conserver tout ce qui n'est pas nécessaire de détruire; les lois doivent ménager les habitudes, quand ces habitudes ne sont pas des vices.“ *Portalis* Discours prélim. du Projet de Code civil, p. XXII.

2) „Une nation qui brille déjà depuis long-temps sur la terre, qui depuis long-temps occupe le premier rang

was Zeit und Erfahrung bewährt hatten, auf gut Glück gegen neue Theorie einzutauschen, sondern man glaubte jenes nur so weit verlassen zu dürfen, als der gegenwärtige Zustand des Staats eine Veränderung erforderte [3]. Auch nahm man III. es sich zum Grundsatze, an die Ziele, die das Genie sich gesteckt hat, sich nicht mit Einem Sprunge zu stellen, sondern sie zuerst nur einzuleiten, und sich hierauf ihnen nur allmählig in dem Verhältnisse zu näheren, in welchem Zeit und Menschen nachgekommen sind; folglich sich und seine Schöpfungen nicht zu isoliren [4].

parmi les peuples policés, elle doit encore ne procéder à des réformes qu'avec de sages ménagemens: elle doit, en s'élevant avec la vigueur d'un peuple nouveau, conserver toute la maturité d'un ancien peuple." *Portalis* Exposé général du Code civil, im Protocolle des Staatsraths vom 4. Frimaire J. X.

3) „Les théories nouvelles ne sont que les systèmes de quelques individus; les maximes anciennes sont l'esprit des siècles." *Portalis* Exposé général du Code civil, im Protocolle des Staatsraths vom 4. Frimaire J. X.

4) „Le temps seul peut assurer aux productions du génie des hommages et des partisans, parce que le temps seul habitue les hommes à la conception des vérités qui étendent ou multiplient nos rapports. Le législateur — doit demeurer dans les limites que la tradition des lumières a déterminées, jusqu'à ce que les événemens et les choses l'aver-

§. 7.

Unerachtet man auf dem Grunde des Alten stehen geblieben, und insonderheit von dem römischen Rechte ausgegangen ist, so hat man jedoch den günstigen Zeitpunct nicht unbenutzt lassen wollen, eingeschlichene Mängel zu verbessern und neue Einrichtungen, so wie sie der gegenwärtigen Lage der Dinge angemessen sind, zu machen; vorzüglich aber die durch die Revolution nöthig gewordenen Reformen zu treffen, oder vielmehr sie, nachdem sie gröſstentheils bereits getroffen waren, gegen ein Rückgängigwerden sicher zu stellen [1])

tissent qu'il peut, sans commotion et sans sécousses, marcher dans la carrière qui lui avoit été ouverte par le génie." *Portalis* Exposé etc. — „Un législateur isoleroit ses institutions de tout ce qui peut les naturaliser sur la terre, s'il n'observoit avec soin les rapports naturels qui lient toujours, plus ou moins, le présent au passé, et l'avenir au présent." *Portalis* Discours prélim. du Projet de Code civil, p. XXII.

1) „Il se trouve dans la durée des états des époques décisives où les événemens changent la position et la fortune des peuples, comme certaines crises changent le tempérament des individus. Alors il devient possible et même indispensable de faire des réformes salutaires; alors une nation placée sous un meilleur génie, peut proscrire des abus qui l'accabloient, et reprendre, à certains égards, une nouvelle vie." *Portalis* Exposé général du Code civil, in dem Protocolle des Staatsraths vom 4. Frimaire an X.

§. 8.

So einfach der Plan des C. N. ist, eben so einfach ist auch dessen Methode. I. Von den drey Büchern, in welche das Ganze zerfällt, handelt das erste von den Personen, in 515 Artikeln; das zweyte von den Sachen und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums, in 195 Artikeln; das dritte von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben, in 1571 Artikeln. II. Was die Unterabtheilung der drey Bücher in Titel betrifft, so wollte *A.* der Kaiser selbst das erste Buch nur in drey Partien zerfallen lassen, und er bemerkte deshalb bey der Discussion im Staatsrathe, gleich in der ersten Sitzung am 4. Thermidor IX: er erblicke im Personenrechte nur drey große Gegenstände: erstlich, Fixirung des Standes eines jeden Individuums in der bürgerlichen Gesellschaft; zweytens, Regulirung der Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich; drittens, Regulirung der Verhältnisse der Eltern gegen ihre Kinder. Auf die Erwiederung des Consuls *Cambacérès*, daß durch die Vertheilung des Stoffes in drey so große Massen die Aufmerksamkeit des Lesers ermüdet werde, wurde aber die von den Redactoren gemachte Eintheilung des ersten Buchs in zehn Titel beybehalten, und vielmehr die erst seit verfertigtem Entwurfe des Code nachgetragene Lehre von der Adoption noch in einem eilften Titel hinzugefügt. *B.* Die Unterabtheilungen der beyden anderen Bücher in ihre

Titel wurden, nach geschehener Decretirung und Promulgirung der sämmtlichen Gesetze des C. N., durch das Gesetz vom 30. Ventose XII, ohne allen Widerspruch festgesetzt *).

§. 9.

Was sich für und wider diese Anordnung des Materials sagen lasse, kann billig nicht sehr interessiren. Denn ist einmal der C. N. eine bloſs mechanisch componirte Sammlung einzelner Gesetze, ohne wissenschaftliche Verarbeitung und Darstellung der darin enthaltenen Rechtswahrheiten [1]), so verfehlt man ganz das rechte Ziel der Beurtheilung, wenn man an dem Systeme und an der Methode desselben viel zu loben oder zu tadeln findet, und wenn man am Ende wohl gar so thut, als wäre die Eintheilung wichtiger, als die Sache, von deren Theilung die Rede ist. Der Jurisprudenz bleibt es überlassen, die bloſs allgemein, nach einer gewissen Gleichartigkeit der Gegenstände und der Rechtsbegriffe, classificirten Rechtsnormen auf ihre

*) S. *Maleville* Analyse. T. 1. S. 1—4.

1) Mechanisch componirt ist in der Jurisprudenz alles das, wobey die Theilungsgründe, die bey der Composition unterstellt liegen, nicht aus dem Rechtsbegriffe, sondern nach empirischen Rücksichten genommen sind. Wer das weiſs, kann mich nicht falsch deuten.

Grundsätze zurück zu führen, und sodann auf diesem Grunde ein streng methodisches Rechtsgebäude, im historischen Geiste des C. N. zu errichten. In einer Legislation, welche gar nichts Doctrinelles einmischen will, mufs es sogar als Princip gelten, dafs die einer jeden Rechtsnorm angewiesene Stelle an sich zufällig und bedeutungslos sey. Eine jede Bedeutung, die aus Stelle und methodischer Verbindung abgeleitet wird, gehört schon, als Resultat einer doctrinellen Combination, nicht in die Legislation, sondern in die Jurisprudenz. Das Classificiren in einer Legislation, als solcher, kann blofs den Zweck haben, das Aufsuchen und Nachschlagen zu erleichtern, und den Index, wo nicht entbehrlich zu machen, doch wenigstens ihm zu Hülfe zu kommen. Wenn nun in dieser Hinsicht diejenige Classification am rathsamsten seyn möchte, welche am wenigsten von einer schon bekannten und den Juristen bereits geläufigen Ordnung abweicht, so kann man gewifs damit zufrieden seyn, dafs in dem C. N. eine Anordnung des Materials zum Grunde liegt, welche sich theils den Justinianischen Instituten, theils den beliebtesten Systematikern Frankreichs, *Domat* und *Despeisses*, sehr nähert. Wir stimmen mit *Maleville*, einem der vier Redactoren des Projects des Code, vollkommen überein, wenn er sich über die Ordnung des C. N. dahin erklärt: die Eintheilung sey bey einer Gesetzsammlung in der Art des Code durchaus willkührlich, und es gebühre nur derjenigen ein Vor-

zug, welche dem Gedächtnisse am meisten zu Statten komme, welche die verschiedenen Gegenstände von einander absondere, und nicht durch zu grofse Massen ermüde.

Daher sind wir denn weit entfernt, darüber zu rechten, ob die Eintheilung des Ganzen in drey Bücher mehr für oder mehr gegen sich habe; ob es nicht besser gewesen wäre, das erste Buch in drey Abschnitte, wie es der Kaiser selbst wollte, zerfallen zu lassen; ob nicht mehrere Materien des ersten Buchs weit schicklicher in das dritte Buch gebracht wären; ob die Vorschriften des dritten Buchs über die Gütergemeinschaft und über die Rechte des Brautschatzes nicht vielleicht einen besseren Platz neben den anderen Vermögensrechten der Ehegatten im ersten Buche gefunden hätten; ob nicht ein Theil dessen, was im sechsten Titel des dritten Buchs enthalten ist, richtiger zum C. d. P. c. gezogen wäre, und ob nicht namentlich auch gleich vorn der §. 16 des C. N., welcher über die Caution der Procefskosten wegen disponirt, eben dahin gehört hätte. Diese und tausend andere Fragen ähnlicher Art sind gar nicht von dem Gewichte, welches man so leicht, wenn man Legislation und Doctrin, Leben und Schule, nicht von einander gehörig unterscheidet, darauf zu legen geneigt ist.

Ob es übrigens bey so bewandten Umständen rathsam gewesen sey, den Unterricht auf den Rechts-

schulen an die Ordnung des C. N. gesetzlich zu binden, wie solches durch das Gesetz vom 22. Ventose XII. Tit. 1. Art. 2. und durch das K. Decret vom 4. jour compl. XII. Sect. 8. Art. 70 geschehen [2]), wollen wir hier dahin gestellt seyn lassen. Erst dann, wenn mehrere Lehrbücher in Frankreich erschienen seyn werden, und die Sache durch den Erfolg mehr aufgeklärt seyn wird, läfst sich mit mehr Sicherheit urtheilen. Bis jetzt sind daselbst über den C. N. unseres Wissens nur erst zwey eigentliche Lehrbücher, eins von *Perreau*, dem General-Inspector der Rechtsschulen, und das andere von einem Ungenannten, (S. oben Cap. 1. §. 26. No. 13 u. 14.) erschienen, an welche sich in Deutschland die *Institutiones juris civilis Napoleonei* von *Spangenberg* (S. oben Cap. 1. §. 50. S. 178.) anschliefsen werden. Über den C. d. P. c. läfst sich auch bereits ein Lehrbuch aufweisen [3]).

2) In diesem K. Decrete heifst es unter andern: „On y (in den Rechtsschulen) enseignera le droit civil français dans l'ordre établi par le Code civil. Pendant une partie de leurs leçons les professeurs dicteront des cahiers que les étudians seront tenus d'écrire eux-mêmes. Les professeurs expliqueront et développeront verbalement, dans chaque leçon, le texte qu'ils auront dicté."

3) Den Titel dieses Lehrbuchs, da er oben in der Literatur des C. d. P. c. fehlt, wollen wir hier nachholen: „Traité de la procédure civile, ou explication méthodique

§. 10.

Es kann nicht auffallen, wenn die französischen Juristen ihre Gründe für oder gegen eine solche Nebensache, wofür sie das gewählte Fachwerk im C. N. halten, nicht eben tief zu schöpfen suchen. I. Die Entscheidungsgründe, aus welchen man, sowohl bey der Entwerfung, als bey der Discussion des Codex, jener Vertheilung des Stoffs in drey Bücher, in Vergleichung mit dem Plane der Römer [1]), den Vorzug gab, findet sich bey *Locré* [2]). Der Hauptgrund war, weil in jener Vertheilung sich die Hauptidee ausdrücke, daſs das Eigenthum der Stoff des Civil- oder Privatrechts sey, und weil folglich jene Eintheilung nicht so willkührlich, sondern mehr aus dem Wesen der Sache gehoben sey, als die römische. Die Proprietät müsse betrachtet werden, hieſs es,

et raisonnée du Code de procédure par M. *Thomine-Desmasures* — professeur de législation criminelle et de procédure civile et criminelle en l'école spéciale de droit de Caen. A Caen. 1807. VIII und 410 S. 8. Das Werk enthält die in dem K. Decrete gedachten Cahiers, die der Vf. seinen Schülern bey seinen Vorlesungen dictirt hat.

1) *Omne jus pertinet vel ad personas, vel ad res, vel ad actiones.*

2) Esprit du C. N. T. 1. S. 66. 67. 135.

theils in Ansehung der Personen, welchen sie zusteht, theils in Ansehung der Sachen, worauf sie zusteht, so wie der Rechte, welche sie auf die Sachen giebt, theils endlich in Ansehung der Art und Weise, sie zu erwerben; daraus gehe von selbst hervor ein Personen - ein Sachen - und ein Erwerbungsrecht. Jedem dieser drey Rechte sey ein Buch im C. N. zu widmen gewesen. II. Als Zweifelsgründe hat man hingegen angeführt: mit Hülfe einer anderen Methode, z. B. des *Domat*, sey man im Stande gewesen, die Hauptpartien des Codex in eine bessere Proportion in Absicht der Gröſse zu bringen. Auch beruhe die Eintheilung des Codex in seine drey Bücher auf keinem richtigen Theilungsgrunde; denn die beyden ersten Bücher lieſsen sich gar füglich mit in das dritte bringen, indem die Moyens d'acquerir der allgemeine Gegenstand des ganzen Codex, so wie überhaupt aller Civilgesetze wären.

§. 11.

Unstreitig giebt es bedeutendere Gründe, welche sich für die Classifications - Weise des C. N. geltend machen lassen. Das Civilrecht hat es, wie jeder andere Rechtstheil, theils mit dem Rechtsbegriff, theils mit den Personen und Sachen zu thun, worauf der Rechtsbegriff bezogen und angewandt wird. Hiernach hat die Jurisprudenz zwey Seiten, eine empirische und eine ideale; oder, wenn man in der Sprache der Justinianischen In-

stituten reden will, die Jurisprudenz ist *rerum divinarum atque humanarum notitia*, (ihrer empirischen Seite nach,) *iusti atque iniusti scientia*, (ihrer idealen Seite nach.) Bisher war man gewohnt, das Rechtssystem mittelst einer Verbindung beyder Theilungsgründe zu construiren, wovon die nothwendige Folge war, dafs es der Methode durchaus an Einheit fehlen mufste. Man sprach von Rechten und Pflichten, einmahl nach Unterschied der Personen und Sachen, worauf sie sich beziehen, und das andere Mahl nach Unterschied der Arten und Weisen, wie sich der Rechtsbegriff in und nach ihnen modificirt. Diese Methode ist bey obiger Eintheilung des C. N. verlassen, und es ist, statt derselben, der Weg eingeschlagen worden, das Ganze lediglich von dem empirischen Standpuncte aus anzuordnen. So betrachtet denn der C. N. das, worauf der Rechtsbegriff bezogen werden kann, welches Personen und Sachen sind, in den beyden ersten Büchern im Zustande der Ruhe, im dritten Buche aber im Zustande des Wechsels und der Bewegung.

§. 12.

Sieht man die Eintheilung des C. N. von diesem Standpuncte aus an, so folgt: I. dafs dessen Methode allerdings einen gewissen Vorzug der Einheit und Gleichartigkeit vor der gewöhnlichen hat. Das System der Instituten und des *Domat* ist halb nach Differenzen, die von den Gegen-

ständen des Rechtsbegriffs, (*rerum humanarum atque divinarum notitia,*) und halb von solchen, die von dem Rechtsbegriffe selbst, (*iusti atque iniusti scientia,*) hergenommen sind, eingerichtet und angeordnet. Das System des C. N. hingegen nimmt blofs die empirische Rücksicht. Nun ist II. zwar nicht zu läugnen, dafs das System des C. N. hierdurch einen nichts weniger als wissenschaftlichen Charakter erhält. Dagegen ist auf der anderen Seite unfehlbar nichts harmonischer, sowohl mit dem Geiste der Zeit, als auch mit der eigenen Tendenz der neuen civilistischen Legislation in Frankreich, als den Haupttheilungsgrund von dem Unterschiede herzunehmen, ob das Eigenthum im Umtriebe und Verkehr ist, oder nicht. Denn das ist bekanntlich eins der Hauptziele, dem, nach den herrschenden Begriffen des Zeitalters, vom Staat und von der Legislation nachgejagt werden soll: — die Circulation des Vermögens zu befördern. III. Diejenigen aber haben offenbar das Princip, worauf die Eintheilung des C. N. in seine drey Bücher beruht, nicht gekannt oder nicht richtig eingesehen, welche sich wundern, dafs die Lehre von den Arten, das Eigenthum zu erwerben, nicht zu der Lehre vom Eigenthume selbst hinauf genommen worden sey. Denn eben darauf beruht die ganze Abtheilung, dafs dafs Civilrecht im Zustande der Bewegung mit dem Civilrechte im Zustande der Ruhe nicht vermischt, und dafs folglich nicht an einerley Stelle von

dem Eigenthume und von der Erwerbung des Eigenthums gehandelt werden darf. Übrigens haben IV. bey der Vertheilung des weitläuftigen Stoffs auf jene drey Hauptpuncte noch manche Nebenrücksichten genommen werden müssen, welche nicht übersehen werden dürfen, wenn man nicht ohne Noth die Ausstellungen wegen des Platzes, den dieses oder jenes im C. N. erhalten hat, häufen will *).

*) „On n'a donné par exemple quelque consistance aux deux premiers livres, qu'en y mêlant beaucoup de choses qui pouvaient être rapportées au dernier, comme étant aussi des moyens d'acquérir. Telles sont, dans le premier livre, l'absence relativement aux parens qui en profitent, le mariage, le divorce, la filiation, l'adoption, la puissance paternelle, et dans le second livre, l'accession, l'usufruit, l'usage, l'habitation et les servitudes." *Maleville* Analyse etc. T. 1. S. 3.

Viertes Capitel.

Verbindung des C. N. mit anderen Zweigen und Arten der französischen Gesetze und Rechte.

§. 1.

Auf den Gegenstand dieses Capitels führt schon der Präliminar-Titel des C. N., dessen Artikel als Prolegomena zu sämmtlichen Codes zu betrachten sind. Man hat diesen Titel zum Peristyl der gesammten französischen Legislation bestimmt [1]). Will man den C. N. in seinen vielseitigen Verbindungen mit der übrigen Legislation und Jurisprudenz Frankreichs kennen lernen, so hat man

1) „Les articles du titre préliminaire sont comme les prolégomènes de tous les codes; et alors leur véritable place est en avant du Code civil, parce que c'est celui qui, plus que tout autre, embrasse l'universalité des choses et des personnes, et qu'il est destiné à devenir comme le péristile de la législation française, lorsqu'elle sera partagée en un petit nombre des codes.“ *Portalis* Exposé des motifs du titre préliminaire, Procès-verbal du 5. Vent. XI. *Tronchet*, Procès-verbal du 6. Therm. IX.

I. sein Augenmerk auf diejenigen Verhältnisse zu richten, worin er durch das Civilrecht überhaupt zu anderen nicht civilistischen Rechten und Gesetzen steht; nahmentlich zu dem Völkerrechte, zu dem Staatsrechte, zu dem Rechte der kaiserlichen Familie, zu den administrativen Rechten, zu den politischen Gesetzen, zu dem Criminalrechte, zu dem C. d. P. c., zu den Gesetzen über die Verfassung und Organisation der Gerichte. Hiernächst ist II. zu erwägen, dafs der C. N. den Umkreis des Civilrechts nicht allein ausfüllt, und dafs man daher auch noch wissen mufs, welches die übrigen civilrechtlichen Quellen neben dem C. N., als der Hauptquelle, sind, und in welchem Verhältnisse die Hauptquelle zu den Nebenquellen steht.

§. 2.

Über das Verhältnifs des C. N. zum Völkerrechte bieten sich folgende Bemerkungen dar. I. Dafs ein eigentlicher Codex über die völkerrechtlichen Verhältnisse des französischen Reichs unter öffentlicher Autorität werde veranstaltet werden, läfst sich schon um deswillen nicht erwarten, weil die Veranstaltung eines solchen Codex ohne völkerrechtliche Übereinkunft nicht vor sich gehen kann *). II. Dafs nach völkerrechtlichen Verträ-

*) S. oben Cap. 1. §. 8.

gen gar wohl allerley Ausnahmen im C. N. Statt finden können, leidet keinen Zweifel. So z. B. hat der Grofsrichter den Tribunalen, in einem Umschreiben an sie, bemerklich gemacht, dafs der Art. 14 des C. N., welcher verfügt, dafs auch Ausländer vor die französischen Gerichte geladen werden können, um zum Vollzug der gegen Franzosen eingegangenen Verbindlichkeiten angehalten zu werden, auf die Schweizer nicht anwendbar sey, weil der im J. XII zwischen Frankreich und Helvetien abgeschlossene Allianz-Tractat diesem Artikel ausdrücklich derogire. — Es würde sich wohl der Mühe verlohnen, alle dergleichen Ausnahmen zu sammeln, und sie gehörigen Orts unter dem Texte des C. N. zu bemerken. Die bisherigen Commentatoren des Codex haben auf dieses Bedürfnifs nicht Rücksicht genommen. III. Verschiedene, vormals für völkerrechtlich gehaltene Puncte sind im C. N. selbst bestimmt; oder sie sind vielmehr dadurch, dafs sie diesen Platz bekommen haben, aus dem Völkerrechte in das Civilrecht verpflanzt worden. Die Folge scheint zu seyn, dafs andere Staaten sich gleichfalls berechtiget halten werden, ihrer Seits correspondirende Verfügungen in ihren Civilgesetzen zu treffen. IV. Von einer ganz eigenen Art ist die Beziehung, worin der C. N. zu anderen Völkern dadurch steht, dafs er bestimmt ist, auch aufser Frankreich zu gelten, und dafs der bey ihm befolgte Plan zum Theil mit auf dieser Bestimmung ruht. Vorzüg-

lich ist bey der letzten Promulgation des C. N. durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807 jener Plan aus diesem Gesichtspuncte sehr hervor gehoben worden.

§. 3.

Über das Verhältniſs des C. N. zum Staatsrechte mögen gleichfalls einige Wahrnehmungen genügen. I. Daſs das Staatsrecht in der Form eines eigenen ihm gewidmeten Code unter öffentlicher Autorität erscheinen, und sich auf diese Weise an den C. N. anschlieſsen werde, läſst sich nicht wohl annehmen. Der Code impérial und der Almanach des constitutions (S. oben Cap. 1. §. 9. No. 7 und 9.) sind bloſse Privatsammlungen. Dagegen hat der Unterricht des französischen Staatsrechts auf den Rechtsschulen die ausdrückliche Sanction der Regierung erhalten, und es besteht auf jeder Schule eine eigene Lehrstelle für das Droit public français [1]). II. Daſs aber der C. N. mit dem Staatsrechte in enger Verbindung stehe, und daſs daher Didot sehr recht daran gethan habe, seiner Ausgabe des C. N. (S. oben C. 1. §. 19.) die Constitution vom J. VIII, nebst den dazu gehörigen organischen Senatusconsulten, als

1) S. das Studiengesetz vom 22. Ventose XII nebst dem K. Decret vom 4. Ergänzungstage XII.

Anhang hinzuzufügen, läſst sich wohl nicht bezweifeln; und es ergiebt sich dieses: *A.* aus der allgemeinen Natur des Civilrechts, vermöge welcher es in seinen Motiven nothwendig um so enger an den Staat geknüpft seyn muſs, je weiter das Princip des Staats zur Ausbildung gekommen ist; *B.* aus der Geschichte des C. N., welche zeigt, daſs ein nicht unbeträchtlicher Theil des C. N. auf den Resultaten der Revolution steht; *C.* aus dem Inhalte des C. N. selbst, indem z. B. gleich der Art. 7 sich ausdrücklich auf die Staatsverfassung bezieht [2]). Endlich *D.* kann man sich deshalb auch auf die Erfahrung des Richteramts berufen. Denn der Richter muſs z. B. wissen, wann ein Gebiet mit Frankreich vereint, und was in der Reunions-Acte wegen Einführung der französischen Gesetze in dieses Gebiet festgesetzt worden ist [3]). III. Gleichwohl liegt es im Plane des C. N. mit, daſs er in der Regel zu allen Staatsverfassungen Europas passen soll; schon um deswillen, weil er bestimmt ist, der allgemeine europäische Civilco-

2) „L'exercice des droits civils est indépendant de la qualité de citoyen, laquelle ne s'acquiert et ne se conserve que conformément à la loi sonstitutionnelle.“

3) Auf einem solchen Reunions-Tractat ruht z. B. das Urtheil des Cassations-Tribunals in *Sirey's* Jurisprudence de la cour de cassation — depuis 1791 jusqu'à l'an X. (A Paris an XIII.) S. 485.

dex zu werden [4]). Bey der neuen Promulgation des C. N. durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807 ward es ausdrücklich als ein Beweis, wie gut in diesem Stücke der Plan gelungen sey, mit bemerkt, dafs der unter der Consular-Regierung verfafste Codex auch noch zur kaiserlichen Macht und Würde passe, und dafs er bey anderen Völkern bereits mit eben dem Erfolge, wie in Frankreich, eingeführt sey [5]). Bey der Gelegenheit kam es auch zu manchen interessanten Erklärungen und Erläuterungen über das Anpassen des C. N. an einen fremden Staat; z. B. dafs nicht gerade dieselben Anstalten und Mittel der Ausführung, deren sich Frankreich in Ansehung des C. N. bediene, auch in anderen Ländern angenommen zu werden brauchten [6]). Öfters ist es aber bereits der Fall gewesen, dafs dieselbe Hand dem Staate nicht blofs den C. N., sondern zugleich auch mit

4) „Pour parvenir à ce but, il fallait que le système général de ce Code put se consilier avec les divers systèmes de gouvernement, et nul législateur n'avait encore tenté de resoudre ce grand problème.“ Moniteur 1807. No. 237.

5) Moniteur, a. a. O.

6) „On cherchera dans chaque pays les meilleurs moyens d'exécution, et s'il en résulte des lumières utiles, chaque gouvernement aura l'intérêt d'en profiter.“ Moniteur, a. a. O.

die Verfassung gegeben hat [7]). Alsdann erlediget sich die Sache von selbst.

§. 4.

Von einer ganz eigenen Art ist das Verhältniſs des Civilrechts, und des C. N. im Mittelpunkte desselben, zu dem besonderen Rechte der kaiserlichen Familie, so wie letzteres in dem kaiserlichen Familien-Statute vom 30. März 1806 enthalten ist. Es ist dem ähnlich, welches vormahls in Deutschland zwischen dem gewöhnlichen Privatrechte und dem Privat-Fürstenrechte Statt fand. Es liegt dabey das in jenem Familien-Statute *) selbst angegebene Princip zum Grunde: „daſs die Geburt der Prinzen, ihre Heirathen, ihr Hintritt, die Adoptionen, welche sie machen könnten, die ganze Nation interessiren, und mehr oder weniger

7) Eine interessante Vergleichung der verschiedenen, von Napoleon den Ländern gegebenen Constitutionen s. in der Zeitschrift: Germanien von *Crome* und *Jaup*, Bd. 1. Heft 1. (Gieſsen 1808. 8.) S. 150 u. ff.

*) Interessante Bemerkungen über das kaiserliche Familien-Statut, worin zugleich dessen wesentlicher Inhalt auf eine raisonnirende Weise dargestellt wird, s. in der Zeitschrift: Germanien von *Crome* und *Jaup*, Bd. 1. Heft 1. (Gieſsen 1808. 8.) S. 157—168. — Das Statut soll ein Haupt-Band seyn, um den groſsen französischen Föderativ-Staat auf die Dauer zusammen zu halten.

Einfluſs auf das Schicksal der letzteren haben; und daſs, so wie alles, was die gesellschaftliche Existenz dieser Prinzen betrifft, mehr vor das Staats- als vor das bürgerliche Recht gehört, auch die Verfügungen des letzteren nur mit den durch Staatsgründe bestimmten Modificationen auf sie angewandt werden können."

Das Princip greift eigentlich weiter ein, als bloſs auf die Personen. Daſs der Staat mit dem einzelnen Bürger vor dem Gesetze gleich seyn solle, ist zu viel verlangt. Deshalb entstehen Ausnahmen vom Civilgesetze für den Staat. Diese Ausnahmen, in welchen das Civilrecht einen publicistischen Charakter annimmt, können sich eben so wohl auf Sachen, als auf Personen beziehen. Im ersteren Falle bildet sich ein civilistisches Staatspersonenrecht, im letzteren ein civilistisches Staatssachenrecht. Zu jenem gehört das eigene Civilrecht der regierenden Familie; zu diesem das Heer von Privilegien, welches der Staat im Civilrechte hat. Ob es nicht gut wäre, auch dieses Staatssachenrecht in ein Ganzes zusammen zu fassen?

§. 5.

Eins der wichtigsten Verhältnisse ist dasjenige, worin das Recht, sowohl das öffentliche als das Civilrecht, nahmentlich also auch der C. N., zur öffentlichen Administration steht; es ist

das Verhältnifs, worin die beyden Hauptgattungen von Behörden, die eine für das Recht, die andere für die Verwaltung, sich zum gemeinschaftlichen Zwecke des Staats in Eintracht die Hand zu bieten haben, wenn es mit dem Staate gut gehen soll. Jede Gattung läuft in Frankreich für sich in Einer Kette nach dem Systeme der Subordination aus der Central-Gewalt aus; jede beruht auf ihren eigenen Principen, unter welchen eins insonderheit hervorsticht: dafs das Geschäft der Verwaltung durch Einzelne, das Geschäft der Justiz aber collegialisch betrieben werden müsse. Beyde aber sollen sich einander nicht nur nicht entgegen, sondern sie sollen vielmehr auf das genaueste zusammen wirken.

Mit Recht ist daher in Frankreich, und unter der gegenwärtigen Regierung noch mehr als vorher, sehr viel daraus gemacht worden, dafs das Verhältnifs zwischen den Civilgesetzen und der Administration richtig bestimmt werde, damit Einheit in das Getriebe der Staatsmaschine komme, und vor allen Dingen die verderbliche, in Deutschland leider nur zu bekannte Friction zwischen Justiz und Regierung nicht einreifse. Mit Recht wird angenommen, dafs man, um sich zu Justizgeschäften für den Dienst des Staats zu bilden, nicht blofs mit der Jurisprudenz, sondern auch mit ihrem Verhältnisse zur Administration, insonderheit mit den Grenzen zwischen beyden, bekannt werden müsse; dafs der Jurist also nicht blofs den Geschäfts-Zusammen-

hang vom Friedensrichter bis zum Cassationshofe, von dem Maire bis zum Präfecten, von den Adjuncten und Polizey-Commissären bis zum Präfectur-Rathe, von dem Municipal-Rathe bis zum Districts-Rathe und allgemeinen Departements-Rathe, sondern daſs er auch den Zusammenhang dieser Beamten und Behörden unter sich inne haben müsse. In dem neuen französischen Studienplane ist hierauf Rücksicht genommen worden, indem man einen eigenen Cursus „sur le droit public français et le droit civil dans ses rapports avec l'administration publique" vorgeschrieben hat. Einen Entwurf zu einem solchen Cursus hat *Lassaulx* geliefert. (S. oben Cap. 1. §. 10. No. 3.)

Übrigens sind für die Administration mehrere Privat-Sammlungen von Gesetzen, nach den verschiedenen Gegenständen, unter dem Nahmen von Codes veranstaltet worden. (S. oben Cap. 1. §. 11.) Eine allgemeinere Sammlung, aber auch ohne officiellen Charakter, ist der Code administratif von *Fleurigeon*, in sieben Theilen, welche zusammen drey Bände ausmachen. (S. oben Cap. 1. §. 10. No. 1.) Es scheint jedoch auch Aussicht zu einem officiellen Codex in dieser Art vorhanden zu seyn. Nach öffentlichen Nachrichten soll sich der Staatsrath unter anderen Arbeiten auch mit der Verfertigung eines administrativen Gesetzbuchs beschäftigen.

§. 6.

Das Verhältniſs zwischen civilistischen und politischen Gesetzen, das sich auch mit auf den C. N. erstreckt, erläutert sich am leichtesten aus einem Falle, der erst noch ganz kürzlich zur Sprache kam. In Frankreich hatten die jungen Leute, um ihre Lage in Ansehung der Conscription zu verbessern, von den Dispositionen, die im C. N. über die Emancipation und über die Veränderung des Wohnorts enthalten sind, Gebrauch zu machen gesucht. Sie hatten sich nähmlich bei der herannahenden Conscription emancipiren lassen und waren sodann in die Städte gezogen, „ou l'inscription maritime réduit le nombre ordinaire des conscrits;" wodurch sie denn eine gröſsere Wahrscheinlichkeit erreichten, vom Loose nicht getroffen zu werden, als sie in ihrer vorigen Lage, bey ihren Eltern, hatten. Bey dieser Gelegenheit erklärte der Groſsrichter sich über den Unterschied zwischen civilistischen und politischen Gesetzen. Die Conscriptionsgesetze (bemerkte er) gehören zu den letzteren und bilden eine abgesonderte, für sich bestehende und auf eigenen Gründen ruhende Legislation, dergestalt, daſs eine Ausnahme von der Conscription nur aus den Conscriptionsgesetzen, nicht aber aus dem Civilrechte, abgeleitet werden könne. Das Civilrecht richte bloſs sein Augenmerk auf die Civilrechte der Bürger, nicht aber auf ihre politischen Verhältnisse. Nun aber wären die Wirkungen der Emancipation bloſs civilistisch, und die darauf er-

folgte Veränderung des Wohnorts sey in Rücksicht der Conscription wirkungslos. „La condition des français, comme soumis au service militaire, est, à tous égards en ce qui est de la conscription, la même, qu'avant la promulgation du Code civil.“ Jede aus dem C. N. gezogene Einrede, um der Conscription zu entgehen, sey daher unstatthaft [1]).

Auf gleiche Weise wird gegen die Grenze zwischen civilistischen und politischen Rechtsverhältnissen gefehlt, so oft man eine für das öffentliche Wohl, z. B. zur Begünstigung der Brandmauern, geschehene dingliche Beschränkung des Eigenthums oder der natürlichen Freyheit als eine Dienstbarkeit oder ein Bannrecht betrachtet; so oft man die Frage von willkührlicher Entlassung der Staatsbeamten aus einem Contract entscheidet; so oft man die Peräquation der Kriegsschäden aus dem rhodischen oder aquilischen Gesetze beurtheilt; so oft man eine Zolldefraude in den ordentlichen Weg Rechtens einleitet. Aus gleichem Grunde ward das Ansehen des C. N. zur Vertheidigung einer sonst guten Sache unrichtig gebraucht, als man daraus einen Grund gegen die Vereinigung aller

1) Diese Sätze sind enthalten in den beyden Schreiben des Groſsrichters an den Generaldirector der militärischen Conscription vom 13. Jan. und 14. Jun. 1807.

Provincial-Schulden des Königreichs Westphalen in Eine allgemeine Reichsschuld hernehmen wollte [2]).

§. 7.

Das peinliche Recht wird sich unfehlbar in Form eines neuen Code, mit officiellem Charakter versehen, an den C. N. anschliefsen. Bis jetzt gilt in peinlichen Sachen noch der Codex vom 3. Brumaire. Man ist aber in Begriff, einen neuen Code criminel und einen neuen Code de procédure criminelle zu promulgiren. Ob darin die Besserungs-Polizey (police correctionnelle) auch einen Platz, wie in dem neuen österreichischen Codex, behalten, oder ob man sie absondern werde, steht zu erwarten. Das Project des Code criminel ist zwar längst fertig, und es ist im Druck erschienen unter dem Titel: „Projet de code criminel, correctionnel et de police, présenté par la commission nommée par le gouvernement;" es ist auch an alle Criminalgerichte zur Einsendung ihrer Anmerkungen verschickt, und hierauf den Behörden bereits zur Dis-

2) Der sonst sehr einsichtsvolle Vf. der kleinen Schrift: Über die Vereinigung aller Provincialschulden des Königreichs Westphalen in Eine allgemeine Reichsschuld (Göttingen, bey Dieterich. 1808. 64 S. 8.) beruft sich zu dem Ende auf Art. 2. des C. N., wonach die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben.

cussion übergeben worden [1]); ja es hat schon der grofse Rath zu Bern sein Project eines neuen Criminal-Codex vorzüglich auf die Grundlagen des französischen Projects gebaut. In der Sitzung des gesetzgebenden Corps vom 11. May 1806 hiefs es aber, der Code criminel werde einer anderen Zeit vorbehalten. Sehr lebhaft werden einstweilen die Fragen, theils wegen Einführung einer Jury, theils wegen Wiedervereinigung der Criminalbehörden mit den Civilbehörden, in Frankreich verhandelt [2]). Auch hat, öffentlichen Nachrichten zu Folge, der Kriegsminister bereits im Jahre 1806 mehreren ausgezeichneten Generalen der Armee den Auftrag ertheilt, ihm ihre Ansichten über ein neu zu verfassendes peinliches Gesetzbuch für die Armee vorzulegen, um auf diesem Wege die schicklichsten Verbesserungen des älteren zu bewerkstelligen.

1) Öffentlichen Nachrichten zu Folge sind bereits mehrere Materien in den Discussionen des Staatsraths und des Tribunats völlig beendiget worden, und es soll hiernächst in Einer Sitzung der ganze Code in allen seinen Theilen dem gesetzgebenden Corps zur Sanction vorgelegt werden; wie solches bey dem C. d. P. c. und dem C. d. C., aber nicht bey dem C. N., geschehen ist.

2) Während man in Frankreich mit einer Wiedervereinigung umzugehen schien, war man in Preufsen beflissen, eine Trennung zu realisiren.

Ohne jedoch das Ende der weiteren Bearbeitung des Projects zum Code criminel abzuwarten, sind schon vorher mehrere Reformen in criminalrechtlichen Sachen durch besondere Gesetze sofort zur Ausführung gebracht worden. Dahin gehören die Gesetze: „sur les nullités en matière correctionnelle et sur le droit d'option en matière criminelle; sur la répression des délits commis dans les établissemens militaires; sur le droit donné aux principaux fonctionnaires de l'administration forestière, d'instruire la procédure à raison des délits commis dans les bois impériaux et dans ceux de la couronne et enfin contre les incendiaires." Unter allen vorher schon gemachten Einrichtungen ist aber die Erschaffung des hohen kaiserlichen Gerichtshofs (Haute-cour impériale) bey weitem die wichtigste. Die Verfassung, Organisation und Procedur dieses Gerichtshofs sind zu ersehen aus dem organischen Senatusconsulte vom 28. Floreal XII. Art. 101—133, nebst einem besonderen diesem Gegenstande ausschliefslich gewidmeten Senatusconsulte, worauf sich jenes organische Senatusconsult Art. 133 bezieht. Vor dieses Gericht gehören die persönlichen Verbrechen von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, von den Grofsdignitarien des Reichs, von den Ministern, von dem Staatssecretär, von den Grofsofficieren, von den Senatoren und von den Staatsräthen; ferner gehören dahin gewisse Staats- und Amtsverbrechen; desgleichen Denunciationen we-

gen willkührlicher Verhaftung und wegen Verletzung der Preſsfreyheit.

Über das Verhältniſs zwischen dem C. N. zum peinlichen Rechte existirt eine wichtige Resolution des Groſsrichters vom 12. Sptbr. 1807, deren Resultat ist: „Le Code Napoléon et le Code judiciaire ne peuvent recevoir d'application en matière correctionnelle“ [3]). Sollte es daher wohl richtig seyn, wenn im Praticien français T. 1. S. 341 und T. 5. S. 426 die Frage, ob das Personale bey den Criminal-Gerichten befugt sey, Rechtssachen bey den Civilgerichten zu führen, aus dem Grunde verneinet wird, weil der C. d. P. c. Art. 86 keinen Unterschied mache?

§. 8.

In der genauesten Verbindung steht der C. N. mit dem seit dem 1. Jan. 1807 in Kraft getretenen Code de procédure civile, durch welchen, so viel die Civilprocedur betrifft, die früheren Gesetze aufgehoben worden sind, nahmentlich: die Ordonnanz vom J. 1667, das Gesetz vom 16. August 1790, das Gesetz vom 3. Brumaire II; einer Menge Gewohnheiten, Gebräuche und Reglements, die da-

3) Die Resolution steht in *Sirey* Jurisprudence de la cour de cassation, an 1807. Supplément, S. 192.

mit gleichfalls wegfallen, nicht zu gedenken [1]). Der C. N. bezieht sich oft auf den C. d. P. c., und umgekehrt. Manche Rechtslehren liegen dergestalt auf der Grenze, dafs sich beyde Codices, bald auf diese bald auf jene Weise, darin zu theilen haben. Daher dienen sich auch beyde Codices einander zu Interpretations-Hülfsmitteln, so dafs es allerdings nützlich, ja nöthig war, eine Concordanz der Artikel beyder Werke zu liefern [2]). Diese Concordanz wird sich durch die Praxis immer mehr und mehr aufklären und erläutern [3]).

1) *Thomine-Desmasures* nennt den C. d. P. c. „le complément du Code civil; le mode de son exécution; l'interprète de ses dispositions.“ Traité de la procédure civile, S. 30. — In einem ähnlichen Umrisse zeichnete der Staatsrath *Treilhard* in dem Exposé des motifs vom 4. Apr. 1806 das Verhältnifs, indem er zum gesetzgebenden Corps sprach: „Du sein de vos déliberations s'est élevé un Code qui a déjà obtenu l'assentiment des nations: — il faut pour le bonheur du peuple français, que cet ouvrage soit protégé contre les efforts artificieux de l'interêt et de la mauvaise foi. C'est aux tribunaux que l'application en est confiée; c'est là, s'il est permis de le dire, que la loi est vivante en effet.“

2) S. oben Cap. 1. §. 32. No 12. Anmerk.

3) Einige interessante Fälle s. z. B. in *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal. Jahrg. III. Heft 4. No. 3 Heft 8. No. 2.

§. 9.

Weil aber alles, was zur Organisation der Gerichte (organisation judiciaire) gehört, nahmentlich die Legislation über die Competenz der Gerichte, über die Pflichten und Geschäfte der Richter, der Advocaten und des übrigen bey den Gerichten in Thätigkeit befindlichen Personales, über die Gerichts- und Procefs-Kosten u. s. w., der Regel nach von dem C. d. P. c. ausgeschlossen geblieben ist; so ist des Verhältnisses des C. N. zu der Legislation über diese Gegenstände, womit sich sonst ein Haupttheil einer vollständigen Gerichts- und Procefsordnung zu beschäftigen pflegt, noch besonders hier zu gedenken.

Schon die Verfasser des Projet de C. d. P. c. waren geneigt, vor dem eigentlichen processualischen Verfahren die Lehren von der Gerichtsbarkeit, von dem Richter und den übrigen zur Verwaltung der Justiz mitwirkenden Personen voran gehen zu lassen. Sie liefsen aber gleichwohl, auf *Treilhard's* Vorstellung, dafs der Auftrag nur auf ein Projet de Code de procédure gehe, und dafs dieser Auftrag eng zu erklären sey, diese Idee fallen. Damit waren aber die Tribunale nicht zufrieden, welchen der Entwurf zur Beurtheilung zugefertiget ward. Nahmentlich bemerkte der Cassationshof: der Zweck des C. d. P. c. werde verfehlt, wenn er nichts weiter enthalten solle, als eine lange Reihe von Formen, in welchen ein Pro-

cefs zu Ende läuft; vor dem practischen Theile müsse ein theoretischer voraus gehen; es sey daher mit einem Buche von der Verwaltung der Justiz im allgemeinen anzufangen; darin wären die gebräuchlichsten Klagen zu bestimmen, mit Angebung der Richter, bey welchen sie angebracht werden müfsten, desgleichen die verschiedenen Arten der Einreden; auch sey darin ausführlich von der Gerichtsbarkeit zu reden; aufserdem wären dem Entwurfe noch folgende fünf Titel hinzu zu fügen: des juges — du ministère public — des greffiers — des avoués — des huissiers. Allein auf diese Vorstellungen der Tribunale ward bey der Discussion nur wenig Rücksicht genommen, und der Codex blieb in den Grenzen der eigentlichen Procedur stehen, weil, wie es in dem Exposé des motifs vom 4. Apr. 1806 hiefs, die zur organisation judiciaire gehörigen Vorschriften bereits vorhanden, und von leichter Anwendung wären.[1])

1) Il faut ne pas se méprendre sur l'objet du C. d. P. c. On n'a voulu que tracer la marche des procédures. Il ne s'agissait pas de faire une loi sur la compétence, ni indiquer des règles pour saisir un tribunal plutôt qu'un autre; ces règles existent déjà, et leur application est facile.“ *Treilhard* Exposé des motifs, seance du 4. Avr. 1806.

Es ist daher der C. d. P. c. nur eine Procefsordnung, aber nicht zugleich eine Gerichtsordnung, und letztere existirt gar nicht in officieller Form eines Code, sondern in einer Menge zerstreuter Gesetze, an deren Spitze das organische Senatusconsult vom 28. Floreal VIII selbst steht. Je mannichfaltiger diese Gesetze, je zerstreuter sie sind, und je weniger sie oft unter sich zusammenhängen, desto angenehmer ist es, ihren Inhalt nach einer Sachordnung, mit jedesmaliger Nachweisung der Gesetze, worauf jeder Punct beruht, in dem Praticien français zusammengestellt zu finden. [2])

2) Diese Zusammenstellung befindet sich T. I. Cap. I. S. 41—234. Sie ist weit zulänglicher, als was *Herbin*, nur für den statistischen Zweck, geleistet hat. S. oben Cap. I. §. 37. No. 7. — Über einen der Hauptgegenstände, über den Cassationshof, giebt es noch eigene ausführlichere Werke. Um sich eine allgemeine Kenntnifs über denselben zu verschaffen, reicht ein Tractat von *Sirey* hin, welcher sich vor dessen Jurisprudence de la cour de cassation — — depuis 1791 jusqu'à l'an X (à Paris, XIII.) S. I—XIV befindet. Hier verweiset *Sirey* zugleich auf folgende Werke, welche über den Gegenstand eine vollständigere Auskunft geben; „Annales de jurisprudence, publiées en l'an V par M. *Chabroud*." — „Manuel de M. *Lavaux*, publié en l'an VI." — „Instruction sommaire, publiée en l'an VIII par M. *Guichard*."

So unbequem übrigens diese Vereinzelung und Absonderung von dem C. d. P. c. in mancher Hinsicht ist, so sehr scheint sie gleichwohl mit dem ganzen Systeme der neuen französischen Regierung überein zu stimmen, wonach das Gesetz selbst unabhängig von der Gerichtsorganisation bleiben, letztere hingegen in der Lage erhalten werden mufs, dafs ihr, sowohl theilweise, als auch ohne Weitläuftigkeit, die erforderlichen Veränderungen gegeben werden können. Dieser Zweck würde sich aber nicht erreichen lassen, wenn sie in der Form eines vom gesetzgebenden Corps decretirten Code enthalten wäre. Denn alsdann würde eines Theils keine partielle Veränderung vorgenommen werden können, ohne den ganzen Code zu erschüttern, und anderen Theils würde sich nichts abändern oder aufheben lassen, aufser auf dem umständlicheren Wege, welcher durch das gesetzgebende Corps läuft.

Zugleich erhellt hieraus, wie unrichtig die Vorstellungen derer sind, welche es als etwas Zweifelhaftes betrachten, ob es mit Einführung des C. N. und des C. d. P. c. in einem fremden Staate nothwendig verbunden sey, dafs daselbst auch die Gerichte auf französischen Fufs gesetzt werden müfsten [3].

3) Eins der schlechtesten Argumente ist dieses, dafs im C. N. oder C. d. P. c. ja selbst manche Artikel vorkämen,

§. 10.

Bisher ist die Rede gewesen von dem Verhältniſs, worin der C. N., als erste Quelle des Civilrechts, und mit ihm das Civilrecht überhaupt, zu anderen nicht civilrechtlichen Zweigen der Jurisprudenz steht. Da aber aus dem C. N. keineswegs das ganze Civilrecht geschöpft werden soll, so ist noch zu wissen nöthig, welches die übrigen civilrechtlichen Quellen auſser ihm sind, und wie der C. N. damit zusammenhängt. Diese übrigen Quellen sind I. der Zeit nach, theils ältere, theils neuere [1]). II. Ihrem Ursprunge nach sind sie theils römische, theils canonische oder hierarchische, theils französische. Letztere bestehen entweder in

wobey die französische Gerichtsverfassung voraus gesetzt werde; daſs z. B. der C. d. P. c. Art. 363 und 504 wegen des Cassations-Gerichts disponire. Allein es gründen sich ja dergleichen Dinge nicht in dem C. N. und dem C. d. P. c., sondern sie werden darin nur vorausgesetzt, fallen also in einem solchen Lande, worin diese Voraussetzung nicht zutrifft, von selbst weg. Nun aber trifft sie in dem Staate unfehlbar nicht zu, wo man die Gesetze nicht recipirt hat, in welchen sich die französische Gerichtsverfassung gründet. Nur das nimmt man mit einem Code an, was daraus sein rechtliches Daseyn hat, nicht aber zugleich auch alles Übrige, worauf er sich bloſs bezieht. Das *Relatum* bedarf vielmehr eines eigenen Actes der Reception.

1) In Rücksicht dieser Differenz verweise ich auf die beyden folgenden Capitel.

Gewohnheitsrechten, oder in Ordonanzen, oder in den Gesetzen der Revolutions-Periode [2]). III. Der Form nach sind sie theils eigentlich so genannte Gesetze, theils haben sie einen anderen Nahmen und Charakter. IV. der Wirkung nach sind sie theils von constitutiver oder constitutioneller, theils von organischer Art. V. Der gröſseren oder geringeren objectiven Allgemeinheit nach sind sie von so verschiedener Art, als die Gegenstände sind, in Ansehung welcher sich die Grundsätze des C. N. entwickeln lassen. VI. In Ansehung der gröſseren oder geringeren geographisch-politischen Allgemeinheit sind sie theils allgemeine Gesetze für das ganze Reich, theils solche, welche auf gröſsere oder geringere Districte desselben beschränkt sind. VII. Dem Zwecke nach sind sie theils transitorische, theis solche, deren Zweck auf den Übergang aus der einen Legislation in die andere nicht gerichtet ist. VIII. Ihrer Kraft nach sind sie theils solche, die bloſs als Raison écrite, theils solche, die in einem stärkeren Grade gelten. — Die letzten fünf Verschiedenheiten sind in diesem Capitel noch zu erörtern.

§. 11.

Der Form nach sind die Quellen des Civilrechts eigentliche Gesetze (lois), oder sie sind

2) In Rücksicht dieses Unterschiedes verweise ich auf das zunächst folgende Capitel.

von anderer Art. Nur gewisse Gegenstände gehören zur Sphäre des Gesetzes (domaine de la loi), so daſs sie auf dem in der Constitution näher vorgezeichneten Wege durch das legislative Corps laufen müssen; wie dieses der Fall bey dem C. N. selbst gewesen ist. Auſserdem können aber civilrechtliche Normen auch fest gesetzt werden durch kaiserliche Decrete, Gutachten des Staatsraths, Regulative und Instructionen der Minister, insonderheit des Justizministers und Groſsrichters. Während es zur Sphäre des Gesetzes gehört, die Grundsätze des Civilrechts aufzustellen, liegt es auſser derselben, diese Grundsätze nach Verschiedenheit der Gegenstände und Localitäten zu entwickeln oder sonst einen Act der so genannten legislativen Interpretation auszuüben, oder wegen einer zweckmäſsigen Anwendung und Ausführung der Grundsätze Verfügungen zu treffen. So z. B. ist das Personale der Handelstribunale durch den C. d. C. bestimmt; die Orte aber nicht, wo letztere ihren Sitz haben sollen. Die Orte sollen durch den Kaiser, nach den verschiedenen Localitäten, festgesetzt werden. Eben von der Art ist das Verhältniſs zwischen Art. 1 des C. N. und dem Arrêté der Regierung vom 25. Thermidor XI (13. Aug. 1803), wegen der Entfernungen von Paris bis zu jedem Hauptorte der Departements, welches den Ausgaben des C. N. angehängt zu seyn pflegt. Während das Gesetz selbst fest steht, soll es beweglich und dehnbar seyn in Ansehung alles

dessen, was auf dem Grunde und für die Ausführung desselben durch den Kaiser und durch die Centralgewalten des Staats regulirt werden kann.

Dem Richter ist es aber ausdrücklich untersagt, sich gleichfalls eine solche anordnende Gewalt anzumaſsen [1]). Der Richter ist auf sein pouvoir judicatif beschränkt, durch dessen Anwendung jugements oder arrêts [2]) erfolgen, und hat lediglich bey Beurtheilung und Entscheidung der ihm vorkommenden Fälle dasjenige anzuwenden, was ihm durch das pouvoir législatif und réglementaire, in den lois, décrets impériaux, arrêtés, avis du conseil d'état, instructions et lettres circulaires ministerielles, décisions du grand-juge und ähnlichen Actes, zur Norm gegeben worden ist.

§. 12.

Ferner ist die Verbindung zu bemerken, worin der C. N. mit den bloſs organischen Ci-

1) C. N. Art. 5.: „Il est défendu aux juges de prononcer, par voie de disposition générale et réglementaire, sur les causes qui leur sont soumises." S. darüber *Schömann's* Erläuterung der Civilgesetzgebung Napoleons und Justinians, Heft 1. S. 17.

2) Durch das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII. Art. 134 und das Gesetz vom 3. Septbr. 1807 ist verordnet worden, daſs die Urtheile der Justizhöfe (jugemens) in der Folge arrêts heiſsen sollen.

vilgesetzen steht. Es ist eine Eigenheit der französischen Legislation, einen durch alle Rechtstheile durchgehenden Unterschied zwischen constitutionellem und organischem Rechte zu machen; einen Unterschied, der folglich eben so gut im Civil- als im Staatsrechte seine Anwendung findet. Constitutionell oder constitutiv ist das Recht, worin sich ein Rechtszustand constituirt, derselbe sey civilistisch oder publicistisch. Organisch hingegen ist das Recht dann, wenn es darauf ankommt, etwas nach einem gegebenen Rechtszustande näher einzurichten, und wegen der Anwendung und Ausführung desselben etwas zu verfügen.

Bey Hinstellung eines Rechtsgebäudes, es sey über publicistische oder civilistische Verhältnisse, kann es, wie bey Aufführung eines wirklichen Gebäudes, nicht anders hergehen, als so, daſs Eins die Grundlage des Anderen, und daſs Eins aus und nach dem Anderen construirt wird. Der Begriff des Fundamentalen ist dabey relativ, und es läſst sich nur so viel sagen, daſs die Dinge mehr oder weniger fundamental seyn, und daſs in der Gradation gewisse Hauptabschnitte unterschieden werden können; auf ähnliche Weise, wie z. B. die Progression der Dinge, welche zur Aufführung eines wirklichen Gebäudes erforderlich sind, nach folgenden Hauptstufen vorschreitet: zuerst ist die Grundmauer zu ziehen; auf selbige wird sodann das Balkenwerk gestellt; und wenn hierauf die Füllung des Balkenwerks beendiget ist, so folgt die Ausbauung im Inneren.

Daraus ergiebt sich von selbst, dafs das Verhältnifs, wovon im vorigen Paragraphen die Rede war, sich hier nur von einer anderen Seite zeigt. Der C. N. enthält nähmlich das Constitutive und Fundamentale des allgemeinen Civilrechts. Das organische Civilrecht hingegen ist zu schöpfen aus den kaiserlichen Decreten, aus den Gutachten des Staatsraths u. s. w. Im öffentlichen Rechte enthält die Constitution vom J. VIII die Principe, und die aus derselben abgeleiteten organischen Senats consulte enthalten die Mittel und Folgen. Auf eben die Art enthält im Civilrechte der C. N. die Principe; er ist die Constitution des Civilrechts; und die kaiserlichen Decrete, die Gutachten des Staatsraths u. s. w. enthalten die Mittel und Folgen.

§. 13.

In Ansehung der gröfseren oder geringeren objectiven Allgemeinheit der Civilgesetze, wovon gleichfalls ein Theilungsgrund hergenommen worden ist, steht der C. N., als ein Gesetzbuch, welches nur das objectiv Allgemeine enthalten soll, in sehr enger Verbindung mit allen den Gesetzen und Gesetzsammlungen, die blofs den Zweck haben, das allgemeine Civilrecht auf besondere Gattungen von Personen und Sachen zur Anwendung zu bringen und es ihnen anzupassen [t]).

t) Es ist dieses ein Hauptpunct, worin sich der C. N

Von dieser Art ist der Code de commerce; von derselben Art wird der Code rural seyn, wenn er einst zu Stande gekommen seyn wird [2]. In eben diese Classe gehören auch die drey kaiserlichen Decrete vom 17. März 1808 wegen der Juden, in so fern sie die civilistischen Verhältnisse dieser Glaubensverwandten betreffen [3]. Dergleichen Gesetze und Gesetzsammlungen des besonderen Civilrechts sind, wenn gleich nicht der Form, doch der Sache selbst nach, noch mit zum C. N.

von dem Allgemeinen preussischen Landrechte unterscheidet.

2) „Le Code rural se rédige avec la maturité qu'exige un travail qui doit offrir une nouvelle garantie à la prospérité, faire cesser les abus en respectant les usages locaux." Exposé des motifs, am 24. Aug. 1807. — Von dem Code rural der Législation intermédiaire s. oben Cap. 1. §. 11. No. 30—32.

3) Wer vormahls das Privatrecht der deutschen Fürsten nicht in das deutsche Staatsrecht, sondern in das Civilrecht gezogen wissen wollte, und die Gründe für diese Stellung auf das Privatrecht der kaiserlichen Familie in Frankreich glaubt übertragen zu können, der würde auch das kaiserliche Familienstatut als eins der besonderen Civilrechte hier mit aufzuführen haben. Nach dem aber, was oben über den publicistischen Charakter des kaiserlichen Familienstatuts vorgekommen ist, würde diese Stelle nicht richtig gewählt seyn.

gehörig, und machen gewissermaſsen dessen nächste Familie aus.

Jedoch ist dieses mit Einschränkung zu verstehen. Es ist nähmlich üblich und auch rathsam, daſs, wenn einmal eine Absonderung der Legislation nach dergleichen Objecten vorgenommen wird, mehrere Arten von Gesetzen, welche sich auf ein solches Object beziehen, ohne Unterschied ob sie civilistisch sind oder nicht, zusammengefaſst werden; und eben diese Gelegenheit, die gesammte über ein solches besonderes Verhältniſs vorhandene Legislation vereint darstellen zu können, ist einer von den Gründen, aus welchen jene Trennung des Besonderen von dem Allgemeinen motivirt werden muſs. In so fern nun die besonderen Codes nur zum Theil zur civilistischen, im übrigen aber zu einem anderen Zweige der Legislation gehören, ist jenes ihr enges Verhältniſs mit dem C. N. nur von dem civilistischen Theile zu verstehen. So z. B. finden sich im C. d. C. auch die Proceſsformen in Handelssachen, und in dem Entwurfe des C. d. C., so wie er den Consulen am 13 Frimaire X überreicht ward, befand sich das Privatrechtliche von dem, was sich auf Staatspolizeyzwecke bezieht, ganz geschieden 4).

4) Die ältere französische Legislation gieng hierin noch viel weiter, wie man z. B. aus der Ordonnance de la

§. 14.

Will man das Verhältnifs des C. N. zum C. d. C., zum Code rural u. s. w. übersehen, so erwäge man, dafs I. zwar die civilistische Ungleichheit in Ansehung der Stände, und, bis auf einen gewissen Grad, auch die Ungleichheit in Ansehung der Gegend oder des Orts aufgehört hat, so dafs vor dem C. N. gleich seyn sollen: *A.* Alle Unterthanen ohne Unterschied des Standes und der Religion, mit Aufhebung der eigenen Rechte des Adels, der Bürger, der Bauern, der Juden u. s. w., bis auf die neuerdings eingeschobenen Ausnahmen; desgleichen *B.* alle Provinzen, Städte, Dörfer u. s. w., gleichfalls mit Aufhebung der provinciellen und statutarischen Rechte, so fern sie mit dem

marine sehen kann: „Les règles relatives au commerce maritime étaient confondues dans l'ordonnance de la marine avec des dispositions dont les unes sont du ressort de l'administration publique, comme l'instruction et l'examen des navigateurs; les autres, de l'organisation militaire de la marine, comme les attributions du grand-amiral; elles y étaient mêlées avec des objets dont les uns appartiennent au Code civil, et ont été réglées lors de sa rédaction, comme le titre des testamens en mer; les autres appartiennent à la police, comme le placement des navires dans les rades et ports, ou à la haute politique, comme le droit d'y entrer, d'y séjourner, d'y importer des denrées." Exposé des motifs, am 1. Sptbr. 1807. (Moniteur 1807. No. 245.)

C. N. collidiren. Dagegen hat II. die Legislation mehr als je sich von der Nothwendigkeit einer civilistischen Ungleichheit in Ansehung der Gewerbe überzeugt. Die Personen sollen aufhören, ungleich vor dem Gesetze zu seyn, nicht aber die Sachen. Für die Geschäfte des Handels, des Ackerbaues u. s. w. soll es specielle, von der Regel des C. N. abweichende Rechte geben: nicht aber für die Personen, von welchen diese Geschäfte betrieben werden.

§. 15.

Es sind zwey Haupttheilungs - Gründe, nach welchen das Feld der neuen französischen Jurisprudenz abgeschieden ist: I. Dem Zwecke nach, welchen die Menschheit zu erreichen strebt, und welchem folglich auch die Legislation unterthan ist. Er ist Glück, Wohlstand, und insonderheit Nationalreichthum, als Mittel zu so vielen irdischen Gütern. Davon hängen die Verschiedenheiten des Rechts ab, welche um deswillen nöthig sind, damit die Geschäfte, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, für diesen Zweck geleitet werden. Von hier aus constituirt sich: *A.* eine Regel des Rechts, welche bey allen Geschäften ohne Unterschied eintritt, so oft man bey ihnen, nach ihrer besonderen Beschaffenheit, keinen Grund hat, eine Ausnahme zu machen. Desgleichen bilden sich von hier aus *B.* die Fälle der Ausnahme, motivirt: 1. theils durch die Localität (geogra-

phisch specielles Recht); 2. theils durch die objective Beschaffenheit der Sache oder des Geschäfts (objectiv specielles Recht). In dieser Art unterscheidet man bis jetzt vorzüglich: *a.* Handelsrecht; *b.* Ackerbaurecht; *c.* Recht der (im März 1808) gestifteten Majoratgüter [1]). II. Der zweyte Haupttheilungsgrund ist von der Anstalt des Staats hergenommen, deren sich die Menschheit, als eines Mittels zur Erreichung jenes Zwecks, vorzüglich bedient. Von hier aus entstehen die Rechtsverschiedenheiten, die durch Absonderung der Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Letztere sind: *A.* das Verhältnifs der einzelnen Gesellschaftsglieder unter sich (Privatrecht — Civilrecht);

1) Die beyden kaiserlichen Decrete vom März 1808 wegen Errichtung eines Adels und der Majorate schliefsen sich an die K. Decrete vom 30. März und 14. Aug. 1806 an, „qui ont établi des titres héréditaires avec transmission des biens auxquels ils sont affectés.“ Es heifst darin unter andern: „La nécessité de conserver dans les familles les biens affectés au maintien des titres, impose l'obligation de les excepter du droit commun, et de les assujetir à des règles particulières qui, en même tems qu'elles en empêcheront l'aliénation ou le démembrément, préviendront les abus, en donnant connoissance à tous nos sujets de la condition dans laquelle ces biens sont placés. — Nous avons voulu aussi établir les exceptions qui distinguent les majorats, des biens régis par le Code Napoléon, les conditions de leur institution dans les familles, et les devoirs imposés.“

B. das Verhältniſs zwischen den Gesellschaftsgliedern und der Gesellschaft (öffentliches Recht — Staatsrecht); *C.* das Verhältniſs zwiſchen der Gesellschaft und Anderen, welche auſser der Gesellschaft sind (Völkerrecht).

§. 16.

Weil nun eines Theils der Zweck mehr gilt, als die Mittel, die Sache mehr, als die Form, und anderen Theils jene beyden Theilungsgründe, nach Zweck und Mittel, sich durchkreuzen, so erklärt sich daraus leicht, was man sonst noch an dem Gange der neuen Legislation und Jurisprudenz wahrnimmt; nählmlich: I. daſs auf die formalen Eintheilungen in Privat- Staats- und Völkerrecht weniger Wichtigkeit gelegt wird, als auf die von den Sachen selbst hergenommenen Verschiedenheiten; daſs man z. B. eher einen Commerzcodex, als einen Codex des Staatsrechts, erhalten hat; daſs die Regierung über die Grenzen, wodurch der Privatzustand gegen den Staat abgeschieden ist, ihren Zweck, den sie für die Sache selbst, nicht für die Form, verfolgt, nicht gern aus dem Auge verliert; II. daſs bey vorzugsweiser Cultivirung der Abtheilung, welche von den Sachen hergenommen ist, die Iurisprudenz in Ansehung ihrer wissenschaftlichen und formalen Ausbildung nicht eben sehr gewinnen kann; III. daſs die neuere französische Literatur, auch im Fache der Jurisprudenz, nicht mit Unrecht die Dictionnäre den kunstgerech-

ten Systemen vorzieht. Denn die Natur eines Wörterbuchs bringt es bekanntlich so mit sich, daſs man in Einem Artikel alles über eine Sache erschöpfen kann, was, der Form und der Systematik nach, an hundert verschiedenen Orten vertheilt liegt.

§. 17.

Dieses sind die Principe, nach welchen nahmentlich auch der Code de commerce in seinem Verhältnisse zum C. N. zu beurtheilen ist. Auch der C. d. C. gehört zur engeren Familie des C. N., indem darin die rechtlichen Grundsätze des letzteren auf Handelssachen übertragen sind. Er besteht aus vier Büchern, zusammen von 648 Artikeln. Mit dem 1. Jan. 1808 ist er mit einem Mahle in Kraft getreten, so daſs alle älteren Gesetze, sofern sie solche Materien betreffen, worüber der C. d. C. disponirt hat, abgeschafft sind [1]).

1) Eine kurze Geschichte der commerziellen Legislation in Frankreich seit der Ordonnance de commerce, mit Inbegriff der Redactions - Geschichte des C. d. C., findet man in dem Exposé des motifs im gesetzgebenden Corps am 1. Sptbr. 1807. Mehrere Data sind aber über die Redactionsgeschichte enthalten in der Vorrede zu dem Commentaire sur la forme de procéder, welcher der Ausgabe des C. d. C. von *Legras* (S. oben Cap. 1. §. 39. No. 14.) angehängt ist.

Die Berührungspuncte zwischen dem C. N. und dem C. d. C. geben Stoff zu einer fortlaufenden Parallele. Es reicht hier jedoch hin, ein Paar Beyspielezu geben: Der C. d. C. setzt zu den im C. N. Art. 865 in der Lehre von der Separation der Güter genommenen strengen Präcautionen mehrere nützliche Bestimmungen hinzu. — An die Art. 13 — 19 des C. N. schliefst sich die Lehre von der Handelsgesellschaft im C. d. C. an — Im C. d. C. werden nähere Anwendungen in Ansehung des Hypothekenwesens gemacht.

Wie ist nun bey diesem engen Verhältnisse zwischen beyden Gesetzsammlungen [2]) die eine mit und neben der anderen zur Anwendung zu bringen? I. Was die in dem C. d. C. enthaltenen Normen betrifft, so sind sie von zweyerley Art: *A.* Einige sind aus dem C. N., als der Regel des Civilrechts, geschöpft, und sind im C. d. C. nur in so fern wiederholt, als sie durch eine besondere Art von Gerichten (Handelsgerichten) zur Anwendung gebracht werden sollen [3]). *B.* Andere

2) In manchen Ausgaben des C. d. C. ist auf dieses enge Verhältnifs zwischen beyden Codes zweckmäfsiger Weise Rücksicht genommen; z. B. in der Edition des archives. S. oben Cap. I. §. 39. No. 15.

3) Z. B. der C. d. C. enthält Art. 41 dieselbe Disposition, die man im C. N. Art. 1854 findet.

enthalten Abweichungen von jener Regel, zum Besten der Handelssachen [4]). In beyden Fällen kommt der C. d. C., nicht aber der C. N., zur Anwendung. II. Sofern aber der C. d. C. schweigt, kommt der C. N. auch bey Handelssachen unmittelbar zur Anwendung. Über Kauf und Verkauf findet sich z. B. im C. d. C. nur ein einziger Titel von zehn Zeilen. Also sind die Fragen: worin besteht die Natur und die Form des Kaufcontracts? welche Sachen können verkauft werden? welches sind die Verbindlichkeiten des Käufers oder Verkäufers? wie verhält es sich in Ansehung der Nichtigkeit des Kaufcontracts? wie mit dem Beweise der Verletzung? u. s. w. — von den Handelsgerichten lediglich nach dem C. N. zu beurtheilen und zu entscheiden. Eben so verhält es sich mit der Lehre von der Bürgschaft, von der Correalität, von der Responsabilität, vom Tausch, von Beendigung der Gesellschafts-Contracte [5]).

4) Dergleichen Ausnahmen sind z. B. wenn der C. d. C. Art. 22 bey den Handelsgesellschaften eine solidarische Verbindlichkeit eintreten läſst, wo sie, nach dem C. N. Art 1862, bey den übrigen Societäten nicht Statt findet; oder wenn er Art. 19 und 47 verschiedene Arten von Handelsgesellschaften aufstellt, die von dem Societätsvertrage, so wie ihn der C. N. anerkennt, abweichen.

5) Einen sehr interessanten Rechtsfall zur Erläuterung des Verhältnisses zwischen dem Code de commerce und dem Code de procédure findet man in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. III. Heft 8. No. 2.

§. 18.

Endlich darf auch bey dem C. N., um ihn von dem allein richtigen Standpuncte aus, wo man ihn in allen seinen Verbindungen mit dem Systeme des gesammten französischen Civilrechts erblickt, die Art und Weise nicht übersehen werden, wie sich die Provincial- und Local-Rechte an ihn anschließen. Die Provincial- und Local-Rechte sind, wie schon gesagt, durch den C. N. keinesweges aufgehoben, so fern sie nur nicht solche Materien betreffen, welche den Gegenstand der Gesetze des C. N. ausmachen. Und zwar dauert ihre bisherige Gültigkeit, mit der eben gedachten Einschränkung, fort, ohne Unterschied, ob sie über die besonderen bürgerlichen Verhältnisse, z. B. der Landbauer, des Handelsstandes, oder aber über das (objectiv) allgemeine Civilrecht disponiren. Es besteht sogar mit dem Plane der französischen Legislation sehr gut, daſs die localen Rechte, welche ihre Gültigkeit behalten, gesammelt und in (geographisch) besonderen Codes eine eigene Organisation erhalten. Angekündiget ist freylich eine solche Ausdehnung des Plans der neuen Legislation auf die provinciellen und localen Rechte im voraus in Frankreich nicht [1]). Daſs aber gleich-

1) Der Plan der russischen und preuſsischen Legislation geht bekanntlich ausdrücklich mit auf Provincial-Gesetzbücher.

wohl eine solche Erweiterung des Plans noch täglich beliebt und ausgeführt werden könne, davon giebt der Code de commerce für die Stadt Lyon ein Beyspiel, welcher von dem gesetzgebenden Corps erst neulich adoptirt ward, mit der Bemerkung des Staatsraths *Jaubert* (in der Sitzung dieses Corps vom 11. May 1806): „que les autres villes de fabrique pourront être admises à jouir du même bienfait.“

Das System der Verbindung, worin der C. N., und mit ihm alle übrigen geographisch allgemeinen Civilrechte, also nahmentlich auch der C. d. C., zu den provinciellen und localen Rechten stehen, ist seinem vollständigen Umfange nach folgendes: I. Die provinciellen und localen Civilrechte, welche älter sind, als der C. N., sind nicht schlechtweg aufgehoben, sondern nur in so fern, als sie mit dem C. N. in Widerspruch stehen [2]). Es bleibt daher von den provinciellen und localen Rechten stehen: *A.* in einer Hinsicht: 1. theils das, was mit dem C. N. harmonisch ist, und wohl nur eine nähere Anwendung desselben auf gewisse locale Verhältnisse und Lagen enthält; 2) theils das, was von dem C. N. gar nicht getroffen wird.

2) Die von den Tribunalen eingesandten Bemerkungen machen auf die interessantesten Differenzpuncte aufmerksam.

B. In anderer Hinsicht bleibt stehen: 1. das römische Recht, in dem südlichen Frankreich, als dem Lande des Droit écrit; 2. das eigene französische Land- und Provincialrecht, in dem nördlichen Frankreich, als dem Lande des Droit coutumier. *C.* Dahingegen fällt weg alles, was mit dem C. N. streitet, indem alles, was der C. N. verfügt hat, ein allgemeines Recht des Reichs seyn soll; dergestalt, daſs 1. kein dagegen laufendes und damit unvereinbares Gesetz, welches älter als der C. N. ist, fernerhin gelten, auch 2. kein Gesetz von neuem gegen den C. N. eingeführt werden kann. II. Gleichfalls fehlt es auch für einzelne Orte oder Gegenden nicht an gesetzlichen Bestimmungen, die jünger sind als der C. N.; und zwar: *A.* theils solche, welche bloſs darüber disponiren, wie dieses oder jenes Gesetz des C. N., nach den besonderen Verhältnissen einer Gegend oder eines Orts, zweckmäſsig zur Anwendung gebracht werden könne; *B.* theils aber auch solche, welche wirkliche Ausnahmen vom C. N. in Ansehung gewisser Orte oder Gegenden enthalten.

§. 19.

Auſser dem Umfange des C. N., obgleich in genauer Verbindung mit ihm, befinden sich ferner die transitorischen Gesetze, (lois transitoires,) d. h. diejenigen, welche darüber etwas verfügen, wie es bey dem Übergange von der bisherigen Legislation zur neuen wegen der ver-

gangenen Fälle solle gehalten werden. Sie pflegen unpassender Weise in manchen deutschen Übersetzungen vorübergehende Gesetze genannt zu werden. Allein sie bahnen vielmehr selbst den Übergang, und werden nur dadurch vorübergehend, daſs ihre Anwendbarkeit von selbst erlöscht, sobald von sämmtlichen vergangenen Fällen keiner zur rechtlichen Beurtheilung und Entscheidung mehr zurück ist [1]).

Wenn gleich der Publications- und Vollstreckungs-Termin bey jedem Gesetze des C. N., so wie gleichfalls bey dem C. d. P. c. und dem C. d. C., aus den klaren Worten der Legislation zu ersehen ist; wenn ferner gleich der C. N. Art. 2. ausdrücklich festsetzt, daſs das Gesetz nur für die Zukunft verfüge und keine zurückwirkende Kraft habe; wenn endlich gleich durch das Gesetz vom 30. Ventose XII, Art. 7, durch Art. 1041 des C. d. P. c. und durch das Gesetz vom 15. Sptbr. 1807. Art. 2 bestimmt worden ist, wie und zu welcher Zeit die älteren Gesetze, in deren Periode die vergangenen Fälle fallen, zu gelten aufhören sollen;

1) Es scheint der Sache durchaus nicht angemessen zu seyn, sie mit anderen zur legislativen Interpretation gehörigen Decreten oder ähnlichen Actenstücken in Einen Anhang zum C. N. zusammen zu werfen; wie solches bisher oft geschehen ist.

folglich man allerdings glauben könnte, daſs es, weil aus jenen Prämissen sich alles leicht von selbst zu entwickeln scheint, keiner eigenen transitorischen Gesetze bedürfe: so kann es dennoch dazu allerdings eine gedoppelte Veranlassung geben. Die eine ist, weil die Legislation besondere Gründe haben kann, in diesem oder jenem Falle etwas anderes vorzuschreiben, als wohin jene Prämissen geführt haben würden, und solchergestalt in der Entwickelung des Princips eine Ausnahme eintreten zu lassen. Die andere ist, weil die Facta auch in Ansehung der Zeit in so mancherley Gestalten erscheinen können, daſs bey Entwickelung des Princips Zweifel entstehen, und die Praxis Gefahr läuft, auf Irrwege, wenigstens auf verschiedene von einander abweichende Wege, zu gerathen. Deshalb fand es einst die preuſsische Legislation gerathen, gleich in dem Publications-Patente vom 5. Febr. 1794 den Gegenstand wegen des Überganges von der alten Legislation zum Allgemeinen preuſsischen Landrechte vollständig zu umfassen. Es ist dieses Patent in seiner Art unstreitig das vollständigste transitorische Gesetz, welches existirt. Die neue französische Legislation hat hingegen bloſs einzelne transitorische Dispositionen aufzuweisen: in dem Gesetze vom 25. Germinal XI wegen der Adoption; in dem Gesetze vom 26. Germin. XI wegen der Ehescheidungen; in dem Gesetze vom 14. Floreal XI we-

gen der natürlichen Kinder [2]); in dem Gutachten des Staatsraths über die Instruction der vor und seit dem 1. Jan. 1807 angefangenen Processe, vom 6. Jan. 1807, bestätiget in dem K. Lager von Preufsisch-Eylau am 16. Febr. 1807 [3]). Das Übrige bleibt der Praxis oder Jurisprudence überlassen, durch die, nach dem Plane der französischen Legislation, auch hier sich ein so genanntes Système d'application, von dem Principe im Art. 2 des C. N. aus, allmählig bilden soll. Die Urtheile des Cassations-Gerichts, welche in dergleichen streitigen Fällen in grofser Zahl erfolgen müssen, und wovon sich in der *Sireyischen* Sammlung

2) Diese drey Gesetze machen einen sehr gewöhnlichen Anhang der Ausgaben des C. N. aus. In anderen Ausgaben des C. N., nahmentlich in der Didotschen, stehen unter der Rubrik Lois transitoires, aufser jenen drey Gesetzen, noch manche andere Dinge, die offenbar nicht dahin gehören. — Ein transitorisches Gesetz wegen der Testamente ist unsers Wissens nicht vorhanden; und es scheint dasjenige, was die Ordonnanz von den Testamenten Art. 80 u. ff. über diesen Gegenstand verordnet, mit Vorsicht noch angewandt werden zu können. Für das Königreich Westphalen existirt dagegen wegen der Testamente ein transitorisches Circular des dortigen Hrn. Justizministers vom 23. Jan. 1808, nebst einem dazu gehörigen Nachtrage. (Im Westphälischen Moniteur. 1808 No. 23.)

3) Abgedruckt im Praticien français etc. T. 3. S. 441. (S. oben Cap. 1. §. 35.)

auch bereits Beyspiele finden, werden in dieser Hinsicht vorzüglich entscheidend seyn [4]).

§. 20.

Endlich ist hier noch des Verhältnisses zu gedenken, worin der C. N. zu solchen Gesetzen steht, die nicht als eigentliche Gesetze, sondern in einer geringeren Eigenschaft, als raison écrite, gelten [1]). Auf ähnliche Weise unterscheidet man in Deutschland zwischen Gesetzen und Rechten. Der Unterschied besteht darin, I. daſs eine richterliche Entscheidung, wenn sie gegen das Gesetz verstoſst, nichtig ist, und sich zur Cassation qualificirt, daſs sie hingegen, wenn sie einem doctrinellen Rechtssatze, oder der raison écrite zuwiderläuft, nur als unbillig betrachtet werden kann; II. daſs der kaiserliche Procurator legitimirt ist, einen Rechtsspruch im ersten Fall anzufechten, auch wenn die Parteyen sich dabey beruhigen wollen; daſs hingegen im anderen Falle der kaiserl. Procurator sich Amts halber nicht einzumischen hat; wenigstens nicht aus dem Grunde der

4) Vergl. auch unten das Capitel von der fortwährenden Kraft der älteren Gesetze.

1) „Qui ont le caractère de règles, de manière que les juges pussent les prendre pour guides, à défaut du Code civil.“ *Cambacérès*, Procès-verbal du 19 ventose an XII.

20

vorhandenen Unbilligkeit (*iniquitas*); III. daſs die Beurtheilung eines Erkenntnisses im ersten Falle zum Ressort des Cassationshofes gehört, im letzteren Falle aber der beschwerten Partey kein weiteres Hülfsmittel übrig bleibt, als die Berufung an die Appellationshöfe.

Dieser für Frankreich so wichtige Unterschied, auf welchem, nach dem Gesetze vom 30. Ventose XII, das Verhältniſs des C. N. zu den älteren Gesetzen vorzüglich beruht, würde freylich bey einer etwanigen Reception des C. N. in Deutschland nicht so fühlbar werden, als er dort ist, wenn Deutschland seine Gerichtsverfassung beybehielte, folglich die Einrichtung mit dem Cassationshofe und mit den Staats- oder Regierungs-Procuratoren bey sich nicht Statt finden lieſse. Allein wenn es irgend eine Bedingung giebt, unter welcher die Einführung des C. N. nur allein Heil bringen kann, so ist es die, daſs zugleich ein Cassationshof mit gestiftet werde. Von diesem Institute läſst sich der C. N. nirgends trennen, wo er nicht in der Hauptsache ganz seinen Zweck verfehlen soll.

§. 21.

Mit allen obigen Gesetzen und Rechten, insonderheit mit denen, die in die Form eines Code gebracht worden sind, bildet der C. N. ein Ganzes, einen Cyclus, dessen civilistischer Mittelpunkt der

C. N. selbst ist[1]). Und wenn der C. N. Art. 4 von la loi spricht, und denjenigen Richter der versagten Justiz schuldig erklärt, der unter dem Vorwandte, daſs das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, daſs es dunkel oder unzulänglich sey, ein Urtheil zu sprechen sich weigert; so versteht er sich dadurch nicht allein, sondern er versteht darunter den ganzen Cyclus der französischen Legislation. Dieser Cyclus, der sowohl die stehen gebliebene ältere, als die neue Legislation begreift, und den man sich auſserdem noch in den Umgebungen der Doctrin und der Praxis (der Jurisprudence) zu denken hat, enthält ein so erschöpfendes und ausreichendes Recht, daſs nunmehro dem Miſsbrauche, den die Richter unter dem vorigen Rechts- und Gerichtszustande damit trieben, daſs sie den Parteyen oft keine Justiz verwalteten, weil ihnen kein sogenannter *Casus in terminis* in den Gesetzen zur Hand war, und sie sich zu keinem Principe zu erheben getrauten oder vermochten,

1) „Ainsi s'avance ce temple de la loi, dont le Code Napoléon sera le sanctuaire." *Duveyrier* tribun, Procès-verbal du 11. Sptbr. 1807. (Moniteur. 1807. No. 256.) — Es ist also ein Irrthum, der wohl vorgekommen ist, als habe man diesen Cyclus unter dem Code Napoléon zu verstehen, und als sey folglich der Code civil ein Theil des Code Napoléon.

durch jenen Art. 4 mit Grunde begegnet werden konnte [2]).

§. 22.

Jener cyclische Zusammenhang des C. N. wird auch sichtbar, sowohl in dem vorgeschriebenen französischen Lehrplane, als auch in den Bewegungen der neuen französischen juristischen Literatur. I. Laut des Gesetzes wegen der Rechtsschulen vom 22. Ventose XII. Tit. 1. Art. 1 soll gelehrt werden: *A.* das französische Civilrecht, nach der Ordnung des C. N.; die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts; das römische Recht in seinen Verhältnissen mit dem französischen Rechte; *B.* das öffentliche französische Recht, und das Civilrecht in seinen Verhältnissen mit der öffentlichen Admi-

2) Die häufigen Mifsverständnisse in Deutschland über jenen Artikel rühren wohl daher, theils dafs man daselbst über eine solche Ursache der Justizverweigerung keinen Begriff hat, und deshalb nicht im Stande war, die Veranlassung des Artikels gehörig zu würdigen, theils dafs man bey la loi nur ausschliefslich an den C. N. zu denken geneigt war. Dafs aber jener Mifsbrauch in Frankreich wirklich Statt gefunden habe, bezeugt *Locré* Esprit du C. N. T. 5. Vergl. auch *Schömann's* Erläuterung der Civilgesetzgebung Napoleons und Justinians, wo man S. 5 und 6 über jenen Art. 4 des C. N. gute Bemerkungen findet.

nistration; *C.* die Wissenschaft der Criminalgesetze, und der Civil- und Criminal-Procefs [1]). II. In der Literatur offenbart sich jener Zusammenhang des C. N. z. B. *A.* in einer Menge von Zugaben, womit die Abdrücke des C. N., des C. d. P. c. und des C. d. C. versehen zu seyn pflegen, zu dem Zwecke, um dadurch das Eingreifen des einen Codex in den andern bemerklich zu machen, und jeden von ihnen in die volle Verbindung mit dem Ganzen zu setzen [2]). Ferner 2. giebt es viele Werke, worin der Inhalt der Gesetze nicht nach den verschiedenen Rechtszweigen, sondern nach den Gegenständen, worauf sie sich beziehen, geordnet ist, so dafs bey jedem Artikel die Gesetze aller Art, in der Verbindung und in dem Zusammenhange, worin sie über jeden Gegenstand mit einander stehen, beysammen angetroffen werden. Diese Gattung von Werken, worin man bey einem jeden der Gegenstände, sie mögen in alphabetischer oder einer anderen Ordnung auf einander folgen, alles nach einer raisonnirenden Methode zusammengestellt findet, was darüber nach Verfassung und

1) Mit diesem Gesetze ist das K. Decret vom 4. Ergänzungstage XII zu verbinden, wodurch sich manches darin mehr aufklärt.

2) S. oben Cap. 1. §. 17. 18. 19. 33. 39.

Administration, nach dem C. N. und dem C. d. P. c., nach älteren sowohl als mittleren und neueren Gesetzen, Rechtens ist, sind vorzüglich gesucht und geschätzt. Man liebt es nicht, die Materien nach den Gesetzbüchern zu zerstückeln, sondern die Gesetzbücher nach den Materien zu vereinigen. Und in der That ist auch der Praxis mit dieser Methode mehr, als mit jener geholfen.

Fünftes Capitel.

Quellen des Codex Napoleon.

§. 1.

Es war Grundsatz der französischen Legislation, auf dem Alten fortzubauen (S. Cap. 3. §. 5). Was folgt daraus natürlicher, als dafs man die Quellen des C. N. vorzüglich mit in dem Felde der Vorzeit zu suchen habe? Man thut nicht Unrecht, wenn man das Rechtsalterthum überhaupt, ohne die einzelnen Glieder in dieser langen historischen Kette, es sey der Zeit oder der Nation oder der Wichtigkeit nach, noch zu unterscheiden, als Hauptquelle des C. N. aufführt. Der Staatsrath und Generalprocurator *Merlin* [1]) betrachtet alle römischen, hierarchischen und französischen Codices, aus allen Perioden, als Quellen der neuen franzö-

1) In einem Aufsatze im Répertoire universel de Jurisprudence, woraus ein Auszug geliefert ist in *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal, Jahrg. III, Heft 7, No. 2.

sischen Legislation. Als solche werden von ihm genannt das *Jus Papirianum*, der *Codex Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus, Alaricianus, Justinianeus;* ferner der Codex der griechischen und der römischen Kirche, der *Codex canonum* der gallikanischen Kirche, das *Corpus canonum Dionysii parvi*, der canonische Codex Gratians u. s. w. Dazu kommen noch die Monumente der Gewohnheitsrechte nach ihren verschiedenen Zeitaltern. Noch mehr aber spricht hier der Umstand, dafs im gesetzgebenden Corps der Regel nach alle Gesetze, von den Tribunen sowohl als von den Staatsräthen, historisch motivirt worden sind, so dafs eine pragmatische Legislations-Geschichte des jedesmal in Frage befindlichen Gegenstandes voran gieng, und der neue Gesetzvorschlag, den sie vorzulegen hatten, als Resultat dieser Geschichte erschien. Auf diese Weise ist selbst der Plan des C. N. im Ganzen, sowohl bey der ersten Decretirung, als auch bey der zweyten Promulgation durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807, im gesetzgebenden Corps motivirt worden.

Der C. N. steht also auf den beyden Säulen des bisherigen Droit écrit und coutumier, und ragt so tief in das Alterthum zurück, als diese Säulen selbst darin stehen. Hätte nicht auch die Welt umsonst so lange gelebt, wenn man nicht in ihr fortleben wollte? Durch den C. N. ist die Legislation bemüht gewesen, beyde Säulen in Verbin-

dung zu bringen; sie hat gesucht, in dem Verhältnisse zwischen den geschriebenen und gewohnheitsmäſsigen Rechte so zu sagen einen Vergleich unter beyden durch den C. N. zu stiften [2]).

Dieser alterthümliche Grund der neuen Legislation muſs schon um deswillen eine angenehme Erscheinung seyn, weil damit ein neuer Damm gegen die drohende Gefahr gesetzt ist, Europa möchte in den Angelegenheiten seiner geistigen Ausbildung von der Basis der alten Literatur allmählig ganz weg versetzt werden, und möchte aufhören den Umstand zu beherzigen, daſs es kein blinder Zufall seyn könne, wenn die Europäer alle Nationen, die nicht auf dieser Grundlage stehen, so tief zu ihren Füſsen erblicken. Soll die neue Legislation in ihrem Boden befestiget werden, und nicht bloſs in der Oberfläche Wurzeln treiben, so verdienen die Klagen des französischen Instituts über die Vernachlässigung der Philologie bald ernstlich beherziget zu werden [3]).

2) Wie *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. 131 sich ausdrückt.

3) „Nicht ohne schmerzliche Empfindung“ — so lautet der Bericht, den das Institut am 19. Febr. 1808 durch *Dacier* an den Kaiser abstattete — „müssen wir gestehen, daſs die Philologie, die Basis aller guten Literatur, fast niemanden mehr findet, der sie bearbeitet. Die wenigen

§. 2.

Am meisten hat der C. N. aus der Quelle der römischen Legislation geschöpft. Man hatte nur die Wahl, entweder das Gewohnheitsrecht, oder das römische Recht zur Hauptgrundlage des C. N. zu nehmen, wenn man das neue Werk von Frankreich aus gründen wollte. Man befand sich daher in der unangenehmen Lage, das Recht der einen Hälfte Frankreichs unter dem Rechte der anderen zu begraben, indem es nur möglich war, eins von beyden zum allgemeinen Rechte zu erheben. Ein Theil mufste dem anderen zum Besten des Ganzen in civilrechtlicher Hinsicht gewissermafsen aufgeopfert werden. Welche Partie in dieser Collision zu ergreifen sey, konnte aber nicht lange zweifelhaft seyn. Das Gewohnheitsrecht pafste schon um deswillen nicht als allgemeines Recht, weil es nicht einmahl in sich selbst einig und gleichförmig war, sondern nach Provinzen und Orten wechselte, und die Einheit, die sich allenfalls noch bey ihm fand, nur daher rührte, dafs es sich bereits selbst gemeinschaftlich dem römischen Rechte nachgebildet hatte. Das war

Gelehrten, die sich ihr noch jetzt widmen, sind gröfstentheils Überreste einer Generation, die im Begriff ist, vom Schauplatz abzutreten, und sie sieht nur eine kleine Zahl von Männern um sich heran wachsen, ihre Stelle zu ersetzen."

bey dem geschriebenen oder römischen Rechte ganz anders. Für dieses sprachen aber auch noch andere Vorzüge. Ist es nicht schon an sich ein Meisterwerk der Civillegislation? Ist es nicht, vermöge seiner europäischen Universalität, bereits ein Hauptverbindungsmittel der Völker? Mufste es daher nicht auch, als Werkzeug für den Plan des grofsen Föderations-Systems, seinen Werth noch mehr geltend machen [1])? Konnte die französische

1) Wie man bey der Mafsregel, das römische Recht beym C. N. zum Grunde liegen zu lassen, nicht blofs Frankreich, sondern auch das übrige Europa, und dessen Zusammenhang, sehr weise vor Augen gehabt habe, mögen folgende Autoritäten bestätigen. In einer Proclamation des Königs von Italien (April 1806) wird der C. N. genannt: „Législation dictée par la plus sublime sagesse pour le bien-être d'une grande partie de l'Europe." — Bey Eröffnung der Rechtsschule zu Paris (1805) ward dem römischen Rechte von dem Redner das Lob ertheilt, es bestehe in demselben eine „unité de l'instruction en Europe;" mit der weiteren, so richtigen Bemerkung: „Le rétablissement des écoles de droit, où le droit romain est enseigné, est un bien, qui nous rémet en communauté avec la grande famille européenne, avec le monde civilisé." — Noch bedeutender sind *Nougarède's* Äufserungen in der gesetzgebenden Versammlung, bey Gelegenheit der Überreichung eines Commentars über den C. N.: „Le droit français est parvenu à cette époque qui fut si brillante dans la jurisprudence romaine, où les jurisconsultes des provinces l'enrichissaient à l'envi de tout ce qu'il y avait de plus sage dans la législation de tant de peuples, et la préparaient à

Nation, wenn sie auch nur an sich allein denken wollte, ein so wirksames Mittel aufgeben, sowohl in Ansehung ihres bürgerlichen Verkehrs, als auch ihrer juristischen Literatur, in einer leichteren Verbindung mit dem übrigen Europa zu bleiben? Erhielt man nicht endlich mit der Allgemeinmachung des römischen Rechts mittelbarer Weise auch einen beträchtlichen Theil der Gewohnheiten, nämlich denjenigen Theil, der sich aus dem römischen Rechte herschreibt?

Unter diesen Umständen konnte das Resultat nicht anders ausfallen, als für den Vorzug des römischen Rechts. Was aber bey Entscheidung des Streits das römische Recht gewann, das gewann das südliche Frankreich, und verlor das nördliche. Denn in der That ist es ein groſser Gewinn für jenes, für das Land des geschriebenen Rechts, sein Recht nicht bloſs behalten, sondern es auch dem anderen Theile von Frankreich gegeben zu haben. Der südliche Theil erspart wenigstens den beschwerlichen Übergang aus einem Rechtszustand in den anderen, dessen Unbequemlichkeit sich, wo nicht anders, doch gewiſs in einer verhältniſsmäſsig gröſseren Anzahl von Processen, in dem nördlichen Theile offenbaren muſs.

devenir un jour le droit universel par un consentement volontaire de toutes les nations.

Man sieht beyläufig hieraus, wie in dieser Hinsicht die Reception des C. N. für Deutschland sogar leichter seyn würde, als die Einführung desselben für Frankreich gewesen ist; indem Deutschland ein allgemeines Civilrecht, wenn gleich in den meisten Puncten nur von subsidiarischer Art, in dem römischen Rechte, also gerade in eben dem Rechte, welches von dem C. N. selbst die Grundlage ausmacht, bisher bereits gehabt hat, und auf gewisse Weise auch noch gegenwärtig hat. Zugleich sieht man aber auch, daſs seit Auflösung des Reichsverbandes, folglich seit dem Zeitpuncte, da die Allgemeinheit des Civilrechts in Deutschland angefangen hat, bloſs precär zu werden, mit Grunde zu fürchten ist, es werde, da die Souveräne unfehlbar dasjenige als allgemein nicht stehen lassen werden, was nur precärer Weise so steht, allmählig auch in Deutschland dieselbe Rechtsungleichheit, und daher auch dieselbe Schwierigkeit eintreten, welche der Gründung eines allgemeinen Rechts für Frankreich so bedeutend im Wege stand; es werde folglich Deutschland, wenn nicht noch zur rechten Zeit desfalls bundesmäſsige Maſsregeln getroffen werden, das unschätzbare Glück seiner bisherigen civilrechtlichen Einheit verlieren, ja es nicht bloſs verlieren, sondern sich auch den Weg, es wieder zu gewinnen, mehr und mehr versperren; es werde folglich mit der groſsen Tendenz zu einer allgemeinen europäischen Föderation, und mit den von Frankreich aus da-

zu erkorenen Mitteln, auf die unangenehmste Weise in Opposition gerathen.

§. 3.

Wie ist man bey Benutzung des römischen Rechts zu Werke gegangen? Welche Grundsätze und Maximen hat man dabey befolgt?

I. Man unterschied im römischen Rechte in einer Hinsicht die sogenannte raison écrite von den übrigen Gesetzen, welche auf besonderen eigenen Instituten beruhen, die zu Frankreichs Lage und Gebräuchen nicht passen, und sich daselbst nicht finden. In der anderen Hinsicht unterschied man die Gesetze der Republik und der guten Regenten von den Auswüchsen der späteren und schlechteren Zeiten. Nur das Passende und nur das Gute behielt man bey. Als unpassend konnte daher das römische Recht am wenigsten bey den Materien des ersten Buchs des C. N. gebraucht werden. Hier hatte die französische Legislation sich selbst neue Wege zu eröffnen, ohne auch nur einmal die Praxis anders, als mit grosser Vorsicht, zur Führerin nehmen zu können. Zwar hatte sich bisher in Frankreich, wie in Deutschland, die Praxis bey dergleichen Gegenständen, wo die Motive heut zu Tage nicht mehr zutrafen, in eben dem Grade mehr und mehr vom Gesetze entfernt, als man beflissen war, der irrationellen Anwendung eines fremden Rechts ein Ende zu

machen: allein im Entfernen selbst hatte sie sich nach allen Seiten hin zerstreut; hatte bald dieses, bald jenes Ziel genommen; hatte gewöhnlich das Vaterländische mit dem Römischen verschmolzen; da aber, wo sie auf Einem Puncte stand, stand sie nicht einmahl fest, sondern schwankte wie ein Schilfrohr. Eher noch konnte die Legislation da Hülfe suchen, wo durch Ordonnanzen oder durch die früheren Gesetze der Revolutionsperiode etwas festgesetzt war. Denn theils waren diese Rechtsquellen den gegenwärtigen Zeiten näher, theils hatte das, was sich daraus schöpfen liefs, bereits den Charakter der Allgemeinheit für ganz Frankreich. Das Problem war also hier: in hinlänglicher Entfernung vom römischen Rechte, jedoch nicht ohne Berücksichtigung der danach mit ausgebildeten Praxis, ferner mit zweckmäfsiger Benutzung der Ordonnanzen und der früheren Gesetze der Revolution, einen neuen, der gegenwärtigen Lage der Dinge angemessenen Rechtszustand, weniger neu dem Inhalte als der Zusammensetzung nach, zu stiften [1]). Unter allen

1) Die gröfseren Schwierigkeiten des ersten Buchs des C. N. werden auch in dem verhältnifsmäfsig gröfseren Umfange, sowohl der Discussionen als der Commentare, sichtbar. Bey *Jouanneau* betragen die Discussionen über die 515 Artikel des ersten Buchs 556 Seiten; über die 195 Artikel des zweyten Buchs 92 Seiten; über die 1571 Artikel des dritten Buchs 869 Seiten. In *Locré's* Esprit du

drey Büchern des C. N. hat daher das erste die meiste Individualität. Dagegen war aber auch bey dem ersten Buche manche Gefahr vor Verstöfsen gegen die Einheit, die mit dergleichen Verschmelzungen des Neuen mit dem Alten verbunden zu seyn pflegt, weniger grofs, als bey den beyden letzten Büchern; nahmentlich kam man dort weit weniger in Gefahr, neue Bestimmungen zur älteren Legislation hinzu zu fügen, so wie sie der Geist der Zeit und das Bedürfnifs des Staats erheischen, ohne vorher darauf bedacht gewesen zu seyn, die zwar nur in der Doctrin beruhenden, aber in der Legislation selbst unterstellten Principe der Wissenschaft, zu welchen jene Neuerungen nicht passen, danach zu reformiren, und solchergestalt Folgen und Ursachen in der gehörigen Harmonie zu erhalten.

II. Die römischen Gesetze von der Eingehung, Interpretation und Erfüllung der Contracte wurden von der französischen Legislation für nichts weiter, als für die Expression des sentimens mis par dieu même dans le coeur des hommes angesehen; daher sie der Kaiser in ihrer ganzen Reinheit beybehalten wissen wollte; auch als

C. N. gehen die 5 ersten Bände nur erst bis zum Art. 387 des ersten Buchs, da doch das ganze Werk nur 14 bis 15 Bände ausmachen soll.

diejenigen Gesetze, die von den Römern am wenigsten ihren verschiedenen politischen Systemen untergeordnet worden wären [2]).

III. In dem Familienrechte, die Vererbung des Vermögens mit eingeschlossen, hat man dagegen das römische Recht auch schon um deswillen verlassen, weil man annahm, dafs die Römer bey diesem Gegenstande zu sehr ein politisches System zur Grundlage genommen, d. h. dafs sie den Rechtszustand im Innern der Familie zu sehr nach dem Interesse des Staats eingerichtet, folglich in allen darauf Bezug habenden Gesetzen zu sehr sich nach regierungsrechtlichen Motiven gerichtet hätten. Dieser Weg, welches eben derfelbe war, den man während der Revolution leidenschaftlich verfolgte, sollte im C. N. möglichst gemieden werden [3]).

2) Exposé des motifs zu dem Gesetze vom 3. Sptbr. 1807.

3) „A l'égard des deux autres parties du Code civil ayant pour objet l'organisation des familles et la transmission de propriété, ni le droit romain, ni la législation civile d'aucune contrée de l'europe ne portaient sur des principes qui la missent à l'abri de toutes les vicissitudes des gouvernemens" — „L'empereur a considéré que les institutions les moins éloignées de l'ordre naturel, seraient aussi dans l'ordre politique les plus moins variables, et qu'elles seraient plus difficilement anéanties, même par les

IV. Es versteht sich nach dem Plane des C. N. von selbst, dafs es der französischen Legislation nicht einfallen konnte, das reichhaltige Detail, worin man in den römischen Rechtssammlungen die Principe entwickelt findet, mit zu übertragen. Dieses Detail ist der Doctrin überlassen worden, um bey Erklärung und Anwendung der in den C. N. geflossenen Grundsätze zum Führer gebraucht zu werden; um die Grundsätze selbst, durch Aufhellung ihres Geistes, fruchtbarer und ergiebiger zu machen, und so dem Gesetze zur Aushülfe zu dienen. In dieser Hinsicht steht denn das römische Recht mit den übrigen officiellen Interpretations-Hülfsmitteln, nahmentlich mit den verschiedenen Discussionen des C. N., in Einem Range und in Einer Reihe.

V. Übrigens zeigte sich die Gelegenheit, aus dem römischen Rechte zu schöpfen, nirgends so

bouleversemens révolutionnaires.“ — „Ne chercher dans l'organisation des familles que leur plus grand bien et l'union la plus intime des membres qui la composent, se conformer à l'affection présumée du chef de famille dans la transmission des biens, tels sont les principes naturels auxquels l'empereur n'a fait éprouver que très-peu de modifications exigées par la constitution même de l'empire, dans lequel il est le pere commun et le conservateur de toutes les familles.“ Exposé des motifs zum Gesetze vom 3. Sptbr. 1807.

erwünscht, als da, wo sich Übereinstimmungen zwischen dem Droit écrit und coutumier fanden, oder wo sich wenigstens mit Leichtigkeit ein Vergleich zwischen beyden stiften liefs.

§. 4.

Noch ein anderes Ziel hatte man bey der Art und Weise, wie man das römische Recht zu benutzen suchte: die Collisionen zwischen Justinians Pandecten und Codex, und dann wieder zwischen beyden und den vaterländischen Rechten, zu heben, und den daraus entstandenen Controversen der Rechtsgelehrten ein Ende zu machen [1]).

Freylich ist wohl noch manche Controvers unentschieden zurückgeblieben [2]). Auch kann es nicht fehlen, dafs aus dem C. N. selbst nicht allmählig wieder neue Controversen hervorwachsen

1) S. Exposé des motifs zum Gesetze vom 3. Sptbr. 1807. Der Art. 1293 entscheidet z. B. eine Controvers des gemeinen Rechts dahin, dafs die Schuld, wenn sie Alimente zum Gegenstande hat, nicht zur Compensation gebracht werden kann.

2) So z. B. bestand der Hauptzweck eines Gesetzes vom 3. Sptbr. 1807 in der Entscheidung einer bey dem C. N. Art. 2123 zurück gebliebenen Controvers. Jenes Gesetz steht im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 231—235, und die Discussion dazu im Moniteur, 1807. No. 238. 248.

sollten; so gewiſs nicht, als es bey näherer Anwendung und Entwickelung eines Rechtsprincips leicht mehrere Ansichten und Meinungen geben kann. Controversen dieser Art und dieses Ursprungs werden kommen und wieder vergehen; sie werden nur so lange dauern, bis sich in der Praxis eine feste Meinung, ein Système d'application, über sie bildet, und bis sie insonderheit durch den Cassationshof, als den groſsen einstimmigen Regulator, ihr veränderliches Ansehen verlieren.

Controversen sind von jeher die unvermeidliche Folge davon gewesen, daſs keine Legislation ohne doctrinelle Bearbeitung fertig werden kann, so sehr sich auch mancher Gesetzgeber, und nahmentlich auch Justinian, gegen eine solche Begleiterin zu sträuben gesucht hat. Wo aber die Jurisprudenz Spielraum hat, da behauptet die Subjectivität ihr Recht. Der Sinn des Gesetzgebers geht, da er durch Andere zur Anwendung kommt, nicht bloſs vom Papier, sondern auch von den Köpfen derer aus, welche die Anwendung zu machen haben. Daher denn das Glück einer Legislation am Ende im wirklichen Leben nicht mehr von ihrer eigenen Vortreflichkeit, als von den Köpfen und Herzen der Juristen abhängt. Dazu kommt, daſs es desto mehr Controversen geben muſs, je neuer eine Legislation noch ist. Erst unter einer fortgesetzten Cultur der Jurisprudenz lösen sich immer mehr und mehr

Zweifel, und bildet sich mehr und mehr ein stetiger Gebrauch.

Wir sind aber hier nicht geneigt, Controversen und Zweifel aufzusuchen. Diejenigen, welche man sucht, sind immer die schlechtesten. Die besten sind die, welche sich in der Praxis von selbst darbieten. Von den bereits zur Sprache gekommenen wollen wir beyspielsweise nur die anführen, welche sich auf die Vereinigung von Art. 48 und 170, auf die Erklärung des Art. 168, auf die Vergleichung des Art. 146 und 228, auf die Erklärung des Art. 972, desgleichen des Art. 343 und 350, ferner des Art. 112 und 745, auf den Widerspruch zwischen Art. 113 und 136, beziehen.

Der Streit über Art. 745, zwischen den Herren *Lassaulx* und *Pfender*, wegen der Frage, ob unter den Descendenten auch dann Repräsentation eintrete, wenn jene mit dem Erblasser gleich nahe verwandt sind, oder nur dann, wenn einige näher zum Erblasser stehen, als die anderen, ist leicht aus dem Verhältnisse zu schlichten, in welchem dieser Artikel zum römischen Rechte steht. — Zwey andere von jenen Controversen, zu den Art. 113. 136. 112, lassen sich aus den zum Code gehörigen Acten mit Sicherheit entscheiden. Denn der scheinbare Widerspruch zwischen Art. 113 und 136 klärt sich aus den Discussionen auf.

Der Art. 112 liefert einen besonders interessanten Beleg, mit wie grofsem Nutzen jene Acten bey Erklärung des Code gebraucht werden können. Es disponirt nämlich dieser Artikel: „das Gericht der ersten Instanz solle über die Verwaltung der Güter eines Abwesenden verfügen." Welches Gericht ist hier gemeint: das, in dessen Bezirk der Abwesende wohnte? oder das, in dessen Bezirk seine Güter liegen? Der Justizminister trug, Inhalts der Acten, ausdrücklich darauf an, dafs nur dem ersten Gerichte jene Befugnifs zustehe, weil dasselbe allein beurtheilen könne, ob jemand vermuthlich abwesend sey, und weil im anderen Falle leicht mehrere Tribunale entgegen gesetzte Verfügungen erlassen könnten. Dieser Vorschlag ward auch, nach einigen Widersprüchen, in der Sitzung vom 25. Nov. 1801 genehmiget, jedoch blos aus Versehen nicht in die endliche Abfassung übertragen [3]. — Über zwey andere jener Controversen, zu den Art. 343. 350. 972, welche sich zuerst in der Praxis zeigten, hat bis jetzt noch kein stetiger Gerichtsgebrauch eintreten wollen. Die zum Art. 343 und 350 gehörige Frage: ob ein Vater oder eine Mutter ein anerkanntes natürliches Kind adoptiren könne, ist, so viel allein wir

3) Wie in *Lassaulx's* Journal, Jahrg. II. Heft 9. S. 248 bemerkt wird.

wissen, drey Mahl verneinend, und zwey Mahl bejahend entschieden worden, und ein Mahl, wegen getheilter Meinungen der Richter, unentschieden geblieben. Das letztere trug sich bey dem Appellationshofe zu Brüssel zu, woselbst die Meinungen bey der ersten Abstimmung getheilt waren, und nur erst, nach Zuziehung von noch drey anderen Richtern, die affirmative Meinung obsiegte. Was hiernächst den Art. 972 betrifft, so schreibt er zur Gültigkeit eines Testaments vor, daſs es nicht allein von dem Notar, der es aufnimmt, niedergeschrieben werde, sondern daſs auch ausdrückliche Meldung davon geschehe, daſs es von ihm niedergeschrieben worden sey. Nun ist der Fall schon zu verschiedenen Mahlen zur gerichtlichen Erörterung gekommen, daſs der Notar ein Testament wirklich geschrieben, aber die Meldung nicht gethan hatte, daſs er es niedergeschrieben habe, sondern nur die, daſs es ihm dictirt worden sey. Mehrmals sind dergleichen Testamente bey den französischen Gerichten für null und nichtig erkannt worden. Das Instanzgericht zu Mondidier hat jedoch auch einmal für die Gültigkeit gesprochen.

§. 5.

Auſser dem römischen Rechte sind aber auch die eigenen früheren Rechte und Gesetze Frankreichs als Quellen des C. N. mit anzuführen, und sie sind als solche von *Dard*,

Dufour und anderen Quellensuchern[1]) von Artikel zu Artikel nachgewiesen worden. Sie sind ihrem rechtlichen Charakter nach von gedoppelter Art. Einige geben allgemeines französisches Recht, andere nur provincielles oder locales. Zu diesen gehören die Coutumes und Statuts; zu jenen die Ordonnanzen und die Gesetze der Revolutionsperiode.

I. Unter den Coutumes verwarf man alles, was, als Überbleibsel des Mittelalters, mit dem jetzigen Geiste der Zeit in Widerspruch stand, und schon um deswillen bisher eine Quelle endloser Controversen werden mufste, weil sich alles mit dem Geiste der Zeit ins Gleichgewicht zu setzen sucht, und folglich nichts natürlicher ist, als dafs alles, was sich gleichwohl dagegen zu erhalten strebt, Anfechtungen erfahren, und sich in einen Krieg zwischen dem alten und neuen Geist verwickelt sehen mufs. Kam es aber auf eine Auswahl unter mehreren Coutumes an, die von dieser Seite nichts gegen sich hatten, so giengen wohl mit Recht diejenigen vor, welche am weitesten herrschten, oder welche am leichtesten mit dem angenommenen Systeme der Legislation verschmolzen werden konnten.

1) S. oben Cap. 1. §. 27. No. 4 u. ff.

II. Was die königlichen Verordnungen betrifft, so erklärt sich der Discours préliminaire du Projet de Code civil im allgemeinen dahin: „En examinant les dernières ordonnances royales, nous en avons conservé tout ce qui tient à l'ordre essentiel des sociétés, au maintien de la décence publique, à la sûreté des patrimoines, à la prospérité générale“ [2]).

III. Unter den von der Nationalversammlung gegebenen Civilgesetzen hat man alle die unangetastet gelassen, welche entweder mit den großen Veränderungen in der politischen Ordnung der Dinge in Verbindung standen, oder an sich selbst den Vorzug vor abgenutzten und abgängigen Einrichtungen zu verdienen schienen [3]).

2) So sind z. B. Art. 976 und 977 des C. N. aus der Ordonnanz vom J. 1735. Art. 9, bis auf einige unbedeutende Abänderungen, geflossen. Vorzüglich sind es die Ordonnanzen von Ludwig XIV., welche man berücksichtiget hat. „Ils offrent le choix éclairé des dispositions les plus sages que l'on retrouve dans nos coutumes ou dans les anciens dépôts de la législation française.“ *Portalis* Exposé général du Code civil; Procès-verbal du 4. frimaire X.

3) Der Discours préliminaire setzt hinzu: „Il faut changer, quand la plus funeste de toutes les innovations seroit, pour ainsi dire, de ne pas innover. On ne

§. 6.

Dagegen ist nicht eben wahrzunehmen, daſs auf die neueren Versuche der Deutschen im Fache der Legislation bey der Organisation des C. N. Rücksicht genommen wäre. Zwar hat das Bureau der auswärtigen Gesetzgebung zu Paris, bestehend aus *Brosselard*, *Weiſs* und *Lemierre*, in der Zeit, als die Ausarbeitung des C. N. im Werke war, das Allgemeine Landrecht für die preuſsischen Staaten auf Befehl des Justizministers in das Französische übertragen[1]). Auch in den Discussionen über den C. N. sind die Bestimmungen dieses Landrechts hin und wieder ausdrücklich mit gewürdiget, oder sonst in Vergleichung gestellet worden. So viel wir aber bemerkt haben, ist das

doit point céder à des préventions aveugles. Tout ce qui est ancien a été nouveau; l'essentiel est d'imprimer aux institutions nouvelles ce caractère de permanence et de stabilité qui puisse leur garantir le droit de devenir anciennes."

1) Unter dem Titel: „Code général pour les états prussiens, traduit en français par les membres du bureau de législation étrangère, et publié par ordre du grand-juge. Edition originale, de l'imprimerie impériale. A Paris, chez A. Galland. 1804." 5 voll. 8. — Zur Beurtheilung dieser Übersetzung findet sich ein interessanter Beytrag in dem oben (Cap. I. §. 15. No. 8) angeführten Werke des *Scip. Bexon*, gleich vorn im Avertissement.

Resultat der Discussion nie für das preufsische Landrecht ausgefallen; bisweilen sogar, z. B. bey der Lehre von der Abwesenheit, mit ziemlich harter Abfertigung, sehr bestimmt gegen dasselbe. Es verlohnte sich jedoch der Mühe, die Fälle aufzusuchen, wo gleichwohl uns Deutschen das allgemeine Landrecht zweckmäfsiger zu disponiren scheint, als der C. N. [2]).

Portalis stellte den C. N., schon während der Discussion desselben, allen früheren Büchern oder Sammlungen der Gesetze darin entgegen, dafs letztere in der Sache selbst nichts Neues gestiftet, sondern sich lediglich begnügt hätten, das Alte zu sammlen und zu ordnen. Das bemerkte er von dem Gesetze der zwölf Tafeln, von dem Justinianischen Codex, von den Ordonnanzen Ludwigs XIV.; eben das bemerkte er auch von der neuen preufsischen Legislation, welche bey ihm die Reihe blofs formal neuer Gesetzgebungen beschliefst. „De nos jours Frédéric II., roi philosophe, a-t-il fait autre chose que de réunir avec méthode les regles et les principes, que nous avons reçus des Romains et qui ont civilisé l'Europe. Le Code général de Prusse, qui a été plus récemment publié, a plus

2) Man vergleiche, um wenigstens auf einen solchen Fall aufmerksam zu machen, den Art. 1674 des C. N. mit Bd. 1. Tit. 12. §. 59 des A. P. L.

d'étendue que celui de Frédéric, mais il n'a été que le gardien sage et fidèle de toutes les maximes reçues; il a même respecté les coutumes locales" [3]).

§. 7.

Das Resultat der bisherigen Erörterungen in Ansehung der Quellen des C. N. ist in einer tabellarischen Darstellung folgendes:

3) Exposé général du Code civil; Procès-verbal du 4. frimaire X. — Auf ähnliche Weise urtheilte der Staatsrath *Bigot-Préameneu* ganz neuerlich in dem Exposé des motifs zum Gesetze vom 3. Sptbr. 1807 in folgenden Worten: „La seule tentative faite dans les tems modernes pour composer un Code civil est celle de Frédéric, roi de Prusse, et quoiqu'elle n'ait pas été suivie du succès, elle honore cependant sa mémoire. Il se crut sans doute hors d'état de prendre directement part à cet ouvrage; et d'ailleurs il ne se trouva point dans des circonstances où il pût faire sans inconvéniens des changemens aux anciennes lois, aux anciens usages de son pays. Le Code auquel il a donné son nom, est une compilation dans le genre de celle qu'ordonna Justinien; et quoique l'ordre des matières y soit plus méthodique, il ne présentait encore nullement le modèle d'un plan simple et resserré dans les proportions convenables pour que la masse des citoyens pût le concevoir et s'en servir facilement. Il suppose une science approfondie, tant des lois anciennes du pays, que du droit romain. La carrière a donc resté dans ce pays également ouverte aux seuls jurisconsultes."

I. Im Ganzen läſst sich so viel behaupten, daſs das erste Buch fast ganz von neuer Erfindung und Composition ist[1]). Unter allem aber, was in diesem Buche neu ist, erscheint die Adoption als das neueste. Im zweyten und dritten Buche herrschen dagegen die Grundsätze des römischen Rechts durchaus. Aber nicht bloſs von Stelle zu Stelle, und von Buch zu Buch zeigt sich die Übereinstimmung; sondern es ist auch die auf das römische Recht doctrineller Weise durch ganz Europa gegründete Wissenschaft des Rechts, worin der Geist der Gesetze ruht, welche den C. N. ausmachen. Es läſst sich daher, eben so wie vormahls, eine Wissenschaft des französischen Civilrechts nicht wohl anders darstellen, als vom römischen Rechte her. Selbst in der Methode trifft man zum Theil das römische Recht, vorzüglich die Instituten Justinians, wieder. Es handelt z. B. ein Titel im C. N. von den Quasi-Contracten; ein anderer von den Quasi-Delicten.

1) Und doch weiſs *Dard* (S. oben Cap. 1. §. 27. No. 4) fast bey jedem Artikel ein römisches Gesetz, als angebliche Quelle, nachzuweisen. So z. B. läſst sich bey Art. 2. die *L. 7. C. de LL.* bey Art. 6 die *L. 45. D. de R. J.* und *L. 6. C. de pactis* anführen. Aber es sollte wohl richtiger heiſsen, der Art. 2. des C. N. stimme z. B. mit der *L. 7. C. de LL.* überein, als daſs jener aus dieser geschöpft sey. Denn offenbar sind beyde Stellen aus einer

II. Geht man auf das **Einzelne** der beyden letzteren Bücher insonderheit ein, so tritt *A.* bald die römische, bald die ältere und mittlere französische Legislation hervor. 1. Aus dem römischen Rechte sind nahmentlich geschöpft: *a.* die Principien über die Interpretation der Schenkungen unter den Lebendigen und der Testamente, und der übrigen letzten Willenserklärungen; *b.* die Principien über die Conventionen und Contracte überhaupt, mit Ausnahme des Ehe- und Pfandvertrags. 2. Aus den vorherigen französischen Rechten sind entlehnt nahmentlich: *a.* die Regeln der Successionen; *b.* die Lehren von der Form der Schenkungen unter den Lebendigen und der Testamente; wobey die schönen Ordonnanzen von *d'Aguesseau* mit zum Grunde liegen; *c.* die Lehre von der Fähigkeit zu disponiren und zu erwerben; wobey man sich das Gewohnheitsrecht und einen entschiedenen Gerichtsgebrauch zu Nutze gemacht hat. *B.* Dagegen war es nöthig, neue Systeme zu schaffen, ohne jedoch abermahls ganz ohne Grundlage zu seyn: 1. für den Ehecontract, welcher sich im Gewohnheitsrechte ganz anders, als im geschriebenen Rechte, normirt fand; 2. für die Hypotheken, in

dritten Quelle, dem allgemeinen Rechte der Vernunft, geschöpft.

Ansehung welcher man sich theilte zwischen der Theorie des Edicts v. J. 1771, und der des Gesetzes vom 11. Brumaire VII. *C.* Die übrigen Materien boten nur einige Fragen dar, welche zu entscheiden waren, während man es übrigens beym Alten lassen konnte.

Sechstes Capitel.

Gültigkeit der älteren Gesetze neben dem Codex Napoleon.

§. 1.

In wie fern läſst der C. N. die älteren Rechte und Gesetze noch gelten, an welche er sich angeschlossen hat? Über diese Frage herrschen, wie wir zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, zum Theil sehr unrichtige Begriffe im Publicum, aus welchen sich eine Menge schiefer Urtheile, nahmentlich über Mangelhaftigkeit, Magerkeit und Incohärenz der neuen Gesetzgebung, erzeugt hat.

Vor allen Dingen ist nicht zu übersehen, daſs die Frage von der Gültigkeit der älteren Gesetze mit und neben dem C. N. bloſs von den Fällen zu verstehen ist, welche n e u e r sind als der C. N. Denn was die älteren Fälle betrifft, so sagt der C. N. Art. 2 selbst, wie die *L. 7. C. de LL.* und mehrere

andere Gesetze des römischen Rechts, daſs das Gesetz keine zurückwirkende Kraft habe [1]).

Dieser Gebrauch der älteren Gesetze bey den älteren Fällen wird erst dann, und nicht eher, aufhören, als bis die Vergangenheit rechtlich abgemacht seyn wird. Es wird aber natürlich noch eine gute Zeit hingehen, ehe es dahin kommt. Eben darin besteht eine der Hauptunbequemlichkeiten, die mit Einführung einer jeden neuen Legislation verbunden sind, daſs lange Zeit hindurch ein gedoppeltes Recht zu lernen, zu lehren und anzuwenden ist, eins der Vergangenheit, und das andere der Gegenwart. Wie sehr jenes in Frankreich noch in Übung sey, beweist allein schon die Jurisprudenz des Cassationshofes, welche insbesondere voll ist von solchen früheren Rechtsfällen, deren Entscheidung aus der intermediären Gesetzgebung zu schöpfen war [2]).

1) S. *Schömann's* Erläuterung der Civilgesetzgebungen Napoleons und Justinians. Heft 1. S. 19—21.

2) Selbst in den neuesten Jahrgängen der Jurisprudence von *Sirey* sind die Fälle noch selten, die von dem Cassationshofe aus dem C. N. entschieden, gegen die übrigen, die nach den älteren Gesetzen abgeurtheilt worden sind. Bey den Appellationshöfen hingegen kommt die Anwendung des C. N. schon stärker zum Vorschein; aus

§. 2.

Wenn es zwar allerdings gewiſs ist, daſs der C. N. keine zurückwirkende Kraft haben soll, so zeigen sich gleichwohl bey der Anwendung dieses Princips Ausnahmen, oder eigentlich nur Modificationen:

I. Wenn der C. N. zur hermeneutischeu Erklärung eines älteren Gesetzes benutzt wird. In diesem Falle wird er zwar allerdings auf die Vergangenheit zurück bezogen; selbst in Übereinstimmung mit römischen Gesetzen [1]). Aber es ist doch nicht eigentlich der C. N., welcher hier rückwärts zur Anwendung kommt, sondern das römische Recht, oder ein anderes früheres Gesetz, welches vorwärts seine Auslegung findet [2]).

Ja, es giebt bereits Fälle, daſs der C. N. selbst schon wieder seine Auslegung vorwärts durch ein noch neueres Gesetz gefunden hat, und daſs folglich letzteres auf den C. N. zurück wirkt. Das ist nah-

dem sehr natürlichen Grunde, weil die Rechtssachen später an den Cassationshof, als an die Appellationshöfe, gelangen.

1) S. *Schömann* a. a. O. S. 19.

2) Beyspiele finden sich in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 4. S. 303. Heft 5. S. 416.

mentlich zu behaupten von dem Gesetze vom 4. Sptbr. 1807, welches den Sinn und die Wirkungen des Art. 2148 des C. N., betreffend die Inscription der hypothecarischen Forderungen, bestimmt [3]. So entschieden aber die rückwirkende Kraft hier auch ist, so kommt sie, nach ausdrücklichem Inhalte dieses Gesetzes, den rechtskräftig bereits entschiedenen Fällen, sollte auch Einzelnen durch eine unrichtige Deutung oder Anwendung des Art. 2148, als des früheren Gesetzes, wirklich zu viel geschehen seyn, dennoch nicht mit zu Gute [4]. Auch in diesem letzteren Umstande stimmt das römische Recht überein [5].

II. Eine andere Ausnahme entsteht, wenn von solchen Fällen oder Geschäften die Rede ist, die unter der Herrschaft des älteren Rechts angefangen,

3) Im Supplément des Codes Napoléon et de procédure civile — par *Rondonneau.* S. 242—245.

4) „Un effet rétroactif donné à une loi serait une calamité publique à laquelle on ne saurait comparer des torts, soufferts par quelques particuliers. On ne pouvait craindre l'oubli d'un principe tutélaire de la société, même quand il n'aurait pas été gravé sur le frontispice de ce Code qui, sous l'empreinte de ce qu'il y a de plus auguste, va devenir la législation de plusieurs peuples.“ Exposé des motifs zu diesem Gesetze; im Moniteur. 1807. No. 238.

5) *L.* 51. *C. de episc. et clericis. Nov.* 19. *praef. in f.*

und des neueren beendigt worden sind, folglich gerade in den Scheidepunct der beyden Legislationen fallen. Der C. N. scheint hier dem ersten Anscheine nach das Princip, daſs das Gesetz nicht zurück wirke, weiter gelten lassen zu wollen, als es das römische Recht thut. Denn nach letzterem[1]) soll ein neues Gesetz auch schon auf *pendentia negotia* gezogen werden; welches dem C. N. wenigstens in Ansehung der Verjährung geradezu entgegen läuft, indem dieser Art. 2281 verfügt, daſs die Verjährungen, welche zur Zeit der Publication des neuen Verjährungs-Gesetzes schon ihren Anfang genommen haben, noch nach den alten Gesetzen beurtheilet werden sollen. Allein was hier wegen der Verjährung verfügt worden ist, läſst sich auf andere Fälle wohl nicht ohne Unterschied ausdehnen.

Insbesondere entstand ein groſser Streit, wie es in Ansehung der Processe, die am 1. Jan. 1807, als dem Tage, mit welchem der C. d. P. c. in Kraft trat, noch rechtshängig waren, zu halten sey; ob bey ihnen das fernere Verfahren noch nach der alten, oder nach der neuen Form fortlaufe. Die Ge-

1) „*Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari, nisi nominatim et de praeterito tempore, et adhuc pendentibus negotiis cautum sit.*" *L. 7. C. de LL.*

richte sahen die Sache eine Zeit lang hier so, dort anders an [2]). Zur Niederschlagung der Zweifel erfolgte aber bald das transitorische Gutachten des Staatsraths über die Instruction der vor und seit dem 1. Jan. 1807 angefangenen Processe, vom 6. Jan. 1807, bestätiget in dem kaiserlichen Lager von Preufsisch-Eylau am 16. Febr. 1807 [3]).

Eben so ist die Frage in den Gerichten oft zur Sprache gekommen, ob ein Testament gültig sey, welches an den zur Zeit seiner Errichtung vorgeschrieben gewesenen Förmlichkeiten keinen Mangel leidet, wohl aber an denen, die der C. N. verlangt, wenn der Erblasser erst nach der Publication des letzteren verstorben ist. Erst nach vielem Processiren ist die Bejahung der Frage durch mehrere gleichförmige Erkenntnisse der Appellationshöfe zu Brüssel und Paris, so wie des Cassationshofes, für die Praxis ausgemacht worden [4]). Die Bejahung

2) Vergl. den Praticien français; z. B. T. 2. S. 5—12.

3) Abgedruckt in dem Supplément des Codes par *Rondonneau*, S. 208; desgleichen in dem eben gedachten Praticien français, T. 3. S. 441. — Vergl. mit diesem Gutachten des Staatsraths *Nov.* 115. c. 1.

4) S. *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 3. S. 223—236.

hat aber sogleich zu einer anderen Frage geführt: wie dann, wenn das Testament auch den Gesetzen nicht gemäſs ist, welche zunächst vor dem C. N. galten, sondern in die Periode noch früherer Gesetze fällt? Ist es also z. B. auch dann gültig, wenn es vor den Gesetzen vom 17. Nivose und 22. Ventose II errichtet worden ist, und eine von diesen Gesetzen für nichtig erklärte Universal-Verfügung enthält? Und, im Falle der Verneinung, theilt sich alsdann die Nichtigkeit der Universal-Verfügung dem ganzen Testamente mit, oder müssen wenigstens die darin enthaltenen Particular-Verfügungen vollzogen werden [5])?

Man wird leicht gewahr, daſs die Schwierigkeiten mehr factisch als rechtlich sind, und daſs, um sie zu lösen, alles darauf ankommt, das Princip nach der jedesmahl vorliegenden Natur der Sache richtig zu entwickeln. Alles beruht demnach auf dem Umstand, ob und wie fern eine Handlung oder ein Geschäft, als eine factische Erscheinung betrachtet, in rechtlicher Hinsicht trennbar ist, und in welchem Puncte sich die Trennung vornehmen läſst. Ist die Handlung nicht trennbar, so gehört sie entschieden noch ganz der alten Legislation.

5) S. auch hierüber mehrere Präjudicien bey *Lassaulx*, a. a. O.

Wo aber im entgegengesetzten Falle die Trennung geschehen, und wie danach getheilt werden müsse, — um darüber Regeln auszumitteln, bedarf es einer weiteren Deduction des Princips, die uns aber hier zu weit führen würde.

§. 3.

Die Frage ist hier also nur die, ob und wie fern die älteren Gesetze und Rechte neben dem C. N. für die Zukunft[1]) zu gelten fortfahren. Die französische Legislation hat sich darüber ausdrücklich erklärt, in dem wichtigen und gleichwohl nicht in dem Umfange des C. N. selbst liegenden Art. 7 des Gesetzes vom 30. Ventose XII [2]), wo es heiſst: „Von dem Tage an, da die Gesetze des C. N. in Kraft treten, haben die römischen Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeinen und

1) Die Zukunft datirt sich für den ganzen C. N. nicht von Einem Termine an; sondern jedes Gesetz hat seinen besonderen Zukunfts-Termin, nach Maſsgabe der Zeit seiner Publication.

2) Bey dem C. d. C. befindet sich die Disposition über sein Verhältniſs zu den älteren Rechten gleichfalls auſser dem Umfange dieses Codex, und bildet den Art. 2 eines eigenen Gesetzes vom 15. Sptbr. 1807. Dagegen verhält sich dieses bey dem C. d. P. c. anders. Da ist die ähnliche Disposition im Codex selbst, Art. 1041, enthalten. Worin mag der Grund dieses Unterschieds liegen?

die besonderen Localgewohnheiten, die Statuten und Verordnungen in den Materien, welche der Gegenstand der besagten Gesetze sind, woraus die gegenwärtige Gesetzsammlung besteht, keine verbindliche Kraft mehr, als allgemeine oder als besondere Gesetze."

I. Um den Sinn der Gesetzgebung bey diesem Artikel gehörig aufzufassen, und ihn vollständig darzustellen, muſs man mehrere Hülfsmittel der Interpretation in Anwendung bringen. Theils ist die Discussion und Geschichte des Artikels zu Rathe zu ziehen [3]). Theils sind mehrere legislative Erläuterungen des gedachten Artikels, vorzüglich in Gutachten des Staatsraths und Instructionen des Groſsrichters vorhanden, welche sich mit Nutzen gebrauchen lassen [4]). Theils endlich ist der Artikel in den Jahren seit Einführung des C. N. schon die Grundlage mancher Urtheile der Appellationshöfe und des Cassationshofes geworden, so daſs sich durch die reichhaltige Jurisprudenz, welche darüber vorhanden ist, bereits eine ziemlich vollständige und dabey sichere Theorie der Anwendung

3) Man findet sie unter andern in: *Jouanneau* et *Solon* Discussions, T. I. S. I u. ff. *Maleville* Analyse, T. I. Vorrede, S. VII. T. 4. S. 409. 413 u. ff. *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. 106 — 110.

4) Ihrer wird in der Folge näher zu gedenken seyn.

des Artikels (système d'application) aufstellen läfst [5]).

II. Insonderheit bieten sich einige Zweifel dar, wenn man jenen Art. 7 mit den ähnlichen Dispositionen des Gesetzes vom 15. Sptbr. 1807. Art. 2, und mit dem Art. 1041 des C. d. P. c. vergleicht. Das Gesetz vom 15. Sptbr. 1807. Art. 2 verfügt: „Von dem Tage an, da der Code de Commerce in Kraft tritt (1. Jan. 1808) sind abgeschafft alle älteren Gesetze, so fern sie solche Gegenstände des Handelsrechts betreffen, worüber in dem C. d. C. disponirt worden ist." — Dagegen drückt sich der Art. 1041 des C. d. P. c. also aus: „Von dem Tage an (1. Jan. 1807) sind abgeschafft alle auf das Verfahren in Civilsachen Bezug habenden Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Verordnungen."

In diesen beyden Stellen sind die älteren Rechte schlechtweg, nicht aber ausdrücklich blofs als Gesetze, abgeschafft. Ja in der letzten Stelle, welche den C. d. P. c. betrifft, ist gar nicht einmahl des Unterschiedes, ob das ältere Recht mit dem

5) Dergleichen Urtheile finden sich in der Jurisprudence de la cour de cassation par *Sirey*, und in den damit zu verbindenden Supplementen; z. B. an 1807. Supplément. S. 12. 54. 56.

C. d. P. c. concurrirt oder nicht, gedacht worden. Es könnte daher scheinen, als habe bey dem C. d. P. c. der Fall überall gar nicht statuirt werden sollen, daſs das frühere Recht über einen Fall verfügt habe, worüber jener schweige, und als habe bey dem C. d. C. dieser Fall zwar statuirt, aber in jenem Art. 2 über den Umstand, ob und in welcher Eigenschaft alsdann das frühere Recht mit diesem Codex zu verbinden und neben ihm zu Hülfe zu rufen sey, nichts entschieden werden sollen. Allein wer wird läugnen, daſs es eine Menge von Gegenständen gebe, worüber beyde Codices, der C. d. C. und der C. d. P. c., nicht disponiren [6]), und daſs folglich jener Fall statuirt werden müsse. Dieses aber einmal vorausgesetzt, so erklären sich beyde Stellen, insbesondere die, welche den C. d. C. betrifft, leicht von selbst aus dem zuerst gedachten Art. 7 des Gesetzes vom 30. Vent. XII dahin, daſs die älteren Gesetze auch in Ansehung des C. d. C. und des C. d. P. c. nur als Gesetze, und nur bey eintretender Concurrenz, nicht ferner mehr gelten sollen.

§. 4.

In einer tabellarischen Darstellung der Unterschiede, worauf es hier ankommt, läſst sich der

6) Vergleiche, so viel den C. d. P. c. betrifft, den Commentaire sur le Code de procédure civile par *Delaporte*, T. 2. S. 499.

vollständige Sinn des Gesetzes vom 30. Ventose XII Art. 7 unfehlbar am besten übersehen [1]).

I. Ist die Rede von solchen Materien, welche den Gegenstand der Gesetze des C. N. ausmachen [2]), so collidiret *A.* entweder der C. N. mit dem Alten. Dann versteht es sich von selbst, daſs das neuere Gesetz dem älteren vorgeht, und dieses durch jenes aufgehoben ist. Der C. N. hat es nicht für nöthig gefunden, diese Wahrheit noch besonders auszusprechen, um sich, wie es in den Discussionen hieſs, mit etwas Unnützem nicht zu überladen [3]). Ist aber *B.* keine Collision vorhanden, sondern schweigt der C. N., während das ältere Recht redet, dann ist der Fall vorhanden, auf welchen der Art. 7

1) Ich mache nochmahls darauf aufmerksam, daſs hier nur das juristisch-practische Verhältniſs zwischen dem C. N. und den älteren Rechten und Gesetzen in Frage ist. Das historische war der Gegenstand des vorigen Capitels.

2) Nur diesen Fall berücksichtiget directer Weise der gedachte Artikel des Gesetzes vom 30. Ventose XII.

3) „C'est un principe général que les lois subséquentes abrogent les lois antérieures. On eût donc craint de surcharger le Code d'un article inutile, si l'on eût prononcé formellement l'abrogation des anciennes lois, sous ce rapport." Le consul *Cambacérès*, Procès-verbal du 17. ventose an XII.

des gedachten Gesetzes unmittelbar geht. Hier ist zu bemerken: 1. Man hat in diesem Falle die älteren Gesetze weder schlechtweg stehen gelassen, noch sie schlechtweg aufgehoben. Keine von beyden Maſsregeln hat man mit gänzlicher Ausschlieſsung der anderen ergriffen, sondern man hat beyde verbunden, durch Einschlagung eines Mittelwegs. Man hat die älteren Gesetze stehen gelassen, aber nur in der Eigenschaft einer raison écrite; man hat sie aufgehoben, aber nur in der Eigenschaft von eigentlichen Gesetzen. Es ruht folglich in dem Artikel 7 auf den Worten „de loi" und „dans les matières qui sont l'objet des dites lois composant le présent Code" ein vorzügliches Gewicht[4]). Noch während man mit dem Decretiren der einzelnen Gesetze beschäftiget war,

4) Die Gründe für und wider diesen Mittelweg, welche bey der Discussion des Gesetzes vom 30. Ventose in Erwägung kamen, s. bey *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. 141. — Einen ähnlichen Mittelweg hat das neue Badensche Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 eingeschlagen, worin eine jede Verordnung der gemeinen bürgerlichen oder kirchlichen Rechte, auch der älteren oder neueren Landesverordnungen, so fern sie mit jenem constitutionellen Edicte streitet, für aufgehoben und kraftlos erklärt wird, „so daſs diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung, als die Begründung einer Analogie, zur näheren Bestimmung oder Anwendung des Sinns dieses Edicts, wo es etwa deren bedürftig wäre, gestattet seyn soll."

hatte es sich schon, nahmentlich bey den Titeln des services fonciers, du louage, des conventions en général, in der Erfahrung gezeigt, dafs man der älteren Gesetze durchaus nicht entbehren könne, um verschiedene Dispositionen des neuen Codex zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen [5]). Es kam nur darauf an, wie man es zu machen habe, um auf der einen Seite das alte Recht nicht untergehen zu lassen, und doch auf der anderen die neue Legislation oben zu erhalten, und zwar in einem abgesonderten und höherem Range. Dieses Problem hat man durch jenen Mittelweg zu lösen gesucht [6]). Und zwar erstreckt sich 2. diese theilweise Aufhebung des älteren Rechts auf alle Gesetze ohne Unterschied, so fern sie sich in dem gegenwärtigen Falle befinden. Ausdrücklich nennt

5) *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 142.

6) „C'étoit un avantage de ne pas ôter aux tribunaux le secours qu'ils pouvoient trouver dans les lois antérieures, pour se fixer, lorsque le Code civil ne leur offriroit point de lumières". Le consul *Cambacérès*, Procès-verbal du 19. ventose an XII. — „Le droit romain, par exemple, conserve l'autorité de la raison écrite; — mais il faut que sur aucun point de la France il ne fournisse des moyens de cassation". *Bigot-Préameneu*, Procès-verbal du 19. ventose an XII.

zwar der Artikel 7 nur „les lois romaines, les ordonnances, les coutumes, les statuts, les réglemens", nicht aber auch mit die Gesetze der intermediären Periode. Allein es ist kein Grund vorhanden, bey letzteren eine Ausnahme zu machen. *C.* Von diesen beyden Fällen ist ein dritter zu unterscheiden: wenn der C. N. selbst in den Materien, worüber er verfügt, frühere Rechte nennt, die neben und mit ihm gelten sollen. Hier kann am wenigsten Ungewifsheit Statt finden [7].

II. Ist aber ein Gegenstand im C. N. in Frage, worüber nicht verfügt worden ist, der folglich nicht zu den „matières qui sont l'objet des dites lois composant le présent Code" gehört, so ist die Lage der Sache ganz anders. Über diesen Fall ist

7) So z. B. bezieht sich der C. N. Art. 1648. 1753. 1754. 1757 und 1762 auf den Ortsgebrauch. — Art. 1873 wird den Handelsgesetzen und Gebräuchen in Collission der Vorzug vor gewissen Verfügungen des C. N. gelassen. Zu Folge des Art. 2070 sollen die besonderen Gesetze, welche den persönlichen Arrest in Handelssachen erlauben, so wie diejenigen, welche die Verwaltung öffentlicher Gelder zum Gegenstande haben, durch das keine Abänderung erleiden, was im C. N. (Buch 3. Tit. 16) wegen der persönlichen Arreste verfügt worden ist. — Endlich soll es nach Art. 2102. No. 4 bey demjenigen sein Bewenden behalten, was die Handelsgesetze und Gebräuche über die Vindication bestimmen.

wieder keine ausdrückliche Bestimmung vorhanden. Es versteht sich daher abermahls von selbst, — insonderheit bey einem Codex, der sich durchaus mit etwas Überflüssigem nicht hat beladen wollen, — daſs die älteren Gesetze bey dergleichen Gegenständen zu gelten fortfahren, weil sie nicht aufgehoben sind[8]). Es kommt hinzu, daſs der Art. 7 eine Ausnahme in Ansehung der Gegenstände des C. N. macht, woraus sich die Regel in Ansehung der übrigen Gegenstände nur noch mehr bestätiget. Und zwar fahren die älteren Gesetze in diesem Falle fort, als Gesetze zu gelten, ohne bloſs auf das Ansehen einer raison écrite heruntergesetzt zu seyn. Ob sich dieses aber von allen Arten der älteren Gesetze ohne Unterschied behaupten lasse, darüber scheinen die französischen Juristen nicht mit einander einverstanden zu seyn. Verfolgt man das Princip: es sey schon Grund genug, daſs das Geltende nicht aufgehoben sey, um fernerhin zu gelten, in seinem ganzen Umfange, so muſs alles das, was als Gesetz bisher gegolten hat, auch fernerhin als solches gelten, weil es überall nicht, folglich auch nicht in dieser Eigenschaft, aufgehoben worden ist. Wer wird aber

8) „*Quidquid autem hac lege specialiter non videtur expressum, id veterum legum constitutionumque regulis omnes relictum intelligant.*“ *L.* 32. §. 6. *C. de appell.* (VII. 62.)

läugnen, dafs vor der Herrschaft des C. N. auch auf das römische Recht Cassations - Urtheile gebauet worden sind? Gleichwohl macht *Maleville* [9]), dem man, als zweytem Präsidenten des Cassationshofes, zu folgen wohl Ursache hätte, nachstehenden Unterschied: *A.* Entweder es ist die Rede von den römischen Gesetzen, von den Gewohnheiten und statutarischen Rechten. Diese sollen sämmtlich, auch bey den Gegenständen, worüber der C. N. nicht verfügt hat, nur als raison écrite noch gelten [10]). Es versteht sich jedoch von selbst, dafs diejenigen Gewohnheiten und statutarischen Rechte eine Ausnahme hier machen, auf welche der C. N. selbst ausdrücklich verweist, oder in Ansehung deren der Regent erklärt, dafs sie beybehalten werden sollen, oder deren Gegenstände gar nicht zu den Materien gehören, worüber der C. N. verfügt hat [11]).

9) Analyse du Code civil, T. 4. S. 416. — *Locré* berührt in seinem Esprit du C. N. diesen Fall gar nicht unter den „Effets du Code civil sur les lois antérieures." (T. 1. S. 141—143.)

10) Parce que l'empire ne peut plus être régi que par des lois générales et uniformes; et que ces coutumes ne peuvent être citées tout au plus, ainsi que le droit romain, que comme raison écrite." *Maleville* a. a. O. S. 416.

11) Laut der öffentlichen Blätter erhielt das Civiltribunal zu Magdeburg auf seine Anfrage bey dem Hrn. Minister des Innern im Königreiche Westphalen: ob man sich

B. Oder es ist von den Ordonnanzen und den neuen, durch die verschiedenen legislativen Versammlungen gemachten Gesetzen die Rede. Diese sollen als Gesetze zu gelten fortfahren [12]). Das bestätiget sich auch durch ein Gutachten des Staatsraths vom 7. Fruct. XII (25. Aug. 1804); im Supplément des Codes Napoléon et de procédure — par *Rondonneau*, S. 131; auch in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. I. Heft 8. S. 180.

in Fällen der Erbfolge *ab intestato* noch nach Provinzialgewohnheiten zu richten habe, oder ob solche von jetzt an aufgehoben wären, folgende Entscheidung v. 29. Febr. 1808: „Der C. N. hebt alle Gesetze auf, die ihm entgegen sind, und erhält nur diejenigen Local-Statuten bey Kräften, auf welche von ihm Zurückweisung geschieht, oder in Ansehung deren der Landesherr erklärt, daſs sie beybehalten werden sollen." — Der dritte, ausdrücklich hier nicht mit genannte Fall, wenn der Gegenstand eines Statuts zu den Materien gehört, worüber der C. N. gar nicht verfügt hat, lag auſser Veranlassung der Anfrage, und scheint sich ohnehin von selbst zu verstehen. Eben so wenig läſst sich die Entscheidung auf solche statutarische Rechte mit beziehen, die die Natur von Verträgen haben.

12) „Quant aux ordonnances et aux lois nouvelles faites par les différentes assemblées législatives, elle ont encore force de loi quand elles statuent sur des matières étrangères au Code civil; mais elles ne l'ont plus quand elles traitent de matières qui sont l'objet du Code." *Maleville* a. a. O.

§. 5.

An diese tabellarische Darstellung der Sache schliefsen sich auf eine sehr natürliche Weise folgende drey Fragen an:

I. Kann, aufser den bisher erörterten beyden Fällen, nicht noch ein dritter eintreten, wenn ein Gegenstand weder dem C. N., noch auch den älteren Gesetzen bekannt, sondern ganz neu hinzu gekommen ist? Allerdings! Allein dann ist es Zeit, neue Gesetze zu machen. Dafs der Fall im C. N. nicht mit berührt worden ist, kann nicht auffallen; denn eine Legislation braucht, wenn sie Lebenszeichen von sich giebt, nicht zu erklären, dafs sie auch fortleben werde. Nur mufs sie auch ja für solche dritte Fälle wirklich fortleben, wenn sie den Art 4 des C. N. nicht in Gefahr setzen will [1]).

II. Wie und nach welchen Regeln scheiden sich die Fälle ab, in welchen eine Collision da oder nicht da ist, — in welchen der C. N., oder das ältere Recht, — in welchen beyde mit, oder ohne einander — bey einerley Gegenständen anzuwenden sind? — Es ist nicht zu läugnen, dafs

1) „Le juge qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice."

die Praxis an dem allgemeinen Satze des Gesetzes vom 30. Ventose XII. Art. 7: der C. N. liefere nur einen Inbegriff von neuen Gesetzen zu dem bisherigen Rechte, keinesweges einen ganz genügenden Führer hat, sobald es darauf ankommt, in einzelnen gegebenen Fällen eine richtige Rechtsanwendung, nach dem wahren Verhältniſs zwischen dem alten und neuen Rechte, zu machen. Die Erfahrung hat vielmehr schon gelehrt, daſs die Richter hierüber gar oft in Zweifel und Verlegenheit gerathen. In einem Gutachten des Staatsraths vom 4. Thermid. XIII wird ein Grund der häufigen Miſsverständnisse der Gerichte darin gesetzt, „que les officiers de l'état civil ne discernent pas assez soigneusement les divers cas, que la loi a voulu régler de ceux qu'elle a laissée à la disposition des principes généraux et du droit commun" [2]). Wäre es daher nicht vielleicht gut gewesen, wenn die französische Legislation sich darauf eingelassen hätte, das Verhältniſs des C. N. zu dem Alten selbst näher und im Einzelnen, mit Berücksichtigung der vorzüglicheren Fälle, welche in Frage kommen können, zu bestimmen, und dadurch dem Verhältniſs auf eine eben so umfassende als authenti-

2) Abgedruckt in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. 2. Heft 8. S. 189. Auch im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 151.

sche Weise die erforderliche Sanction zu geben? In einer ähnlichen Lage hat wenigstens Preufsen, bey Publication des Allgemeinen Landrechts, diesen Weg mit gutem Erfolge eingeschlagen; wogegen die französische Legislation nur selten, bey diesem oder jenem einzelnen Gesetze des C. N., (z. B. bey Art. 2070) dem etwa entstehenden Zweifel, ob und wie fern dadurch einem älteren Rechte habe derogirt werden sollen, zuvorgekommen ist, oder erst hernach, durch spätere Gesetze, bey einzelnen Lehren, die näheren Bestimmungen über die Anknüpfung des Neuen an das Alte nachgetragen hat [3]). Durch eine allgemeine, auf den ganzen Gegenstand sich erstreckende, und ihn möglichst erschöpfende Verordnung hätte manchen Processen, manchem Widerspruche der abgegebenen Urtheile, vorgebeugt werden können.

Hierauf aber scheint im Geiste des C. N. geantwortet werden zu müssen: man habe auch hier den oft angeführten Grundsatz fest gehalten, dafs das Gesetz nur eine Regel sey, die bey dem Allgemeinen stehen bleibe [4]); die Legislation habe

3) Vergl. z. B. auch das Gutachten des Staatsraths vom 7. Fruct. XII, in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. I. Heft 8. S. 180. Auch im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 131.

4) An diesen Grundsatz ist die Praxis auch in Frankreich so wenig gewohnt, dafs der Staatsrath gar oft Ver-

im C. N. nur den Kern gepflanzt, nicht den Baum; der Baum solle in der Praxis aufwachsen, um darin fortwachsen zu können; die Aufziehung desselben koste zwar etwas; sie koste wenigstens Processe; aber die Kunst der Anpassung des Rechts an das Factum könne in privatrechtlichen Verhältnissen nur durch Streit der Privatpersonen ausgebildet und fortwährend geläutert werden; und wer bezahle natürlicher die Kosten dieser Operation, als der, für den sie geschehe?

III. Wenn von der Gültigkeit der älteren Gesetze in ihrem Verhältnisse zum C. N. die Rede ist, so steht dabey dieser, als ein Ganzes, auf der einen, und jene stehen auf der anderen Seite. Aber im C. N. selbst ist ein Gesetz älter, als das andere. Muſs man daher nicht auch fragen: in wie fern gilt das ältere Gesetz des C. N. neben dem jüngeren? und ist die Beantwortung

anlassung hat, in seinen Gutachten von neuem darauf hinzuweisen; z. B. noch in dem Gutachten vom 18. Aug. 1807: „La loi n'est autre chose qu'une règle commune aux citoyens: elle établit les principes généraux sur lesquels reposent leurs droits politiques et civils. Le point de savoir si la règle a été violée dans l'application au droit d'un particulier, est une simple question de fait; il s'agit alors d'exécuter la règle, et non d'en créer une nouvelle." Supplément des Codes — par *Rondonneau*. S. 230.

dieser Frage gleichfalls aus dem Art. 7 des Gesetzes vom 30. Ventose XII zu schöpfen? Daſs bey diesem Artikel mit an den hier in Frage gestellten Fall gedacht worden ſey, muſs wohl bezweifelt werden; aber die Grundsätze, worauf der Artikel beruht, sind gewiſs auch hier anwendbar. Zu einer weiteren Erörterung der Sache ist übrigens hier nicht der Ort, und ich will nur noch bemerken, daſs das practische Interesse jener Fragen sich mit der Bemerkung nicht ganz niederschlagen läſst: eine Collision zwischen zwey Gesetzen des C. N. sey nicht wohl möglich, weil das spätere Gesetz ganz andere Rechtsgegenstände entscheide, als das frühere. Denn eines Theils giebt es allerdings im C. N. über einerley Rechtsgegenstand spätere und frühere Gesetze [5]); und anderen Theils ist es nicht bloſs der Fall einer wirklichen Collision, der in dem Verhältnisse zwischen dem C. N. und den älteren Gesetzen, so wie auch zwischen einem älteren und jüngeren Gesetze des C. N., in Betracht kommt [6]).

5) Z. B. in dem Gesetze vom 4. Pluvios XII, betreffend die Eintheilung der Güter, giebt es eine Stelle vom 30. Ventose XII. — S. oben S. 204. Anmerk. 12.

6) Es kann nähmlich auch die Frage davon seyn, in wie fern das ältere Gesetz sich bey dem jüngeren als *raison écrite* zu Hülfe nehmen lasse.

§. 6.

Aus jener tabellarischen Darstellung (im §. 4) lassen sich nachstehende Folgen herleiten:

I. Auf gewisse Weise und unter gehöriger Einschränkung sind von den älteren Rechten nicht blofs die allgemeinen, sondern auch die provinciellen und localen stehen geblieben; und zwar ohne Unterschied, ob sie zum droit écrit oder coutumier gehören.

II. Nicht alles Alte, was vor dem C. N. galt, ist dadurch aufgehoben, dafs es nicht in den C. N. gekommen ist. Auf Manches gieng gar der Plan des C. N. nicht. Überhaupt aber steht der C. N. zu dem Alten in einem solchen Verhältnisse, dafs jenes, um nicht mehr zu gelten, nicht blofs stillschweigend im C. N. übergangen seyn, sondern darin ausdrücklich, es sey ohne oder mit Substituirung neuer Bestimmungen, aufgehoben seyn mufs.

III. Der C. N. ist in seinem Stande gegen das provincielle Recht keinesweges als ein aushülfliches Gesetz (*ius subsidiarium*) zu betrachten. Denn wenn das provincielle Recht da eintritt, wo der C. N. Platz gelassen hat, so kommt der C. N. gar nicht zur Anwendung; folglich kann in diesem Falle von einem Unterschiede zwischen ei-

ner unbedingten, oder bloſs subsidiarischen Anwendung des C. N. überall nicht die Rede seyn. Wenn es hingegen mit dem C. N. concurrit, dann ist es auſser Gültigkeit gesetzt, es mag übrigens in der Sache selbst (*materialiter*) mit letzterem harmoniren, oder davon abweichen.

IV. Es war nicht die Absicht, in den C. N. das ganze Civilrecht, so weit es, nach allen seinen Ausdehnungen hin, durch die älteren Rechte und Gesetze für Frankreich cultivirt worden ist, aufzunehmen, und hiermit eine gleiche und allgemeine Nacht über alles, was vor dem C. N. galt, einbrechen zu lassen. Denn *A.* in einer Hinsicht enthält der C. N. nur eine Reihe von Gesetzen über eine Reihe von Materien, so daſs folglich alle übrigen Materien, die es bisher gegeben hat, und in der Folge vielleicht noch geben wird, durch den Schatten, den der C. N. wirft, gar nicht getroffen werden. *B.* In anderer Hinsicht erschöpft der C. N. die Materien, über die er sich verbreitet, nicht vollständig, entwickelt auch die darüber aufgestellten Sätze nicht ins Einzelne, ſo daſs ſelbst in diesen Materien das Alte noch allenthalben durch den C. N. durchscheint. *C.* In dritter Hinsicht stellt der C. N. die Materien, die er umfaſst, jede nur abgesonderter Weise dar, ohne die wissenschaftlichen Centralpuncte, worin sie zusammenlaufen; ſo daſs zwar jedes Gesetz des C. N. auf seinen eigenen Gründen und Motiven

beruht, aber wiederum der gesammte C. N., in Verbindung mit den älteren Rechten und Gesetzen, einen gemeinschaftlichen Geist des Ganzen haben muſs, der folglich eben so gut im Alten als im Neuen zu Hause ist.

V. In Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber der C. N. nicht disponirt, und welche daher, nach wie vor, nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen sind, dauert *A.* eben so gut das ungeschriebene, als das geschriebene frühere Recht fort; und existirt *B.* ferner, wie vor dem C. N., kein allgemeines Recht in Frankreich, so fern nicht schon jene älteren Gesetze von verbindender Kraft für ganz Frankreich waren, wie z. B. die Ordonnanzen und die Gesetze der verschiedenen legislativen Versammlungen in der intermediären Periode. Es kann darüber in einem Departement anders, als in dem anderen, entschieden werden. Es werden daher *C.* bey einer etwanigen Reception des bloſsen C. N. in Deutschland die Rechtsinstitute der Lehne, des Retracts, der Erbunterthänigkeit u. s. w., als solche Rechtsinstitute, worüber der C. N. schweigt, in Deutschland stehen bleiben; und zwar theils schon von selbst, und ohne daſs es einer ausdrücklichen Verwahrung bey der Reception bedürfte, theils auch nach dem eigenen Plane und Inhalte des C. N., und ohne daſs man nur einmahl nöthig hätte, von dem Principe, das civi-

listische Gesetz werde durch das politische beherrscht, Gebrauch zu machen [1]).

VI. Wenn das Gesetz vom 30. Ventose XII, durch welches die einzelnen im C. N. begriffenen Gesetze zu einem Ganzen, zu einem Buche, zu einem *Corpus juris* constituirt, und diesem Buche seine Verhältnisse zu dem bisherigen Rechtszustande angewiesen worden sind, weiter nichts verfügt, als daſs die römischen Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeinen und besonderen Local-Gewohnheiten, die Statuten und Verordnungen „in den Materien, welche der Gegenstand der Gesetze sind, woraus der Code besteht," keine verbindliche Kraft mehr haben sollen, auſserdem aber das vorige Rechtsgebäude in allen seinen Theilen unverändert und unerschüttert stehen bleibt; ſo erscheint der C. N. wie eine neue groſse und schöne Bauanlage, welche dem längst gestandenen Hauptgebäude bloſs einverleibt worden, und mit letzterem unter Ein Dach zu stehen gekommen ist. Es ist nicht bloſs das Gesetz vom 30. Ventose XII, welches indirecter Weise verordnet, sondern es

1) In Toscana ward der C. N. adoptirt, und hierauf noch durch ein eigenes Decret (vom April 1808) die Feudalität, der Erbadel u. s. w. abgeschafft; zum sicheren Beweise, daſs diese Institute durch Annehmung des C. N. allein noch nicht aufgehoben waren.

ist der C. N. selbst, welcher es in seinem ganzen Wesen ausspricht, daſs das vorige Rechtsgebäude, als Wissenschaft betrachtet, bis auf die Partien, worüber der C. N. anders verfügt, unverändert und unerschüttert stehen bleiben soll. Dasselbe gilt in Ansehung des Allgemeinen preuſsischen Landrechts, ja aller Legislationen der neueren Zeiten.

Wenn daher Deutschland sich den C. N. durch Adoption zueignen wollte, so würde daselbst das gemeine Recht mit seinen Anstalten des Unterrichts, so wie mit seiner Literatur, im Ganzen eben so sicher an seiner jetzigen Stelle, und in seiner bisherigen Wirksamkeit bleiben, als solches bey einer Reception des Allgemeinen preuſsischen Landrechts der Fall gewesen seyn würde. In gewissem Betrachte würde mit dem C. N. sogar noch weniger, als mit dem preuſsischen Landrechte, die alte Lage der Dinge gestört werden. Denn in dem Plane der neuen preuſsischen Legislation, wenn er seinem ganzen Umfange nach ausgeführt werden soll, liegt auch eine totale Reform der provinciellen und localen Rechte und ihres Verhältnisses zu den allgemeinen; nach dem C. N. aber bleibt das provincielle und locale Recht nach wie vor sich selbst überlassen, und erlöscht nur in so fern, als es mit dem C. N. im Widerspruch steht. Weil aber, im Fall einer Reception des C. N. in Deutschland, das gemeine Recht daselbst sich be-

haupten, und der C. N. nur in so fern, als er derogirend ist, gelten würde; so läge eben auch hierin ein neuer nicht unwichtiger Grund der Rathsamkeit, den C. N. nicht so im Ganzen, wie er da ist, nicht also in der Art, wie einst das römische Recht, sondern erst nach vorgängiger Aptirung auf Deutschland, unter uns aufzunehmen. Denn sonst würde ihn die Legislation in den Bedingungen seiner Anwendbarkeit auf gedoppelte Weise der Doctrin preis geben. Erstlich würde er nur dann, wann er derogirend ist, und zweytens, nicht anders, als in so fern er zu deutscher Verfassung und Einrichtung paſst, angewendet werden können. Wie unsicher aber unter einer solchen zweyfachen Bedingung die Anwendung werden müſste, liegt am Tage.

Sollte es daher nicht gar das Ansehen gewinnen, daſs vielmehr das ältere Recht dem C. N., als umgekehrt dieser jenem zum Supplemente diene? Wir dächten, der Zweifel lieſse sich aus den bisherigen Datis leicht lösen, wenn man auch die schon in der Natur der Sache liegende Wahrheit, daſs auf dem historischen Wege sich nichts füglich rückwärts suppliren lasse, und daſs ein Baum nicht in seine Wurzel zurück wachse, vergessen haben sollte.

§. 7.

Von ganz anderer Art ist das Verhältniſs des C. N. zu den früheren Willenserklärun-

gen, als zu den früheren Gesetzen. Die Willenserklärungen, sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall, sowohl die einseitigen als die gegenseitigen, verhalten sich zum Gesetze im Ganzen nicht anders, als Facta. Daher denn hier die gleich im ersten Paragraphen dieses Capitels vorgekommenen Grundsätze und Regeln ins Gedächtnifs zurück zu rufen sind. Es gilt in Absicht der älteren Willenserklärungen nahmentlich:

I. das Princip, dafs der C. N. auf vergangene Facta keine Anwendung finde, sondern dasjenige Gesetz, welches zur Zeit des Facti galt. Daher behalten die älteren Rechte auch von dieser Seite ein bedeutendes practisches Interesse; und zwar ohne Unterschied, ob sie mit dem C. N. collidiren oder nicht.

II. Diese Regel ist jedoch mancherley Beschränkungen fähig. So z. B. können

A. die Willenserklärungen, wodurch auf mehrere Todesfälle hinaus über einen Gegenstand disponirt wird, nach den älteren Gesetzen nicht mehr beurtheilt, und folglich auch hierdurch nicht aufrecht erhalten werden, sondern müssen in so fern erlöschen, als aufserdem, durch ihre fortwährende Wirksamkeit, die aus dem Geiste der neuen Verfassung hervorgegangenen Gesetze, nahmentlich die gegen die Substitutionen, gehemmt oder vereitelt

werden würden; so wie denn überhaupt keine Willenserklärung, die gegen die neue Verfassung des Staats läuft, die alte Verfassung nur um einen Augenblick zu überleben im Stande ist, indem der in der neuen französischen Jurisprudenz so oft wiederholte Satz, dafs das civilistische Gesetz durch das politische beherrscht werde, seine volle Richtigkeit hat.,

Hiermit wäre denn in Deutschland vielen Familien-Verträgen, die bekanntlich voll von Willenserklärungen auf mehrere Todesfälle hinaus, voll von Substitutionen sind, das Urtheil gesprochen; aber nur auf den Fall, wenn, neben dem C. N., auch die französische Verfassung mit angenommen würde: also nicht aus dem Grunde, weil der C. N. sich Art. 896 gegen die Substitutionen erklärt, sondern aus dem Grunde einer anderen Staatsverfassung. Führte Deutschland zwar den C. N. bey sich ein, bliebe aber bey seiner Verfassung, so würden jene Familienverträge schon allein durch den Satz, dafs das civilistische Gesetz unter dem politischen stehe, völlig gedeckt seyn. Hieraus ist es denn auch von selbst klar, warum im Königreiche Westphalen nicht blofs die Stiftung neuer Fideicommisse fernerhin unzulässig ist, sondern, zu Folge eines bekannten Gutachtens des Staatsraths, auch die schon gestifteten aufhören mufsten [1]); und warum in an-

1) Blofs mit einer, wenigstens durch Billigkeit sehr

dern deutschen Ländern mit Einführung des C. N. nicht gerade dasselbe würde zu erfolgen brauchen.

B. Ob die Willenserklärungen, insbesondere die Testamente, in der von dem C. N. vorgeschriebenen Form erneuert werden müssen, wenn die Urheber wollen, dafs sie zur Vollziehung kommen sollen, scheint zwar nach der Praxis, die sich in Frankreich deshalb gebildet hat, verneinet werden zu dürfen [2]). Gleichwohl liegt für die Nothwendigkeit der Erneuerung der Testamente ein sehr bedeutendes Motiv darin, dafs dadurch die Gelegenheit benommen wird, die nach bereits erfolgter Publication des C. N. zu errichtenden Testamente auf die Zeit vor derselben zurück zu datiren; wodurch man im Stande seyn würde, noch auf eine lange Reihe von Jahren die neue Legislation zu eludiren [3]).

begründeten Einschränkung zum Besten der schon am Leben sich befindenden Erben.

2) S. oben in diesem Cap. §. 1.

3) Auf diesem Grunde scheint das Circulare des Hrn. Justizministers im Königreiche Westphalen vom 23. Jan. 1808 zu beruhen, wo es No. 6 heifst: „Diejenigen, welche Testamente errichtet haben, bey denen die gegenwärtig (in dem Vorausgegangenen) vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, müssen solche von neuem errichten, wenn sie anders wollen, dafs sie vollzogen werden sollen; in so fern diese Testamente nicht eine authentische Form

C. Giebt es nicht aber eine gewisse Gattung von Gewohnheitsrechten, die um deswillen die Natur von Verträgen haben, weil sie in gewissen Fällen und unter gewissen Personen, bey ermangelnder Willenserklärung derselben, als ihr präsumtiver Wille zur Anwendung kommen? und müssen folglich dergleichen Gewohnheiten, z. B. der sich von selbst verstehenden ehelichen Gütergemeinschaft, nicht eben so gut, als die Verträge, von der Disposition des Art. 7 des Gesetzes vom 30. Ventose XII ausgenommen werden? Ich glaube gute Gründe zu haben, diese Frage zu verneinen. Gleichwohl ist sie bejahet in dem Urtheile des Appellationshofes zu Angers, vom 30. Aug. 1806 [4]), wo der Hauptentscheidungsgrund dieser ist: „L'art. 7. de la loi du 30. ventose XII, qui contient une dérogation générale à toutes lois antérieures, coutumes, statuts locaux, n'est applicable à aucun droit assuré aux époux par un contrat antérieur à sa promulgation, conséquemment, qu'il en doit être de même à l'égard des gains de survie, accordés par la coutume, qui, à défaut de contrat, réglait les droits des époux."

haben, die, indem sie das Datum derselben in Gewifsheit setzt, keinen Zweifel übrig läfst, dafs sie erst nach dem 1. Jenner 1808 errichtet worden sind." S. Westphäl. Moniteur. 1808. No. 23.

4) In *Sirey's* Jurisprudence etc. an 1807. Supplément. S. 12.

§. 8.

Die fortwährende Gültigkeit der älteren, nahmentlich der römischen Rechte, mit und neben dem C. N., und dem damit zusammenhängenden C. d. C. und C. d. P. c., bestätiget sich auch allenthalben, theils durch die Zeugnisse französischer Rechtsgelehrten und Staatsmänner, theils durch die neue französische Rechtspraxis, theils durch die officiellen Äufserungen des Staatsraths und Grofsrichters, theils durch das Benehmen der Legislation bey Motivirung und Decretirung neuer Gesetze seit dem C. N., theils durch den neuen Lehrplan für die Rechtsschulen, theils endlich durch manche Erscheinungen im Gebiete der neuen französischen juristischen Literatur.

I. Unter den vielen Zeugnissen französischer Rechtsgelehrten und Staatsmänner genügt es, blofs einige auszuheben. Der Extribun und dirigirende Professor der Rechtsschule zu Paris, *Portier de l'Oise*, eröffnete diese Anstalt unter andern mit der Bemerkung: „A la tête de l'instruction se place le droit romain, source inépuisable de richesses pour les législateurs, supplément à tous les codes modernes." — Der Staatsrath *Portalis* sagte: „On ne saura jamais le nouveau Code civil, si on n'étudie que ce Code;" die alte Legislation sey die Quelle; „le nouveau Code n'est à peu de chose près que l'ancienne législation perfectionnée. Ses redacteurs se sont moins occupé a créer des systèmes nouveaux, qu'à

profiter de ceux, qui existaient, en les adaptant à nos moeurs, à notre régime actuel, et en les réduisant, pour chaque matière, à un système unique, simple et facile, qui pût également convenir à toutes les parties de la France, régies jusqu'alors par une foule de loix si différentes entre elles." — Die französischen Juristen pflegen daher auch für die Praxis noch jetzt eine dreyfache Jurisprudenz anzunehmen, eine Jurisprudence ancienne, intermédiaire und nouvelle, und diese Eintheilung in demselben Sinne, in Beziehung auf den C. N. zu machen, in welchem unser *Reitemeier* das gemeine deutsche Recht das alte, und das Allgemeine Landrecht für die preufsischen Staaten das neue preufsische Recht nennt.

II. Von den Beyspielen, welche die französische Rechtspraxis in grofser Menge darbietet, können gleichfalls nur einige hier Platz finden. In einem Urtheile des Pariser Appellationshofes vom 17. Prairial XII wird in der Entscheidung davon ausgegangen, dafs das römische Recht auch nach dem C. N. in der Contracts-Materie beybehalten worden sey; wie es sich denn auch sonst, sowohl durch den Gerichtsgebrauch, als auch noch neuerdings durch den C. N., bestätiget finde. [1]) — Man sehe ferner,

1) In *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 4. S. 315 u. ff.

wie die Praxis sich berechtiget hält, in die klarsten Entscheidungen des C. N. allerley Distinctionen aus dem römischen Rechte hineinzutragen, so dafs es oft scheinen sollte, das römische Recht liege nicht hinter, sondern vor dem C. N.; so wie es begreiflicher Weise in den Köpfen der jetzt lebenden Juristen nie aufhören wird, vorn zu liegen. Der C. N. setzt z. B. schlechtweg, und ohne einen Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien zu machen, Art. 838 fest, jede Theilung von Dingen, welche man gemeinschaftlich mit Minderjährigen besitzt, solle vor Gericht geschehen. Und doch haben mehrere Rechtsgelehrte geglaubt, es müsse diese Verfügung, nach *L.* 22. *C. de adm. tut.* und *L.* 4. *C. quando decr. op. non est* blofs auf Immobilien beschränkt werden. Durch ein Pariser Erkenntnifs ist jedoch jener Art. 838 gegen ein solches Hineindistinguiren aus dem römischen Rechte, gerettet worden [2]). Aber nicht so ist es mit dem Art. 896 gegangen. Dieser disponirt ganz allgemein: „Les substitutions sont prohibées" und setzt noch hinzu, dafs jede Verfügung, wodurch dem Geschenknehmer, dem eingesetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, für einen Dritten etwas aufzubewahren und ihm zurückzuliefern, ungültig sey, selbst in Hinsicht des Geschenkneh-

2) Bey *Lassaulx* a. a. O. Jahrg. II. Heft 1. S. 25.

mers, des eingesetzten Erben, oder des Legatars. Gleichwohl hat das Appellationsgericht zu Paris von einem Testamente, worin eine Pupillar-Substitution enthalten war, angenommen, es sey nur in Hinsicht des Substituten, nicht aber auch des Instituten, nichtig. Denn in der Pupillar-Substitution liege eine gedoppelte Institution. Nun aber sey der Art. 896 des C. N. keinesweges von der Nichtigkeit der ersten, sondern nur der anderen Substitution zu verstehen [3].

III. Als officielle Äufserungen des Staatsraths und Grofsrichters ist hier anzuführen das Gutachten des Staatsraths vom 17. Germ. XIII. (7. Apr. 1805.) Es bezieht sich auf das Droit commun, als auf eine Grundlage und Regel, welche gelte, wenn und so lange nicht nachgewiesen werden könne, dafs in dem C. N. eine Ausnahme gemacht worden sey [4]. — In einem anderen Gutachten des Staatsraths vom 4. Therm. XIII (23. Jul. 1805.) wird ein Grund der häufigen Mifsverständnisse der Gerichte darin gesetzt, „que les officiers de l'état civil ne discernent pas assez soigneusement les di-

3) S. *Lassaulx* a. a. O. Jahrg. I. Heft 7. S. 27 u. ff.

4) Abgedruckt im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 136. Desgleichen in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 6. S. 515.

vers cas, que la loi a voulu régler, de ceux qu'elle a laissés à la disposition des principes généraux et du droit commun" [5]). — Auch gehört hierher das Rescript des Grofsrichters und Justizministers vom 7. Jan. 1807, betreffend die besonderen Gesetze, welche früher für die Instruction derjenigen Rechtssachen vorgeschrieben worden sind, die den Empfang von Einregistrirungs-Gebühren und anderen Staatseinkünften betreffen, womit die Regie des Enregistrements und der Domänen beauftraget ist.

IV. Als Beyspiel des Benehmens der Legislation bey Motivirung und Decretirung neuer Gesetze kann das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807, betreffend die hypothecarischen Inscriptionen, gelten [6]), dessen Veranlassung auf dem Satz beruht, dafs auch sogar der ältere Gerichtsgebrauch, sofern er nicht klar durch den C. N. aufgehoben ist, nach eingeführtem C. N. zu gelten fortfahre. Es hatte mit diesem Gesetze folgende nähere Bewandtnifs. Die Declaration vom 2. Jan. 1717 verbot, dafs in Handelssachen bey einer unter Privatun-

5) Abgedruckt im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 151. Desgleichen in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 8. S. 189.

6) Abgedr. im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 231.

terschrift ausgefertigten Obligation die Unterschrift vor Verfallzeit der Schuld gerichtlich anerkannt oder verificirt werden solle. Daraus schloſs man, daſs es in anderen Sachen erlaubt sey; und dieses war und blieb bis zum gedachten Gesetze vom 3. Sptbr. 1807 der Gerichtsgebrauch, weil der C. N. Art. 2123 nicht klar genug dagegen disponirte. Da man nun aber diesen Gerichtsgebrauch verwerflich fand, so hob man ihn ausdrücklich durch jenes Gesetz auf [7]).

V. Was endlich die Belege betrifft, die sich aus dem neuen juristischen Lehrplane, und aus so manchen Erscheinungen in der neuen juristischen Literatur Frankreichs hernehmen lassen, so steht das römische Recht in Frankreich jetzt mehr, als je, an der Spitze des Unterrichts in der Jurisprudenz. Man ersieht dieses aus den öffentlich erschienenen Lections - Verzeichnissen der Rechtsschulen; wie denn, nach ausdrücklicher Vorschrift des K. Decrets vom 4. Ergänzungstage XII, wegen Organisation dieser Schulen, auf jeder Rechtsschule ein Professor alle Jahr die Justinianischen Instituten und das römische Recht vortragen soll. Dabey wächst die Thätigkeit, womit die neuesten

7) S. Exposé des motifs; im Moniteur 1807. No. 238 und 248.

juristischen Schriftsteller Frankreichs in der dem römischen Rechte gewidmeten Provinz der Literatur arbeiten. Sogar die Institutionen unseres *Heineccius* sind in das Französische übertragen (von *Berthelot*), und die Vortrefflichkeit und das Ansehen des römischen Rechts sind (von *Bernardi*) zum Gegenstande eines Aufsatzes im Moniteur gemacht worden [8]). Es fehlt auch nicht an einer Menge von Werken in der neuen französischen Literatur, deren Verfasser es sich zu einem besonderen Geschäfte gemacht haben, die nahe Verwandtschaft des C. N. mit dem römischen Rechte in fortlaufenden vergleichenden Commentaren darzustellen [9]). Zur Anschaulichkeit ist diese Verwandtschaft durch eine Zusammenstellung des C. N. mit den Justinianischen Instituten, in gespaltenen Columnen, erhoben in *Lassaulx's* Journal, Jahrg. I. Heft 1 u. ff. Noch interessanter lassen sich dergleichen Zusammenstellungen des C. N. mit dem römischen Rechte machen, wenn man sie einer Seits auf das gesammte römische Recht ausdehnt, und sie anderer Seits, objectiver Weise, auf einzelne Rechtsfragen einschränkt. Eine solche specielle Vergleichung, über die Gewährlei-

8) S. oben Cap. 1. §. 28.

9) S. oben Cap. 1. §. 27. No. 8 u. ff. *Dard's* Motto ist: *priores leges ad posteriores trahuntur.*

stung beym Kaufe, findet sich gleichfalls bey *Lassaulx* a. a. O. Jahrg. I. Heft 4. S. 303 u. ff.

Auch verdient in dieser Hinsicht noch Folgendes bemerkt zu werden. Die neuen Schriften, welche zunächst für den Practiker bestimmt sind, legen in der Darstellung der Rechtslehren den älteren Rechtszustand zum Grunde [10]). — Der Titel Pandecten ist wieder zum Modetitel in Frankreich geworden, und man hat schlechtweg so genannte Pandectes françaises von einer Gesellschaft von Gelehrten; man hat auch Pandectes du droit commercial von *Boucher* [11]). — Selbst auf dem Titel der Pandectes françaises werden als lois en vigueur genannt „les dispositions des lois romaines, coutumières, édits, déclarations et décrets, que la legislation nouvelle laisse subsister."

Dafs unter solchen Umständen das römische Recht, mehr als je, sein verdientes Lob in dem

10) Z. B. der neue *Ferrière* von *d'Agar* erstreckt sich nicht blofs auf das neue Recht, sondern eben so gut auch auf das Droit intermédiaire und das Droit ancien.

11) Und so ist es denn wahr:

Was Alte und Neue am Bären auch leckten,
Es blieben dem Rechte — Pandecten.

Munde der jetzt lebenden Juristen und Staatsmänner Frankreichs erhält, ist leicht begreiflich. Es ist sogar üblich, den C. N. nie leicht anders, als in Vergleichung mit dem römischen Rechte, zu preisen. „Les Romains (sprach *Nougarède* in der gesetzgebenden Versammlung) ont été nos instituteurs et nos maîtres dans la science difficile de gouverner les hommes, et de conserver les sociétés. Le droit français est parvenu à cette époque, qui fut si brillante dans la jurisprudence romaine, où les jurisconsultes des provinces l'enrichissaient à l'envi de tout ce qu'il y avoit de plus sage dans la législation de tant de peuples, et le préparaient à devenir un jour le droit universel par un consentement volontaire de toutes les nations." — In einer Proclamation des Königs von Italien wird der C. N. genannt: „Législation dictée par la plus sublime sagesse pour le bien - être d'une grande partie de l'Europe."

§. 9.

So ist denn also das römische Recht auch in Frankreich wieder in seine alte Stelle eingetreten [1]),

1) Wie noch bis zunächst vor der Revolution das französische Recht immer in enger Verbindung mit dem römischen behandelt worden ist, sieht man z. B. aus den Schriften, die man verzeichnet findet im Allg. Repert. d. Liter. 1791—1795. No. 1687—1690.

die ihm die Revolution nicht ferner mehr gönnen zu wollen schien; ja es ist sogar mit neuem und erweitertem Ansehen dahin zurückgekehrt. Erweitert ist sein Ansehen theils dadurch, daſs es nunmehro auch in den vormahligen Provinzen des Gewohnheitsrechts gilt, und in ganz Frankreich nur Ein Gebiet für sich sieht; theils dadurch, daſs es von Frankreich aus eine neue Empfehlung, eine neue Stütze, durch ganz Europa bekommen hat; theils endlich dadurch, daſs man es nicht ferner mehr wie einen Schusterleisten behandeln, sondern daſs man es in seinen Grundsätzen anwenden, und so sich desselben auf eine seiner mehr würdige Weise bedienen wird.

So ist denn ferner auch die Aussicht dahin, daſs sich der Weg durch das Rechtsalterthum in Zukunft werde ersparen lassen, um ein brauchbarer Jurist zu werden, — die schöne Aussicht jener bequem-klugen Leute, die kurz ansetzen wollten, um desto weiter zu kommen! Mehr, als je, muſs sich in der Folge zu einem guten Juristen gründliches Studium mit Talent und Moralität vereinigen. An Studium ist durch die neue Legislation nichts erlassen, weil diese mit in ihren alterthümlichen Quellen aufgefaſst und angewandt seyn will [2]. An Talent verlangt sie selbst ein

2) „La nécessité où l'on mettoit les gens de loi de se livrer à des études plus étendues, étoit plutôt un avantage

Mehreres, weil sie den Juristen Principe zu handhaben giebt; weil sie ihre eigenen *Pomponios*, *Ulpianos*, *Cajos* haben will, nicht aber bloſs elende Nachbeter dieser Juristen; weil in Frankreich eben so wenig eine Geisteigenschaft der Richter, als eine Leibeigenschaft der Bauern, ferner mehr Statt finden soll. Aber auch in Ansehung der Moralität der Richter gehen die Forderungen der neuen Legislation weiter, weil sie das Gewissen der Richter in vielen Stücken da hinstellt, wo vormahls das Gesetz stand [3].

qu'un inconvenient." Le consul *Cambacérès*, Procès-verbal du 19. ventose an XII. Diesen Grund brauchte der Consul gegen diejenigen, welche einwandten, durch Beybehaltung der älteren Gesetze werde das Studium der Jurisprudenz erschwert werden.

3) Vermöge eines schon oben angeführten Circulars des Groſsrichters soll der Richter, gleichsam wie eine Jury, in allen Fällen, wo Betrug obwaltet, nach seinem Gewissen, auch ohne daſs ein Beweis vorhanden ist, zu urtheilen berechtiget seyn. Andere Beyspiele findet man gesammelt von dem Recensenten in der Hall. A. L. Z. 1807. No. 263. S. 862.

Siebentes Capitel.

Von dem Verhältniſs des Codex Napoleon zur supplementarischen Legislation.

§. 1.

Wenn bisher von der Gültigkeit der älteren Rechte und Gesetze mit und neben dem C. N. die Rede war, so ist nun auf der anderen Seite noch zu erwägen, daſs es nicht an Producten der Legislation fehlt, welche neuer sind, als der C. N. und welche in Frankreich unter dem Nahmen der supplementarischen Dispositionen begriffen zu werden pflegen [1]). Sie lassen sich theils

1) Einen körperlichen Beweis davon liefert das im Januar 1808 von *Rondonneau* besorgte Supplément zu dem C. N. und dem C. d. P. c., enthaltend die Senatusconsulte, Gesetze, kaiserlichen Decrete, Gutachten des Staatsraths, ministeriellen Entscheidungen und Instructionen, welche neuer sind, als die beyden Codices, und diesen zur Erklärung oder zur Anwendung und Ausführung gereichen. S. oben Cap. 1. §. 21. No. 4.

der Zeit, theils der Form, theils dem Zwecke nach unterscheiden. Hierdurch entsteht ein neues Verhältniſs des C. N., womit sich dieses Capitel zu beschäftigen hat.

Der Zeit nach, sind sie theils früher, theils später seit dem C. N. erschienen [2]) Es ist aber die Frage von der Neuheit nicht auf den C. N. im Ganzen, sondern auf die darin enthaltenen einzelnen Gesetze zu beziehen. Daher fangen die Supplemente des C. N. bereits mit dem J. XI an, obgleich der Codex selbst erst mit dem J. XII beendiget, und durch das Gesetz vom 30. Ventose XII zu einem Ganzen vereiniget worden ist [3]). Daher sind ferner die beyden Stellen, welche, zu Folge des Gesetzes vom 30. Ventose XII. Art. 2 und 3, in die Gesetze des C. N., wozu jene gehören, noch eingeschoben worden sind, genau genommen auch bereits als Supplemente des C. N. zu betrachten [4]).

2) Hierdurch entsteht eine chronologische Ordnung der Supplemente, die man in dem Supplément des Codes — par *Rondonneau* zum Grunde gelegt findet.

3) Von dem Tage an, da zuerst eins von den im C. N. enthaltenen Gesetzen decretirt ward, entstand die Möglichkeit von Supplementen. Das zuerst decretirte Gesetz ist das vom 14. Ventose XI, über die Publication, Wirkungen und Anwendung der Gesetze.

4) Auch *Locré* (Esprit du C. N. T. I. S. 113) führt

Unter den von *Rondonneau* gesammelten Supplementen ist das älteste das Gesetz vom 25. Vent. XI, enthaltend die Organisation des Notariats; das jüngste ist das Gesetz vom 16. Sptbr. 1807, bestimmend den Fall, wo zwey Arrêts des Cassationshofes Veranlassung zu einer gesetzlichen Interpretation geben können. Seit der Zeit ist aber schon wieder manches Neue hinzu gekommen; nahmentlich ganz zuletzt noch das interessante Circular des Grofsrichters, worin der Grundsatz aufgestellt ward: bey allen Materien, wo Betrug obwaltet, vertrete eine Vereinigung der Anzeigen und der Präsumtionen die Stelle der Beweise; der Richter sey hier gleichsam eine Jury; sey er, nach den bey der Sache eintretenden Anzeigen und Vermuthungen, in seinem Gewissen überzeugt, dafs in der That Betrug obwalte, so dürfe er keinen Anstand nehmen, den damit behafteten Contract für

sie als Supplemente zum C. N. an. *Rondonneau* aber hat nur die erste von jenen beyden Stellen, nicht aber auch die andere, in sein Supplément des Codes mit aufgenommen; welches nicht ganz consequent ist. Wollte er zwischen Supplementen zum Codex selbst, und solchen, die zu einzelnen Gesetzen des Codex erfolgt sind, einen Unterschied machen, so durfte er seine Collection nicht bereits mit dem J. XI, sondern erst mit dem 30. Ventose XII, ihren Anfang nehmen lassen. Auf jeden Fall aber hätte er entweder beyde Stellen, oder aber gar keine, zulassen sollen.

nichtig zu erklären. — Gleichfalls gehört in die Fortsetzung des *Rondonneauschen* Supplements ein Auszug des Senatusconsults vom 2. Febr. 1808, welches den Art. 7 und 102 des C. N. zur Erläuterung dient [5].

In der chronologischen Ordnung der Supplemente bilden sich übrigens drey Hauptperioden. Die erste geht von dem zuerst decretirten Gesetze des C. N. bis zum Gesetze vom 30. Ventose XII; die zweyte bis zur neuen Promulgation des Codex durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807; die dritte läuft noch gegenwärtig, mit der Aussicht auf den Zeitpunct, dafs, jedoch erst nach Ablauf mehrerer Jahre, eine Revision des Codex erfolgen werde [6].

§. 2.

In Ansehung der Form sind die Supplemente verschieden nach den verschiedenen Gewalten und Behörden, welche befugt sind, civilrechtliche Vorschriften zu machen, oder wenigstens auf eine erklärende oder entwickelnde Weise in die Legisla-

5) Abgedruckt im Moniteur. 1808. No. 39.

6) Die Verfasser des Codex waren der Meinung, dafs wenigstens unter zehn Jahren nichts daran verändert werden dürfe. S. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 112.

tion einzuwirken [1]). Man findet daher Supplemente zum C. N.: in den eigentlich so genannten Gesetzen (lois), die durch das legislative Corps decretirt werden [2]; — in den Senatusconsulten; — in den kaiserlichen Statuten, betreffend den Stand der kaiserlichen Familie; — in den kaiserlichen Decreten [3]); — in den Arrêtés der Re-

1) Dieses Theilungsprincip ist in der Literatur mancher Zweige des französischen Rechts bisweilen zum Grunde gelegt worden, obwohl es nur ein untergeordnetes Interesse hat. S. oben Cap. 1. §. 10. No. 2.

2) In diese Classe gehören billig auch, theils die beyden Stellen, welche, zufolge des Gesetzes vom 30. Vent. XII. Art. 2 und 3, in früher decretirte Gesetze eingeschoben worden, theils aber auch, und vor allen Dingen, das eben gedachte Gesetz vom 30. Vent. selbst. In dem Supplément von *Rondonneau* fehlt aber sowohl dieses Gesetz, als auch die zweyte von jenen beyden Stellen. — Gleichfalls vermissen wir darin das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807 wegen neuer Promulgation des Codex.

3) Die kaiserlichen Decrete haben einen von den Gesetzen ganz verschiedenen Charakter. Ihre Gegenstände dürfen nicht zur domaine de la loi gehören; ihre Vorbereitung erfolgt ohne öffentliche Discussion; ihre Decretirung geschieht nicht durch das gesetzgebende Corps; die Zeit ihrer verbindlichen Kraft hängt von anderen Bedingungen ab, als bey den Gesetzen; und wenn der C. N. von Gesetzen spricht, so sind die K. Decrete nicht einmahl immer mit darunter begriffen. Vergl. das Gutachten des Staatsraths vom 25. Prair. XIII; im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 149.

gierung; — in den Gutachten des Staatsraths; — in den Circularen des Grofsrichters und Justizministers; — in den Instructionen der Minister, oder obersten Verwaltungsbehörden [4]).

Von allen diesen verschiedenen Arten von Nachträgen findet man Beyspiele in dem Supplément des Codes — par *Rondonneau*. Aufserdem aber würden auch noch zu nennen seyn: einige Friedensschlüsse; desgleichen der Code de commerce und der Code de procédure civile, als zwey neuere Sammlungen, worin manche Erklärung, oder Entwickelung, auch manche Zugabe für den C. N., enthalten ist. Weder auf die Friedensschlüsse, noch auch auf diese beyden neueren Codes hat *Rondonneau* Rücksicht genommen [5]).

4) Bisweilen verweisen die Codes selbst auf dergleichen Instructionen, welche noch erfolgen sollen, ausdrücklich. So z. B. verspricht der C. d. C. Art. 37 Réglemens d'administration publique, die auch zum Theil bereits gegeben worden sind.

5) Erweitert man den Kreis mit auf das Königreich Italien, so ist auch der kaiserlichen Lettres-patentes vom 20. Decbr. 1807 zu gedenken, betreffend die Stiftung eines Herzogthums von Lodi, mit Hinzufügung gewisser Güter, die von den Dispositionen des C. N. ausgenommen seyn sollen.

§. 3.

Sieht man endlich auf den **Zweck**, so entstehen folgende verschiedene Classen von supplementarischen Dispositionen.

I. Einige enthalten wirkliche Veränderungen der in dem Codex begriffenen Gesetze, indem sie vom C. N. entweder etwas wegnehmen, oder etwas zu ihm hinzusetzen, und im ersteren Falle entweder etwas Anderes substituiren, oder nicht. Übrigens kann das, was weggenommen, substituirt, oder hinzugesetzt wird, in einer Hinsicht entweder zum wesentlichen, oder zufälligen Inhalte des C. N. gehören; in einer zweyten Hinsicht kann die Veränderung entweder bereits vor, oder erst nach dem Gesetze vom 30. Vent. XII geschehen seyn; in dritter Hinsicht kann die Veränderung entweder an dem Texte des C. N. selbst vollzogen, oder dem Texte abgesonderter Weise beygegeben seyn.

II. Andere haben den Zweck, einzelne Stellen des C. N. zu erklären, ihren Sinn festzusetzen, den wahren Geist des C. N. rein und lauter zu erhalten, die Fortbildung des Civilrechts im Geiste des C. N. zu leiten, die Praxis, wenn sie von dem richtigen Wege abkommt, und ein Irrthum oder Mifsverständnifs wohl gar allgemein zu werden droht [1]), wieder zurecht zu führen,

1) Dies war die Veranlassung des Gesetzes vom 4. Sptbr.

insbesondere da einzutreten, wo der Staat zunächst selbst bey den unrichtigen Maſsregeln der Praxis leiden würde. — Von dieser Art sind auch diejenigen kaiserlichen Decrete, Gutachten des Staatsraths u. s. w., wodurch das Verhältniſs, theils einzelner Artikel eines Codex, theils mehrerer Codes unter sich, theils des einen oder des anderen Codex gegen die älteren Rechte und Gesetze, so wie gegen den älteren Gerichtsgebrauch, fest gegesetzt wird [2]).

III. Andere enthalten Verfügungen zum Behuf einer gleichförmigen und regelmäſsigen, sicheren und genauen Ausführung der in dem C. N. befindlichen Gesetze. Von dieser Art ist: ein gleich

1807, betreffend den Sinn des C. N. Art. 2148; im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 242.

2) Ein auf den älteren Gerichtsgebrauch sich beziehendes Beyspiel giebt das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807, betreffend die hypothecarischen Inscriptionen; im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 231. — Übrigens ist der meisten Decrete, Gutachten des Staatsraths u. s. w., wodurch die Grenzlinien zwischen dem Alten und Neuen, desgleichen auch zwischen den verschiedenen Codes gezogen werden, bereits oben, im vierten und sechsten Capitel, gedacht worden. Zu ihnen ist noch hinzu zu fügen das Gutachten des Staatsraths vom 25. Jan. 1807; im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 207.

zum Art. 1 des C. N. gehöriges Arrêté, enthaltend ein tabellarisches Verzeichniſs der Entfernungen von Paris bis zu den Hauptorten der Departements vom 25. Therm. XI; — das Circular des Groſsrichters vom 12. Mess. XII, wegen Vollziehung des Art. 813 des C. N.; — das Gutachten des Staatsraths vom 1. Jun. 1807, wegen der Anwendung der Art. 2193—2195 des C. N.; — das Gutachten des Staatsraths vom 18. Aug. 1807, wegen der Vollziehung des Art. 545 des C. N. [3]).

In dieser Classe entstehen wieder Unterabtheilungen, je nachdem man auf die Zeit, oder den Ort, oder den Gegenstand sieht. *A.* Auf die Zeit kommt es bey den transitorischen Gesetzen an. Durch sie wird wegen der Ausführung des zweyten Artikels des C. N., daſs das Gesetz keine zurückwirkende Kraft habe, das Nähere regulirt. *B.* Auf den Zweck, den C. N. nach Beschaffenheit besonderer Localitäten in nähere Anwendung zu bringen, ist z. B. gerichtet: das Gutachten des Staatsraths, betreffend die Vollziehung der

3) Diese Actenstücke findet man sämmtlich in dem Supplément des Codes — par *Rondonneau.* — Für den C. d. P. c. ist das neueste Actenstück dieser Art das „Réglement de discipline des cours d'appel — en exécution de l'art. 1041 du C. d. P. c."

Gesetze auf der Insel Elba [4]); oder der neue Handelscodex für die Stadt Lyon; oder das kaiserliche Decret vom 16. Jan. 1808, zur Regulirung der Statuten der Bank von Frankreich. Vorzüglich giebt es *C.* sehr viele supplementarische Dispositionen, bey welchen es darauf ankommt, den C. N. für besondere Gegenstände legislatorisch zu entwickeln, und wegen seiner Anwendung auf selbige das Nähere fest zu setzen. Sie unterscheiden sich von den Supplementen der zunächst vorhergehenden Art dadurch am meisten, daſs das durch sie gestiftete Civilrecht den Charakter der (geographischen) Allgemeinheit hat. Ein Beyspiel ist das K. Decret vom 1. Germ. XIII, wodurch den Eigenthümern nachgelassener Werke verstorbener Schriftsteller auf zehn Jahre nach deren Tode dieselben Eigenthumsrechte zugestanden werden, die der Verstorbene bey Lebzeiten gehabt hat [5]).

§. 4.

Dahingegen kann die Veranlassung zu einem supplementarischen Gesetze, Decrete, u. s. w. nie

4) Im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 157.

5) Abgedr. in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. 2. Heft 6. S. 513. No. 23. Im Supplément des Codes — par *Rondonneau* fehlt dieses kaiserliche Decret.

darin bestehen, daſs der Richter mit den vorhandenen Gesetzen bey Beurtheilung und Entscheidung eines gegebenen Falls nicht fertig zu werden, oder nicht auszukommen weiſs; es sey, weil er das Gesetz für absolut dunkel hält, oder weil er den gegebenen Fall ganz und gar nicht darin zu finden glaubt. Der Richter soll durchaus dabey stehen bleiben, die ihm vorkommenden Fälle auf das schon vorhandene Gesetz zu beziehen, an welchem ihm genügen muſs. Er soll nicht annehmen, oder voraussetzen, noch weniger selbst darauf antragen, daſs die Regierung Ursache habe, zur Ausmittelung der Norm, wonach ein schon vorliegender Fall entschieden werden soll, durch einen legislatorischen Act, z. B. durch eine authentische Interpretation, unmittelbar einzutreten. Dieses an sich so richtige Princip, welches jedoch durch das Gesetz vom 16. Sptbr. 1807 eine kleine Ausnahme erlitten zu haben scheint [1]), hat zweyerley zur Folge;

I. Weder in Civil- noch Criminal-Sachen haben Richter oder Parteyen einen Recurs an die Legislation; und so wenig der Richter selbst eine regulirende Gewalt hat [2]), eben so wenig kann er sich

1) Im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 258.

2) C. N. Art. 5.

das Gesetz für einen schon vorhandenen Fall durch die Regierung erst noch reguliren lassen; vielmehr soll er der versagten Justiz schuldig seyn, wenn er, unter dem Vorwandte, dafs das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, dafs es dunkel oder unzulänglich sey, sich weigern sollte, ein Urtheil zu sprechen [3]. Hierin besteht in Frankreich die bestimmteste Grenze zwischen Regierung und Justiz, bey aller sonstigen Unterordnung der letzteren unter erstere. In Deutschland, so wie insonderheit nach dem Allgemeinen preufsischen Landrechte, verhält sich dieses ganz anders.

II. Weder in Civil- noch Criminal-Sachen darf der Richter Suspension in der Vollstreckung eintreten lassen, in Erwartung oder Hoffnung eines Actes der kaiserlichen Gnade. Die Vernachlässigung dieses Satzes bey Gelegenheit einer Criminalsache wurde erst noch kürzlich als ein schwerer Eingriff in das Begnadigungsrecht des Kaisers behandelt [4].

3) C. N. Art. 4. — Ein Beyspiel von einem Refus de juger s. in *Sirey's* Jurisprudence an X. S. 361.

4) S. *Lassaulx's* Journal. Jahrg. II. Heft 4. S. 370 u. ff. — Der hier ausführlich mitgetheilte Fall scheint die Ursache geworden zu seyn, dafs man obigen Satz in dem K. Decrete vom 15. Mess. XIII, die gerichtliche Organisation von Genua auf französischen Fufs betreffend, aus-

§. 5.

In Ansehung aller dieser supplementarischen Dispositionen (§. 1. bis 4), welche sich im Gebrauch des C. N. nicht füglich von ihm trennen lassen [1]), entstehen unter anderen noch folgende drey Fragen:

drücklich sanctionirte, während er in dem französischen Criminalcodex nur dem Principe nach, wovon er abhängt, enthalten war. Die Worte jenes Decrets sind: „Ni la poursuite, ni le jugement des délits ne pourront être suspendus par aucuns actes, ni sous aucun prétexte d'obtenir des lettres de grace, de rémission, d'abolition, de pardon ou de commutation de peine."

1) Man ist bisher auch bemüht gewesen, sie mit den Ausgaben des C. N. so viel möglich zu verbinden, bald auf diese, bald auf jene Weise. Die bisher versuchten Weisen können aber nicht genügen. Mein Vorschlag würde seyn: man veranstalte eine vollständige Sammlung aller supplementarischen Dispositionen in einem eigenen Werke in chronologischer Ordnung, und verweise, in Anmerkungen zu dem Texte des C. N., jedesmahl gehörigen Orts auf diese Sammlung — Für die Commentatoren des C N. ist es eine schlimme Sache, daſs ihnen im Rücken auf dem zurückgelegten Wege dergleichen Supplemente nicht aufhören nachzuwachsen. *Locré* pflegt daher in seinem Esprit du C. N. im Vorschreiten auch bisweilen einen Schritt wieder zurück zu thun, um den Nachwuchs nachzuholen.

Erste Frage: Was gelten die supplementarischen Dispositionen gegen, neben und mit dem C. N.? — Gegen ihn gelten sie, wenn sie ihn ändern; ohne Unterschied, ob sie etwas Anderes substituiren oder nicht, desgleichen ob die ändernde Disposition in dem C. N. wirklich aufgenommen und die geänderte daraus entfernt worden ist, oder nicht. Neben ihm gelten sie, wenn sie eine neue, sowohl in den älteren Rechten, als in dem C. N. bisher nicht vorhanden gewesene Rechtsmaterie einführen; oder über eine Materie der älteren Rechte, die dem C. N. nicht mit zum Gegenstande dient, verfügen; oder wegen Ausführung einer Stelle des C. N. etwas reguliren. Endlich mit ihm gelten sie, wenn sie ihn erklären oder entwickeln.

Ob und wie fern eine supplementarische Disposition von der einen oder anderen Art sey, ist nicht immer ganz leicht zu entscheiden. Es kann aber hier nicht unsere Absicht seyn, sie nach diesem Maſsstabe zu beurtheilen und zu classificiren. Nur so viel läſst sich im allgemeinen behaupten, daſs ihre Tendenz so wenig als möglich gegen den C. N. angenommen werden muſs [2]).

2) Alle supplementarischen Dispositionen hat man in Frankreich bisher auch aus dem Gesichtspuncte zu motiviren gesucht, als ständen sie neben oder mit dem C. N.

Übrigens herrschen auch hier die drey Principe: theils dafs das Ältere durch das Neuere aufgehoben werde, so fern dieses gegen jenes ist, ohne Unterschied, ob man das Ältere am bisherigen Platze im C. N. läfst, oder nicht; theils dafs kein Gesetz eine zurückwirkende Kraft habe; theils endlich, dafs eine legislative Interpretation als ein Theil desjenigen früheren Gesetzes anzusehen sey, wozu sie gehört. Bey allen drey Principen ist die Frage discutirt worden, ob ihnen selbst nicht eine Stelle im C. N. zu geben sey. Dem ersten und dritten ward die Stelle versagt, aus dem Grunde, weil der C. N. nichts, was sich von selbst verstehe, enthalten dürfe [3]). Das zweyte hingegen kam

Konnte man sie an die ältere Legislation anknüpfen, so kam der C. N. überall gar nicht mit ins Spiel. Liefs man sie aber an den C. N. sich anschliefsen, dann erschienen sie gewöhnlich nur als Dispositionen mit dem Zwecke der Erläuterung, Entwickelung oder Ausführung des C. N. Man stellte z. B. mehrere, neuerdings vom C. N. gemachte Ausnahmen als Folgen der Mafsregel dar, dafs man die Principe des C. N. nach Mafsgabe besonderer Gegenstände oder Verhältnisse weiter zu deduciren gesucht habe. Man vergleiche z. B. die Exposés des motifs zu den im September 1807 vom gesetzgebenden Corps decretirten Gesetzen.

3) S. oben Cap. 6. — — In Ansehung solcher späteren Gesetze, welche blofs zur Interpretation eines frühe-

gleich vorn im Art. 2 des C. N. zu einer Stelle, und schien der Legislation vielleicht um deswillen diese Auszeichnung zu verdienen, weil hier dem römischen Rechte zu begegnen war, welches den Gesetzen die rückwirkende Kraft nicht versagt, wenn sie ihnen ausdrücklich beygelegt worden ist, und welches mehrere Beyspiele solcher mit der rückwirkenden Kraft gestempelten Gesetze liefert. Denn an sich, und ohne den Zweck einer solchen Opposition, verstand sich das zweyte Princip doch wohl nicht weniger von selbst, als das erste und dritte.

§. 6.

Zweyte Frage: Ist von den supplementarischen Dispositionen alles das in den C. N. selbst gekommen, was seinem Plane nach dahin gehört? — Eine jede spätere allgemeine civilistische Disposition, bey welcher es nicht bloſs darauf ankommt, das Recht zu erklären, oder zur Ausführung zu bringen, es sey das ältere Recht, oder den C. N. selbst, sondern wodurch etwas wirklich

ren gereichen, enthielt das Projet du Code civil einen Zusatz: daſs nähmlich ein späteres Gesetz, welches einem früheren bloſs zur Interpretation diene, von dem Tage des früheren an in Wirksamkeit trete, ohne daſs jedoch die mittlerweile eingetretene Rechtskraft dadurch leiden könne. Dieser Zusatz wurde aber, als überflüssig, supprimirt. *Maleville* Analyse, T. I. S. 10.

Neues gestiftet wird, ohne Unterschied, ob zu dem C. N. selbst, oder zu dem älteren, vor dem C. N. stehenden Rechte, ist dem Inhalte des C. N. gleichartig, und muſs auf dessen Veränderung einwirken. Eine solche Veränderung ist auch bereits bey zwey Gelegenheiten sichtbar worden: ein Mahl bey Gelegenheit des Gesetzes vom 30. Ventose XII, durch Einschiebung der im Art. 2 und 3 dieses Gesetzes bemerkten Stellen; das andere Mahl bey Gelegenheit der neuen Promulgation durch das Gesetz vom 3. Sptbr. 1807, wo theils zugesetzt, theils weggenommen, theils umgetauscht ward.

Ob aber alle neueren Dispositionen in den C. N. übergegangen sind, die es an sich verdient hätten, läſst sich mit Recht bezweifeln. Wären z. B. die Gesetze vom 3. Sptbr. 1807 wegen des Zinsfuſses, oder vom 5. Sptbr. 1807 wegen des Pfandrechts des Staats an dem Vermögen der Cassenbeamten [1]), zur Zeit der Redaction des C. N. bereits vorhanden gewesen, würde dann nicht der C. N. in einigen Stellen anders aussehen, als wir ihn gegenwärtig haben?

Was ist denn am Ende auch damit versehen, daſs es gesetzliche Dispositionen giebt, die unter

1) Im Supplément des Codes — par *Rondonneau*, S. 235 245.

dem Plane des C. N. begriffen sind, ohne gleichwohl formeller Weise in dem C. N. selbst enthalten zu seyn? Könnte man diesen Zustand der Sache nicht ertragen, so hätte man nur die Wahl, entweder nie einen Civilcodex zu veranstalten, oder den veranstalteten Codex jeden Augenblick wieder umzumodeln, oder aber mit dem vollendeten Codex die Legislation auf immer einschlafen zu lassen. Nur mufs man auf der anderen Seite nicht behaupten wollen, dafs der C. N. vollständig geblieben sey, aufser in der Hauptsache. Vollständig ist er blofs gewesen, jedoch nicht geblieben; wird es aber von Zeit zu Zeit, mit jeder neuen Revision, wieder werden. In der Zwischenzeit aber, von einer Revision zur anderen, werden hier sich im C. N. Stellen finden, die man darin nicht sucht, weil sie durch neu hinzu gekommene, aufserhalb des C. N. einstweilen befindliche Dispositionen aufser Gebrauch gesetzt oder geändert sind, und werden dagegen dort sich im C. N. Stellen nicht finden, die man darin zu suchen berechtiget wäre, wenn sie nicht einstweilen aufserhalb desselben ihr Unterkommen hätten suchen müssen.

Die französische Legislation hat bey der Verfertigung des C. N. nicht behauptet, ein Werk liefern zu wollen, welches keiner Vervollkommnung mehr fähig sey; kündiget vielmehr selbst eine allgemeine Revision desselben für die Zukunft

an [2]). Sie will nur nicht gleich nach jeder Verbesserung den Codex selbst abgeändert wissen; theils weil das Neue sich vorher erst durch eine längere Erfahrung bewähren, und theils weil der Codex so selten als möglich den Inconvenienzen einer Reform ausgesetzt werden solle [3]). Eine solche allgemeine Revision hat man aber bey der neuen Pro-

2) „On ne peut espérer cependant, avec quelle sagesse que le Code civil ait été fait, qu'il soit entièrement exempt de faute et ne présente aucune lacune. — Mais c'est à l'expérience seule qu'il appartient d'indiquer les modifications véritablement utiles; et après que le temps aura essayé la législation nouvelle, on la révisera dans son universalité et on y mettra la dernière main. Les changemens partiels en détruiroient l'ensemble et seroient hasardés. Du moment, qu'on s'en permettroit un seul, on verroit arriver de tous côtés des réclamations et des demandes produites par l'esprit d'innovation ou par l'intérêt personnel." *Treilhard*, Procès-verbal du 21. pluviôse XII.

3) „Une révision générale auroit de graves inconvéniens. On remettroit en question tout ce qui a été décidé; on en reviendroit à refaire le Code civil tout entier; et, indépendamment du retard qu'entraîneroit ce travail, il n'auroit d'autre effet que de substituer à des dispositions arrêtées après un mur examen, des dispositions dont tout le mérite peut-être seroit d'être nouvelles, et qui n'auroient pas plus que les dispositions réformées, reçu la sanction du temps et de l'expérience." *Cambacérès*, Procès-verbal du 19. ventôse XII.

mulgation des C. N. mittelst des Gesetzes vom 3. Sptbr. 1807 durchaus nicht bezweckt. Letztere beschränkte sich fast lediglich auf einige aufserwesentliche, blofs die äufsere Form betreffende Dinge; ja die Regierung hat selbst keine Mühe gespart, einem solchen Irrthume, als sey es schon auf eine Revision abgesehen, zu begegnen [4]). Bis zu dem Zeitpuncte der Revision wird also der Zustand fortdauern, dafs in den supplementarischen Dispositionen manches anzutreffen ist, was zum C. N. gehört, ohne darin selbst enthalten, oder als vorhanden berücksichtiget zu seyn.

§. 7.

Eine dritte Frage: was gelten dergleichen supplementarische Dispositionen im Verhältnifs zu den Rechten, welche älter sind, als der C. N.? erlediget sich aus dem Bisherigen leicht von selbst. Im allgemeinen kommt es darauf an, ob sie zu den älteren Rechten suppliren *), oder zu den

4) Der Entwurf zum Gesetze vom 3. Sptbr. 1807 kündigte blofs den Zweck an: „de faire concorder les formes extérieures du C. N. avec celles préscrites par les constitutions de l'empire.“ S. oben Cap. 1. §. 7.

*) Wie dieses der Fall z. B. ist mit dem Gesetze vom 3. Sptbr. 1807, betreffend die hypothecarischen Inscriptionen; im Supplément d. C. — par *Rondonneau.* S. 231.

Gesetzen des C. N. In beyden Fällen verhält sich jedoch das ältere Recht auch zu ihnen, wie zum C. N. selbst, — in Gemäſsheit des oben (Cap. 6. §. 3) vorgekommenen Unterschieds — bald nach Art der Gesetze, bald der Raison écrite. Eine eigene Verwickelung der Verhältnisse würde entstehen, wenn die Legislation Veranlassung erhielte, ein älteres, nur als raison écrite geltendes Gesetz durch eine supplementarische Disposition bloſs hermeneutisch zu erklären.

Achtes Capitel.

Von dem Verhältniſs des Codex Napoleon zur Doctrin des Civilrechts.

§. 1.

Wenn nun auf der einen Seite die Regierung es sich angelegen seyn läſst, den C. N., nach dessen Beendigung, auf die bisher bemerkte Weise mehr und mehr fortzubilden, insonderheit durch die Interprétation législative; so soll dagegen auf der anderen Seite auch die Interprétation de doctrine zu gleichem Zwecke mitwirken, dadurch daſs sie die Theorie der Anwendung des C. N. (das Système d'application) bildet und leitet, und so die Wechselwirkung, die nach dem Geiste des C. N. zwischen der Législation und Jurisprudence Statt finden soll, unterhält. Insonderheit ist hierbey auf diejenige Interpretation gerechnet, durch welche vorzüglich der Richter, indem er sie Amts halber

bey Anwendung des Gesetzes auf die ihm vorkommenden Fälle vornimmt, den Gerichtsgebrauch (Jurisprudence) stiftet, ohne dafs jedoch die andere, die ihre Veranlassung darin hat, dafs der Rechtsgelehrte, welcher der Wissenschaft oder des Unterrichts wegen das Gesetz erklärt, für ausgeschlossen angenommen werden kann. Die erste Art der doctrinellen Interpretation ist die practische, die andere hingegen die theoretische. Beyde stehen wieder in genauer Verbindung mit einander. Die Theorie schöpft gern aus actenmäfsigen Erfahrungen, die Praxis erhebt sich gern zum höheren, freyeren Gesichtspunct der Theorie. Der Gerichtsgebrauch ist das Resultat von beyden. Er stammt her aus den akademischen Lehrsälen und den Gerichtsstuben; aus den Bibliotheken und den Actenrepposituren.

Dafs der C. N. an der Doctrin eine Gehülfin haben müsse, liegt schon in seiner Natur und seinem Plane; das spricht er selbst ausdrücklich aus, indem er z. B. Art. 675 und 1715 auf den Gebrauch verweist, als ein Mittel, das Recht im Einzelnen zu reguliren; das hat die Legislation durch alles das, was sie für die Doctrin durch Bekanntmachung der officiellen Interpretations-Hülfsmittel für den C. N. so reichlich gethan hat, deutlich genug zu erkennen gegeben; das hat man bey jeder Gelegenheit während der Discussion des C. N. wiederholt, wenn man Erinnerungen gegen die Ge-

setzentwürfe um deswillen verwarf, weil sie sich in der Folge aus dem Gerichtsgebrauche erledigen [1]), oder sich aus den Discussions - Protocollen selbst beantworten lassen würden [2]); das galt endlich für eine der wesentlichsten Bedingungen, unter welchen es möglich ward, den Richter in Ausübung seines Amtes einen Mittelweg zwischen den beyden Extremen der Willkühr und der Geistessklaverey, auf welchen man bisher gewohnt war ihn zu treffen, mit Sicherheit wandeln zu lassen [3]).

1) Zum Beyspiele: Gegen den Art. 102 ward im Entwurfe erinnert, dafs es einer genaueren Bestimmung des Gerichts bedürfe. Auf die Erwiederung des Consuls *Cambacérès* aber, „qu'il se formera à cet égard une jurisprudence qui levera les doutes et aplanira les difficultés," blieb es bey dem Artikel, so wie er im Entwurfe abgefafst war.

2) Zum Beyspiele: Auf die Bemerkung des ersten Consuls, dafs der Entwurf des C. N. zu oft Zweifel über den Zweck und die Absicht des Gesetzes übrig lasse, war die Antwort: das Protocoll werde die Zweifel heben, und die Absicht des Gesetzes darlegen. Eben diese Antwort ward vom Consul *Cambacérès* bey anderen ähnlichen Gelegenheiten gegeben. *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 15. 16.

3) „La législation antérieure s'était jetée successivement dans les extrêmes. Sous l'ancien ordre de choses le juge était législateur. — Sous la législation nouvelle, le juge n'était pas même juge; il n'était plus le ministre, il était

Zur richtigen Schätzung des Verhältnisses zwischen dem C. N. und der Doctrin ist es nöthig, vorzüglich zwey Puncte in Betracht zu ziehen: die Wechselwirkung zwischen beyden, und die Maſsregeln, welche genommen sind, damit die Doctrin den Sinn und Geist der Legislation nie verfehle, und in Entwickelung desselben nie auf verschiedene, von einander abweichende Wege gerathe. Zu diesen Maſsregeln gehört: die Discussion des C. N. und die öffentliche Bekanntmachung dieser Discussion; die Sorge für ein gutes Richterpersonale; die Anfrechterhaltung der Publicität und Preſsfreyheit; die Beybehaltung des Cassationshofes; die fortwährende Aufsicht und Controlirung von Seiten der Regierung selbst.

§. 2.

Die Doctrin soll zwar allerdings vom C. N. ausgehen. Umgekehrt soll aber auch jene wieder

l'instrument passif de la loi: il devait ouvrir le Code, y chercher l'espèce qui se présentait devant lui, et s'il ne la trouvait pas assez clairement indiquée, il ne lui restait qu'à refermer le livre, faire taire sa raison, sa conscience, l'équité, la loi naturelle, et renvoyer les contendans sans leur rendre justice. De là des abus sans nombre; la timidité du juge encouragée, sa paresse favorisée; plus de tribunaux ni de magistrats; des dénis de justice forcés et sans nombre." *Locré* Esprit du C. N. T. 5.

auf diesen zurückwirken [1]). Jede Rechtswahrheit des C. N. wird sich erst in ihrer Entwickelung und Anwendung vollständig erläutern und bewähren, und was in dem Kern lag, soll man erst aus dem Baume erkennen, der daraus hervorwachsen wird. Hat sich die Doctrin vom echten Geiste des Gesetzes nicht entfernt, so ist sie nichts weiter, als ein mehr ausgeführtes, durch Benutzung bisheriger Fälle zur Anschaulichkeit gebrachtes treues Bild des Gesetzes, welches den Vorzug noch hat, dafs es der Erfahrung näher steht, und folglich der Rechtspraxis auch mehr zur Hand liegt, als das Gesetz selbst; so mufs sich der Faden der Interpretation zwischen dem C. N. und der Doctrin sowohl rückwärts, als vorwärts spinnen lassen.

Locré, der sicherlich in den Geist der neuen Legislation eingeweiht ist, hat auf dieses Wechselverhältnifs zwischen dem C. N. und der Doctrin den Plan einer gedoppelten literarischen Unternehmung gegründet [2]). In der einen läfst er

1) „Il faut étudier d'abord l'esprit de la loi pour former le système d'application. Mais il faudra ensuite étudier le système d'application, pour connoître les conséquences de la loi et les usages." *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 7.

2) S. oben Cap. 1. S. 93. Anmerk. 1.

die Interpretation vorwärts schreiten. Mit Hülfe der aus dem Geiste des Gesetzgebers geschöpften Begriffe sucht er nicht allein den Richtern die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sie eine falsche Richtung gegen die Jurisprudenz (Jurisprudence) nehmen lassen könnten, und die Zweifel der Rechtsgelehrten zu fixiren. Hierauf ist der Zweck seines Esprit du Code Napoléon gerichtet. In einer anderen Unternehmung aber wird er die Interpretation den umgekehrten Weg gehen lassen. Hier will er sich bemühen, die Jurisprudenz selbst wieder in eine Theorie zu bringen, um daraus das Gesetz zu commentiren. Dieser letztere Plan läſst sich jedoch nicht eher ausführen, als wenn erst mit der Zeit die gehörige Menge von Rechtsfällen und richterlichen Entscheidungen bekannt gemacht seyn wird. Die Sammlungen solcher Monumente der Jurisprudenz sind als verdienstliche Vorarbeiten dazu zu betrachten.

Nur vergesse man über das hohe Interesse des Gerichtsgebrauches nicht, daſs er selbst nichts weiter als ein Resultat im Geiste des Gesetzes ist, und daſs alles Rechtsstudium, der Gerichtsgebrauch mag sich so vollständig ausgebildet haben, als er nur will, dennoch von dem Gesetze selbst ausgehen muſs [3]).

3) „L'étude de l'esprit de la loi ne perd rien de son

§. 3.

Da der C. N. bloſs die Principe und Regeln ausspricht, und hingegen es die Sache der Doctrin und des dadurch geleiteten Gerichtsgebrauches seyn soll, das Système d'application aus dem Geiste des Gesetzes, und unter fortwährender genauen Controle der Regierung, an der Seite der Interprétation législative, zu bilden; so muſs der Erfolg, ob das Gesetz auch in der That für den beabsichtigten Zweck und auf die beabsichtigte Weise — folglich vor allen Dingen gleichförmig in Wirksamkeit und in das Leben übergeht, vorzüglich davon abhängen, daſs der Geist des Gesetzes hinlänglich und richtig erkannt werde, daſs die Streitigkeiten der Doctrin für die Praxis nicht ohne baldige Ausgleichung bleiben, und daſs die Richter und Rechtsgelehrten sich in der ihnen gegebenen freyeren Sphäre gehörig zu bewegen verstehen.

utilité, après que ce système (d'application) est établi; parce que ce système ne porte jamais que sur les cas les plus ordinaires, et qu'ainsi il en laisse beaucoup à régler; parce qu'on le pénètre mieux quand on l'approfondit par l'esprit de la loi; parce qu'enfin il consacre quelquefois des erreurs, et que, comme il n'a pas la même fixité que les lois, il est toujours possible de le rectifier en le ramenant à leur esprit." *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. 7.

Wenn nun solchergestalt das Heil des C. N. allerdings von der Doctrin wesentlich mit abhängt, so muſs man vor allen Dingen zu erfahren wünschen, welche Maſsregeln für selbige in dieser Hinsicht genommen worden sind.

§. 4.

Zuförderst muſste die Legislation mit sich selbst über den Geist des C. N. in Klarheit kommen. Ein Gesetz, wie jede andere Willenserklärung, welches nicht einmahl von seinem Urheber den Zwecken und Motiven nach durchdacht worden ist, läſst sich, ohne Hülfe einer trüglichen Hypothesen-Methode, auch durch den geschicktesten Interpreten nicht mit Wahrheit und Klarheit wieder geben. Es bleibt alsdann der Doctrin und der Rechtsanwendung nichts weiter übrig, als entweder untreu, oder aber schief, inconsequent und irrationell zu werden. Es reichte jedoch nicht hin, daſs die Legislation sich selbst in dieser Hinsicht Genüge leistete, sondern sie muſste auch Anderen gleichfalls Genüge zu leisten suchen. Sie muſste sich gegen Lehrer und Handhaber der Gesetze sowohl, als gegen das Publicum überhaupt, über die Zwecke und Motive des C. N. ausreichend erklären, um hierdurch einen Jeden in den Stand zu setzen, das Gesetz an der Hand der historischen Gewiſsheit, mit möglichster Ausschlieſsung aller bloſsen Ver-

muthungen, zu entwickeln, und den Geist, der wirklich in dem Gesetze liegt, nicht zu verfehlen.

Diese gedoppelte Pflicht erfüllte die Legislation gewiſs auf das beste: die Pflicht gegen sich selbst, durch die wiederholte, reifliche und vielseitige Discussion des Entwurfs des C. N., nach einer mehrjährigen Vorbereitung; die Pflicht aber gegen das Publicum, durch öffentliche Bekanntmachung der über diese Vorbereitung und Discussion verhandelten Acten, so wie durch Gestattung einer freyen literarischen Thätigkeit über die Doctrin des C. N., wodurch die bedeutenderen Geschäftsmänner, die an der Verfertigung des C. N. Theil genommen hatten, Gelegenheit erhielten, ihre, wenigstens halb officiellen Bemerkungen über den Gang und den Geist der neuen Legislation mitzutheilen.

Aus diesen Umgebungen läſst sich der C. N. nicht herausreiſsen, wenn man ihn nicht verstümmeln will; ohne sie läſst er sich nicht verpflanzen, wenn man ihn nicht ausarten, oder, wie einen Baum ohne Wurzel, vertrocknen sehen will; sie sind das Element, ohne welches er nicht leben kann; sie sind das Hülfsmittel, ohne welches man nicht im Stande seyn würde, den Geist des C. N. sicher zu erkennen; ohne welches man in Gefahr seyn würde, ihn jeden Augenblick auf eine falsche und zweckwidrige Weise zur Anwen-

dung zu bringen, und ihn am Ende in einem irrigen Gerichtsgebrauche völlig zu begraben, ja vielleicht, unter dem Vorwandte des C. N., gerade das zu beförderen, was eben durch denselben hat verhüthet werden sollen [1]).

Andere Legislationen bedurften bisher nicht in dem Grade solcher Umgebungen, entweder weil sie unmittelbar selbst das Geschäft zu übernehmen pflegten, die Rechtsprincipe, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, legislatorisch zu entwickeln, oder weil sie es vorzogen, sich in ihrem Plane, mit gänzlicher Verschweigung der Principe, überall nur auf Folgerungen und Anwendungen zu beschränken. So z. B. ist es allerdings ein Hauptgrundsatz, von welchem die neu organisirte russische

1) „La loi n'établit que des préceptes généraux, féconds en conséquences. — D'un autre côté, la loi laisse à l'usage le soin de régler divers détails, dans lesquels elle ne peut pas descendre. — Il est donc nécessaire qu'il s'établisse un système d'application pour fixer les conséquences de la loi et les usages. Cependant, si ce système n'étoit formé sur l'esprit de la loi, il la ruineroit, car il en devient l'interprète le plus accrédité, ou plutôt c'est une législation auxiliaire et de développement, dont la force à la longue n'est guère moins grande que celle de la législation formelle. Ainsi, du moment qu'il dénature la législation, il s'y substitue: et le mal est qu'il l'efface sans retour." *Locré* Esprit du C. N. T. I. S. 6.

Gesetzcommission gleichfalls ausgeht: „die Rechtsprincipe sind das zuverlässigste Mittel, welches die höchste Gewalt anwenden kann, um die Gesetze stets in ihrer völligen und unwandelbaren Kraft und Wirksamkeit aufrecht zu erhalten" [2]), und es soll der zweyte Theil des Gesetzbuchs, welches für Rufsland vorbereitet wird, lediglich diesen allgemeinen Rechtswahrheiten gewidmet seyn. Im dritten Theile wird aber die Gesetzgebung selbst auch die Anwendungen liefern [3]).

2) S. Unterlegung des Justiz-Ministerii in Betreff der Organisation der Gesetz-Commission u. s. w. (Petersburg. 1804. 4.) S. 72. Den Plan der Gesetzcommission habe ich, nach Anleitung dieses in mehreren Sprachen gedruckten wichtigen Werks, dargestellt in der Jen. A. L. Z. 1805. No. 146 — 149. Unter Rechtsprincipen verstehen jedoch beyde Legislationen nicht ganz dasselbe.

3) Eben so wenig bedürfen die Justinianischen Institutionen, in Verbindung mit den Pandecten, jener Umgebungen, weil jene in diesen ein so reichhaltiges Material zu ihrem Système d'application finden. Dagegen ist der Justinianische Codex ein Buch, womit man schlecht berathen ist, weil er Gesetze ohne Aufschlufs über Zwecke und Motive, weil er rechtliche Entscheidungen ohne die geringste Mittheilung des Facti, worauf sie sich beziehen, enthält. Daher irren denn auch die Civilisten gewifs nicht, wenn sie behaupten, es sey schwerer, den Codex Justinians, als dessen Institutionen und Pandecten, zu verstehen.

§. 5.

Eine zweyte Bedingung, von der das Gedeihen des C. N. durch die Doctrin abhängt, ist ein gutes Richterpersonale, indem die Richter, nach dem Systeme der neuen Legislation, zwar mehr Befugniſs, als vorher, aber dagegen auch in aller Hinsicht mehr zu leisten haben [1]). Es verlohnt sich, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und seines Einflusses auf den Erfolg des C. N., wohl der Mühe, die mancherley Mittel näher kennen zu lernen, die man angewandt hat, um sich von dieser Seite gut zu verwahren.

I. Für die Erziehung und den Unterricht guter Richter ist durch die schon oft angeführten Gesetze wegen der Rechtsschulen gesorgt worden. Damit es aber beym Eintritt in die Geschäfte nicht an practischer Geschicklichkeit fehle, so hat man neuerdings durch Einführung des Auditorats nachzuhelfen gesucht [2]). Übrigens ist es herrschende Maxime, die Richter aus dem Stande der Advocaten zu nehmen.

1) S. oben Cap. 3. S. 245. Cap. 6. S. 379.

2) S. kais. Decret vom 16. März 1808, betreffend die Anstellung eines Corps des juges auditeurs bey jedem Appellationshofe.

II. Um an die Person eines Richters auf dessen Lebenszeit nicht eher gebunden zu seyn, als bis man Gelegenheit gehabt hat, ihn aus Erfahrung näher kennen zu lernen, hat man, durch das Senatusconsult vom 12. Octbr. 1807, eine Art von Novitiat bey dem Richteramte eingeführt [3]). Vorher erhielten die Richter ihre Stellen auf Lebenszeit von dem Kaiser. Nur dann verloren sie selbige, wenn sie nicht auf den Listes d'éligibles blieben. Die Erfahrung zeigte aber, dafs eine Menge schlechter Subjecte, welche sich eingeschlichen hatten, auf jenen Listen sich zu behaupten wufste [4]). Durch jenes Senatusconsult

3) Die Einrichtung mit den Probejahren ist von anderen Staatsämtern auf das Richteramt übertragen worden. In dem K. Decrete vom 11. Jun. 1806. Tit. 1. Cap. 1. Art. 2 heifst es wegen Organisation des Staatsraths: „La liste de l'un et de l'autre service (du conseil d'état) sera arrêtée par nous, le premier de chaque trimestre." Die Mafsregel von fünf Probejahren ist auch noch ganz neuerlich bey der neu organisirten Cour de comptes eingeführt worden.

4) Der Redner des Staatsraths, welcher im Senate, in der Sitzung vom 9. Octbr. 1807, zur Hebung dieses Übels Vorschläge that, äufserte sich also: „Devoit on souffrir que le caractère sacré de magistrat fût plus long tems profané par quelques hommes hautement signalés par leurs déportemens, qui trafiquent sans pudeur de leur état, ou par des hommes dépourvus de toutes connoissances, sans

ward daher fest gesetzt: erstlich: für die Folge sollen die Richter nicht anders angestellt werden, als unter der Bedingung, daſs sie fünf Probejahre aushalten. Sind sie nach Verlauf dieser Zeit würdig befunden worden, dann erst bekommen sie ihre Stellen auf Zeitlebens; zweytens: über die Beybehaltung oder Entfernung der schlechten Subjecte, die ihre Stellen einmahl auf Zeitlebens erhalten haben, soll, nach vorgängiger commissarischer Untersuchung, entschieden werden [5]).

III. Ein weniger herbes Mittel ist das Recht der Censur und der Disciplin, (droit de censure et de discipline,) welches den höheren Justizstellen, jeder über die ihr untergeordnete niedere, zusteht, in Gemäſsheit des organischen Senatusconsults vom 16. Therm. X. Tit. 9. Es bildet sich dadurch ein System der Aufsicht und Subordination, dem hierarchischen ähnlich, an

moeurs, sans aucun sentiment des bienséances, et dont la vie n'est qu'un long scandale." — Wer erschrickt nicht über dieses Bild, wenn er bedenkt, daſs der C. N. durch die Jurisprudenz in dem Richter lebt!

5) Die Folge dieses Senatusconsults äuſserte sich hernach in dem K. Decrete vom 24. März 1808, betreffend die Entfernung von 66 Mitgliedern verschiedener Appellationshöfe.

dessen Spitze der Grofsrichter mit dem Cassationshofe steht [6]).

IV. Eins der besten, wenn gleich auch der kostbarsten Mittel, was, insonderheit in zweckmäfsiger Verbindung mit einer abgemessenen Strenge, seinen Dienst nicht leicht versagen wird, ist die Verbesserung des oft nur zu dürftigen Einkommens der Justizbeamten. Auch von diesem Mittel hat Napoleon für den wichtigen Zweck Gebrauch gemacht. Durch ein K. Decret vom 20. Jun. 1806 sind vom 1. Jan. 1807 an zwey Millionen mehr an Besoldungen für die Beamten im Justizfache ausgesetzt worden [7]). Der Richterstand ist

6) Über die guten und schlimmen Seiten eines solchen Censur-Systems ist manches gesagt worden. Im Preufsischen galt es, und dennoch wurden die bekannten Circular-Rescripte, wegen der schlechten Justizbeamten, die sich Bedrückungen gegen die Unterthanen erlaubten u. s. w., nothwendig; (in den *Stengelschen* Beyträgen, Bd. 8 und 18.) — In Frankreich galt es, und dennoch bedurfte es der Mafsregel der Epuration, deren Folge die Entfernung von 66 Richtern war. — Auch im alten Rom galt es, aber schon da nur zu bald ohne Wirkung. „A Rome la censure ne conserve ses bons effets que tant que les moeurs furent très-pures; elle ne fut plus qu'un danger, quand les vices furent plus forts que les censeurs." *Locré* Esprit du C. N. T. 1. S. 261. (ed. in 4.)

7) Eben dieses Mittels bediente man sich im Preufsi-

aber auch bey dem Institute der Ehrenlegion vom Kaiser nicht vergessen worden. Auch dieser Stand bedarf des Anreizes der Ehre, weil seine Sinnesart dadurch gehoben wird, und weil die Drohung der Schande nur dann recht wirksam wird, wenn der Preis der Ehre ihr gegenüber steht. Große Dienste, welche dem Staat im richterlichen Fache geleistet werden, berechtigen zur Aufnahme in die Ehrenlegion.

V. Endlich hat in Frankreich das Publicum nicht bloſs die Regierung anzuklagen, wenn es mit dem Personale seiner Richter nicht zufrieden ist, sondern vorzüglich auch sich selbst, theils weil die Richter auf dem Wege des Wahlsystems in ihre Stellen kommen, theils weil das Recht der Perhorrescirung der Richter einen so weiten Umfang hat, daſs keine Parthey leicht einen Richter sich gefallen zu lassen braucht, der ihr Vertrauen nicht verdient.

Auf solche Weise setzt sich, in der Verbindung der einzelnen Institute, die in Frankreich für den Staat in Wirksamkeit sind, alles ins Gleich-

schen, als man im J. 1800 an mehr als 400 Justizbeamte Gehaltsvermehrungen gab.

gewicht, was, aus derselben herausgerissen, sich auf die eine oder die andere Seite zu sehr hinzuneigen scheint. Man überschaue hier folgende Reihe von Sätzen! Das Empirische läfst sich vom Rechtsbegriff nur im Allgemeinen umfassen; deshalb soll der C. N. nur in Principen herrschen. Bey dieser Art der Herrschaft kann aber das Amt des Richters nicht den gewöhnlichen beschränkten Kreis der Wirksamkeit behalten. Davon ist nun weiter die unvermeidliche Folge, dafs das Publicum fast weniger in die Gewalt des todten Gesetzes, als des lebenden Richters fällt. Weil es aber dem Publicum nicht zuzumuthen ist, sich der Gewalt einer Person zu übergeben, zu der es kein Vertrauen hat, so verlangt es mit Recht, theils dafs es überhaupt einen wirksamen Antheil an der Bestellung der Richter nehme, theils dafs den streitenden Parteyen in einem möglichst weiten Umfange das Recht bleibe, sich gewisse Individuen unter den Richtern zu verbitten, theils endlich dafs auch der Staat selbst für den rechten Gebrauch der ertheilten gröfseren richterlichen Gewalt bestens sorge. So hängt folglich der Geist des C. N. mit dem constitutionellen Repräsentations- und Wahlsysteme Frankreichs, den Grofswähler an der Spitze desselben, zusammen; und so steht wiederum beydes, der C. N. und jenes System, gemeinschaftlich mit der Natur des Menschen und der Dinge, insonderheit mit dem Verhältnifs zwischen Idee und Empirie, zwischen Geist und Welt,

zwischen Recht und Factum, endlicher Weise in Verbindung [8]).

§. 6.

Weil aber eine Doctrin nicht anders gedacht werden kann, als unter der Bedingung, dafs es nicht an Freyheit und Gelegenheit fehle, über die Doctrin sich mitzutheilen und zu unterrichten; so würde das ganze Gebäude der neuen Rechtsverfassung in Frankreich mit Aufhebung der Publicität und Prefsfreyheit zusammen stürzen. Vor allen Dingen müssen theils die Actenstücke, aus welchen und durch welche der C. N. hervorgegangen ist, theils auch die Urtheile, in welchen er zur Anwendung kommt, ein freyer Gegenstand der Publicität seyn. Aufserdem aber mufs eine gleiche Freyheit im Felde der wissenschaftlichen und theoretischen Untersuchung und Beurtheilung herrschen.

8) Wer also die Gewalt des französischen Richteramts von den deutschen Staatseinrichtungen aus beurtheilt, verfehlt den richtigen Urtheilspunct. Zugleich sieht man hieraus, wie sehr es nur bis auf einen gewissen Grad richtig ist, dafs der C. N. unabhängig von der französischen Staats- und Gerichtsverfassung sey. Allerdings pafst der C. N. auch in die deutsche Staats- und Gerichtsverfassung, und jener kann gar wohl ohne Aufhebung der letzteren bey uns eingeführt werden. Aber er pafst nicht dahin bis zur Bildung eines Ganzen mit Einem Geiste.

Auch hier braucht man nur zum ersten Capitel dieses Buchs zurück zu kehren, um zu sehen, wie die Regierung selbst das beste Beyspiel der Publicität gegeben hat, und wie auſserdem Geschäftsmänner und Rechtsgelehrte von der Gelegenheit, sich öffentlich im Fache der Doctrin, ihrem weitesten Umfange nach, mittheilen zu können, Gebrauch gemacht haben.

Durch nichts ist der C. N. leicht so sehr an die Constitution vom J. VIII, und an das dazu gehörige sechste organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII, gebunden, als durch die in letzterem gegründete Commission sénatoriale de la liberté de la presse *).

§. 7.

Wie aber, wenn die Doctrin anfängt, zu divergiren, der Gerichtsgebrauch bey dem einen Justizhofe nicht so ausfällt, als bey dem anderen, und solchergestalt der C. N., der Praxis nach, aufhört, allgemein im ganzen Reiche zu seyn? Dann würde der Plan des C. N. in der Hauptsache scheitern; dann würde nur noch dem Nahmen, nicht aber der Sache nach, eine Einheit des Reichs in

*) S. das Senatusconsult vom 28. Floreal XII. Art. 64—68. Art. 101. No. 8. Art. 112.

civilrechtlicher Hinsicht Statt finden; dann würde über das Grab des C. N. Frankreichs alter buntscheckiger Civilrechts-Zustand zurück kehren, und jeder Winkel würde in Frankreich von neuem seinen eigenen Gerichtsgebrauch, sein eigenes Système d'application haben, wie ihn bis auf den heutigen Tag jeder Winkel in Deutschland hat. Und doch ist es auf der anderen Seite so natürlich, daſs die Doctrin, sich lediglich selbst überlassen, in Entwickelung eines Rechtsprincips durch ein ganzes groſses Reich nicht einerley Weg geht; am allerwenigsten aber in unseren Tagen, wo die Ideen, je elephantenmäſsiger sie sind, desto lieber durch Nadelöhre kriechen; wo man in einem gegebenen Principe nur zu oft ein Centrum erblickt, von welchem, wie auf einer Windrose, die Meinungen nach allen Seiten hin auslaufen.

Es bedurfte daher nothwendig einer Gewalt, um zur Rettung des C. N. in dem Meere der Meinungen das Steuerruder zu führen, und das ganze Reich in Einheit der Doctrin zu erhalten. Für diesen Zweck besteht der Cassationshof zu Paris: ein Institut, welches gleich zu Anfange der Revolution mit dem Principe der Einheit und Untheilbarkeit des Staats entstand, und sich mit diesem Principe durch alle Perioden derselben hindurch erhalten hat. Dieses Institut ist bestimmt, dem ganzen Reiche in Sachen der

Doctrin und des Gerichtsgebrauchs zum Leitstern zu dienen [1]).

Für diese Bestimmung ist der Cassationshof insonderheit unter fünf Rücksichten geeigenschaftet: theils als einziger oberster Justizhof für das ganze Reich [2]); — theils als hohes Disciplinar-Oberhaupt für sämmtliche Justizanstalten desselben; — theils als allgemeine Behörde für alle Nullitäten in der Justizverwaltung, ohne Unterschied der verschiedenen Zweige der letzteren; nahmentlich ohne Unterschied zwischen Criminal- und Civilrecht, zwischen dem eigentlichen Rechte

1) „La cour (de cassation) n'a été instituée que pour rendre uniforme l'exécution des lois, et empêcher que l'empire ne se divise comme autre fois, quant à la législation, en autant de parties qu'il y a de tribunaux supérieurs." *Maleville* Analyse, T. 1. pref. p. VIII. — „Le tribunal de cassation rectifiera les erreurs graves et réprimera les écarts. Ceci ne regarde que les dispositions interprétatives." *Cambacérès*, Procès-verbal du 19. vent. XII.

2) Aber noch mehr, als durch das Collegium des Cassationshofes, concentrirt sich die Direction der Doctrin zum Besten der Einheit dadurch, daſs es zuletzt nur Ein Mann ist (der Groſsrichter), in dessen Hände alle Fäden der Justizanstalt zusammenlaufen, und durch dessen Kopf diese ganze Anstalt am Ende wirklich nur Einen Kopf hat, von wo aus sich in die ganze Doctrin auch nur Ein Geist ergieſsen kann.

und der Procedur; — theils als ein von solchen Männern besetztes Collegium, von welchen sich mit allem Grunde annehmen läſst, daſs in ihnen der Geist des C. N. lebt; und zwar sowohl in Hinsicht ihrer juristischen Bildung und Erfahrung, als auch ihrer Berührung mit der Regierung; — theils endlich als diejenige höchste Behörde, an welche, zu Folge des C. d. P. c. Art. 504, der Recurs in dem Falle offen stehen soll, wenn mehrere in letzter Instanz unter denselben Parteyen und auf dieselben Klag- und Vertheidigungs Gründe bey verschiedenen Gerichten ergangene Urtheile mit einander in Widerspruch stehen [3]).

In diesem Betrachte sind denn, nächst den Rechtsquellen selbst und deren authentischen Interpretations-Hülfsmitteln der öffentlichen und geheimen Discussion, die oben (Cap. 1. §. 25) angezeigten Schriften über die Jurisprudence des Cassationshofes unter allen Werken der neueren civilistischen Literatur Frankreichs unfehlbar

3) Vergleiche hierbey auch das supplementarische Gesetz vom 16. Sptbr. 1807, mit dem dazu gehörigen Exposé des motifs; in dem Supplément des Codes — — par *Rondonneau*, S. 253—261. — Die Rechtsfälle, welche zu diesem Gesetze Veranlassung gegeben haben, gehören unstreitig zu den interessantesten, die es geben kann, und verdienen besondere Aufmerksamkeit.

die wichtigsten. Unter dieser Gattung von Schriften zeichnet sich aber wiederum die Jurisprudence de la cour de cassation — par *Sirey* am vortheilhaftesten aus [4]).

Es ist daher auch schwer zu begreifen, wie es in einem Lande ohne Cassationshof mit dem C. N. gut gehen kann; wie insonderheit dem deutschen Vaterlande der C. N. in seinen guten Folgen zu Statten kommen soll, wenn man nicht einen gemeinschaftlichen Cassationshof für ganz Deutschland errichtet; wie endlich der angekündigte Zweck der Rechtseinheit für die europäische Föderation [5]) sich vollständig wird erreichen lassen, wenn man nicht Mittel findet, den französi-

4) Von dem *Sireyischen* Werke habe ich jetzt sieben Bände in Quart vor mir. Der erste davon umfaſst den Zeitraum vom J. 1791, als der Epoche der Errichtung des Cassationshofes, bis zum Jahr X, und liefert nur Notizen von den wichtigsten Urtheilen dieser Epoche. Von den folgenden sechs Bänden enthält jeder einen Jahrgang von zwölf Heften, zu welchen, jedoch unter einer eigenen Seitenzahl, für jeden Band ein Supplement von Décisions diverses hinzukommt. Diese Supplemente sind vorzüglich den interessanteren Urtheilen der Appellationshöfe gewidmet. Der siebente Band schlieſst mit dem Jahre 1807.

5) S. oben Cap. 5. §. 2, und Cap. 9. zu Anfange.

schen Cassationshof in Ansehung der Doctrin zum Normal-Cassationshofe für die gesammte Föderation aufzustellen [6]).

Ob übrigens der Cassationshof ein eigenes, für sich bestehendes Collegium bildet, oder ob seine Geschäfte einer anderen Staatsbehörde, wie z. B. dem Staatsrathe im Königreiche Westphalen und im Herzogthum Warschau, zugewiesen werden, ist an sich nichts Wesentliches.

Dagegen wird man in Deutschland, wenn man hier einmahl darauf denken sollte, sich die Vortheile eines Cassationshofes gleichfalls zuzueignen, wohl zu erwägen haben, dafs dieses Institut in seiner Echtheit, und wenn man nicht mehr den Nahmen als die Sache selbst ergreifen will, in die bisherige deutsche Gerichtsverfassung, ohne einige Abänderung derselben, nicht wohl hineinpafst. In Frankreich betrachtet man mit Recht

6) Mit der europäischen Einheit der Doctrin ist es fast eben so, wie mit der beabsichtigten europäischen Einheit des Gewichts und Mafses. Letztere läfst sich auch auf die Dauer nicht leicht aufrecht erhalten, wenn nicht Paris zur Eichstadt von ganz Europa gemacht, und jede Stadt zu einer periodischen Rectification ihrer Normal-Mensuren nach den zu Paris niederzulegenden Gewichts- und Mafs-Originalen angewiesen wird.

die Nullitäten, die bey der Justizverwaltung vorfallen, nicht als eigentliche Justiz - sondern als Staatssachen; wie es denn zunächst auch allerdings eine Sache des Staats ist, nicht aber der streitenden Theile, daſs die Gesetze wirklich zur Ausführung kommen. Für diesen Zweck der Ausführung der Gesetze ist der Cassationshof hauptsächlich in Thätigkeit, und es ist nur eine untergeordnete Wirkung, daſs, je nachdem in Absicht des Staats auf Nichtigkeit erkannt wird oder nicht, auch in Ansehung der streitenden Privatpersonen ein anderes Resultat entsteht. Der Cassationshof arbeitet folglich directer Weise für den Staat, und nur mittelbar für die Privatpersonen; er ist mehr Staats - als Justizbehörde; er ist eine Behörde, wobey der Staat und die eine der streitenden Parteyen gewisser Maſsen als Streitgenossen auftreten.

Daraus erklären sich denn von selbst die Erscheinungen: daſs das Verfahren beym Cassationshofe kein Gegenstand des C. d. P. c., und daſs es überall darin nicht mit begriffen ist [7]); — daſs es in Frankreich keine Nullitäts - Querel giebt,

7) Es ist durch ein eigenes Gesetz, vom 27. Vent. VIII, regulirt worden. Des Cassationshofes wird in dem C. d. P. c. nur beyläufig gedacht; z. B. Art. 363. 504.

welche von der Partey bey dem Gericht der ersten Instanz, oder bey den Appellationshöfen angebracht werden könnte; — daſs vielmehr die kaiserlichen Procuratoren, oder das sogenannte Ministère public, bey den beyden letzteren Behörden die Nichtigkeit zu rügen haben; — daſs wegen der Nullität kein eigentliches Rechtsmittel Statt findet; — daſs der Cassationshof von einem kaiserlichen Minister, dem Groſsrichter, präsidirt wird; — daſs wohl die Rede davon gewesen ist, ob es nicht besser sey, den Cassationshof mit dem Staatsrathe auch in Frankreich zu verbinden.

Wer die deutsche Gerichtsverfassung kennt, wird leicht gewahr werden, was und wo darin vorher geändert werden müſste, ehe und bevor ein Institut solcher Art darin Platz nehmen könnte. Er wird sich aber auch leicht überzeugen: daſs die französischen Grundsätze von der Nichtigkeit in der Justizverwaltung die richtigeren sind; — daſs die gegenwärtige Verfassung Deutschlands nicht mehr im Wege seyn würde, jene richtigeren Grundsätze auch unter uns in Ausführung zu bringen, und die zu dem Ende nöthigen Veränderungen im Justizwesen zu machen; — daſs zwar der C. N. nicht gut ohne Cassationshof, umgekehrt aber ein Cassationshof sehr wohl mit einem anderen Civilrechte, als dem C. N, zu bestehen vermag; — daſs vielmehr, bey der gegenwärtigen Lage der Dinge, mit jedem Civilrechte die Anstalt eines

Cassationshofes nothwendig verbunden seyn mufs, wenn nicht eines Theils zum Schaden des Staats die Nichtigkeiten als blofse Parteysachen, folglich ganz falsch, behandelt werden, und anderen Theils die grofsen Vortheile der civilrechtlichen Einheit nicht verloren gehen sollen; — dafs folglich die Errichtung von Cassationshöfen, oder wo möglich eines einzigen Cassationshofes für ganz Deutschland, wenn dieses auch seine eigenen bisherigen Civilrechte wie bisher behalten sollte, dennoch von entschiedenem Nutzen seyn würde.

§. 8.

Das Band zwischen dem C. N. und der Doctrin ist viel zu wichtig, als dafs nicht endlich auch die Regierung es sich zur Pflicht gemacht haben sollte, unmittelbar selbst darüber zu wachen, um mit leitender oder nachhelfender Hand noch zeitig genug eintreten zu können, wenn die gegründeten Rechts- und Justiz-Anstalten nicht mehr in sich selbst und durch Entwickelung ihrer eigenen Kräfte hinlängliche Mittel finden, sich vor Abwegen oder gar vor Stockungen zu bewahren. Hierzu befindet sich die Regierung durch mehrere Mittel in dem gehörigen Stande.

I. Bey Besetzung der Ämter hat die Regierung Gelegenheit, nur auf solche Subjecte Rücksicht zu nehmen, denen sie eine richtige Behandlung der Doctrin zutrauen kann. Der Kaiser bestellt das ge-

sammte Personale bey den Gerichten, die Richter, die kaiserlichen Procuratoren, Secretäre, Advocaten, Huissiers. Bloſs die Friedensrichter werden von ihm nicht ernannt. Auch die Professuren bey den Rechtsschulen werden allein vom Kaiser vergeben *).

II. Eben so steht der Regierung das Hülfsmittel zu Gebote, den Unterricht des Rechts zur Erhaltung der Echtheit und Einheit der Doctrin gesetzlich zu reguliren. Auf diesen Zweck bezieht sich gar Manches in dem schon mehr angeführten Gesetze vom 22. Vent. XII, in Verbindung mit dem K. Decrete vom 4. Ergänzungstage XII.

III. Ferner dient zu eben dem Zwecke die vielseitige Communication, worin die Regierung mit der Justiz, theils durch den Groſsrichter, theils überhaupt durch das Ministère public, steht. Der Groſsrichter und Justizminister hat eben so gut Sitz und Stimme im Staatsrathe, als er befugt ist, den Cassationshof, oder einen oder anderen der Appellationshöfe zu präsidiren. Er ist es auch, zu dessen Departement die Berichts-

*) „La justice se rend au nom de l'empereur par les officiers qu'il institue."

erstattung über alle Rechtsfragen gehört, welche eine Interpretation der Gesetze erfordern, und in dem Falle sind, zu dem Ende an den Staatsrath übermacht werden zu müssen. Desgleichen hat der Kaiser bey allen Gerichtsstellen seine Procuratoren; indem es, nach französischer Verfassung, keine Parteysache giebt, bey deren Verhandlung der Staat nicht Veranlassung haben könnte, als Intervenient, es sey zum Besten der Parteyen, oder für sein eigenes Interesse, aufzutreten.

IV. Endlich verordnet das Gesetz vom 27. Vent. VIII, betreffend die Organisation des Cassationshofes, Art. 86: es solle von diesem Hofe jährlich an die Regierung eine Deputation abgeschickt werden, um ihr die Puncte bemerklich zu machen, bey welchen sich, nach der bisherigen Erfahrung, ein Mangel oder eine Unzulänglichkeit der Gesetzgebung habe wahrnehmen lassen.

§. 9.

Man findet auch bereits in der neuen französischen Rechtspraxis die Doctrin, auf die von der Regierung beabsichtigte Weise, und für die bisher von uns angegebenen Zwecke, wirklich in voller Thätigkeit. Denn so läſst sich z. B.

I. wahrnehmen; daſs die Erkenntnisse der Gerichte viel seltener auf dem Buchstaben, als auf der Doctrin der Gesetze, stehen. Die Frage,

ob die Halbschwestern des Erblassers im Stande sind, die Descendenz seines Grofsoncles vom Vater her auszuschliefsen, oder ob die Masse in zwey Theile geht, wovon die eine Hälfte den Halbschwestern, die andere der gedachten Descendenz zufällt, ist im C. N., laut des darin enthaltenen Gesetzes vom 29. Germ. XI, wegen einer Gesetzdurchkreuzung zweifelhaft geblieben. Das Civilgericht zu Gand sprach für das Ausschliefsungsrecht der Geschwister, und zwar vorzüglich aus Gründen des Gesetzgebers, so wie solche theils aus der öffentlichen Discussion, theils aus der Vergleichung des C. N. mit dessen Projecte, erhellen. Diese Entscheidungsgründe sind in dem Erkenntnisse selbst ausgedrückt zu finden [1]). Dabey diene jedoch ein anderer Fall zu einem erläuternden Belege, wie die Gerichte leicht Gefahr laufen, einen mehr politischen als civilistischen Gebrauch von der Doctrin zu machen. Das Civilgericht zu Pontoise gab ein Erkenntnifs ab, dafs die Bedingung, wodurch man sich bey dem Ankaufe eines Guts, welches ursprünglich ein Nationalgut war, eine Garantie gegen allenfallsige Verfügungen der Regierung stipulirt, als den guten Sitten

1) S. *Lassaulx's* Journal. Jahrg. I. Heft 4. S. 43 u. ff. Ein anderes Beyspiel s. ebendaselbst, Jahrg. II. Heft 6. S. 518.

zuwiderlaufend, ungültig sey. „Denn (heifst es im Urtheile) wenn der Käufer behauptet, dafs diese nicht minder unschickliche, als in ihrem Vollzug unmögliche Clausel den Sitten nicht zuwider laufe, so scheint er nicht zu wissen, dafs die guten Sitten eines Franzosen vorzüglich in der Ehrfurcht und dem Zutrauen auf die Nation und die Regierung bestehen; dafs nichts diese Ehrfurcht und dieses Zutrauen mehr verletzt, als eine Garantie, welche voraussetzt, dafs die Regierung, oder die Nation, zuweilen von ihren Verbindlichkeiten abgehen, oder ihr gegebenes und in dem gesellschaftlichen Vertrage authentisch versichertes Versprechen verletzen könne [2].“ — Eben so zeigt sich auch

II. bereits, wie dadurch Einheit in der Doctrin erhalten wird, dafs der Cassationshof über letztere herrscht. Über die Frage, ob die persönliche Verhaftung in Handelssachen gegen siebzigjährige Schuldner Statt finde, waren seit der Promulgation des C. d. P. c. die Meinungen der ersten französischen Rechtsgelehrten so sehr getheilt, dafs sogar zwey Sectionen des Appellationshofes zu Paris in kurzer Zeit zwey ganz entgegengesetzte Urtheile erliefsen. Durch einen Spruch

2) In *Lassaulx's* Journal. Jahrg. I. Heft 3. S. 247.

des Cassationshofes ist aber hierauf die Sache für die Jurisprudenz fixirt worden [3]).

§. 10.

Es fehlt jedoch nicht an Gelehrten, welche einem solchen Verhältnisse der Legislation zur Doctrin und Jurisprudenz durchaus abgeneigt sind, weil sie befürchten, es werde dadurch das Gesetz bald ausarten [1]).

Nahmentlich sucht *Agresti*, ein Neapolitaner und naturalisirter Franzos, in seinen Idées sur le perfectionnement de la législation positive (1804) zu zeigen, wie durch die, den Richtern und Rechtsgelehrten überlassene Befugniſs der Interpretation der Gesetze eine Suprématie de la jurisprudence sur le droit entstehe. Der Vf. meint: der Gesetzgeber müsse diese Befugniſs dem Richter nehmen; der Richter

3) In *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal. Jahrg. III. Heft 8. No. 2. Eine Menge ähnlicher Fälle, wo die Jurisprudenz bey streitigen Fragen durch den Spruch des Cassationshofes entschieden und fixirt worden ist, finden sich unter den: Entscheidungen streitiger Rechtsfragen, in *Lassaulx's* Journal.

1) S. oben Cap. 1. §. 29. Schon *Bacon* sagte mit diesen Gelehrten: *optima est lex, quae minimum reliquit arbitrio iudicis; optimus iudex, qui minimum sibi.*

werde dadurch selbst Gesetzgeber, und vereinige zwey Gewalten, die durchaus nicht in Einer Person verbunden seyn dürften. Das Schlimmste aber sey, daſs die Jurisprudenz nicht sogleich Stetigkeit und Festigkeit erreiche, sondern sich erst mit dem Ausgange zahlreicher Processe begründe, welche nicht ohne das Unglück und die Störung des Glücks und der Ruhe vieler Familien geführt werden könnten [2]). Der Vf. verlangt daher eine fortwährende Thätigkeit der Legislation, und schlägt zu dem Ende vor, daſs aus den ersten Magistratspersonen eine Revisionscommission gebildet werde, welche sich alle fünf Jahre zu versammeln habe, um eine Revision in Beziehung auf die bis dahin versuchte Interpretation und Commentirung, auf die bis dahin vorgekommenen Rechtsfälle und rechtlichen Entscheidungen, vorzunehmen.

Mir aber will es nicht so vorkommen, als sey die von *Agresti* gesehene Gefahr bey dem C.

2) „Ce Code civil (sagt der Vf.) et les autres seront accablés à leur tour par les arrêts, par les commentaires, par les lois nouvelles; ils seront mutilés par les transgressions, et altérés par le tems, si le législateur ne s'oppose sans relâche à les différentes causes, qui tendent toujours à renverser les lois."

N. wirklich vorhanden. Wir haben dreyerley dagegen zu erinnern:

I. Es sind bey dem C. N. nicht Hypothesen, welchen sich die Jurisprudenz überlassen darf. Die Gesetzgebung hat selbst, mit den officiellen Actenstücken, aus welchen der C. N. hervor gegangen ist, der Jurisprudenz den Weg bestimmt vorgezeichnet, den diese zu gehen hat. Hier sind die Elemente der Wissenschaft, in welcher der C. N. als Geisteswerk steht, auf eine authentische Art niedergelegt worden. Hier finden sich die gesammten Principe, in welche sich das Gebäude der Legislation hinein stellen läfst, statt dafs man bey anderen Legislationen gewöhnlich genöthiget gewesen ist, die Principe aus dem Gesetzgebäude durch das unsichere und in jedem Kopf nicht gleichen Erfolg habende Mittel der Abstraction und Combination stückweise heraus zu ziehen. Wenn aber demungeachtet

II. die Jurisprudenz in der Praxis aus dem richtigen Geleise weicht, so bleibt ja dieselbe Kraft, welche den C. N. erschaffen hat, in Thätigkeit, ihn zu erhalten. Wozu bedarf es einer von fünf zu fünf Jahren sich versammelnden Revisionscommission, da die französische Legislation schon in sich selbst eine fortwährende Gesetz- und Justiz-

Inspection organisirt hat; da insbesondere der Groſsrichter, an der Spitze dieser Inspection, den Gang, den die Jurisprudenz in der Praxis nimmt, fortdauernd beobachtet, und sogleich die Einleitung treffen kann, daſs, auf erstattetes Gutachten des Staatsraths an den Kaiser, die nöthige Nachhülfe mit einer Erklärung oder Zurechtweisung durch ein kaiserliches Decret, oder auf andere Weise, erfolge. — Gleichwohl würde

III. hierbey das Bestreben der Legislation, obschon bey dem besten Willen, dennoch wirkungslos seyn, wenn selbige sich nicht hinlängliche Mittel und Wege eröffnet hätte, die Jurisprudenz und ihr Thun und Treiben immer unter Augen zu behalten. Eins der besten Mittel ist die Publicität, welche über die Rechtspraxis in Frankreich herrscht. Ein anderes Mittel besteht in der Leichtigkeit, mit welcher jeder Fehlgriff, jede Irregularität in der Praxis eines Gerichts durch die unter den Gerichten geknüpfte Kette der Subordination jedesmal aufwärts schallen muſs in das vorletzte Ohr, in das Ohr des Groſsrichters.

Das Geschäft, die Jurisprudenz in der Praxis in Schranken zu halten, ihr aber auch eben sowohl zur rechten Zeit zu Hülfe zu kommen, bezieht sich auf den Fortgang der Legislation, und wird daher am natürlichsten und zweckmä-

ſsigsten eben denjenigen Personen überlassen, welche im übrigen diesen Gegenstand zu besorgen haben. Es giebt nämlich einen dreyfachen Fortgang, welchen eine einmal zu Stande gebrachte Legislation haben muſs. Theils muſs der Gesetzgeber in solchen Fällen, wo es bloſs nur noch auf richtige Entwickelung aus bestehenden harmonischen Gesetzen ankommt, der Jurisprudenz, so oft diese den richtigen Weg zu verfehlen in Gefahr ist, behülflich seyn; theils muſs er darauf achten, daſs die wirklichen Disharmonieen und Lücken, welche sich bey der Praxis in den Gesetzen entdecken, weggeschafft werden; theils endlich muſs er nicht versäumen, bey neu eintretenden Bedürfnissen auch neue Gesetze zu geben, damit die Legislation mit Welt und Menschen gleichen Schritt halte, und damit stets im richtigen Verhältniſs bleibe. Diese dreyfache Sorge zu trennen, und sie unter Mehrere zu vertheilen, ist gewiſs nicht rathsam; möchte es aber am allerwenigsten in Frankreich seyn, wo es als eine der obersten Maximen gilt, daſs die Justiz unter Mehreren, die Administration hingegen in der Hand eines Einzigen, am besten gedeihe.

In allen drey Geschäften ist auch die Legislation Frankreichs, seit publicirten Gesetzen des C. N., bisher nichts weniger als unthätig gewesen, wie man aus den reichlichen Nachträgen von

Gesetzen, kaiserlichen Decreten, Staatsraths-Gutachten zu dem C. N., abnehmen kann [3]).

§. 11.

Es kommt vielmehr zu allen bisher bemerkten Vortheilen, welche sich aus dem Verhältnisse der Doctrin zur Legislation, so wie es dem Geiste des C. N. gemäfs ist, reichlich ergeben, noch der hinzu, dafs das Werk der Gesetzgebung durch die Doctrin, und durch Vermittelung derselben, in fortwährendem Zusammenhange mit der Rechtsspeculation bleiben kann, also mit der Urquelle, von der kein positives Institut sich ganz abschneiden läfst, wenn es nicht aufhören soll, ein Institut menschlicher Art zu bleiben. Nichts ist verderblicher, als wenn der Speculation bey irgend einem positiven Gegenstande die Freude nicht mehr gegönnt wird, von ihren höheren Standpuncten, die sie über das Historische und Positive zu nehmen vermag, in die Welt und in das Leben wenigstens von fern her einzuwirken. Das Stehen und Stehenbleiben der Rechte und Gesetze ist daher, wie das Stehen der Heere, der Typen und des Wassers nur bis auf einen gewissen Grad

3) Die Erfahrungen Deutschlands dürfen nicht eingewandt werden. Da bestand der Fehler darin, dafs Legislation und Jurisprudenz nicht zugleich, nicht in harmonischer Thätigkeit wirkten.

zu empfehlen. Ja, eine Legislation mag in ihrem Geiste immerhin sogar noch etwas weniger stereotypisch seyn, als sie es in ihren Buchstaben ist, wenn sie, wie der C. N., die Auszeichnung erhalten hat, auch mit Stereotypen gedruckt worden zu seyn. Durch ein stehendes Wasser werden zwar nicht, wie durch einen reifsenden Waldstrom, Städte und Dörfer, und Menschen und Vieh gewaltsam fortgerissen. Aber es verbreitet sich aus ihnen eine schleichende Pestilenz, die am Ende noch weniger verschont, als die ungezähmte und offene Gewalt des Elements. Die Rechte und Gesetze mögen nicht zu biegsam und lenksam seyn; sie mögen fest stehen, da wo sie stehen; aber sie dürfen auch nicht erstarren, nicht in Versteinerung übergehen. Das geistige Leben, welches allein von der Speculation aus erhalten werden kann, darf nicht von ihnen weichen. Eine jede menschliche Anstalt, in welcher das Lebensprincip der Speculation nicht mehr wirkt, ist der todten unvernünftigen Natur bereits zugestorben, und erwartet, um im Kreislaufe der Dinge von vorn und neu geboren wieder zu beginnen, eine Auferstehung.

Eben jene vielen und sicheren Hülfsmittel einer gründlichen **historischen** Interpretation der Gesetze schützen vor der Gefahr, dafs die Speculation ungebührlicher Weise eindringe, und den positiven Sinn und Geist verschlinge. Eben sie

haben auch bey der Regierung in Frankreich so wenig den Gedanken entstehen lassen, daſs es nicht gut sey, das Commentiren des C. N., nach dem Beyspiele Justinians und Anderer, welche sich dem Geiste der Mit- und Nachwelt nicht exponiren wollten, weil sie es sich bewuſst waren, kein Werk des Geistes geliefert zu haben, zu untersagen, daſs sogar die Regierung selbst den ersten, und unstreitig auch den besten Commentator der neuen Legislation gemacht hat.

§. 12.

Ich schlieſse dieses Capitel mit einer tabellarischen Übersicht der Quellen, aus welchen die Doctrin des C. N. zu schöpfen ist.

I. Die erste Quelle ist in der neuen Legislation selbst geöffnet; und zwar: *A.* in dem eigenen Inhalte und Zusammenhange des C. N.; *B.* in dem Zusammenhange des C. N. mit den übrigen Zweigen der neuen Legislation, vorzüglich der civilistischen; nahmentlich mit dem C. d. C. und dem C. d. P. c., so wie mit den supplementarischen Dispositionen der Législation réglementaire und interprétative zu dem C. N., zu dem C. d. C. und zu dem C. d. P. c. — Sodann kommen

II. in Betracht zweyerley Gattungen von Hülfsmitteln der neuen Legislation, die zwar

zur Legislation selbst nicht mit gehören, gleichwohl aber mit ihr im genauesten Causalzusammenhange stehen. Sie sind: *A.* solche, woraus die Entstehung der neuen Legislation zu ersehen ist. Diese sind wieder 1. eigentliche Actenstücke. Dahin gehören nahmentlich *a.* die Gesetzentwürfe; *b.* die Bemerkungen der Justizhöfe; *c.* die geheime Discussion im Staatsrathe und im Tribunate; *d.* die öffentliche oder feyerliche Discussion. 2. Außer den Actenstücken sind aber auch die Privatarbeiten solcher Männer zu benutzen, welche zur Entstehung der Legislation mitgewirkt haben. *B.* Eine zweyte Gattung von Hülfsmitteln sind die, worin sich die Wirkung und Anwendung der neuen Legislation wahrnehmen läßt. Sie sind wiederum 1. Actenstücke; wohin die richterlichen Urtheile überhaupt gehören, insonderheit aber die Arrêts des Cassationshofes; 2. Privatarbeiten. Als solche kommt eine jede wissenschaftliche Entwickelung des Gesetzes, die nicht von dem Richter, als solchem, geschehen ist, in Betracht; indem dergleichen Privatarbeit von der Operation des Urtheilsprechens nur darin sich unterscheidet, daß jene von einem Rechtsgelehrten, diese aber von einem Richter, als solchem, ferner, daß zwar eine wie die andere für die Praxis, jene aber nur mittelbar, diese hingegen unmittelbar, erfolgt, und daß man daher nicht Unrecht thut, jene vorzugsweise zur

Theorie, diese aber zur Praxis zu rechnen. — Weil aber

III. die neue Legislation sich allenthalben an die älteren Rechte und Gesetze anschlieſst, so hat sich die Doctrin des C. N. in ihren Quellen auch auf den Zusammenhang des C. N. mit den älteren Rechten und Gesetzen zu erweitern; und zwar *A.* in einer Hinsicht sowohl mit denen der älteren als auch der mittleren Periode; *B.* in anderer Hinsicht 1. mit den allgemeinen Gesetzen; wohin gehören: *a.* die königlichen Ordonanzen; *b* mehrere Gesetze der Revolutions-Periode; sodann 2. mit den besonderen Rechten; nahmentlich: *a.* mit dem römischen Rechte; *b.* mit den Gewohnheitsrechten.

Dies ist denn auch das weitläuftige Feld von Hülfsmitteln, auf welchem derjenige zu ernten hat, der einen erschöpfenden Commentar des C. N. liefern will. Es ist uns keine Legislation bekannt, über die so mannichfaltige und vollständige Materialien zu einem Commentar, theils von der Regierung selbst, theils von dem gelehrten Fleiſse der vorzüglichsten Geschäftsmänner, theils endlich durch die über die Praxis der Gerichte herrschende Publicität, geliefert worden sind, als bereits über den C. N. Natürlich ist es nicht leicht, in einem solchen Meere von Hülfsmitteln einen guten Plan zu einem Commentare, mit rich-

tigen und scharfen Grenzen, zu gründen; noch weniger ist es leicht, den gegründeten Plan in der Ausführung allenthalben streng zu behaupten. Auf der anderen Seite aber ist es durchaus nöthig, so wohl für die Praxis, als Theorie, daſs alle jene Hülfsmittel in eine leichte und zweckmäſsige Übersicht gebracht werden. Die bisher erschienenen französischen Commentare leisten für diesen Zweck zwar viel Vortreffliches, aber der eine dieses, der andere jenes. Es bedarf einer Vereinigung durch eine sichere und feste Hand. Kann aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommen, so wäre es wenigstens gut, einstweilen einen vollständigen Schlüssel über alle commentarischen Hülfsmittel und Materialien zu haben, etwa in der Manier des Commentars, den neulich *Merkel* über das allgemeine Landrecht für die preuſsischen Staaten geliefert hat, oder in der Manier der *Hoffmannschen* Repertorien über verschiedene Zweige des preuſsischen Rechts.

Neuntes Capitel.

Von der Verbreitung des Codex Napoleon.

§. 1.

Eine gute Legislation hat von jeher in ihrer eigenen Güte ihre Propaganda gehabt. Nicht blofs der Glaube, sondern auch das Wissen, will wuchern. Dazu kommt das Bedürfnifs einer gewissen Rechtsgleichförmigkeit unter Personen, die mit einander zu leben und zu verkehren bestimmt sind. Dieses Bedürfnifs ist wechselseitig; daher man nicht weniger bereit zu seyn pflegt, zu nehmen, als zu geben.

Das römische Recht hat den Weg durch ganz Europa gefunden. Im Mittelalter eignete sich eine deutsche Stadt die Gesetze der anderen zu; so dafs sich bis auf den heutigen Tag nachweisen läfst, wie die statutarischen Rechte der Deutschen fast sämmtlich nur Eine Familie ausmachen. Späterhin übertrug man von Seiten der Landeshoheit auf die Territorien diejenigen Gesetze, welche das Reich von der Reichshoheit

erhalten hatte. Auch die sächsischen Rechte breiteten sich weit über ihr Vaterland aus.

Eine Wiederholung dieser Beyspiele schien zuletzt Deutschland mit dem Allgemeinen preussischen Landrechte im Großsen erfahren zu sollen, und es schien bereits in einem passiven Zustande zu erwarten, daſs es in das Gebiet dieses Landrechts und des Code civil, fast wie vormahls in die *Terra iuris saxonici et franconici*, geschieden werde.

Hier fieng man an, bey Bearbeitung der gemeinen deutschen Rechte nebenher auf das Landrecht und auf die Gerichtsordnung Preuſsens mit zu verweisen. Dort folgte *Steltzer* in seinem Lehrbuche des deutschen Criminalrechts, sowohl in der Anordnung der Verbrechen, als auch in manchen Hauptbegriffen, z. B. zwischen General- und Special-Inquisition, dem neuen preuſsischen Gesetzbuche. Hier erläuterte *Gönner* die Verschiedenheit der beyden Maximen, auf welche eine jede Proceſsordnung berechnet seyn kann, durch eine Vergleichung des gemeinen deutschen Processes mit der neuen preuſsischen Proceſsordnung. Dort vervollständigte man das gemeine deutsche Recht aus dem Allgem. preuſsischen Landrechte; vorzüglich bey solchen Lehren, die in diesem eine fruchtbarere Ausbildung erhalten hatten. Hier fieng man mehr und

mehr an, die reine deutsche Rechtssprache des Landrechts für das deutsche gemeine Recht zu entlehnen. Dort versuchte endlich *Reitemeier*, das Allg. Landrecht, nachdem ihm der Weg durch die Literatur und durch die öffentliche Meinung ziemlich gebahnt zu seyn schien, und nachdem auch bereits mehrere Territorial-Legislationen die Richtung dieses Landrechts genommen hatten, mit einem letzten entschlossenen Drucke in das Gebiet des gemeinen Rechts wirklich hinüber zu schieben [1]).

§. 2.

Der Grund und die Veranlassung der Propagation kann verschieden seyn; eben so auch die Mittel, die dafür wirksam werden. Es kann die Absicht oder das Bedürfnifs vorhanden seyn, sich mit anderen Völkern in Hinsicht der Legislation in Harmonie zu setzen; es kann aber auch dabey, mit Ausschlufs aller auswärtigen Verhältnisse, blofs der Vortheil im Inneren in Betracht kommen — Die Verbreitung kann durch die Doctrin, sie kann aber auch durch die Legislation gehen. — Ein frem-

1) S. meine Übersicht der juristischen Literatur der preufsischen Monarchie, seit der neuen Reform in der Legislation im J. 1794; in der Jen. A. L. Z. 1806: No. 223. S. 559.

des Recht kann hier mehr gegeben, als genommen werden; es kann aber dort auch der umgekehrte Fall sich zutragen.

Was das Princip der Propagation bey dem C. N. betrifft, so ist selbiges ein gedoppeltes. Das eine ruht in dem von Napoleon entworfenen Systeme der europäischen Conföderation, und kann nur bey denjenigen Staaten und Völkern von Einfluſs seyn, welche bestimmt sind, Theil zu nehmen an der „Félicité des nations confédérés sous les aigles protectrices de l'empereur des français," und an den „Institutions européennes, dont la durée est garantie par l'empereur;" wie man sich im Erhaltungs-Senate am 21. Aug. 1807 ausdrückte. Es geht an sich weniger von der Vortrefflichkeit des C. N., als von der politischen Maxime aus, daſs die Einheit der Conföderation auch so viel als möglich civilrechtlich seyn müsse. Das andere Princip ist darauf gegründet, daſs der C. N. ein Legislations-Muster sey, welches von anderen Völkern nachgeahmet zu werden verdiene, ohne Rücksicht auf die politischen Verbindungen, worin letztere mit Frankreich stehen. Dieses Princip ist nicht an die Grenzen der Conföderation gebunden, ob es gleich auch innerhalb derselben von Wirksamkeit seyn kann; sondern es gilt ohne Unterschied für alle Völker, die das Gute, was sie auswärts finden, auf die

eine oder andere Weise für sich zu benutzen suchen [2]).

Bey den Gesetzpropagationen, die die Welt bisher erlebt hat, wirkte vorzüglich das andere Princip. Das erstere ist ziemlich neu in der Geschichte, wie es das groſse Project selbst ist, wovon es ausgeht.

§. 3.

Es hat nicht leicht eine Legislation gegeben, deren Verbreitung nach einem so umfassenden Plane, mit so hohen Zwecken, und mit so starken Mitteln, betrieben worden wäre, als dieses der Fall bey dem C. N. ist.

Seit der jetzigen französischen Kaiserregierung ist es ein öffentlich ausgesprochener Grundsatz, daſs eine allgemeine Föderation in Europa, Frankreich in der Mitte, gegründet werden solle, die auch zum Theil schon wirklich gegründet ist. Diese Föderation soll nach auſsen durch Stärke und Unüberwindlichkeit, nach innen

2) Der Grundsatz, wonach Adoptivkinder durch alle Grade in Rücksicht der Succesions - Fähigkeit den natürlichen Kindern gleich sind, ist aus dem C. N. durch einen eigenen kaiserlichen Ukas bereits nach Ruſsland übergegangen.

aber durch Einheit der Verfassung und Einrichtung sich auszeichnen.

Durch dieses System des Übergewichts soll dem bisher so beliebt gewesenen Systeme des europäischen Gleichgewichts ein Ende gemacht werden; jenem unglücklichen Systeme, bey welchem die Menschheit, wie ein Äquilibrist, ihr Glück durch das Balanciren machen sollte; jenem Systeme der europäischen Friction, wobey die Menschheit aufgerieben ward, damit die Staaten gegen einander in Gleichgewicht erhalten werden möchten, und wobey folglich die Sache selbst eingebüfst ward, um die Form zu behaupten [1]). Der bisherige Staatenkampf soll durch eine Staatenfamilie ersezt werden.

Dieses System der allgemeinen Föderation soll auch im Civilrechte realisirt werden, dadurch, dafs man den C. N. so viel möglich im ganzen Umfange des Gebiets dieser Föderation

1) „Europa war eine Maschine, die Noth hat, alles das Fett zu verdienen, was erforderlich ist, sie gehörig einzuschmieren; es war eine Mühle, die das Mehl verstäubt, was sie mahlt; es war eine Münze, bey der alles Geld, das sie prägt, an Münzkosten und Schlagschatz wieder darauf geht." Worte, deren ich mich einst bey einer anderen Gelegenheit bediente.

herrschen lassen will [2]). Wie bestimmt dieser Zweck französischer Seits in Ansehung des C. N. ausgesprochen worden, und wie in Frankreich sogar der Plan des C. N. mit Rücksicht auf diesen Zweck gemacht worden sey, davon sind bereits oben mehrere Belege vorgekommen [3]).

2) Wie dieses System hier und da, nahmentlich auch in Deutschland, allmählig dahin führe, sich auch in Militär, Finanz- und anderen Angelegenheiten auf französischen Fuſs zu setzen, davon lieſsen sich Beyspiele in Menge nachweisen.

3) Z. B. S. 208. 249. 268. 315. — Die deutlichste Sprache ward bey Gelegenheit der Motivirung des Gesetzes vom 3. Sept. 1807, betreffend die neue Promulgation des C. N., von den Rednern, sowohl des Staatsraths, als des Tribunats, im gesetzgebenden Corps geführt. „C'est dans les mêmes vues de former un nouveau lien entre les peuples qu'il (le C. N.) est encore destiné à divers peuples d'Allemagne; et déjà, si l'on considère l'étendue des pays ou il est, ou il sera en vigueur, on peut le regarder comme le droit commun pour l'europe.“ *Bigot-Préameneu*, als Redner der Regierung. — „N'en doutez pas, Messieurs, il (le C. N.) étendra plus loin (qu'au delà des Alpes et du Rhin) encore son empire: bien supérieur au Code de Justinien, il doit aussi en surpasser sa fortune et ses succès. Puisse-t-il, régissant bientôt l'europe entière, établir de nouveaux rapprochemens entre les peuples du continent, les unir sous les rapports civils comme ils le sont déjà sous les rapport politiques, et n'en faire pour ainsi dire qu'une seule et même famille vivant en paix sous les mêmes lois.“

Dieses Ziel des C. N. widerspricht auch keinesweges der bekannten Äufserung Napoleons, in seinem Schreiben an den französischen Senat, die Adoption des Königs von Italien betreffend, vom 12. Jan. 1806: die Geschichte aller Zeiten lehre uns, dafs die Einförmigkeit der Gesetze der Kraft und der guten Organisation der Reiche wesentlich schade, sobald sie sich weiter ausdehne, als die Sitten der Nation, oder die geographischen Rücksichten es erlauben. Denn eben dahin gieng der Plan beym C. N., dafs dieser wo möglich nichts enthalten solle, als was für ganz Europa passe; dahin deutete die Mafsregel, in den C. N. nichts aufzunehmen, was nach Localitäten bestimmt werden mufs, oder was die so genannten Moyens d'exécution betrifft [4]).

Chabot de l'Allier, als Redner des Tribunats. S. beyde Stellen im Moniteur. 1807. No. 137.

4) „Pour parvenir a ce but, (que les peuples voisins fussent pressés de se conformer au Code civil) il fallait que le système général de ce Code pût se consilier avec les divers systèmes de gouvernement; et nul législateur n'avait encore tenté de resoudre ce grand problême." *Bigot Préameneu*, im Exposé des motifs zu dem Gesetze vom 3. Sept. 1807, betreffend die neue Promulgation des C. N. (Moniteur. 1807. No. 237.)

Das Gebiet der Gültigkeit, welches man diesem Codex bestimmt hat, ist daher gleich der Gröfse der Staaten, woraus jene grofse Conföderation besteht; es wird sich erstrecken, dem geographischen Umfange nach, auf 35,484 deutsche Quadratmeilen, und, der Menschenzahl nach, auf 83,152,600 Personen [5]).

§. 4.

Auch bey der öffentlichen Discussion des Code de commerce im gesetzgebenden Corps, zu Anfange des Septembers 1807, kam der grofse Plan, der europäischen Föderation so viel möglich ein allgemeines und gleichförmiges Civilrecht zu geben, mit zur Sprache. Blofs die Hauptstel-

5) Dieses sind die Resultate einer Berechnung der Gröfse und Population Frankreichs und seiner Alliirten, unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden, die man in öffentlichen Blättern, von Paris aus datirt, gelesen hat. Unter der Berechnung waren folgende Länder und Reiche begriffen: Frankreich; das Königreich Italien, mit Ausschlufs der Republik der sieben Inseln; die Fürstenthümer Lucca und Piombino; das Fürstenthum Guastalla; Etrurien; der Kirchenstaat; das Königreich Neapel; das Fürstenthum Neufchatel; die Schweiz; Portugal; Holland; die rheinische Conföderation, mit Einschlufs des Herzogthums Warschau, des danziger Territorii und des schwedischen Pommerns. Seit der Zeit hat die Masse schon wieder Zuwachs erhalten, z. B. durch Mecklenburg.

len aus den **Exposés** und **Rapports** der Redner des Staatsraths und des Tribunats will ich ausheben.

Der Staatsrath *Regnaud:* „La France aura un autre Code qu'elle pourra, comme le Code Napoléon, montrer avec orgueil, donner comme un bienfait à ses voisins, à ses alliés." — „La victoire faisait le présent du Code Napoléon au Polonais affranchis; et la sagesse dirigeait, des bords de la vistule, le travail d'une loi nouvelle, destinée peut-être à devenir le Code commerciale de l'europe." Moniteur. 1807. No. 245.

Der Staatsrath *Corvetto:* „Le C. d. C. peut même devenir une loi commune aux peuples que leur intérêt place dans notre système de fédération et d'alliance. Notre auguste empereur l'avait ainsi prévu, quand il a demandé, que les dispositions du C. d. C. fussent, le plus possible, en harmonie avec les autres législations commerciales de l'europe." — „Le tems n'est pas loin sans doute où la victoire, où la paix r'ouvriront les mers aux nations et ses routes ordinaires au commerce. Le Code que vous avez adopté deviendra allors le droit commun de l'europe." Moniteur. 1807. No. 253.

Der Tribun *Jubé:* „Bientot Messieurs, cette loi nouvelle (le C. d. C.) ne sera point circonscrite

par les limites de notre territoire. Ce monument de gloire, à l'élévation duquel vos mains ont concouru, sera aussi pour le monde un gage de bienfaisance. Semblable à ce premier de phares, modèle admirable de tous les autres, et sur lequel on lisait cette inscription: aux dieux conservateurs, pour l'avantage de ceux qui naviguent ce nouveau Code pourra porter à son frontispice: aux dieux bienfaisans et à la bonne foi, pour l'avantage de ceux qui se dévouent au commerce et à la navigation." Moniteur. 1807. No. 260.

Der Tribun *Freville*: „S'il est vrai que les états confédérés doivent être considérés comme un vaste champ ouvert à l'activité du commerce français, il est permis de dire, que le même traité qui exigeait, il y a vingt ans, toute l'habiléte du ministre de France à Petersbourg pour préparer des nouvelles relations commerciales entre deux puissances éloignées, se réduirait presque actuellement à un simple acte de bonne voisinage." Moniteur. 1807. No. 257.

§. 5.

Bis jetzt zeigt sich die Realisirung dieses Plans, den C. N., zur besseren Consolidirung des Systems der europäischen Conföderation, auch ausserhalb Frankreich einzuführen, in Italien, in

Holland, in dem vormahligen Polen, in Deutschland.

Die Länder und Staaten Italiens sind in der chronologischen Ordnung, in welcher sich der C. N. zu ihnen verbreitet hat, folgende: das Königreich Italien; die Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla; die mit Frankreich vereinigte ligurische Republik; das Fürstenthum Lucca; die venetianischen Staaren; das Königreich Neapel; Toscana. — Was das vormahlige Polen betrifft, so ist das Herzogthum Warschau und die Stadt Danzig zu nennen. — In Deutschland haben sich, außer dem Königreiche Westphalen, bis jetzt nur erst noch das Großherzogthum Berg, das Herzogthum Aremberg und die Hansestädte an diese Reihe öffentlich angeschlossen. Die Bearbeitung des C. N. in den übrigen Staaten Deutschlands ist bloß literarischer Art.

§. 6.

Im Königreiche Italien ward die Einführung des C. N. durch das dritte constitutionelle Statut vom 5. Jun. 1805. Tit. 6. Art. 56 fest gesetzt, „dans tous les objets qui sont prévus dans le dit Code," und dagegen das römische Recht, nebst den Ordonanzen und Gewohnheiten, sowohl den allgemeinen, als besonderen, bey dergleichen Gegenständen abgeschafft; mit der Clausel, daß innerhalb der ersten fünf Jahre

nichts an dem C. N. verändert werden solle. Seit dem 1. Jan. 1806 ist er auch im ganzen Königreiche wirklich in Kraft getreten, nach vorausgegangener Bekanntmachung desselben, sowohl in italienischer, als in lateinischer Sprache [1]). Von beyden Übersetzungen hat jedoch nur die erstere gesetzliches Ansehen.

Da der C. N. auf der Grundlage des römischen Rechts steht, so hat er in Italien sein zweytes Vaterland gefunden; warum sollte er also da nicht ganz vorzüglich gut gedeihen? Es ist ja zum Theil, möchte man sagen, fast nichts als eigenes Fett, womit das italische Land bey dieser Gelegenheit beträufelt wird; und in Frankreich selbst gefällt man sich in dem Gedanken, man habe in dem C. N. ein längst erborgtes Capital mit reichlichen Zinsen an Italien zurückgegeben.

In Ansehung des Processes und des peinlichen Rechts war zwar auf der einen Seite keine Verbindlichkeit für das Königreich Italien vorhanden, sich nach Frankreich zu richten. Auf

1) Eben so soll für das Königreich Westphalen die officielle deutsche Übersetzung mit der lateinischen verbunden werden. S. oben Cap. 1. §. 17. No. 10. §. 47. Not. 2.

der anderen Seite aber konnte man auch in dieser Hinsicht nicht beym Alten bleiben, weil sowohl die Procedur, als die Criminalgesetze mit den neu eingetretenen Veränderungen der Staats- und Gerichtsverfassung in Übereinstimmung zu bringen waren [2]). Der Groſsrichter *Luosi* errichtete daher unter dem 21. Jun. 1805 zwey Commissionen; die eine, von sechs Mitgliedern, um einen Strafcodex und einen Codex der Criminalprocedur zu entwerfen, von welchen jener bis zum 15. August, und dieser bis zum Monath October fertig seyn sollte; die andere, von fünf Mitgliedern, um eine Proceſsordnung, die in ihren Formen zu dem C N. und zu der neuen Gerichtsorganisation passe, zu redigiren, und diese Arbeit vor dem 15. August zu beendigen [3]). Nachdem hierauf die gelieferten Entwürfe der Prüfung der Tribunale des Königreichs unterworfen, die beyden criminalrechtlichen Projecte sodann auch, in dem Betrachte, daſs sie sich in so mannichfaltiger Hinsicht an die französische Legislation anschlossen, dem berühmten

2) Also nicht die Einführung des C. N. ist die Ursache der neuen italienischen Proceſsordnung und Criminal-Legislation, sondern die Neuerungen in der Verfassung des Staats und der Organisation der Gerichte sind es.

3) Moniteur. 1805. No. 292.

Criminalisten Frankreichs, *Scipion Bexon*, zur weiteren Vervollkommnung übergeben worden waren [4]); so erfolgte die Decretirung des Procefscodex am 17. Jun. 1806, und des Strafcodex am 8. Septbr. 1806; worauf ein neues Decret des Vicekönigs von Italien verordnete, beyde Codices vom 14. Octbr. 1807 an in dem Königreiche, seinem ganzen Umfange nach, in Activität zu setzen [5]).

§. 7.

In den ehemahligen Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla [1]) gilt der C. N. vom 1. Jul. 1805 an.

4) Den von *Luosi* in dieser Sache an *Bexon* geschriebenen Brief vom 6. Octbr. 1806 findet man in der Vorrede zu des letzteren Entwurf eines Criminalcodex für Bayern S. XIII. (S. oben Cap. 1. §. 15. No. 8.) Es scheint aber nicht, als habe von *Bexon's* Arbeit noch Gebrauch gemacht werden können, indem dieser Gelehrte (wie man aus jener Vorrede sieht) von dem Übersetzer, durch den er sich den Entwurf in das Französische hatte übertragen lassen, zu lange aufgehalten worden war.

5) Moniteur. 1807. No. 279.

1) Das Fürstenthum Guastalla ist durch das K. Decret vom 30. März 1806 der Princessin Pauline, Schwester des Kaisers, verliehen, durch ein späteres Decret v. 24. May 1806 aber mit dem Königreiche Italien vereiniget worden.

Bereits durch ein K. Decret vom 9. Jun. 1805 war die Organisation der Civil- und Criminal-Tribunale der vormahligen Staaten von Parma und Piacenza auf französischen Fuſs gesetzt, und waren insonderheit auch die dortigen Cassationsfälle an den Cassationshof zu Paris verwiesen worden.

§. 8.

Für die mit Frankreich vereinigte vormahlige ligurische Republik hat ein K. K. Decret vom 15. Messidor XIII (4. Jul. 1805) verfügt, daſs der C. N. in den Ländern, welche die vormahlige ligurische Republik ausmachten, publicirt, und vom 1. Vendem. zu gelten anfangen solle; wie denn auch von eben dem Tage ein weitläuftiges K. K. Decret wegen gerichtlicher Organisation des alten Genua nach französischem Fuſse, dergestalt, daſs es auch unter dem pariser Cassations-Tribunale steht, vorhanden ist.

Letzteres Decret enthielt auch eine compendiarische Civil- und Criminal-Proceſsordnung, unter dem Titel von Règles de procédure, mit Verweisung auf die in Frankreich bereits vorhandenen Règles. Diese Proceſsordnung gewährt eine interessante Vergleichung mit dem erst später für Frankreich decretirten C. d. P. c., und hätte verdient, oben (Cap. 1. §. 34.) unter den Prä-

liminar-Acten des C. d. P. c. mit aufgeführt zu werden.

§. 9.

Im Fürstenthum Lucca ist der C. N. durch das K. Decret vom 30. März 1806 eingeführt worden.

§. 10.

Durch das K. Decret vom 30. März 1806 ist er auch den venetianischen Staaten gegeben, nach erfolgter Vereinigung derselben mit dem Königreiche Italien.

§. 11.

Im Königreiche Neapel ist der C. N. bald nach erfolgter Thronbesteigung König Joseph Napoleons eingeführt worden [1]); und obgleich davon bereits eine officielle italiänische Übersetzung für das Königreich Italien existirte, so liefs man dennoch

1) „Déjà un autre roi au-delà des Alpes a cru ne pouvoir mieux signaler son avénement au trône, ni donner une plus grande preuve de son amour pour les peuples qu'il adoptait, qu'en les faisant jouir des avantages de ce Code.“ *Bigot-Préameneu*, in dem Exposé des motifs zum Gesetz vom 3. Sptbr. 1807, betreffend die neue Promulgation des C. N. (Moniteur 1807. No. 137.)

zu Neapel, öffentlichen Nachrichten zu Folge [2]), eine neue verfertigen [3]).

Durch ein eigenes Decret (vom 15. März 1807) hob der König die Fideicommisse auf, jedoch mit der, auch in Frankreich und im Königreiche Italien geltenden Clausel, daſs Se. Majestät sich vorbehalte, Ausnahmen zu gestatten, nach Erfordernifs der Umstände und nach vorgängigem Gutachten des Staatsraths. Ich gedenke hier dieses Umstandes zur Unterstützung der bereits oben geäuſserten Meinung, daſs die Fideicommisse durch bloſse Reception des C. N. in Deutschland nicht aufhören würden [4]).

2) Laut eines Schreibens aus Neapel vom 12. Decbr. 1807; im Journal de Francfort. 1808. No. 1.

3) Eben so hat man bereits eine officielle deutsche Übersetzung für die neuen Departements auf dem linken Rheinufer, (S. oben Cap. 1. S. 58. Not. 3.) und gleichwohl wird für das Königreich Westphalen eine andere besorgt. Begreiflich ist bey der letzteren an möglichster Richtigkeit mehr gelegen, als bey der ersteren, da es in den Rheindepartements nicht die Übersetzung, sondern das französische Original ist, welches in den Gerichten gilt. — Vergl. wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache bey rechtlichen Angelegenheiten in diesen Departements das Arrêté vom 24. Prair. XI; in *Lassaulx's* Journal. Jahrg. 1. Heft 11. S. 103.

4) Wenn der C. N. schlechtweg recipirt wird, so wird

§. 12.

Für Toscana ist die Publication des C. N. durch ein K. Decret vom 19. Febr. 1808 verordnet worden. Es heifst darin: Art. 1. „Le C. N. sera publié sans délai à Florence, et sera obligatoire au 1er mai de la présente année." — Art. 2. „Il sera envoyé à Florence un commissaire-général de justice, lequel sera, sous les ordres de notre conseiller-d'état-administrateur-général du pays, chargé de l'administration de la justice." — Art. 3. „Il y aura à Florence une cour d'appel, dans chaque département, une cour criminelle et six tribunaux de première instance au moins, et 150 au plus." — Art. 5. „A dater du 1er mai l'instruction de la justice criminelle sera publique et conforme au Code criminel, en suivant la même forme de procédure que pour le ressort de notre cour d'appel de Gênes."

Darauf erfolgte ein eigenes späteres Decret vom April 1808, worin für Toscana aufgehoben ward:

er nur als Civilgesetz recipirt, und kann daher nicht über die Verfassung des Staats herrschen, sondern mufs dieser untergeordnet werden. Besser ist es jedoch, wenn diese Beschränkung ausdrücklich hinzugefügt wird. So z. B. heifst es in der Constitution des Herzogthums Warschau: „Le Code Napoléon formera la loi civile du duché de Varsovie."

„la féodalité — toutes les prérogatives, jurisdictions et droits féodaux — les qualifications, privilèges et titres féodaux, la noblesse héréditaire, les armoiries et généralement toutes les distinctions qui n'ont point été accordés, ou confirmés par S. M. l'empereur."

§. 13.

Für Holland ward bereits im J. 1798 eine Commission zur Redaction eines neuen Gesetzbuches niedergesetzt. Aber die Arbeit hatte einen langsamen Fortgang, weil ihr die allgemeine Stimmung nicht günstig war [1]), und nicht früher, als im J. 1804, erschien öffentlich der erste Versuch [2]).

1) *Ne regnorum quidem, quorum fines latissime patent, quibusvis partibus eadem lex conducit, aut ad eam servandam cives eodem modo adduci possunt. — Magna itaque insulsitate in iurisprudentiam invehuntur, qui gentium aliquot leucis disiunctarum leges discrepare vituperant, qui alia instituta v. c. civitates ad superiorem, alia ad inferiorem Rhenum sitas habere mirantur.*" Frid. Guil. Pestelii *fundamenta iurisprudentiae naturalis.* Ed. V. (Leyden) S. 606.

2) In den „Stukken door de commissie tot het ontwerpen van een algemeen burgerlyk en lyfstraffelyk Wetboek, overgegeeven aan het Staatsbewind der Bataafsche Republiek, bevattende de ontwerpen van eene inleiding van het recht in het allgemeen, het lyfstaffelyk wetboek en van wetten omtrent het bewys." Haag, in der Staatsdrucke-

Das Verdienst und Bestreben lief bey diesem ersten Versuche fast nur darauf hinaus, das bestehende römische Recht durch das neue Gesetzbuch möglichst zu popularisiren, und die Revolution so wenig als möglich im Privatrechte bemerklich werden zu lassen. Daher war auch der Plan, das System der justinianischen Institutionen bey dem neuen Gesetzbuche zum Grunde zu legen.

Späterhin aber ereigneten sich Umstände, welche mehr und mehr darauf denken liefsen, das Königreich Holland auf den Fuls der neuen französischen Legislation zu setzen. Zu dem Ende wurden, in Gefolge der königlichen Bothschaft vom 23. Novbr. 1807, von neuem drey Commissionen ernannt: die eine für den Code pénal, die andere für den Code de procédure civile, die dritte „pour la rédaction du Code Napoléon adapté à la Hollande." Der Erfolg ist zu erwarten [3]).

rey. 1804. 8. — Einen Auszug s. in der Jen. A. L. Z. 1807. No. 191. 192.

3) Ob demungeachtet die zuerst gedachte Commission (vom J. 1804 her) ihren Fortgang hat, kann ich nicht sagen. Eine Fortsetzung des von ihr bekannt gemachten ersten Versuchs ist meines Wissens nicht erschienen.

§. 14.

Im Herzogthume Warschau soll der C. N., in Gemäſsheit der vom Kaiser Napoleon am 22. Jul. 1807 zu Dresden genehmigten Constitution dieses Herzogthums, Tit. 9. Art. 69, als Civilgesetz eingeführt werden. Die damit zusammenhängenden Verfügungen dieses constitutionellen Statuts sind folgende: das Verfahren ist sowohl in Civil- als Criminal-Sachen öffentlich; in jedem District ist ein Friedensrichter; in jedem Departement ein Tribunal erster Instanz; ein peinlicher Gerichtshof in zwey Departements; ein einziger Appellationshof für das ganze Herzogthum; der Staatsrath, mit Beyziehung von Maitres des requêtes, die der König zu ernennen hat, versieht die Geschäfte als Cassationshof; die Friedensrichter werden von dem König auf eine dreyfache Candidaten-Liste, welche von den Districts-Tagsatzungen vorzulegen ist, ernannt, und alle zwey Jahre zu einem Drittel erneuert; die Gerichtsstellen sind unabhängig; die Richter der Tribunale erster Instanz, der peinlichen Höfe und des Appellationshofes werden vom König, und zwar auf Lebenszeit, ernannt; der Appellationshof kann, entweder auf die Denunciation des königlichen Procurators, oder eines seiner Präsidenten, von dem Könige die Absetzung eines Richters erster Instanz, oder eines peinlichen Gerichtshofs, verlangen. Die Absetzung eines Appellationsrichters kann von dem Staatsrath, in der Eigenschaft des Cassationshofs,

gesucht werden. Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Nahmen des Königs erlassen.

Die wirkliche Einführung und Publication für das Herzogthum ist hierauf am 1. May 1808 auf eine feyerliche Weise auch wirklich erfolgt *).

§. 15.

Über die Einführung des C. N. in der Stadt Danzig ist folgendes Schreiben des Generals Rapp an den Senat der Stadt, dd. Danzig den 19. Novbr. 1807, zur Notiz des Publicums gekommen: „Nachdem S. M. der Kaiser und König der Stadt Danzig ihre vorige Unabhängigkeit wieder gegeben, und ihr sein besonderes Wohlwollen zu erkennen geben will, fordert er von ihr die Annahme des Code Napoléon. — Se. Maj., welche mir Ihre Befehle in Betreff dieses Gegenstandes durch einen außerordentlichen Courier übersendet hat, verlangt, daß dieses Gesetzbuch vom 1. Jan. des nächsten Jahrs völlige Kraft und Ausübung erhalte **).

*) Das Journal de l'empire gedachte einst öffentlicher Vorlesungen, die vom 1. Novbr. 1807 an in dem Palais des Justizministers zur Erklärung des C. N. gehalten werden sollten.

**) Abgedruckt in der Zeitung für die elegante Welt. 1807. No. 196.

Eine andere Notiz steht über diesen Gegenstand in der Danziger Zeitung vom 3. Dcbr. 1807, wo es heifst: es sey dem Senate der Stadt von dem General Rapp angezeigt worden, dafs Napoleon die Wünsche, welche ihm von den Einwohnern geäufsert wären, nach den Gesetzen des C. N. beherrscht zu werden, huldreichst erhört, und dafs Se. Maj. denselben bevollmächtiget habe, vom 1. Jan. 1808 an den C. N. in Ausübung zu bringen.

§. 16.

Deutschland ist zuerst durch seine eigene Literatur, die bekanntlich das Fremde wie das Einheimische von jeher mit gleicher Bereitwilligkeit in sich aufnahm, mit dem C. N. näher bekannt worden. Er hörte aber daselbst gar bald auf, eine blofs literarische Erscheinung zu seyn.

Das Königreich Westphalen erhielt durch den französischen Kaiser eine, vom 15. Novbr. 1807 datirte, durch den König von Westphalen aber am 7. Dcbr. 1807 von Napoleonshöhe aus publicirte Constitution, worin es Tit. 11. Art. 45 heifst: „Le Code Napoléon formera la loi civile du royaume de Westphalie, à compter du 1er Janvier 1808" *). Mit dem C. N. ward zugleich eine neue

*) Man findet sie deutsch und französisch im Westphälischen Moniteur. 1808. No. 1.

Staats- und Gerichtsverfassung nach französischem Fuſse eingeführt, so daſs das Beyspiel von Arenberg noch das einzige ist, welches wahrnehmen lieſse, wie sich ein Staat den C. N. allein, mit Beybehaltung seiner Verfassung und Gerichtseinrichtungen, als bloſses Civilgesetz zuzueignen habe.

Die Sache des C. N. hätte in Westphalen keinem Manne mit gröſserem Rechte anvertraut werden können, als dem Herrn Minister des Innern und der Justiz, Hrn. *Siméon*, einem Manne, der in seinem Vaterlande als Tribun an der Discussion des C. N. selbst so bedeutenden Antheil genommen, und nahmentlich, als Redner des Tribunats, die vier Titel des C. N. von den Acten des Civilstandes, von den Successionen, von dem Ehecontracte und von den Spielcontracten, in dem gesetzgebenden Corps auf eine so meisterhafte Weise motivirt hat.

§. 17.

Auch in einigen anderen Ländern Deutschlands soll die Einführung des C. N. bereits beschlossen seyn. Zu Folge einer aus Dorsten geschriebenen Nachricht [1]) soll er in den groſsherzoglich ber-

1) Im Hamburger unpart. Correspondenten. 1808. No. 21.

gischen Staaten mit dem Anfange des 1. Jul. 1808 eingeführt werden. Ein Gleiches ist in öffentlichen Blättern, jedoch ohne Hinzufügung eines Termins, von den Hansestädten behauptet worden.

In den herzoglich arenbergischen Staaten ist die Einführung des C. N. durch eine Verordnung vom 28. Jan. 1808 wirklich verfügt, und darin festgesetzt worden, daſs die gesetzliche Kraft mit dem ersten Jul. dieses J. ihren Anfang nehmen solle [2]).

§. 18.

Das von dem Systeme der groſsen Confōderation hergenommene Princip der Verbreitung des C. N. reicht aber viel weiter, als bloſs auf die Gegenden, wohin der C. N. bis jetzt gekommen ist. Denn zu den Bestandtheilen jenes Systems gehört unter andern auch noch in Italien der Kirchenstaat; neben Italien die sieben Inseln; sodann Spanien und Portugall; die Schweiz; die sämmtlichen übrigen Länder der rheinischen Confōderation, auſser dem Königreiche Westphalen, dem Groſsherzogthume Berg, dem Herzogthume Aren-

2) Ein Abdruck dieser Verordnung steht in *Winkopp's* Rheinischem Bunde. Heft 16. (1808) No. 13.

berg und den Hansestädten. Ob und wie fern das Princip auch durch alle diese Länder durchgeführt werden wird, steht zu erwarten.

I. Die neuesten politischen Ereignisse im Kirchenstaate lassen Resultate erwarten, welche dem C. N. schwerlich ungünstig seyn werden.

II. Was die sieben Inseln betrifft, so erfolgte, nachdem sie die Eigenschaft einer französischen Republik angenommen hatten, ein französisches Organisations-Edict d. d. Corfu den 1. Sptbr. 1807, worin es hiefs: die Justizhöfe würden fortfahren, die peinlichen, civilistischen, correctionellen und anderen rechtlichen Gegenstände zu erledigen, so wie die Gesetze und gesetzlichen Formen künftig, wie bisher, bestehen würden. Es zeigt sich hier also der sonderbare Fall, dafs der C. N. zwar weit und breit aufserhalb Frankreich gilt, aber nicht ohne alle Ausnahme in den zu Frankreich gehörigen Ländern.

III. Spanien und Portugall schienen nur so eben noch am weitesten von dem Ziele des ihnen gleichwohl so benachbarten C. N. entfernt zu seyn. Pariser Nachrichten meldeten jedoch bereits im Febr. 1808 aus Lissabon: der Doctor *Lopez* sey gegenwärtig mit einer portugiesischen Übersetzung des C. N. beschäftiget; ein anderer portugiesischer Rechtsgelehrter, *Moira*, habe eine Über-

setzung des französischen C. d. P. c. in das Portugiesische bereits beendiget.

IV. Der Schweiz ist es durch die Mediations-Acte, die zwischen ihr und dem Kaiser der Franzosen besteht, zur Pflicht gemacht worden, unter ihren conföderirten Ständen die möglichste Gleichförmigkeit der Gesetze und Gebräuche herbey zu führen, die nach ihren Localitäten nur irgend zulässig sey. Es erfolgte auch noch zuletzt auf dem Bundestage der Schweizer am 10. Jun. 1807 die Aufforderung und Einladung, doch ja alle Maſsregeln zu ergreifen, um in diesem Stücke der Mediations-Acte nachzukommen.

Ob nun wohl die Annehmung des C. N. zu diesem Zwecke den Schweizern sehr nahe zu liegen scheint, so ist mir doch nicht bekannt, daſs dazu bereits irgend ein Schritt geschehen sey. Vielmehr sind mehrere der conföderirten Stände, jeder für sich, mit neuen, von dem C. N. ohnehin ganz unabhängigen, Legislations-Projecten beschäftiget. In Bern z. B. geht man noch gegenwärtig mit einer neuen Civil- und Criminalgesetzgebung um. Für Zürich erschien im J. 1806 ein Entwurf zu einem neuen Criminal-Codex [1]), groſsentheils gebauet auf die Grundlagen,

1) Die Redactoren desselben waren vorzüglich die Her-

worauf das kurz zuvor in Frankreich erschienene Projet de Code pénal ruht. Er erhielt aber die Sanction der beyden Räthe nicht. Vielmehr schlägt eine zu Zürich erschienene Schrift [2]) zur Abfassung eines Civilgesetzbuches eine Läuterung und Sammlung der Privatrechtsgewohnheiten vor, und wünscht sodann das römische Recht als allgemein subsidiarisches Gesetzbuch aufgestellt zu sehen, indem sie die Einwürfe, die man gewöhnlich der Einführung eines fremden, in einer fremden Sprache abgefaſsten Gesetzbuchs entgegen zu stellen pflegt, kurz zu beseitigen sucht.

V. Was die Staaten der rheinischen Conföderation betrifft, so leidet es wohl keinen Zweifel, daſs der Geist ihres Bundes in genauer Verbindung mit dem groſsen Föderativ - Systeme steht. Insonderheit ist es seit der Pacification von Tilsit mehr und mehr zu bemerken gewesen, daſs man nicht wohl anders, als von der Höhe dieses

von *Usteri*, *von Meier*, Mitglieder des kleinen Raths, und Hr. *von Meiſs*, Mitglied des Appellations - Tribunals.

2) „Vergleichung der Intestat - Erbfolge nach zürcherischen Stadt - Erbrecht mit dem römischen Recht, nebst vorausgeschickten Grundlinien in Bezug auf Gesetzgebung und Justizpflege, mit besonderer Rücksicht auf diese Zweige der Staatsverwaltung des Canton Zürich — von *Sigmund Ferdin. Keller*. Zürich. 78 S. 8.

grofsen Systems herab, eine ganz richtige und umfassende Ansicht des deutschen Bundes haben kann. Es scheint daher, als sey der C. N. in dieser Hinsicht, und von diesem Standpuncte aus, allerdings wohl berechtiget, Ansprüche auf eine Herrschaft in ganz Deutschland, so weit es im Bunde ist, zu machen.

Nun fühle ich mich zwar nicht berufen, als Rathgeber für Deutschland zur Lösung der grofsen Frage hier aufzutreten, wie es sich, in seiner jetzigen Lage, in Ansehung des C. N. zu verhalten habe. Eine umfassende und erschöpfende Beantwortung dieser Frage, woran es noch fehlt, pafst nicht in die Grenzen dieses Capitels, und verdient eine eigene Abhandlung [3]). Es sey mir jedoch erlaubt, hier wenigstens die Hauptpuncte [4]),

3) Was über die Frage bisher erschien, (S. oben Cap. I. S. 177) ist nur fragmentarisch. Bey manchem der dazu gelieferten Beyträge läfst sich auch wohl bisweilen die erforderliche Unbefangenheit und Umsicht vermissen.

4) Eine vielleicht am wenigsten wichtige Nebenfrage würde z. B. seyn, ob und welcher Feyerlichkeiten man sich bey Publication des C. N. in Deutschland zu bedienen habe. Mit welchem Gepränge zu Posen die Einführung des C. N. am 1. May 1808 gefeyert worden sey, erzählt der Hamburg. unparth. Correspondent. 1808. No. 76.

worauf es mir anzukommen scheint, kurz zur Sprache zu bringen.

§. 19.

Ob dem deutschen Vaterlande mit Einführung des C. N. gedient sey? — Es bieten sich in Ansehung dieses Problems leicht von selbst folgende Bemerkungen dar.

I. Für den Zweck des europäischen Föderativsystems scheint es nützlich zu seyn, scheint auch in dessen Plane wesentlich mit zu liegen, daſs so viel möglich Ein Civilrecht in dem föderirten Europa herrsche, oder daſs vielmehr die Einheit, welche bisher bereits darin geherrscht hat, durch eine allgemeine Einführung des C. N. noch mehr erweitert und befestiget werde. Sollte es nicht rathsam seyn, sich in diese Lage der Dinge zu fügen? Geschieht es nicht, so läuft der sich weigernde Theil von Deutschland Gefahr, sich in den unangenehmen Zustand einer ungleichen Opposition zu setzen, und, im glücklichsten Falle, sich unter den so vielfach verbundenen übrigen europäischen Mächten, ja nicht bloſs unter ihnen, sondern auch, da bereits mehrere Souveräne Deutschlands sich für den C. N. entschieden haben, unter seinen eigenen deutschen Mitstaaten, zu isoliren. Ein Nachbar würde dem anderen in Deutschland noch mehr fremd werden, als bisher.

II. Ohnehin ist eines Theils der Zweck auch an sich gut, das Civilrecht so gleichförmig als möglich zu machen, und es ist verdienstlich und dem gemeinschaftlichen Besten förderlich, zur Erreichung desselben die Hand zu bieten; anderen Theils kommt es ja nur darauf an, eine schon existirende Gleichförmigkeit, die auf der europäischen Universalität des römischen Rechts und auf einer vielfältigen Gemeinschaft in Ansehung der Sitten, der Cultur, des Verkehrs, beruht, weiter zu vollenden und zu befestigen.

III. Über den schlechten Zustand der Civilgesetzgebung in Deutschland, und über das dringende Bedürfniſs einer Verbesserung, ist nur Eine Stimme [1]); ja man hat auch in den meisten deutschen Staaten bereits Hand an eine Verbesserung gelegt. Bisher pflegte man dabey das Allgemeine preuſsische Landrecht vorzüglich im Auge zu haben, und das ganze Verbesserungsgeschäft pflegte bisweilen bloſs darauf hinauszulaufen, dieses Landrecht, dieses vorzügliche

1) S. was noch zuletzt darüber gesagt hat *Gönner* über die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform in Bearbeitung des in Deutschland geltenden Privatrechts; (als Anhang zu *Wirschinger's* Versuch über das *juramentum in litem.*) Landshut. 1806.

Werk deutscher Legislation, sich mehr oder weniger, auf die eine oder andere Weise, anzueignen. Gegenwärtig aber, nach ganz veränderten Verhältnissen, entsteht die Frage, ob es nicht besser sey, statt des preufsischen Landrechts sich lieber an den C. N. zu halten; und zwar schon um deswillen, weil ein jedes Civilrecht, seiner Natur nach, nur auf einer untergeordneten Stufe im Staate steht, und daher die Civillegislation suchen mufs, sich mit den politischen Verhältnissen in Harmonie zu bringen, am wenigsten aber, bey den gegenwärtigen Verhältnissen Europas, jene Anstand nehmen kann, sich von diesen beherrschen zu lassen.

IV. Der C. N. ist aber auch an sich selbst, und ganz abgesehen von den äufseren, ihn begünstigenden Umständen, sicherlich nicht arm an guten Eigenschaften, die ihn zur Reception empfehlen. Er hat das Gottesurtheil des Erfolgs bereits für sich aufzuweisen; — er schliefst sich an den Geist der Zeit an, ohne sich jedoch unnöthiger Weise von dem Alten zu entfernen; — er setzt so Manches in rechtliche Gewifsheit, was bisher ein Spiel der Controversen und eines schwankenden Gerichtsgebrauches war; — er verschafft dem Staate auch in civilrechtlicher Hinsicht die erforderliche Einheit, und ist mit Hülfsmitteln umgeben zur Sicherung derselben auf die Dauer; — er giebt der Rechtsverwaltung einen rationellen, und dabey eben so sicheren als rich-

tigen Gang, dadurch, daſs er sie von Principien abhängig macht, und zwar von solchen, deren Zwecke und Motive eines Theils durch den Mund der Regierung selbst bekannt gemacht, und anderen Theils auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge berechnet worden sind; — er hat im Ganzen mehr die Tendenz einer formalen Verbesserung, als einer materialen Neuerung; — er weist dem Civilrechte seinen richtigen Platz gegen den Staat an, indem der Plan des C. N. auf Regulirung des Verhältnisses zwischen politischen und civilistischen Gesetzen, und auf eine gehörige Unterordnung dieser unter jene, wesentlich mit gegründet worden ist [2]).

Diesen richtigeren Platz gegen den Staat nahm das Civilrecht in Deutschland unter der vorigen Reichsverfassung so wenig ein, daſs Deutschland sogar in seinem staatsrechtlichen Zustande auf der civilistischen Höhe des Rechts stand. Die Form Rechtens herrschte auch in Regierungs-Angelegenheiten; Landesherren und Unterthanen sah man civilistisch gegen einander gestellt, und von ihnen klagte Einer gegen den Anderen beym Richter, und erhielt Hülfsvollstreckung bey ihm; es gab in Deutschland mehr eine

2) S. oben Cap. 4. §. 6.

Reichsjustiz als eine Reichsregierung. Der Deutsche war nicht wenig stolz, auf dem Grunde seiner Verfassung mit *Berlich* behaupten zu können: *si imperator ipse actor fuerit, reconveniri coram iudice eodem potest*;" ja er bekam wohl einst einen solchen civilistischen Schwindel, um mit *Schilter* der Meinung zu seyn, man müsse deutscher Seits gegen die Könige von Frankreich, wegen der vielfältigen Verletzungen des deutschen Grund und Bodens, und des dabey verursachten grofsen Schadens, aus der *Lex Aquilia*, endlich einmahl klagbar werden. Aber jener durch seinen civilistischen Charakter, durch seine treue Anhänglichkeit an die Form Rechtens, so merkwürdig gewordene, so einzige deutsche Reichsstaat, der Staats- wie Privatsachen nach Urtheil und Recht entschieden wissen wollte, ist selbst ohne Urtheil und Recht zertrümmert worden, nachdem an ihm in Erfüllung gegangen war, was geschrieben steht, der Gerechte müsse viel leiden. Eine der wichtigsten und am tiefsten eingreifenden Wirkungen der erfolgten Reichsauflösung wird und mufs nun unfehlbar darin bestehen, dafs das Civilrecht in engere und mehr untergeordnete Schranken tritt. Mit Annahme des C. N. würde daher Deutschland, auch in dieser Hinsicht, in das rechte Geleis der Zeit und seiner gegenwärtigen Lage einlenken können.

V. Dafs die bisherige Staats- und Gerichtsverfassung mit der Einführung des C. N. eine Ver-

änderung erleiden werde, ist eine Befürchtung ohne allen Grund, wenn erstlich der C. N. nur als Civilgesetz angenommen wird, und man zweytens auf die gröſseren Vortheile Verzicht leisten will, die der C. N. nur erst dann gewährt, wenn die Organisation des Staats und des Gerichtswesens sich in einigen Puncten nach ihm richtet. Denn auf der einen Seite modificirt sich zwar der C. N., als bloſses Civilgesetz betrachtet, von selbst nach der Verfassung und Einrichtung des Staats, und es ist ja auch in Frankreich niemanden eingefallen, seit der daselbst gestifteten Kaiserwürde noch ferner die Consularregierung anzunehmen, obgleich der C. N. erst mit dem 3. Septbr. 1803 von Napoleon, als erstem Consul, zu sprechen aufgehört hat; auf der anderen Seite aber ist wiederum nicht zu läugnen, daſs er in manchen Dingen in wesentlichem Zusammenhange mit französischen Staats- und Gerichtseinrichtungen steht, und daher in einer nach anderen Staats- und Gerichtseinrichtungen modificirten Form unmöglich seine volle Wirkung äuſsern kann.

VI. Eben so ungegründet ist die Einwendung, als werde mit Einführung des C. N. so manches Rechtsinstitut, welches man in Deutschland nicht gern missen möchte, schon aus der Ursache zu Grunde gehen, weil der C. N. davon schweigt. Denn in Ansehung der Materien, worüber der

C. N. nicht verfügt hat, bleibt es ja eben beym Alten.

VII. Wer nun in dem C. N. ein gelobtes Land für Deutschland zu erblicken glaubt, der mufs sich zur wirklichen Antretung der Reise auch dadurch ermuntert fühlen, theils dafs bereits Spuren von Deutschland aus dahin gehen, denen er nur zu folgen braucht, und theils dafs es an erfahrenen Wegweisern nicht fehlen kann, welche im Stande sind, die Kinder Israels hinzubringen.

Schon zu zwey verschiedenen Mahlen hat man das französische Recht, und nahmentlich den C. N., auf einen deutschen Rechtszustand folgen sehen: zuerst am linken Rheinufer, und hierauf in dem Königreiche Westphalen. Über beyde Fälle hat die Literatur hinlängliche Nachrichten aufzuweisen, die dem nachziehenden Israel von grofsem Nutzen seyn können. Und wie kann es den Deutschen an versirten Männern fehlen, die den Stab Mosis kräftigst zu führen wissen, da es unter ihnen selbst bereits so Viele giebt, welche mit der sogenannten Organisirungs-Wissenschaft, d. h. mit der Wissenschaft, welche lehrt, wie man die Formen und Anstalten des gesellschaftlichen Zustandes leicht zu wechseln, und das erste beste nationale Institut, wie ein Haus, oder einen Sattel, zu vertauschen habe 3), sowohl theoretisch als practisch

3) Unsere Vorfahren hatten auch eine Wissenschaft

vertraut sind? Haben die Deutschen doch oft schon Gelegenheit gehabt, diese Wissenschaft im grofsen Style zu treiben: am linken Rheinufer, in Polen, in den einst so genannten neuen preufsischen Adquisitionen, im Königreiche Westphalen; der Gelegenheiten, wo man sie in einem kleineren Style getrieben hat, nicht zu gedenken [4]).

§. 20.

Durch *wen* ist die Reception des C. N. in Deutschland zu bewerkstelligen?

dieser Art, aber von einer weit weniger heroischen Natur. Die Hauptlehren darin waren: dafs man ein anderes Haus bereits fertig haben müsse, ehe und bevor man das alte niederreifse; dafs es noch sicherer sey, das alte Haus nach gerade in sich selbst zu erneuern; dafs es der Staats- und Rechtskörper zu machen habe, wie es nach der weisen Natur der menschliche Körper macht, welcher sich fortwährend regenerirt, ohne dafs er zerstört wird, und ohne dafs die Functionen desselben in ihrem Laufe gehemmt werden.

4) Eine der Hauptfragen der Organisirungswissenschaft würde wohl die seyn: wie man es anzufangen habe, um die jetzt lebenden Juristen aus dem bisherigen Rechtszustande auszuüben, und in den C. N. einzuüben. *Schömann* a. a. O. hat den Weg eingeschlagen, an den Faden des Bekannten das Neue und Abweichende vergleichungsweise anzureihen. Er gehet in dieser Methode so weit, dafs er sogar der Pandectenordnung, und zwar nicht blofs von Titel zu Titel, sondern von Fragment zu Fragment, folgt.

I. Es kann keinen Zweifel haben, dafs es in Deutschland von der Willkühr eines jeden souveränen Bundesverwandten, nicht aber von höherer Anordnung, abhängt, ob und unter welchen Bedingungen von dem C. N. für einen deutschen Staat Gebrauch gemacht werden soll. Die K. K. französische Erklärung am Reichstage zu Regensburg vom 1. May 1806 gieng dahin, der Kaiser erkenne zwar die deutsche Reichsverfassung nicht mehr an, „en reconnaissant néanmoins la souveraineté entière et absolue de chacun des princes dont les états composent aujourd'hui l'allemagne, et en conservant avec eux les mêmes relations, qu'avec les autres puissances indépendantes de l'europe.“ Auch hat Napoleon späterhin bey mehreren Gelegenheiten erklärt: „les affaires intérieures de chaque état ne nous regardent pas.“ — Dagegen würde jeder Souverän, sowohl gegen den Bund, als auch gegen dessen Protector, in der Verpflichtung stehen, nicht nur demjenigen sich zu unterwerfen, was durch verfassungsmäſsige Beschlüsse wegen des C. N. vielleicht bundesseitig verfügt werden könnte, sondern auch bey allen Maſsregeln, die er selbst in Ansehung dieses Codex für seine Staaten nimmt, die Acte des Bundes, so wie überhaupt dessen Zweck und Geist, vor Augen zu haben. Um so mehr aber würde er gegen sein eigenes Land oder Reich dasjenige dabey zu beobachten haben, was dessen Constitution mit sich bringt.

II. Eben so wenig läſst es sich nach Art. 26 der Bundesacte bezweifeln, daſs es nur die Souveräne sind, nicht aber auch die Standesherren, von welchen es abhängt, wegen Annehmung des C. N. etwas zu beschlieſsen. Diejenigen Bundespublicisten, welche den Standesherren, jenes 26. Artikels ungeachtet, wenigstens eine Art von Unter-Legislation beylegen, auch sonst die Souveränetät bey allgemeinen Staatsmaſsregeln zum Besten der Standesherren hin und wieder bedingen, werden jedoch geneigt seyn, mit einigen Restrictionen hervor zu treten.

III. Ferner ist es zwar auch gewiſs, daſs wegen der Reception des C. N. sowohl von einem jeden einzelnen Souverän für seine Staaten, als auch von dem gesammten Bunde durch einen Föderationsact für das gesammte verbundene Deutschland, verfügt werden kann. Es giebt aber wichtige Gründe, welche es rathsam und wünschenswerth machen, daſs nicht der erste, sondern der andere Weg, eingeschlagen werde.

A. Seiner selbst wegen hat Deutschland hohe Ursache, sich für den zweyten Weg zu entscheiden, damit es wieder ein gemeines Civilrecht erhalte, und dadurch sich im Innern in Ansehung eines Hauptpunctes für das Wohl des Ganzen von neuem einrichte.

Die rechtliche Gemeinheit des bisherigen deutschen *Juris communis* beruhte auf dem Gesetze der Reichsverfassung. Auf diesem Grunde kann nun zwar ferner keine Gemeinheit mehr Statt finden. Das ist sogar verfassungsmäfsig unmöglich, indem die rheinische Bundesacte niemanden als ein Reichsoberhaupt ferner zulassen will. Dagegen ist eine conventionelle Gemeinheit noch möglich dadurch, dafs von der gesammten rheinischen Conföderation, also durch ein Fundamental-Statut, ein *Jus commune* fest gesetzt, oder angenommen wird. Sie ist aber nicht blofs möglich, sondern auch unumgänglich nöthig, wenn Deutschland nicht in einem der wesentlichsten Dinge noch mehr, als unter der vorigen Reichsverfassung, auseinander fallen, und wenn folglich aus der neuen Conföderation, statt einer mehreren Annäherung, nicht vielmehr eine weitere Dismembration Deutschlands entstehen soll.

Es sind vier Zustände für Deutschland möglich: entweder alle civilrechtliche Einheit hört daselbst auf; — oder sie dauert in der Art und in dem Grade, wie sie unter der Reichsverfassung war, zwar fort, aber nur precärer Weise; — oder die vorige Einheit dauert fort, aber nicht precärer Weise, sondern auf der neuen Basis eines Bundesstatuts; — oder endlich die Einheit wird, in Vergleich mit der vorigen, erweitert und vervollkommnet. In dem zweyten Zu-

stande befindet sich Deutschland in dem gegenwärtigen Augenblicke, läuft aber Gefahr, allmählig daraus in den ersten zu gerathen. Mit dem dritten Zustande würde etwas geholfen seyn; aber lange nicht genug, indem vielmehr der Geist der rheinischen Conföderation, welcher mehr auf das Verbinden und Sammeln, als auf das Auflösen und Theilen geht, entschieden auf den vierten hinweist.

Durch die Bundesacte ist nur für Deutschlands Einheit, in Verhältnifs gegen Auswärtige, gesorgt; zugleich aber den Bundesverwandten die Pflicht aufgelegt worden, nicht weniger auch im Innern, unter sich selbst, einen neuen Zustand der möglichsten Einheit zu organisiren. Die Bundesacte will unter der deutschen Conföderation keine Gesellschaft von Mitgliedern, die sich nur die Hand reichen, wenn sie äufserlich gedrängt werden, aufserdem aber sich blofs mit den Fingerspitzen berühren. Dahin geht auch der Wunsch aller einsichtsvollen Männer Deutschlands nicht. Sie hoffen auf Einheit in rechtlichen und administrativen Einrichtungen; hoffen auf Anerkennung und möglichste Realisirung des Princips eines gemeinsamen inneren Wohls; hoffen, dafs der wichtige Vortheil, den Deutschland mit der geographischen Regelmäfsigkeit erlangt hat, für jenes Princip nicht unbenutzt bleibe, damit das Vaterland nicht gleich werde den Wesen, die sich

äuſserlich in Einem Körper darstellen, aber innerlich mit sich in Widerspruch stehen, und im Streite der eigenen Kräfte sich selbst zerstören.

Wird dieser Geist des Bundes nicht auch im Inneren realisirt, so ist der Zweck des Bundes für Andere, nur nicht für Deutschland, erreicht; so wird Deutschland unglücklicher werden, als je. Kann es mit dem Glücke einer Nation bestehen, wenn sie, Eins bisher durch Sprache und Sitten, durch so manche Einrichtungen in Verfassung und Regierung, durch Einheit der Rechte und der Justizpflege, durch vielfache Verkettung des commerciellen Verkehrs, des Familieninteresses und so mancher Privatangelegenheiten, — wenn sie nun plötzlich in Portionen zerstückelt wird, von welchen jede in völkerrechtlicher Strenge sich gegen die anderen selbstgenügsam abzuschlieſsen trachtet? Deutschland hatte sich allmählig aus einem Ganzen in Theile ausgebildet, aber ohne Todtheilung, vielmehr unter rückwärts fortdauernder Verbindung der Zweige mit dem Stamme. Und nun sollte es mit einem Mahle, ohne Ersatz einer neuen Vereinigung, von den rückwärts zusammen laufenden, und damit von sich selbst und seiner Geschichte, abgeschnitten, nun sollte es, wie ein Gewürm in Segmente zerhackt werden, mit dem Troste, daſs die Segmente sich nur eine Zeit lang krümmen, am Ende aber doch, durch die Kraft der Regeneration, zu eigenen Körpern

wieder genesen würden? Und wenn nun Deutschland im Inneren nicht glücklich wird, was hilft es ihm dann, daſs es äuſserlich sicher steht, daſs es gegen Europa gedeckt ist? Was bedarf es einer Schildwache vor der Hütte des Armen? Und was bleibt am Ende übrig, als denjenigen, der die Pflicht der Bewachung übernommen hat, auch Theil nehmen zu lassen an der Sorge, daſs der Gegenstand der Bewachung erst herbey geschafft werde, um nachher dafür stehen zu können, daſs er nicht weggetragen werde.

B. Sieht man auf die civilistische Verbindung mit dem Auslande, und nimmt man insonderheit Rücksicht auf den groſsen Zweck einer möglichst zu erreichenden civilrechtlichen Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des neuen europäischen Föderativsystems, worin ohne Zweifel eins der stärksten und solidesten Verbindungsmittel dieses Systems bestehen würde; so wird man gleichfalls keinen Anstand nehmen, zu wünschen, daſs die Reception des C. N. als eine Angelegenheit des gesammten Bundes, nicht aber der einzelnen Bundesstaaten, behandelt werde. Es kommt

C. hinzu, daſs es einzelnen Souveränen in mancher Hinsicht schwer seyn wird, die Sache der Reception des C. N. für ihre Staaten zweckmäſsig durchzuführen, insonderheit die zu dem

Ende etwa nöthig werdenden Änderungen des Gerichtswesens zu treffen, ohne hier und da gegen die Bundesacte, nahmentlich gegen die den Standesherren darin versicherten Rechte, zu verstofsen. Diese Schwierigkeit erlediget sich aber von selbst, wenn die Reception unter derselben Autorität erfolgt, worauf die Bundesacte selbst beruht, d. h. unter der Autorität des gesammten Bundes nebst seinem Protector.

IV. Gleichwohl möchte ich nicht behaupten, dafs es den einzelnen Souveränen zu rathen sey, mit Ausführung der Sache für ihre Staaten schlechtweg anzustehen, und es lediglich abzuwarten, dafs in bundesmäfsiger Gesammtheit das Erforderliche geschehe.

Ich will nicht von der factischen Observanz des Tages reden, dafs im deutschen Vaterlande nicht blofs so geschrieben, sondern auch so regiert wird, als wäre der Bund bereits fertig; dafs die Souveräne sich bereits einzeln dahin stellen, wo noch Platz für den Bund gelassen worden ist; dafs so Manches, was nach allgemeinen und übereinstimmenden Mafsregeln zu leiten und einzurichten, und daher nur zur gemeinschaftlichen Berathung auf dem Bundestage geeignet wäre, bereits nach Localitäten und Particularitäten zerrissen wird; dafs jeder Bundesstaat sich für sich einrichtet, nicht für das Ganze und mit dem

Ganzen, als sey es an dem Protections-Verhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland genug, und als solle das Bundesverhältniſs, zwischen den deutschen Bundesstaaten unter sich, überall gar nicht zur Ausbildung kommen.

Mit dieser bloſs factischen Observanz braucht die Maſsregel einer particulären Reception nicht gedeckt zu werden; denn die Annahme des C. N. ist schwerlich gegen den Geist der Bundesacte; und wer wird es unrecht finden, daſs das, was dieser Acte gemäſs zu seyn scheint, einstweilen im Einzelnen geschieht, während man noch nicht so weit ist, es im Ganzen geschehen lassen zu können oder zu wollen, man auch noch nicht mit Gewiſsheit sagen kann, ob man je so weit kommen werde.

Auf jeden Fall kann es, auch in politischer Hinsicht, gar manche Vortheile gewähren, im Geiste des neuen Systems, nachdem es nicht mehr daran zweifeln lassen will, daſs es festen Fuſs gefaſst habe, so früh als möglich eingerichtet zu seyn.

§. 21.

Wie ist die Reception des C. N. in Deutschland zu bewerkstelligen? — Es sind zwey Hauptregeln, um die sich hier alles zu drehen scheint: erstlich, die Reception des C. N. muſs so ge-

schehen, wie es dem Zwecke, wofür sie hauptsächlich betrieben wird, gemäſs ist; zweytens, sie muſs so geschehen, wie es die Natur des C. N. mit sich bringt. Beyde Regeln treffen in der Anwendung nicht selten zusammen.

I. Mehr aus der ersten, als zweyten dieser beyden Regeln, scheint Folgendes sich zu ergeben:

A. der C. N. darf nicht bloſs in der Eigenschaft eines subsidiarischen Rechts angenommen werden. Dieses wäre ganz gegen jenen wichtigen Zweck der civilistischen Allgemeinheit und Gleichförmigkeit. Bey einer bloſs subsidiarischen Kraft des C. N. würde in Deutschland, selbst nicht einmahl von Staat zu Staat, noch viel weniger in ganz Deutschland, am aller wenigsten aber in dem ganzen Umfange der europäischen Conföderation, die bezweckte Einheit und Gleichförmigkeit herrschend werden. Eine bloſs *in subsidium* eintretende Gleichförmigkeit ist so gut als gar nichts.

B. Die deutschen Rechtsinstitute, worüber der C. N. nicht verfügt hat, dürfen sich nicht, wie bisher, überlassen bleiben, sondern es ist auch darüber ein unbedingtes (nicht bloſs subsidiarisches) und allgemeines Recht, wo möglich für ganz Deutschland, auf jeden Fall aber für einen jeden einzelnen deutschen Staat, aufzustellen.

C. Ein Cassationshof nach französischer Art, und zwar wo möglich nur Einer für ganz Deutschland, ist zugleich mit der Reception zu errichten. Ohne ihn kann eine Gleichförmigkeit auf die Dauer nicht bestehen.

D. Wo möglich sind Maſsregeln zur Unterhaltung einer Communication zwischen dem deutschen und dem französischen Cassationshofe zu treffen, wenigstens durch öffentliche Bekanntmachung der hier und dort gesprochenen Urtheile. Denn zur Erhaltung der Gleichförmigkeit wird es beytragen, wenn die Cassationshöfe ihre Jurisprudence gegenseitig zu benutzen, und für jenen Zweck der Gleichförmigkeit zu berücksichtigen im Stande sind.

E. Diejenigen französischen Codices, welche bloſs nähere Entwickelungen und Anwendungen des C. N. auf besondere Gegenstände enthalten, — wohin nahmentlich der Code de commerce gehört, — müssen billig dem C. N. in der Reception, jedoch unter den erforderlichen Modificationen, nach Deutschland folgen. Deutschland würde sonst Gefahr laufen, mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen; das Ganze nicht ganz, sondern von ganz verschiedenartigen Ketten nur einzelne abgerissene Glieder zu haben [1]).

1) Daſs dem C. d. C. gleichfalls ein Wirkungskreis über Frankreichs Grenzen hinaus besimmt sey, davon sind

II. Folgendes scheint sich hingegen mehr aus der zweyten, als der ersten von jenen beyden Regeln, zu ergeben.

A. die Verhältnisse des C. N. zu den älteren Rechten und Gesetzen sind bey dessen Reception in Deutschland eben so fest zu setzen, wie es in Frankreich geschehen ist.

B. Wenn man in Deutschland dem Richter nicht denselben Spielraum geben will, den er in Frankreich dadurch erhalten hat, daſs der C. N. nur in Principen spricht, so muſs die Legislation das Geschäft für Deutschland übernehmen, einen zweyten Theil zum C. N. zu liefern, der sich mit dessen weiterer Ausspinnung zu beschäftigen hat. Soll aber der deutsche Richter dem französischen gleich werden, so ist leicht begreiflich, daſs in der bisherigen Gerichtsverfassung und den Proceſsformen zu dem Ende einige Änderungen vorgenommen werden müssen. Auf allen Fall wird es nöthig seyn, daſs sich die Regierung (das

die Belege bereits vorhin in diesem Capitel (§. 4) vorgekommen. — So eben lese ich in öffentlichen Blättern aus einem Schreiben von Frankfurt a. M., (v. 10. May 1808) daſs von einigen Kaufleuten daselbst die Einführung des C. d. C. zu Frankfurt in Antrag gebracht worden sey, und daſs man dieserwegen bereits Conferenzen halte.

Gouvernement) in eine nähere und fortwährend wirksamere Verbindung mit der Justizpflege auf die eine oder andere Weise setze.

C. Die officiellen Hülfsmittel der Interpretation des C. N., vor allen Dingen aber die Discussionen desselben im Staatsrathe, Tribunate und im gesetzgebenden Corps, müssen auf Deutschland zugleich und im Gefolge des C. N. mit übergehen.

D. Da der C. N. nicht über alle Materien verfügt, worüber Deutschland ein allgemeines Civilgesetz in der Art des C. N. wünschen müſste zu haben, die Zahl solcher Materien aber insonderheit dann sehr bedeutend werden würde, wenn Deutschland die vom Mittelalter herstammenden Rechtsinstitute, die jenseit des Rheins in der Revolution untergegangen sind, neben dem C. N. beyzubehalten für gut finden sollte; so müſste für diese Materie ein eigenes deutsches Supplement zum C. N. geliefert werden. Denn bekommt einmahl Deutschland an dem C. N. ein allgemeines Civilrecht, so muſs dieses Recht billig für Deutschlands Lage auch so vollständig als möglich seyn.

E. Es würde nicht rathsam seyn, wenn die deutsche Legislation den C. N. zwar im Ganzen (*in folle*) adoptiren, aber es der Doctrin überlas-

sen wollte, die näheren Modificationen und Einschränkungen zu machen. Das Exempel, welches die Receptions-Geschichte des römischen Rechts darbietet, kann zur Warnung dienen. Vielmehr hätte sich die Legislation über folgende Puncte wohl sogleich unmittelbar selbst zu erklären: welche Dispositionen des C. N. um deswillen nicht anwendbar sind, weil die Bedingungen in Ansehung der Verfassung, oder der Existenz der Gegenstände, bey Deutschland nicht zutreffen, worauf jene Dispositionen beruhen; — in welchen Stücken dagegen sich etwas in den eigenthümlichen Einrichtungen des Staats dem C. N. zu Gefallen modificirt hat; — in welchem Verhältnisse der C. N. theils zu den älteren Rechten und Gesetzen, theils zu der in der Folge nöthig werdenden supplementarischen Legislation, theils zu den Materien des deutschen Rechts, welche dem C. N. nicht mit zum Gegenstande dienen, theils zu den provinciellen und localen Rechte, theils zu den vergangenen Fällen und Thatumständen, theils endlich zur Docrin und Jurisprudenz, in Deutschland stehen soll.

F. Dafs aber der C. N. nach dergleichen, nur so eben gedachten Veränderungen, Zusätzen u. s. w., welche der deutschen Legislation nöthig scheinen könnten, förmlich umgearbeitet, und dafs er in einer solchen umgearbeiteten, hier beschnittenen, dort extendirten Form für Deutschland pu-

bliciret werde, läſst sich nicht wünschen, sondern es würde unfehlbar besser seyn, ihn für sich, so wie er ist, bestehen zu lassen, und ihn bloſs mit einer eigenen ausführlichen Receptions-Urkunde, worin alle Änderungen, Zusätze, näheren Bestimmungen u. s. w. vollständig enthalten seyn müſsten, zu begleiten.

Das Beyspiel einer solchen Receptions-Urkunde giebt die herzoglich arenbergische Verordnung vom 18. Jan. 1808, betreffend die Einführung des C. N. in den arenbergischen Staaten; (in dem Rheinischen Bunde von *Winkopp*, Bd. 6. St. 1. No. 13.) Sie enthält bereits selbst mehrere Bedingungen und Bestimmungen des Übergangs zur neuen Gesetzgebung des C. N., verspricht auch, daſs nach Umständen deren in der Folge noch mehrere sollen bekannt gemacht werden. Am Schlusse schreibt sie vor, daſs die bey Keil in Köln erschienene deutsche Übersetzung, nebst dem Originaltexte, bey den herzoglichen Gerichten gebraucht werden soll [2]).

2) Es hat also mit der bereits geschehenen Einführung dieser Übersetzung allerdings seine Richtigkeit; wozu mir früher, als ich S. 65 die Anmerkung niederschrieb, der Beleg fehlte. — Als Concipient dieser Verordnung wird in dem Winkoppischen Journal der rühmlichst bekannte, auch von mir in der Literatur der C. N. oft angeführte Hr. *Daniels*, gegenwärtig Substitut des kaiserlichen General-Pro-

§. 22.

Wie wird es gehen, wenn man in Deutschland weder den C. N. zu adoptiren, noch sich auf eine eigene Verbesserung der Civillegislation einzulassen Lust hätte, sondern es passiver Weise ferner lieber mit ansehen wollte, wie die Sache des Civilrechts, ohne thätige Einmischung der Regierung, ihren bisherigen Lauf behalte? — In diesem Falle, welcher jedoch nicht leicht eintreten möchte, wird gleichwohl ein grosser Theil von dem, was der C. N. enthält, und was sich durch den Geist der Zeit von selbst geltend machen wird, übergehen; zwar nicht durch unmittelbares Wirken der Legislation, aber doch, unter deren Zulassung, durch das starke Mittel der doctrinellen Jurisprudenz.

Wie gewaltig dieses Mittel, sobald die Legislation ihm lieber Spielraum liess, als selbst thätig war, bisher schon in Deutschland gewirkt, und wie die blosse Doctrin bisher dem Geiste der Zeit mit ziemlichem Erfolge nachzustreben gewusst hat, ist bekannt genug. Dieses Mittel wird auch ferner seinen Dienst nicht versagen; insonderheit seitdem

curators bey dem Cassationshofe zu Paris, (vorher Lehrer der Rechte bey der Centralschule des Roer-Departements, und noch früher Professor der Rechte zu Bonn,) genannt.

die französischen Rechte bereits in einem grofsen Theile Deutschlands wirklich eingeführt, und dadurch nahe und directe Wege der Communication zwischen der civilistischen Literatur Deutschlands und Frankreichs eingeleitet worden sind.

Alle Universitäten Deutschlands haben bereits Vorlesungen *), der Leipziger Mefscatalog aber eine Menge Producte deutscher Federn über den C. N. aufzuweisen.

*) Der pariser Moniteur hat nicht versäumt, bereits im vorigen Jahre (1807. No. 289) einen Catalog der deutschen Vorlesungen über den C. N. zu liefern. „Toutes les universités de la Saxe s'empressent d'ouvrir des cours de jurisprudence sur le Code Napoléon. Le professeur *Seidensticker* en a ouvert un à Jena. Les professeurs de jurisprudence des universités du royaume de Westphalie viennent d'annoncer également qu'ils donneront des cours élémentaires du Code Napoléon qui va devenir le droit commun du royaume de Westphalie. Le célèbre professeur *Hugo* de Gottingue, doit commencer le sien au premier jour; M. *Buchner* doit en faire autant à l'université de Marbourg, et M. *Schrader* à celle de Helmstett."

Nachträge.

S. 37. No. 25.

Hier ist noch einzuschieben:

Code de police par M. *Fleurigeon.* 2 voll. 8.

S. 50. §. 15.

Zu diesem Paragraphen gehört richtiger das Werk von *Bergier*, welches S. 47. No. 10 steht, und dessen vollständiger Titel ist:

Manuel général des magistrats, officiers et agens de la police judiciaire et de sûreté, chargés par la loi du 17. pluviose an IX de la recherche des crimes et délits, et de l'instruction préliminaire ordonnée par le Code des délits et des peines, en matière criminelle et de police correctionnelle, par *Bergier.* 2 voll. 8.

S. 64. Zeile 8.

Die versprochene unentgeltliche Nachlieferung, deren hier gedacht wird, ist bereits wirklich erfolgt.

S. 82. No. II.

Unter dieser No. II ist das Projet de Code civil par *Cambacérès* noch nachzutragen.

S. 89. §. 25. No. 1.

Von diesem Werk ist bereits der fünfte Band so eben erschienen. Es ist „la troisième édition, corrigée, reduite aux objets dont la connoissance peut encore être utile, et augmentée: *a.* d'un grand nombre d'articles; *b.* de notes indicatives des chan-

gemens apportés aux lois anciennes par les lois nouvelles; *c.* des dissertations, de plaidoyers et de réquisitoires de l'éditeur sur les unes et les autres." — — Im Moniteur (1808. No. 111) werden dem Werke folgende Vorzüge beygelegt: es sey frey von allen Materien, die heutzutage aufser Gebrauch und ohne Interesse sind; — es enthalte bey jeder Materie des jetzt geltenden Rechts zugleich eine vollständige Abhandlung sowohl der alten Legislation als des Droit intermédiaire; — es sey bereichert mit den Urtheilen des Cassationshofes; — es bemerke die Veränderungen, die die alte und mittlere Legislation durch Einführung der Codes erlitten haben; — es suche die Schwierigkeiten, welche entstehen können, im voraus auf, und anticipire die Auflösung. — Bey der Gelegenheit wird auch dagegen protestirt, als sey dieses Répertoire eine blofse Umschmelzung von dem (S. 88. No. 1 meiner Einleitung) gedachten Recueil des questions desselben Verfassers. Beyde Werke sind ganz von einander verschieden, und eins verweist auf das andere.

S. 90. No. 2.

Dieses Werk von *Bavoux* dem älteren (professeur-suppléant à l'école de droit de Paris) und *Loiseau* (docteur en droit), welches mit dem J. XII seinen Anfang nahm, erscheint in zwanglosen Heften zu vier Bogen. Die Herausgeber charakterisiren selbst das Werk, seinem Inhalte und seiner Einrichtung nach, in einem kleinen Programm al-

so: „Cet ouvrage, présentant une conférence du droit romain avec l'ancien et le nouveau droit français, pourrait recevoir le nom de Pandectes françaises. Destiné à rapporter les jugemens émanés des diverses cours de Paris, sur les matières les plus importantes du Code, il est un Journal de palais. Renfermant de plus les arrêts rendus par les différentes cours de l'empire, il offre les Annales du droit français. Rapportant aussi soigneusement la décision intervenue sur ceux de ces arrêts qui sont déférés au tribunal suprême, il établit la Jurisprudence de la cour de cassation." Die Sprüche der Appellationshöfe und des Cassationshofes werden vollständig mitgetheilt, und sowohl erläuternd als beurtheilend commentirt. Aufserdem versprechen die Herausgeber hinzuzufügen: „toutes les lois, tous les décrets impériaux, déliberations du conseil d'état, qui fixent quelques points de législation ou qui éclaircissent ceux qui préexistaient. Aujourd' hui que la section du contentieux est organisée au conseil d'état, nous ne négligerons pas celles de ses décisions qui sont d'un intérêt général, et qui établiront quelques points de jurisprudence."

S. 90. No. 3.

Eine genauere Nachweisung dieses wichtigen Werks findet sich weiter unten, S. 423. Anm. 4.

S. 95. §. 26.

Zu den Schriften dieses §. ist hinzuzufügen:

Théorie-pratique du Code de procédure civile,

et du Code civil en ce qui concerne l'instruction, et de l'exposé des motifs servant de commentaire à ces lois etc., par *Charbonnier*. 2 voll. 8.

S. 107. No. 9.

Dieses Werk besteht aus sechs Bänden; und nicht das ganze Werk, sondern jeder Band kostet 4 Franken.

S. 115. No. 17.

Hier ist noch folgende Schrift einzuschieben:

Traité de la communauté, auquel on a joint un traité de la puissance du mari sur la personne et les biens de la femme, par *Pothier*. Nouvelle édition, où l'on a indiqué les changemens faits par le Code civil, et à laquelle on a ajouté un précis sur le régime dotal, par *Bernardi*. 2 voll. 8.

S. 117.

Hier ist vor No. VIII eine Rubrik über die Proprietät einzuschieben, unter welche gehört:

Traité du droit du domaine de propriété, par M. *Pothier*. Nouv. édit. avec l'extrait des lois rendues depuis 1791, et les arrêts les plus notables sur cette partie de la jurisprudence, mise en rapport avec le Code civil et le Code de procédure civile, par M. *Hutteau* fils. 1 vol. 8.

S. 122.

Unter No. XIV gehören noch folgende Schriften:

1) Traité des obligations, selon les règles, tant du for de la conscience, que du for extérieur, par M. *Pothier*. Nouvelle édition, ou l'on a indiqué les changemens fait par le Code civil,

et ou l'on a mis une notice sur la vie de l'auteur, par M. *Bernardi.* 2 voll. 8.

2) Traité des contrats de bienfaisance, selon les règles, tant du for de la conscience, que du for extérieur, par l'auteur du Traité des obligations, contenant le prêt a l'usage et le précaire, le prêt de consomption, l'usure le quasi-contrat appelé promutuum, et l'action condictio indebiti et le dépot; le mandat dans les affaires ordinaires et dans les affaires judiciaires, et le quasi - contrat negotiorum gestorum, auxquels on a joint le traité du jeu. Nouvelle édition mise en rapport avec le Code civil et le Code de procédure civile etc., par M. *Hutteau* fils. 2 voll. 8.

S. 124. No. XV.

Vor No. XV ist hier noch eine Rubrik über den Kaufcontract einzuschieben, unter welche gehört:

Traité du contrat de vente selon les règles, tant du for de la conscience que du for extérieur, par M. *Pothier.* Nouv. édition où l'on a indiqué les changemens faits par le Code civil, par M. *Bernardi.* 1 vol.

Unter No. XV selbst aber gehören noch folgende zwey Schriften:

1) Traité du contrat de louage, et traité des cheptels, selon les règles tant du for de la conscience, que du for extérieur, par M. *Pothier.* Nouvelle édition où l'on a indiqué les changemens faits par le Code civil, et contenant un

traité sur le louage des voituriés, suivant la nouvelle législation, par M. *Hutteau* fils. 8.

2) Traité du contrat de constitution de rente; traité du bail à rente, suivi de l'introduction au titre 19 de la coutume d'Orléans sur les exécutions de rentes, par M. *Pothier*. Nouv. édit. avec l'extrait des lois rendues depuis 1791, et les arrêts les plus notables sur cette partie de la jurisprudence, mise en rapport avec le Code civil, par M. *Hutteau* fils. 1 vol. 8.

S. 124. No. XVI.

Vor No. XVI ist noch eine Rubrik über den Societätscontract einzuschalten, unter welche gehört:

Traité du contrat de société suivi de deux appendices, l'un sur la communauté qui est formée sans contrat de société, et l'autre sur les obligations qui naissent du voisinage, contenant encore l'introduction au titre 11 de la coutume d'Orléans, sur la société, l'introduction au titre 13 de la même coutume, sur les servitudes, le traité de la garde paternelle retablie par l'article 384 du Code civil, et de la discussion au conseil d'état sur la garde; avec l'extrait des lois rendues depuis 1790, et les arrêts les plus notables sur cette partie de la jurisprudence, par M. *Pothier*. Nouv. édit. mise en rapport avec le Code civil et le Code de procédure civile, par M. *Hutteau* fils. 1 vol.

S. 127.

Hier ist, unmittelbar vor dem Anfange des §. 31. eine neue Rubrik über Besitz und Verjährung einzuschieben, unter welche gehört:

Traité de la possession, traité de la préscription qui resulte de la possession suivis de titre 14 de la préscription et du titre 22 des cas possessoires du commentaire de la coutume d'Orléans, par M. *Pothier*, avec l'extrait des lois rendues depuis 1790 et les arrêts les plus notables sur cette partie de la jurisprudence. Nouv. édit. mise en rapport avec le Code civil et le Code de procédure civile, par M. *Hutteau* fils. 8.

S. 135. No. 3.

Von diesem Dictionnaire ist hernach noch eine Fortsetzung erschienen; und ist übrigens in Ansehung desselben auf gegenwärtige Einleitung S. 9. No. 2 zurück zu weisen.

S. 137. §. 34.

Zu den Präliminar-Acten des C. d. P. c. gehören ferner die Observationen der Tribunale über den Entwurf des C. d. P. c., von welchen die Commentatoren dieses Codex einen bedeutenden Gebrauch zu machen pflegen. In welchem Betrachte auch die Règles de procédure, welche in dem K. K. Decrete vom 4. Jul. 1805 für die vormahlige ligurische Republik enthalten waren, zu den Voracten dieses Codex gerechnet zu werden verdienen, ist in dieser Einleitung Cap. 9. §. 8 bemerkt worden.

S. 138. §. 35.

Von dem Praticien français der Herren Bavoux und Loiseau, welchen man auch die, in gegenwärtiger Einleitung (Cap. 1. §. 25. No. 2) angeführte Jurisprudence du C. N. verdankt, macht allein die 1. partie fünf Bände aus. Die 2. partie bekommt den besonderen Titel: Jurisprudence des cours de cassation et d'appel sur la procédure civile et commerciale, par les redacteurs de la jurisprudence du C. N. Von diesem letzteren, ganz für sich bestehenden Werke sollen im Laufe des Jahrs 1808 drey Bände erscheinen. Es gehört folglich nur eigentlich die 2. partie des Werks zum §. 35, und dagegen die 1. partie zum §. 36.

S. 139. §. 36.

Zu diesem §. ist das Werk von *Thomine-Desmasures* nachzutragen, dessen in dieser Einleitung S. 257. Anm. 3 gedacht worden ist. Desgleichen das, in diesen Nachträgen zu S. 95 schon einmahl angeführte Werk von *Charbonnier*.

S. 141. No. 5.

Bey diesem Werke ist zurück zu weisen auf den in zwey Octavbänden erschienenen C. d. P. c., dessen in der Einleitung bereits §. 32. No. 11 gedacht worden ist.

S. 144. No. 9.

Die hier vorhandene Ungewifsheit hebt sich

aus dem, was in diesen Nachträgen kurz zuvor zu S. 138. §. 35 vorgekommen ist.

S. 144. No. 10.

Auch in Duodez ist davon eine Ausgabe, zu einem geringeren Preise, vorhanden.

S. 145. No. 1.

Unter diese Rubrik gehören auch die S. 282 dieser Einleitung in der Anm. 2 nachgewiesenen Schriften.

S. 148. No. II.

Zu den Schriften über das Notariat ist folgende hinzuzufügen:

Guide de notaires et des employés de l'enrégistrement; contenant: *a.* les formules d'actes des meilleurs notaires de Paris; *b.* leurs effets civils d'après la jurisprudence nouvelle; *c.* le modèle d'enrégistrement; *d.* la liquidation des droits qu'ils opérent. Seconde édit. 5 vol. 8.

S. 148. No. 4.

Der vollständige Titel dieses Werks ist:

Répertoire général des dispositions législatifs, organiques et réglementaires du notariat, dans lequel ont été insérées les différens articles des Codes civil et de procédure civile, relatifs aux notaires, par J. C. *Tiphanie.* Ouvrage communiqué à la chambre de discipline des notaires de Paris; suivi d'un extrait, en ce qui concerne les notaires, du réglement sur la taxe des frais, arrêté par le conseil d'état. gr. 8.

S. 149. No. 8.

Das Werk des verstorbenen *C. J. Ferrière* (doyen des docteurs-régens de la faculté de droit de Paris) giebt selbst seinen Inhalt folgendergestalt an: „Cet ouvrage contient: *a.* des nouvelles lois et les anciennes non abrogées, concernant les fonctions, les devoirs et les attributions des notaires; *b.* les instructions, formules et styles pour rédiger toutes sortes d'actes; *c.* un dictionnaire abrégé du droit de timbre et d'enrégistrement. 2me édition, revue et corrigée." 2 vol. 4. Paris. Garnery. 1807.

S. 152. No. 2.

Der vollständige Titel dieses Werks ist:

Manuel des justices de paix, ou traité des différentes fonctions civiles et criminelles des officiers publics qui y sont attachés, avec les formules des actes qui dependent de leur ministère; auquel on a joint un recueil chronologique des lois, arrêtés et circulaires du ministre de la justice, intervenus sur cette matière jusqu'au mois de janvier 1807. Nouvelle édition entièrement refondue d'après les dispositions des Codes civil et judiciaire etc. par M. *Levasseur.* 8.

S. 164. §. 41.

Bey diesem §. ist auch auf die Jurisprudence des cours de cassation et d'appel sur la procédure civile *et commerciale*, deren in diesen Nachträgen zu S. 138. S. 35 gedacht worden, zurück zu verweisen.

S. 164. §. 42.

Bey diesem §. ist des Dictionnaire du C. d. C. par *A. G. Daubanton* (Paris 1808. un vol. in 4.) mit zu gedenken.

S. 168. No. IV.

Auf die Procedur in Handelssachen pflegen die Schriften über den C. d. P. c. mitgerichtet zu seyn; z. B.

Nouveau style de la procédure civile, dans les cours d'appel, les tribunaux de première instance, de commerce et dans les justices de paix, ou le Code judiciaire mis en pratique par des formules etc., par *Lepage.* 3e édit. 1807. 4. (S. diese Einleitung S. 141. No. 2.)

S. 172. §. 47. No. I.

Von *Erhard's* Übersetzung des C. N. (bey Voſs) sind die beyden ersten Bücher vollendet und an die Pränumeranten versandt. Sie ist begleitet mit Parallelstellen, erläuternden kurzen Zusätzen, lateinischen Kunstausdrücken, und, in den Noten, mit Anführung sämmtlicher, von *Dard* (S. diese Einleitung Cap. 1. §. 27. No. 4) nachgewiesenen Quellen. Das dritte Buch soll im Anfange Mays versandt werden. Seine eigenen zusammenhängenden Betrachtungen über das ganze Werk will der Vf. in einem eigenen Bande nachliefern. Die Übersetzung kostet: Druckp. gr. 8. 2 Rthlr. — Schreibp. kl. 4. 3 Rthlr. 8 gr. — Velinp. gr. 4. 5 Rthlr. 8 gr. — Mit franz. u. deutschem Texte zusammen, Druckp. gr. 8. 4 Rthlr.

Von *Müller's* Übersetzung des C. N. (bey Hinrichs) ist bereits die zweyte Auflage da (1808). In der Vorrede wird angeführt, daſs Hr. *M.* sich der Unterstützung und rathenden Beyhülfe *Haubold's* dabey zu erfreuen gehabt habe. Die Übersetzung kostet, nach Verschiedenheit des Papiers, 1 Rthlr. 6 gr. und 1 Rthlr. 12 gr.; mit dem französischen Text zur Seite, gleichfalls nach Beschaffenheit des Papiers, 2 Rthlr. 12 gr. und 3 Rthlr. Sie ist mit erklärenden Anmerkungen versehen, aber ohne Nachweisung der Quellen. Sie scheint sich jedoch auch in der letzteren Rücksicht mit der *Erhardischen* Übersetzung durch ein eigenes Werk ausgleichen zu wollen, welches bey Hinrichs unter der Presse seyn soll, unter dem Titel:

Vergleichung des Napoleonischen bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen Quellen, nahmentlich dem römischen, und dem älteren französischen Rechte, den Rechtsgebräuchen, Edicten und Erklärungen, die sich auf jeden Artikel beziehen. Zum Gebrauch für die Besitzer der *Mülierischen*, und jeder anderen Ausgabe jenes Gesetzbuches. Mit deutschem und französischem Texte. gr. 8. (Pränum. 18 gr.)

S. 173. §. 47. No. II.

Vom C. d. P. c. besorgt *Erhard* gleichfalls eine Übersetzung (bey Voſs), welche mit seinen Bemerkungen und einem vollständigen Sachregister begleitet seyn soll. Die Preise sind: Druckp. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. — Schreibp. kl. 4. 1 Rthlr. 20 gr. —

Velinp. gr. 4. 3 Rthlr. — Mit franz. u. deutschem Texte beysammen, Druckp. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr.

Die *Müllerische* Übersetzung des C. d. P. c. kostet, nach Beschaffenheit des Papiers, 1 Rthlr. 8 gr. und 1 Rthlr. 16 gr.

S. 173. §. 47. No. III.

Von der *Erhardischen* Übersetzung des C. d. C. ist (bey Voſs) bereits die zweyte Edition erschienen, die vor der ersten unter andern den Vorzug hat, daſs sie nach der neuesten officiellen Ausgabe gemacht, vom zweyten Buche an mit doppelten Zahlen der Artikel versehen, und in vielen Stellen verbessert ist. Die Preise dieser zweyten verbesserten Auflage sind: Druckp. gr. 8. 20 gr. — Schreibp. kl. 4. 1 Rthlr. 8 gr. — Velinp. gr 4. 2 Rthlr. 4 gr. — Mit franz. u. deutschem Texte zusammen, Druckp. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

S. 174. §. 47.

Anhangsweise verdient zum §. 47 noch bemerkt zu werden, daſs man in Deutschland beschäftiget ist, auch das von *Rondonneau* besorgte Supplément des C. N. et de C. d. P. c. (S. diese Einleitung Cap. 1. §. 21. No. 4.) sowohl in der Originalsprache neu zu drucken, als auch es in das Deutsche zu übersetzen. Bey Voſs in Leipzig ist ein deutscher Druck in französischer Sprache zu haben für 1 Rthlr. 4 gr. Auch giebt *Erhard* eine deutsche Übersetzung davon heraus, zu folgenden Preisen: Druckp. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. — Schreibp. kl. 4. 1 Rthlr. 20 gr. — Velinp. gr. 4. 3 Rthlr. —

Mit franz. u. deutschem Texte zusammen, Druckp. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr.

S. 174. §. 48.

Von dem Dictionnaire du C. d. C. par *Daubanton* erscheint eine deutsche Übersetzung zu Düsseldorf bey Schreiner.

S. 175. §. 49.

Zu den zerstreuten Aufsätzen gehören noch folgende:

1) Abhandlung über Zinsfuſs und Wuchergesetze, mit Rücksicht auf den C. N. und das preuſsische Landrecht. In den Allgemeinen Polizeyblättern von *Hartleben*. 1808. Jan. (Vergl. diese Einleitung. S. 124. No. 58.)

2) Quasi-Prüfung der im IX. Hefte dieser Zeitschrift S. 474 u. f. abgedruckten Gedanken über die Einführung des C. N. in den Staaten des Rheinbundes. Im Rheinischen Bunde von *Winkopp*. Bd. 6. St. 1. No. 1.

3) Einführung des C. N. in den herzogl. Arenbergischen Staaten. Im Rheinischen Bunde von *Winkopp*. Bd. 6. St. 1. No. 13.

S. 178. §. 50.

Den Schriften dieses §. sind noch folgende beyzufügen:

1) Archiv für den C. N. herausgegeben von *Chrph. Chrst. Dabelow*. Halle, b. Hemmerde und Schwetschke. Heft 1. (12 gr.)

1) Erörterungen über das gerichtliche Verfahren bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem

neuesten französischen Rechte, herausgegeben von Dr. *J. C. P. Salchow.* Leipzig, b. Herzog. 1808. 8.

3) Das Notariat in Frankreich, zur vorläufigen Belehrung für Westphälische Notarien und das Publicum. 8. Halle, bey Kümmel. 1808. 4 gr.

4) Juristische Erfahrungen, oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung, rücksichtlich auf positives Recht und Gesetzgebung, erläutert durch die merkwürdigsten, gröſstentheils noch ungedruckten Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Celle, verglichen mit dem Code Napoléon, dem Projet de code civil de l'an V und dem preuſsischen Landrechte von, *F. W. B. v. Ramdohr.*

Anmerk. Dieses letztere Werk ist jedoch nur erst angekündiget. Es wird bey Hahn in Hannover in drey Bänden erscheinen.

S. 341.

Mit dem hier angeführten Gutachten des Staatsraths vom 6. Jan. 1807 verdient verglichen zu werden das K. westphälische Decret vom 11. Apr. 1808, wodurch bestimmt wird, an welches Tribunal die Appellation in denjenigen Sachen gelangen soll, welche bereits in erster Instanz vor dem Decret vom 27. Jan. 1808 entschieden sind. (Im Westphälischen Moniteur. 1808 No. 51.)

S. 469. No. III.

Daſs die jüngsten Ereignisse in Spanien zur Verbreitung des C. N. gegen Westen sehr

förderlich seyn werden, ist wohl nicht zu bezweifeln. Der Publiciste begleitet die Nachricht, daſs der König von Spanien seine Rechte an Napoleon cedirt habe, mit folgender Bemerkung:

„Elle (l'Espagne) veut entrer, tout l'atteste, dans ce mouvement de réforme que toute l'Europe a succesivement reçu. Il y à deux portes pour sortir d'un régime où l'inertie a mêlè presque par tout des abus. L'une, c'est une révolution qui remplace et multiplie tous les abus qu'elle renverse. La sagesse et la puissance de Napoléon ont fermé cette porte à l'Espagne. L'autre est une législation calme qui met un peuple en harmonie avec ceux qui l'entourent, qui s'applique à son génie particulier, qui lui prépare une destinée que lui même il ne peut entrevoir. L'Italie, Naples, la Hollande, le royaume de Westphalie, la Bavière, la Saxe, la Suisse, une partie de la Pologne ont reçu ce bienfait, les uns comme l'heureux dénouement de leurs discordes intestines, et les autres comme un perfectionnement naturel de leurs propres institutions. L'Espagne a beaucoup à faire après le long sommeil de ses monarques."

Jena,
gedruckt bei Frommann und Wesselhöft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Code Nap.

Code Nap

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seidensticker, Johann Anton Ludwig,

J. A. L. Seidenstickers Einleitung in den Codex Napoleon handelnd von dessen Literatur, Geschichte, Plan und Methode, Verbindung mit der übrigen französischen Legislation, Quellen, Verhältniss zu den älteren Gesetzen und Rechten, zu den supplementarischen Dispositionen und zur Doctrin,

Tübingen 1808

J.gall. 98
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549928-3